

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1873

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

73

OE
20
1873
BW

Oz B 72, 1873 ^{LS/BW}
Sammlung K

Oe 20, 1873

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1873.

Nr. I. bis XXVII.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1873.

g.

Inhalts-Verzeichnis

I. Die Staatsverträge und Verordnungen

02/13 72, 1873

CS/BW



1873
30. Dezember
10. Dezember
25. Juli
9. Juli
8. Juli
30. Februar
12. März
12. März
10. Juli
18. Juli

De. 20, 1873

Inhalts-Übersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
I. Gesetze, Staatsverträge und Landesherrliche Verordnungen.			
A. Gesetze.			
1873.			
29. November	Steuererhebung im Monat Dezember 1873 und im ersten Kalenderquartal 1874	XXVI.	211
19. Dezember	Bau einer Bergbahn von Heidelberg nach dem Kohlhof	XXVII.	215
B. Staatsverträge.			
25. Juli	Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz, wegen des Transports der gemäß Vertrags zwischen den beiden erstern Staaten vom 31. Oktober 1871 auszuliefernden Personen durch die Schweiz	XIX.	161
9./14. August	Jurisdictionsverhältnisse zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Königreiche Bayern	XX.	171
9./14. August	Befugnisse der Sicherheitsbeamten an den Badisch-Bayerischen Landesgrenzen	XX.	174
8. August	Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger	XXIII.	190
C. Landesherrliche Verordnungen.			
20. Februar	Aufstellung und Ernennung der Vollstreckungsbeamten und Gerichtsboten und die Gebühren derselben	V.	27
12. März	Auflösung der Militärcommission zur Abwicklung der Geschäfte des Großherzoglich Badischen Kriegsministeriums	VI.	37
12. Mai	Eheschließungen der im Dienste der Civilstaatsverwaltung, beschäftigten öffentlichen Diener	IX.	53
10. Juli	Anstellung der Staatsärzte	XIII.	103
18. Juli	Organisation der Handelsgerichte	XIV.	107

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1873.			
8. November	Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen	XXV.	199
	II. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
	A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.		
1872.			
27. Dezember	Sendungen an Gerichtsboten auswärtiger Amtsgerichtsbezirke	I.	1
30. Dezember	Verfahren bei gerichtlichen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Amerika	II.	7
1873.			
21. Januar	Aufnahme von Beurkundungen des bürgerlichen Standes von Ausländern	III.	15
23. Januar	Kosten des Verhafts in den Kreis- und Amtsgefängnissen .	III.	11
23. Januar	Dienstlohn der Gefangenwärter	III.	12
23. Januar	Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter .	III.	13
23. Januar	Commandozulagen der Gendarmen in Strassachen	III.	14
23. Januar	Bezahlung der Telegraphengebühren in Strassachen . . .	III.	15
28. Januar	Beforgung der Zustellungen an in den Heil- und Pflegeanstalten Illenau und Pforzheim befindliche Pfleglinge .	IV.	17
13. Februar	Verkehr zwischen den Großherzoglich Badischen und den Königlich Italienischen Gerichtsbehörden	V.	35
20. Februar	Führung der bürgerlichen Standesbücher, hier den Eintrag der Geburt unehelicher Kinder	VI.	38
22. Februar	Vollzug des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 über die Gewährung der Rechtshilfe	VI.	38
20. März	Verfahren bei Einziehungen	VIII.	49
21. Mai	Eheschließungen öffentlicher Diener	X.	61
13. Juni	Aufstellung der Kostenverzeichnisse in Strassachen	XII.	67
13. Juni	Behandlung der Schubkosten	XII.	79
13. Juni	Beföstigung der Gefangenen in den Kreis- und Amtsgefängnissen	XII.	93
3. Juli	Eheschließungen öffentlicher Diener	XIII.	105
18. Juli	Bezahlung der Telegraphengebühren in Strassachen . . .	XIV.	110
25. Juli	Organisation der Handelsgerichte	XV.	111

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1873.			
26. August	Deutsch-Italienischer Auslieferungsvertrag	XIX.	159
31. August	Jurisdictionsverhältnisse zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Königreiche Bayern	XX.	171
31. August	Befugnisse der Sicherheitsbeamten an den Badisch-Bayerischen Landesgrenzen	XX.	174
22. September	Behandlung der Kosten, welche durch die von Großherzog- lichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vermittelten Ersuchsschreiben der Gerichtsnotare und Notare an Behörden außerhalb Landes entstehen	XXIII.	189
4. Oktober	Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen	XXIV.	193
9. Oktober	Die von den Notaren auszuübende Aufsicht auf die Ver- wendung der Wechselstempelmarken (Anlage: Bekannt- machung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1873, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken)	XXIV.	194
4. Dezember	Anschaffung von Kleidungsstücken für Verhaftete	XXVII.	216
13. Dezember	Behandlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständ- igen in Strassachen	XXVII.	218
13. Dezember	Impressen für gerichtliche Gebührenanweisungen	XXVII.	222
B. Ministerium des Innern.			
13. Januar	Unfrankirte Absendung portopflchtiger Dienstsachen mittelst der Post	III.	16
4. Februar	Kinderpest	IV.	18
5. Februar	Vollzug des Armengesetzes (Anlage: Instruction für Auf- stellung des Katasters über die zur Deckung des öffentlichen Aufwandes für die Kreisarmenpflege beitragspflichtigen Steuercapitalien)	IV.	18
3. März	Gebühren der Bezirksthierärzte	VI.	39
27. März	Arzneitaxe	VIII.	50
1. April	Modification des Schema 6 der Militärersatzinstruction vom 26. März 1868 (Anlage: Verfügung des Preussischen Kriegsministeriums vom 18. März 1873)	VIII.	50

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1873.			
30. April	Prüfung der Aerzte (Anlage: Verfügung des Preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 19. Februar 1861)	IX.	54
30. April	Dienstpflicht der Mediciner (Anlage: Zusammenstellung der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediciner und Aerzte, gefertigt vom Preussischen Kriegsministerium, 12. April 1873)	IX.	56
5. Mai	Erhebung des Marktflotens Furtwangen zur Stadt	IX.	60
23. Mai	Aufnahme und Veröffentlichung von Festungsplänen	X.	63
23. Mai	Gebühren der Gerichtsvollzieher	X.	63
30. Mai	Arzzeitare	XI.	65
17. Juli	Benützung der Staatssteuercataster zur Fertigung der Gemeinbeumlagereregister	XV.	112
24. Juli	Maßregeln gegen die Cholera	XV.	112
24. Juli	Pharmacopoea Germanica (Anlage: Verzeichniß der veränderten Bestimmungen, welche für nachstehende starkwirkende, von den übrigen Medicamenten zu trennende Arzneimittel der Pharmacopoea Germanica zu betrachten sind)	XV.	113
24. Juli	Gewerbebetrieb im Umherziehen	XV.	115
24. Juli	Militärpflicht der Theologen	XV.	115
26. Juli	Gewerbeordnung, hier die gewerblichen Anlagen	XV.	116
28. Juli	Einführung der Semestereintheilung für die Vorträge und Uebungen am Polytechnikum	XV.	116
2. August	Transport von Deserteuren	XVII.	147
7. August	Bildung von Vereinen und die Veranstaltung von Sammlungen in öffentlichen Volksschulen	XVII.	147
13. August	Gebührenbezug der Gemeindebeamten und höheren Gemeinbediener	XVIII.	153
13. August	Prüfung der Apotheker (Anlage: Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1873)	XVIII.	155
18. August	Heranziehung der Ersatzreservisten erster Classe zum Classificationsgeschäft (Anlage: Erlaß des Königlich Preussischen Kriegsministers vom 6. August 1873)	XVIII.	154
19. August	Behandlung der Reclamationsgesuche (Anlage: Erlaß des Königlich Preussischen Kriegsministers vom 13. März 1872)	XVIII.	156

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1873.			
29. August	Kosten für Beförderung Ausgewiesener	XXI.	177
30. August	Quartierleistung im Frieden	XXI.	177
30. August	Berufspflichten der Aerzte	XXII.	181
11. September	Maßregeln gegen die Cholera	XXII.	182
18. September	Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger	XXIII.	190
30. September	Arzneytaxe	XXIV.	196
1. Oktober	Zusammenlegung der verschiedenen Gemarkungen in der Gemeinde Bonndorf, Amts Ueberlingen, zu einer Gemarkung	XXIV.	196
2. Oktober	Ausbildung der Apotheker	XXIV.	197
16. Oktober	Bereinigung der Gemarkung Gottesaue mit jener der Stadtgemeinde Karlsruhe	XXV.	208
7. November	Einjährig freiwilliger Militärdienst der Mediciner (Anlage: Bekanntmachung des Reichskanzlers und des Königlich Preussischen Kriegsministers vom 21. Oktober 1873 in diesem Betreff)	XXV.	208
10. November	Maßregeln gegen die Cholera	XXV.	210
20. November	Maßregeln gegen die Kinderpest	XXVI.	212
20. November	Zuständigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Verwaltung der weltlichen Stiftungen	XXVI.	213
22. November	Rechtliche Stellung der Kirche im Staate	XXVI.	213
18. Dezember	Arzneytaxe	XXVII.	222
	C. Handelsministerium.		
1872.			
19. Dezember	Berkehr über die Schiffbrücke bei Hüningen, Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselbe und den Floßverkehr oberhalb derselben	I.	2
27. Dezember	Landungsstelle in Bobmann	I.	5
1873.			
3. Januar	Aufnahme der Baumeister unter die Zahl der pensionsfähigen Civildiener	II.	10
4. Januar	Dienstverhältnisse der Wiesenbauaufseher	II.	10
12. März	Ueberleitung des Badischen Postwesens in die Reichsverwaltung (Anlage: Verfügung des Reichskanzlers, Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871)	VII.	41

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1873.			
9. Mai	Anstellung der niedern Diener im Bereiche der Eisenbahn-Betriebs- und Bauverwaltung	IX.	60
1. Juli	Ueberleitung des Badischen Postwesens in die Reichsverwaltung (Anlage: Verfügung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1873, Abänderung des Postreglements vom 30. November 1871)	XIII.	105
24. Juli	Gewerbebetrieb im Umherziehen	XV.	115
24. Juli	Reform der Eisenbahntarife	XVI.	119
31. Juli	Verkehr über die Schiffbrücken bei Neuenburg (Eichwald), Sasbach (Markolsheim), Weisweil (Schöna), Kappel (Rheinau), Ottenheim (Gerstheim) und Blittersdorf (Selz) und den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselben	XVII.	148
23. August	Gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen	XVIII.	157
25. August	Hafengebiet des Neckars längs der Stadt Heidelberg	XXI.	178
17. November	Competenz der Wasser- und Straßenbauinspektionen bei dem Vollzug der Arbeiten und Lieferungen für den Wasser- und Straßenbau	XXVI.	214
D. Finanzministerium.			
4. Juni	Gebühren der Vollstreckungsbeamten bei steuerlichen Vollstreckungen	XI.	65
6. September	Berpflegung der Recruten, Reservisten und Landwehrmänner bei Einziehungen	XXII.	187

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Jahr 1873.

A.

Ärzte, deren Berufspflichten	181
— , — Dienstpflicht	56
— , — Prüfung	54
Amtesgefängnisse, Kosten des Verhafts in solchen	41
— , Verköstigung der Gefangenen in denselben	93
Apotheker-Ausbildung	197
— =Prüfung	155
Armenegesetz, dessen Vollzug	18
Arzneimittel, starkwirkende, deren gesonderte Aufbewahrung	113
Arzneitaxen	50. 65. 196 222
Ausgewiesene, Kosten für deren Beförderung	177
Ausländer, bürgerliche Standesbeurkundungen über dieselben	15
Auslieferungsvertrag, Deutsch-Italienischer	159

B.

Baugeometer, Aufnahme unter die Zahl der pensionsfähigen Civildiener	40
Bayern—Baden, gegenseitige Jurisdictionsverhältnisse	171
— — , Befugnisse der Sicherheitsbeamten an den beiderseitigen Landesgrenzen	174
Bergbahn von Heidelberg nach dem Kohlhof, Bau derselben (Gesetz)	215
Bezirksthierärzte, Gebühren derselben	39
Bodmann, die Landungsstelle daselbst	5

Bonndorf, Gemeinde, Amts Ueberlingen, Vereinigung der zu deren Gemarkung gehörigen Hofgemarkungen Buchholz, Eggenweiler, Helchenhof, Nagelhof, Wolpertsweller und Haldenhof zu einer einzigen Gemarkung 196
 Buchhof, Vereinigung seiner Gemarkung mit jener der Gemeinde Bonndorf, Amts Ueberlingen 196
 Bürgerliche Standes-Beurkundungen der Ausländer 15
 — — Standesbücher, Eintrag der Geburt unehelicher Kinder 38

C.

Cholera, Maßregeln dagegen 112. 182. 210
 Deserteure, Transport derselben 147
 Diener der Civilstaatsverwaltung, deren Eheschließungen 53. 61. 105
 Dienstsachen, portopflichtige, unfrankirte Absendung derselben mittelst der Post 16

E.

Eggenweiler, Vereinigung seiner Gemarkung mit jener der Gemeinde Bonndorf, Amts Ueberlingen 196
 Eheschließungen der im Dienste der Civilstaatsverwaltung beschäftigten öffentlichen Diener 53. 61. 105
 Einziehungen, Verfahren dabei 49
 — — , Verpflegung der Recruten, Reservisten und Landwehrmänner dabei 187
 Eisenbahnbau-Verwaltung, Anstellung der niederen Diener in deren Bereich 60
 Eisenbahnbetriebs-Verwaltung, Anstellung der niederen Diener in deren Bereich 60
 Eisenbahntarife, Reform derselben 119—146
 Ersatz-Reservisten erster Classe, Heranziehung zum Classificationsgeschäft 154
 Ersuchsschreiben der Gerichtsnotare und Notare an Behörden außerhalb Landes, welche durch das Ministerium des Großherzoglichen Hauses u. vermittelt werden und die Behandlung der desfalligen Kosten 189

F.

Festungspläne, Aufnahme und Veröffentlichung solcher 63
 Floßverkehr auf dem Rhein oberhalb der Hünninger Schiffsbrücke 2
 Furtwangen, Markflecken, Erhebung zur Stadt 60

G.

Gebührenanweisung in gerichtlichen Strassachen, Bezug der desfalligen Impressen 222
 Gefangene, deren Bekleidung 216
 — — in den Kreis- und Amtsgefängnissen, deren Verköstigung 93
 Gefangenwärter, deren Dienst Einkommen 12
 Gemeindebeamten, deren Gebührenbezug 153
 Gemeindediener, höhere, deren Gebührenbezug 153

	Seite
Gemeinde-Umlagenregister, Benützung des Staatssteuerkatasters zu deren Aufstellung . . .	112
Gendarmen, Commandozulagen in Strassachen . . .	14
Gerichtliche Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, Verfahren dabei . . .	7
Gerichtsbehörden, Verkehr zwischen Badischen und Italienischen . . .	35
Gerichtsboten, Aufstellung, Ernennung und Gebühren derselben . . .	27
— , Sendungen an solche nach auswärtigen Amtsgerichtsbezirken . . .	1
Gerichtsnotare, deren Ersuchsschreiben an Behörden außerhalb Landes, vermittelt durch das Ministerium des Großherzoglichen Hauses zc. und die Behandlung der desfall- sigen Kosten	189
Gerichtsvollzieher, deren Gebühren	63
Gewerbebetrieb im Umherziehen	115
Gewerbeordnung, hier gewerbliche Anlagen	116
Gewerbliche Anlagen	116
Gottesau, Vereinigung seiner Gemarkung mit jener der Stadtgemeinde Karlsruhe . . .	208
H.	
Hafengebiet des Neckars längs der Stadt Heidelberg	178
Haldenhof, Vereinigung seiner Gemarkung mit jener der Gemeinde Bommendorf, Amts Ueberlingen . . .	196
Handelsgerichte, Organisation derselben	107. 110
Heidelberg, Bau einer Bergbahn von dort nach dem Kothhof (Gejet)	215
Heidelberg, Stadt, Hafengebiet des Neckars längs derselben	178
Heil- und Pfliganstalten Illenau und Pforzheim, Zustellungen an die daselbst befindlichen Pfleglinge	17
Heldenhof, Vereinigung seiner Gemarkung mit jener der Gemeinde Bommendorf, Amts Ueberlingen . . .	196
Hilfsbedürftige, wechselseitige Unterstützung, und desfalliges Uebereinkommen zwischen Deutsch- land und Italien	190
Hünningen, Schiffbrücke, Verkehr darüber, Durchlaß von Schiffen und Flößen und Floßverkehr oberhalb dieser Brücke	2
I.	
Illenau, Heil- und Pfliganstalt, Zustellungen an die daselbst befindlichen Pfleglinge	17
Impressen-Bezug für gerichtliche Gebührenanweisungen	222
Italien-Deutschland, Uebereinkommen wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger	190
Italien, Vollzug des Deutsch-Italienischen Auslieferungsvertrags	159
Italienische Gerichtsbehörden, deren Verkehr mit den Badischen	35
Jurisdictionsverhältnisse zwischen Baden und Bayern	171
K.	
Kappel (Rheinau), Schiffbrücke, Verkehr darüber und Durchlaß von Schiffen und Flößen . . .	148
Karlsruhe, Stadtgemeinde, Einverleibung der Gemarkung Gottesau in die ihrige	208

	Seite
Kirchen, die rechtliche Stellung derselben im Staat	213
Kirchendiener, evangelische, deren Eheschließungen	62
Kleidungsstücke für Verhaftete, deren Anschaffung	216
Kohlhof, Bau einer Bergbahn von Heidelberg dahin (Gesetz)	215
Kostenverzeichnisse in Strassachen, deren Aufstellung	67
Kreisarmenpflege, Aufstellung des Katasters über die zur Deckung des öffentlichen Aufwandes für dieselbe beitragspflichtigen Steuercapitalien	19
Kreisgefängnisse, Kosten des Verhaftes in solchen	41
— , Verköstigung der Gefangenen in denselben	93
Kriegsministerium, Großherzoglich Badisches, Abwicklung seiner Geschäfte durch eine Militär- commission, Auflösung dieser letztern	37

L.

Landwehrmänner, deren Verpflegung bei Einziehungen	187
Lehrer an Mittelschulen, wissenschaftlich gebildete, deren Vorbereitung zum öffentlichen Dienste	199

M.

Mediciner, deren Dienstpflicht	56
— , deren einjährig freiwilliger Militärdienst	208
Militärerlass-Instruction vom 26. März 1868, Modification des Schemas 6 derselben	50
Militärcommission zur Abwicklung der Geschäfte des Großherzoglich Badischen Kriegsmini- steriums, Auflösung derselben	37
Militärpersonen, Eheschließungen	61. 105
Militärpflicht der Theologen	115
Militärsache, Behandlung der Reclamationsgesuche	156
Mittelschulen, die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an denselben	199

N.

Nagelhof, Vereinigung seiner Gemarkung mit jener der Gemeinde Bonndorf, Amts Ueberlingen	196
Neckarhafen längs der Stadt Heidelberg	178
Neuenburg (Eichwald), Verkehr über die Schiffbrücke und Durchlaß von Schiffen und Flößen	148
Notare, deren Ersuchsschreiben an Behörden außerhalb Landes durch Vermittlung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses etc., und die Behandlung der desfalligen Kosten	189
— , die von denselben auszuübende Aufsicht über die Verwendung der Wechselstempelmarken	194

O.

Ottenheim (Gerstheim), Schiffbrücke, Verkehr darüber und Durchlaß von Schiffen und Flößen	148
---	-----

P.

	Seite
Pforzheim, Heil- und Pflegeanstalt, Zustellungen an die daselbst befindlichen Pfleglinge . . .	17
Pharmacopoea Germanica	113
Pittersdorf (Sels), Schiffbrücke, Verkehr darüber und Durchlaß von Schiffen und Flößen .	148
Polytechnikum, Einführung der Semestereinteilung für die Vorträge und Uebungen an demselben	116
Portopflichtige Dienstfachen, unfrankirte Absendung mittelst der Post	16
Postreglement vom 30. November 1871, Abänderungen desselben	42. 106
Postwesen, Badisches, Ueberleitung in die Reichsverwaltung	41. 105

Q.

Quartierleistung im Frieden	177
---------------------------------------	-----

R.

Rechtshilfe, Gewährung derselben gemäß Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869	38
Reclamationsgesuche, deren Behandlung	156
Recruten, deren Verpflegung bei Einziehungen	187
Reservisten, deren Verpflegung bei Einziehungen	187
Rinderpest, Maßregeln dagegen	18. 212

S.

Sachverständigen-Gebühren in Strassachen, deren Behandlung	218
Sammlungen in öffentlichen Volksschulen, deren Veranstaltung	147
Sasbach (Markolsheim), Schiffbrücke, Verkehr darüber und Durchlaß von Schiffen und Flößen	148
Schiffbrücke bei Hüningen, Verkehr darüber, Durchlaß von Schiffen und Flößen und Floßverkehr oberhalb derselben	2
Schiffbrücken, Verkehr über und Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselben, bei Neuenburg (Sichwald), Sasbach (Markolsheim), Weisweil (Schönau), Kappel (Rheinau), Ottenheim (Gerstheim) und Pittersdorf (Sels)	148
Schubkosten-Behandlung	79
Schweiz, Uebereinkommen mit derselben wegen des Transportes über Schweizer Gebiet in Folge des Auslieferungsvertrags zwischen Deutschland und Italien	161
Sicherheitsdienst an den Badisch-Bayerischen Landesgrenzen	174
Staat, die rechtliche Stellung der Kirchen in demselben	213
Staatsärzte, deren Anstellung	103
Staatssteuerkataster, Benützung desselben zur Fertigung der Gemeinde-Umlagenregister . .	112
Steuererhebung (Gesetz) im Monat Dezember 1873 und im ersten Kalenderquartal 1874 . .	211
Steuerfachen, Vollstreckungen in solchen und desfallige Gebühren der Vollstreckungsbeamten .	65

	Seite
Stiftungen, weltliche, Zuständigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Verwaltung derselben	213
Strassachen, Aufstellung der Kostenverzeichnisse	67
— , Behandlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen	218
— , Impressen für die Gebührenanweisungen	222
— , Bezahlung der Telegraphengebühren	15. 110
— , Commandozulagen der Gendarmen	14
Strassenbau, Competenz der Wasser- und Strassenbauinspektionen beim Vollzug der Arbeiten und Lieferungen für denselben	214

I.

Telegraphengebühren in Strassachen, deren Bezahlung	15. 110
Telegraphische Depeschen, gebührenfreie Beförderung durch die Badischen Bahntelegraphen	157
Theologen, deren Militärpflicht	115
Todesfälle, gewaltsame, Verfahren dabei	193

II.

Uneheliche Geburten, Eintrag in die bürgerlichen Standesbücher	38
--	----

III.

Bereine in öffentlichen Volksschulen, Bildung solcher	147
Bereinigte Staaten von Amerika, Verfahren bei gerichtlichen Requisitionen nach denselben	7
Verhaftete, Anschaffung von Kleidungsstücken für solche	216
— , Gebühren für deren Verhaftung und Begleitung	13
Verhaftungskosten in den Kreis- und Amtsgefängnissen	11
Volksschulen, öffentliche, Bildung von Vereinen und Veranstaltung von Sammlungen in denselben	147
Vollstreckungsbeamte, Aufstellung, Ernennung und Gebühren derselben	27
— , Gebühren bei steuerlichen Vollstreckungen	65

IV.

Wasserbau, Competenz der Wasser- und Strassenbauinspektionen beim Vollzug der Arbeiten und Lieferungen für denselben	214
Wechselstempelmarken, Abänderung der Vorschriften über deren Verwendung	195
— , deren Verwendung und die von den Notaren deshalb zu übende Aufsicht	194
Weisweil (Schönaun), Schiffbrücke, Verkehr darüber und Durchlaß von Schiffen und Flößen	148

	Seite
Wiesenaufseher, Dienstverhältnisse derselben	10
Wolpertsweiler, Vereinigung seiner Gemarkung mit jener der Gemeinde Bonndorf, Amts Ueberlingen	196
3.	—
Beugengebühren in Strassachen, deren Behandlung	218

101	11
102	12
103	13

II

38	—
----	---

III

141	—
142	—
143	—
144	—
145	—
146	—
147	—
148	—

IV

149	—
150	—
151	—
152	—

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 4. Januar 1873.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses der Justiz und des Auswärtigen: die Sendungen an Gerichtsboten auswärtiger Amtsgerichtsbezirke betreffend; des Ministeriums des Handels: den Verkehr über die Schiffbrücke bei Müllingen, den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselbe und den Floßverkehr oberhalb derselben betreffend; die Landungsstelle in Bodmann betreffend.

Verordnung.

Die Sendungen an Gerichtsboten auswärtiger Amtsgerichtsbezirke betreffend.

Um den Unzuträglichkeiten vorzubeugen, welche bei Sendungen der Gerichte an, in anderen Amtsgerichtsbezirken angestellte Gerichtsboten daraus entstehen können, daß dem beauftragenden Gerichte die Districtseinteilung und der Wohnsitz des Gerichtsboten nicht bekannt ist, wird verordnet:

1. Sendungen, welche nach §. 238 der bürgerlichen Proceßordnung an den Gerichtsboten eines anderen Amtsgerichtsbezirktes erfolgen, sind an den Gerichtsboten des Ortes, an welchem die Zustellung geschehen soll, zu Händen des betreffenden Amtsgerichtes zu adressiren. Die Adresse hat also beispielsweise zu lauten:

„An den Gerichtsboten für Emdingen zu Händen des Großherzoglichen Amtsgerichtes Emmendingen“.

2. Das Amtsgericht des Bestimmungsortes hat das erwachsene Porto vorschüsslich zu zahlen, von dem Gerichtsboten zurückzuerheben und dafür zu sorgen, daß dem letzteren die Sendung thunlichst bald, wenn er auswärts wohnt beim nächsten Erscheinen am Gerichtssitze, zukommt.

Ist die Sendung auf der Adresse als „dringend“ bezeichnet, so hat das Amtsgericht dieselbe zu öffnen, und, wenn das Erscheinen des Gerichtsboten nicht abgewartet werden kann, das zur Erledigung Erforderliche vorzunehmen, wobei geeigneten Falls bei der Weitersendung nach Maßgabe der diesseitigen Verordnung vom 7. November 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL., Seite 358) zu verfahren ist.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freyendorf. Vdt. Reinhard.

V e r o r d n u n g.

Den Verkehr über die Schiffbrücke bei Hünningen, den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselbe und den Floßverkehr oberhalb derselben betreffend.

Für den Verkehr über die Schiffbrücke bei Hünningen (Leopoldshöhe) und den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch die Schiffbrücke wird im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Oberpräsidium von Elsaß-Lothringen auf Grund des §. 154 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

Verkehr über die Brücke.

§. 1.

Der Verkehr über die Brücke ist jeder Zeit gestattet, wenn die Barrieren am Ufer nicht gesperrt sind.

Ist dieses der Fall, so ist das Passiren derselben unzulässig.

§. 2.

Muß die Passage über die Brücke wegen Hochwassers oder wegen anderer Umstände ganz eingestellt werden, so werden Personen, sofern der Wasserstand und das Wetter es erlauben, von den Brückenmannschaften in Rachen übergesetzt.

§. 3.

Lasten von mehr als 130 Centner — Gespann und Wagen mit eingerechnet — dürfen die Brücke nicht passiren. Die Transportführer haben auf Verlangen der Brückenwärter das Gewicht der Ladung anzugeben und nachzuweisen.

§. 4.

Ueber die Brücke darf nur im Schritte geritten oder gefahren werden, wobei stets die rechte Seite zu halten ist. Fuhrleute, die nicht vom Boocke aus ihr Gespann fahren, müssen dasselbe beim Passiren über die Brücke am Zügel führen.

§. 5.

Wagen, welche bei geschlossener Barriere am Ufer warten, müssen dort nach Bestimmung der Brückenwärter an einer Stelle halten, an der sie die von der Brücke abfahrenden Wagen zc. nicht hindern und dürfen erst dann auf die Brücke fahren, wenn kein Fuhrwerk mehr dieselbe zu verlassen hat.

§. 6.

Das Ueberziehen von Schiffen, Flößen oder Hölzern von einem Ufer zum anderen längs der Pontonbrücke oder über dieselbe ist nur mit Genehmigung des Brückenmeisters gestattet.

Das Anbinden von Schiffen und Flößen an das Brückengeländer ist verboten. Das Anbinden an die Pontons und an die Fahrbahn ist nur mit Genehmigung des Brückenmeisters zulässig.

Durchlaß von Schiffen und Flößen durch die Brücke.

§. 7.

Jedes Schiff oder Floß, welches die Brücke passiren will, muß dem Thalwege folgen und so dicht als möglich an den fünften Eisbrecher, vom linken Ufer aus gerechnet, heransteuern, der mit einem roth angestrichenen Dreieck versehen und weithin kenntlich gemacht ist.

§. 8.

Zum Durchlaß von Schiffen und Flößen werden die zwei Auslaßjoche, welche unterhalb vom roth bekrenzten Eisbrecher liegen, geöffnet.

§. 9.

Der Durchlaß von Schiffen, kleineren Fahrzeugen oder Flößen ist nur bei Tage erlaubt und es liegt den Schiffern und Flößern ob, den Brückenmeister von der Ankunft ihrer Schiffe und Flöße in Zeiten zu benachrichtigen. Bei Schiffen und kleineren Fahrzeugen hat diese Anzeige eine viertel Stunde, bei Flößen eine Stunde vor deren Ankunft zu geschehen.

§. 10.

Sobald die Brücke geöffnet ist, wird auf dem linken Ufer in der Nähe der Schweizer-Grenze bei Kilometer 0,300 ein weithin, namentlich auch in Groß- und Klein-Basel sichtbares Korbsignal an einem 20 Meter hohen Mast aufgezogen.

Nur solange dieses Signal steht, dürfen Schiffe und Flöße von Klein-Basel abfahren, um die Brücke thalwärts zu passiren.

§. 11.

Dampfschiffe haben ihre Absicht, die Brücke zu passiren, durch dreimaliges Wiederholen von 7 Glockenschlägen anzukündigen. Bei der Thalfahrt ist das erste Glocken-Signal beim Passiren der Schweizer-Elsäßer-Grenze, bei der Bergfahrt das erste Signal 500 Meter unterhalb der Brücke zu geben.

Zu gleichem Zwecke haben Flößer spätestens beim Uebertritt über die Schweizer-Elsäßer-Grenze eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufzustecken.

§. 12.

Dampfschiffe, welche zu Thal die Brücke passiren, haben, sobald sie in der Höhe der Schleuse I. des Rhein-Rhone-Canals sind, ihre Geschwindigkeit soweit zu verringern, als die Steuerung des Schiffes dieses zuläßt und fahren erst 100 Meter unterhalb der Brücke mit voller Geschwindigkeit weiter.

Auf der Bergfahrt dürfen Dampfschiffe die Brücke nur langsam passiren.

Bestimmungen über den Floß-Verkehr oberhalb der Brücke.

§. 13.

Oberhalb der Schiffbrücke bei Hünningen dürfen Flöße nur an dem linken Ufer an dem für sie bestimmten Landeplatz zwischen Kilometer 0,300 und 0,700 anlegen.

§. 14.

Sobald ein Floß, welches zum Landen an dieser Stelle bestimmt ist, unterhalb der Klein-Baseler-Brücke in Sicht kommt, sind auf dem Landeplatz Mannschaften und Seile in entsprechender Anzahl bereit zu halten, um das Floß landfest zu machen.

§. 15.

Zum Landen jeden Floßes müssen mindestens drei ausreichend starke und lange Taue vorhanden sein, so daß sofort Ersatz da ist, wenn ein Tau reißt.

§. 16.

Es darf kein Floß an einem bereits am Lande liegenden Floße anlanden oder auch nur vorübergehend an einem solchen angebunden werden.

§. 17.

Das Festmachen der Floße muß stets an den Landfestpfählen erfolgen. Mehr als zwei Floße dürfen an einem solchen Pfahle nicht befestigt werden.

§. 18.

Mehr als zwei Floße dürfen nie neben einander im Strome liegen.

§. 19.

Der Umbau von Floßen, die auf dem Rhein-Rhone-Canal weiter fahren sollen, erfolgt auf den hierzu bestimmten verpachteten Plätzen zwischen Kilometer 0,700 und 1,285 am linken Ufer.

§. 20.

Es ist hierbei die äußerste Vorsicht zu beobachten, damit nicht ganze Floße oder einzelne Holzstücke entschlipfen.

Geschieht dies dennoch, so haben die Brücken-Mannschaften darauf zu achten, daß sich solche Hölzer nicht quer vor die Eisbrecher oder vor die Pantons legen.

Solche Holzstücke, welche dies thun, haben die Brücken-Mannschaften, falls die Eigenthümer dieselben nicht sofort wieder holen, flott zu machen und durch die Brücke hindurch treiben zu lassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 21.

Außer den obigen Vorschriften sind die Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Acte vom 17. October 1868, der Schiffahrtspolizei- und Floß-Ordnung und der Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein vom gleichen Tage genau zu beachten.

§. 22.

Zuwiderhandlungen gegen diese sämtlichen Bestimmungen werden nach den Gesetzen und den

besonderen Strafbestimmungen der Rheinschiffahrts-Akte und, soweit diese Bestimmungen nicht ausreichen, mit Geldbuße bis zu fünf Franken oder entsprechender Freiheitsstrafe im Unvermögensfalle bestraft.

§. 23.

Der Brückenmeister und die Strompolizeibeamten haben für die Beobachtung obiger Vorschriften zu sorgen.

Den Befehlen derselben ist unbedingt Folge zu leisten.

§. 24.

Etwasige Beschwerden gegen diese Beamten sind bei dem Wasserbau-Bezirks-Ingenieur in Mülhausen anzubringen.

§. 25.

Die Beamten sind berechtigt, solche Personen, welche obigen Vorschriften zuwider gehandelt oder Schaden an der Brücke oder deren Zubehör angerichtet haben, festzunehmen und festzuhalten, bis sich dieselben über ihre Persönlichkeit ausgewiesen und für den Ersatz des angerichteten Schadens genügende Sicherheit bestellt haben.

Dampfschiffe dürfen in keinem Falle in ihrer Fahrt aufgehalten werden, sobald der Führer derselben seinen Namen und Wohnort angegeben hat.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Buchenberger.

V e r o r d n u n g.

Die Landungsstelle in Bodmann betreffend.

Unter Hinweisung des §. 155 des Polizeistrafgesetzbuches wird im Einvernehmen mit Großherzoglichem Finanzministerium bezüglich der Landungsstelle in Bodmann verordnet:

§. 1.

Die Landungsstelle in Bodmann ist ein von der Zollverwaltung erlaubter Landungsplatz im Sinne des §. 17 des Vereinszollgesetzes.

Es dürfen an derselben zollfreie Gegenstände in verpacktem Zustande oder zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubniß aus- und eingeladen werden.

§. 2.

Zur Landungsstelle gehören der alte und neue Damm, der Platz bei dem Güterschuppen und

der die beiden Dämme verbindende Weg zwischen den Trockenhäusern. Der letztere jedoch nur in so lange, als die Freiherrlich von Bodmann'sche Ziegeleiverwaltung dessen Benützung gestattet.

§. 3.

Der neue Damm dient zum Anlanden beladener Schiffe. Leere Schiffe sowie Gondeln müssen außerhalb desselben, also auf der westlichen Langseite, angelegt werden.

§. 4.

Der alte Damm dient in erster Reihe zum Lagern und Einladen von Ziegelwaaren. Es dürfen jedoch auch Schiffe mit anderer Bestimmung dort anlegen, sofern sie den Verkehr mit Ziegelwaaren nicht hindern.

Die Benützung des Verbindungsweges richtet sich nach den Anordnungen der Freiherrlich von Bodmann'schen Verwaltung.

§. 5.

Die Dampfboote gehen beim Anlanden den Segelschiffen vor.

§. 6.

Auf beiden Dämmen dürfen Waaren und sonstige Gegenstände nicht länger als 24 Stunden gelagert bleiben. Die Freiherrlich von Bodmann'sche Ziegelfabrikverwaltung wird, wenn das Bedürfnis es erfordert, einen Lagerplatz bezeichnen, ohne die Verantwortlichkeit für die daselbst gelagerten Gegenstände zu übernehmen.

Sollten des Verbotes unerachtet Waaren u. länger als 24 Stunden auf den Dämmen liegen bleiben, so ist für je weitere 24 Stunden und je einen Centner eine Gebühr von einem Kreuzer an die Freiherrlich von Bodmann'sche Verwaltung zu bezahlen.

Anderere Gebühren werden nicht erhoben.

§. 7.

Die Zugänge zu der Landungsstelle müssen möglichst offen gehalten und es soll das Andrängen des Publikums zu derselben, namentlich bei der Ankunft und Abfahrt der Dampfboote, thunlichst vermieden werden.

§. 8.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des §. 155 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Buchenberger.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 16. Januar 1873.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: das Verfahren bei gerichtlichen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend; des Ministeriums des Handels: die Dienstverhältnisse der Wiesenbauaufseher betreffend; die Aufnahme der Baugometer unter die Zahl der pensionsfähigen Civilbiener betreffend.

Verordnung.

Das Verfahren bei gerichtlichen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend.

Nach Mittheilung des Kaiserlich Deutschen General-Consulats in New-York gehen demselben vielfach Requisitionen behufs der Verfolgung flüchtiger Verbrecher zu, aus denen hervorgeht, daß den requirirenden Behörden die formellen und materiellen Erfordernisse nicht bekannt sind, welche bei Abfassung solcher Ersuchschreiben beobachtet werden müssen. Um die zweckmäßige Einrichtung derartiger Ersuchen sicher zu stellen, werden die Großherzoglichen Gerichtsbehörden angewiesen, in allen Fällen, nicht nur wo es sich um Verfolgung und Auslieferung eines in das Gebiet der Vereinigten Staaten geflüchteten Verbrechers handelt, sondern auch wo überhaupt der Vollzug gerichtlicher Ersuchen im Gebiete der Vereinigten Staaten herbeizuführen ist, regelmäßig die diesseitige Vermittelung unter Vorlage der nöthigen Actenstücke nachzusuchen.

Der Antrag hierauf kann in dringenden Fällen auf telegraphischem Wege anher gerichtet werden, und nur dann, wenn auch von der geringen hierdurch veranlaßten Verzögerung noch unwiederbringlicher Nachtheil zu besorgen wäre, könnte das Ersuchen ganz ausnahmsweise und, soweit es sich nicht um Einleitung einer Auslieferung handelt, unmittelbar an die Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft in Washington oder an das Kaiserlich Deutsche General-Consulat in New-York gestellt werden; doch ist hievon jeweils sofort unter Anschluß einer Abschrift des betreffenden Telegramms hierher Anzeige zu erstatten.

Mit Rücksicht auf das zur Erledigung gerichtlicher Ersuchen in den Vereinigten Staaten eintretende Verfahren ist bei Stellung derselben Nachstehendes zu beobachten:

1. Die Verfolgung und Verhaftung der Person eines nach den Vereinigten Staaten geflüchteten Verbrechers ist nur dann zu betreiben, wenn durch das ihm zur Last liegende Verbrechen nach

dem Staatsvertrag vom 30. Januar 1857 (Regierungsblatt Nr. XV.) der Anspruch auf Auslieferung begründet wird.

Wenn eine Auslieferung vertragsmäßig nicht statthaft ist, so könnte eine Beschlagnahme der im Besitz des Flüchtigen befindlichen Gelder und Effecten nur im Wege des Civilprozesses erwirkt und zum Austrag gebracht, eine Vermittelung des Kaiserlichen General-Consulats in New-York daher nur in der Weise eintreten, daß das Consulat die Sache durch einen Anwalt im Namen des Beschädigten führen ließe. Eine hierauf gerichtete Requisition muß daher, auch wenn sie auf telegraphischem Wege befördert wird, außer den übrigen Erfordernissen den vollständigen Namen des Beschädigten (vergl. Ziffer 5 Absatz 1) und die Erklärung enthalten, daß die Schadloshaltung des in Amerika zu bestellenden Anwalts für Cautionen, Prozeßkosten &c. (welche regelmäßig zu sehr namhaften Beträgen erwachsen) sicher gestellt sei.

2. Anträge auf Verfolgung eines Verbrechers in Amerika sind überhaupt nur dann zu stellen, wenn einiger Anhalt dafür vorhanden ist, daß der Verfolgte sich wirklich nach Amerika gewendet hat. Requisitionen, welche darauf gerichtet sind, in Amerika auf den etwaigen Ankömmling zu fahnden, sind unzweckmäßig, weil eine ausreichende Ueberwachung der dortigen Häfen nicht ausführbar ist. Mehr Erfolg läßt sich in solchem Falle von einer aufmerksamen Beobachtung der Einschiffungshäfen erwarten, wodurch nicht selten eine demnächst weiter zu verfolgende Spur entdeckt wird.

Anträge auf Verfolgung eines Verbrechers, welche von diesseitigen Polizeibehörden ausgehen, oder unmittelbar an amerikanische Polizei- oder Gerichts-Behörden ergehen, finden in Amerika keine Berücksichtigung.

3. Nach Artikel 1 des Auslieferungsvertrags hat in Fällen der Auslieferung die Behörde des requirirten Staates zu prüfen, ob die beigebrachten Beweise zur Aufrechthaltung der Anschuldigung hinreichen. Zu diesem Behufe sind Abschriften sämtlicher Beweisverhandlungen, namentlich der Zeugenvernehmungen erforderlich, welche in der Art zu beglaubigen sind, daß in der Beglaubigungsformel mit ausdrücklichen Worten die Uebereinstimmung mit den in der besonders zu bezeichnenden Untersuchung aufgenommenen Originalprotokollen und die Zuständigkeit des verhandelnden Richters bestätigt wird. Diese Beglaubigung ist entweder jedem einzelnen Actenstück beizusetzen, oder es sind diese letzteren bei einer gemeinsamen Beglaubigung sämtlich einzeln und ausdrücklich in der Beglaubigungsformel zu erwähnen. Außerdem ist die Ausfertigung eines Haftbefehls erforderlich, welcher die Bemerkung enthalten muß, daß die Originalzeugenvernehmung demselben zu Grunde liegt und daß die Untersuchung im Einklange mit den Landesgesetzen geführt ist.

Sämtliche Urkunden sollen durch Schnur und Siegel verbunden, und es müssen die Beglaubigungen und der Haftbefehl von dem nämlichen richterlichen Beamten mit Vor- und Familien-Namen und unter Beifügung des Dienstcharakters vollzogen sein.

Unbeeidigte Zeugenaussagen sind nicht nur nicht geeignet, vor Amerikanischen Gerichten zur Unterstützung des Beweises zu dienen, sondern werden besser fortgelassen, weil sie bei den Verhandlungen in Amerika leicht Anhaltspunkte zu Erinnerungen gegen die Vollständigkeit des erbrachten Schuldbeweises bieten. Ebenso sind Vernehmungsprotokolle unbeeidigter Zeugen, welche auf einen

später abgelegten Eid hin nachträglich in besonderem Protokoll bestätigt werden, der Beanstandung ausgesetzt, und empfiehlt sich in solchen Fällen die Aussage des Zeugen nach der Beeidigung nochmals zu Protokoll zu nehmen. Auch können die eidlichen Zeugenvernehmungen nicht durch dienst-eidliche Erklärungen ersetzt werden.

Selbstverständlich muß in den mitzutheilenden Actenstücken die Person des Verfolgten, der Thatbestand des Verbrechens, die auf die That anwendbare Bestimmung des Strafgesetzes und die gedrohte Strafe bezeichnet, auch der Nachweis erbracht sein, daß die That nach dem Staatsvertrag den Anspruch auf Auslieferung begründe.

4. Die Erbringung der unter Ziffer 3 bezeichneten Actenstücke ist nicht sofort zur ersten Einleitung der Verfolgung erforderlich und es kann bei deren Ausfertigung und bei der Zusammenstellung eines in formeller und materieller Beziehung thunlichst vollständigen Anschuldigungsbeweises mit um so größerer Sorgfalt verfahren werden, wenn eine vorläufige Verfolgung eingeleitet ist.

5. Ein Antrag auf solche vorläufige Verfolgung muß enthalten:

Vor- und Zu-Name des Flüchtigen, dessen Stand, dessen Personenbeschreibung, Heimathsort nebst Amtsbezirk oder Kreis und Staatsangehörigkeit, namentlich insoweit, daß dadurch feststeht, daß der Verfolgte nicht Bürger der Vereinigten Staaten ist; das Verbrechen, dessen er beschuldigt ist, mit so specieller Bezeichnung des Thatbestandes, daß sich beurtheilen läßt, ob das Verbrechen unter den Auslieferungsvertrag fällt, Ort und Zeit der verübten That, Vor- und Zu-Namen des beschädigten Theils; ist dies eine Behörde, so ist sie genauer zu bezeichnen, bei einer Firma sind die Namen der Inhaber anzugeben.

Wenn irgend thunlich, ist das Schiff, welches der Flüchtige zur Ueberfahrt benützt hat, oder doch Ort und Zeit der Einschiffung oder in Ermangelung dieser Notizen jeder andere Umstand anzugeben, aus welchem sich eine Muthmaßung hinsichtlich der zur Ueberfahrt nach Amerika benützten Gelegenheit ergeben kann.

Sind Identitätszeugen in Amerika bekannt und dort leicht herbeizuschaffen, so ist die Angabe ihres Namens und ihrer Adresse von Wichtigkeit.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß der berichtlich oder telegraphisch hierher zu richtende Antrag auf vorläufige Einleitung der Verfolgung den hier aufgeführten Erfordernissen entspreche.

6. Für den Fall, daß ganz ausnahmsweise ein Ersuchen vom Gerichte unmittelbar an die Deutsche Gesandtschaft in Washington oder an das Deutsche General-Consulat in New-York gerichtet werden sollte, so ist noch ferner zu beachten, daß die Unterschrift des Telegramms Vor- und Familien-Namen des requirirenden Beamten und dessen Amtscharakter enthalte.

Wenn es darauf ankommt, dem Verfolgten die mitgenommenen Gelder und Effecten abzunehmen, so sind die betreffenden Anträge, namentlich wo bedeutende Werthe in Frage kommen, nicht in der Hauptdepesche, sondern besonders zu telegraphiren, auch anzugeben, ob die Verfolgung des Flüchtigen eingestellt werden kann, wenn es gelungen ist, der entwendeten Werthgegenstände habhaft zu werden.

7. Wenn die Erledigung einer nach Amerika gerichteten Requisition entbehrlich wird, sei es wegen anderweiter Festnahme des Flüchtigen, sei es wegen Aufgeben der Verfolgung oder aus

einem anderen Grunde, so ist sofort hierher Anzeige zu erstatten, damit die Gesandtschaft beziehungsweise das General-Consulat in Amerika im Interesse der Kostenersparung auf telegraphischem Wege hiervon benachrichtigt werden könne.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydrf.

Vdt. von Stetten.

Bekanntmachung.

Die Dienstverhältnisse der Wiesenbauaufseher betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschliebung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. Dezember 1872 Nr. 2487 gnädigst zu genehmigen geruht, daß diejenigen Wiesenbauaufseher, welche mit einem Dienstinkommen von mindestens 600 fl. als pensionsfähig erklärt sind, mit einem Matricularanschlag von 600 fl. in die Wittwencasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung aufgenommen werden.

Karlsruhe, den 4. Januar 1873.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Buchenberger.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der Baugesometer unter die Zahl der pensionsfähigen Civildienner betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerialentschliebung vom 28. Oktober 1872 Nr. 2114/15 gnädigst zu genehmigen geruht, daß diejenigen Baugesometer, welche einen festen Gehalt von mindestens 400 fl. beziehen, unter die niederen Diener im Sinne des Gesetzes vom 28. August 1835 und der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Oktober 1866 aufgenommen werden.

Karlsruhe, den 3. Januar 1873.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Buchenberger.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 27. Januar 1873.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Kosten des Verhafts in den Kreis- und Amtsgefängnissen betreffend; das Dienst-
einkommen der Gefangenwärter betreffend; die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend; die Com-
mandozulagen der Genarmen in Strafsachen betreffend; die Bezahlung der Telegraphengebühren in Strafsachen betreffend;
die Aufnahme von Beurkundungen des bürgerlichen Standes der Ausländer betreffend; des Ministeriums des Innern:
die unfrankirte Abendung portopsichtiger Dienstsachen mittelst der Post betreffend.

Verordnung.

Die Kosten des Verhafts in den Kreis- und Amtsgefängnissen betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird hiemit verordnet,
was folgt:

§. 1.

Verurtheilte, welche in einem Kreis- oder Amtsgefängnisse eine Gefängniß- oder Haftstrafe
erstehen, haben als Ersatz der Kosten des Strafvollzugs statt des in §. 6 d. der Landesherrlichen
Verordnung vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV.) über den Vollzug
der Freiheitsstrafen bestimmten Betrags von täglich 30 Kreuzern künftig für den Tag, zu 24
Stunden gerechnet, 36 Kreuzer zu entrichten.

Der gleiche Betrag kommt auch für den Untersuchungsverhaft in Ansatz.

§. 2.

Für mehr als 12 Stunden betragende Bruchtheile von Tagen ist die volle Gebühr, für
kleinere Bruchtheile die Hälfte der Gebühr mit 18 Kreuzern zu berechnen.

§. 3.

Auslagen für besondere Genüsse, welche zu Haft Verurtheilten oder Untersuchungsgefangenen
bewilligt werden, sind in ihrem vollen Betrage von diesen Personen zu bestreiten.

Wird einem solchen Gefangenen gestattet, seine Verköstigung auf seine Kosten von außerhalb des Gefängnisses zu beziehen, so mindert sich der von demselben der Staatskasse zu leistende Ersatz auf die Hälfte der in den §§. 1 und 2 bestimmten Beträge.

§. 4.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Ersatzbeträge sind in das nach Beendigung des Strafverfahrens aufzustellende Kostenverzeichnis aufzunehmen.
Bergünstigungen der in §. 3 Absatz 2 erwähnten Art sind zu den Acten zu beurkunden.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1873 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 23. Januar 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Parisel.

V e r o r d n u n g.

Das Dienst Einkommen der Gefangenwärter betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird hiemit verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Gefangenwärter bei den Amtsgefängnissen erhalten außer ihrem festen Gehalte als Ersatz ihrer Auslagen bei Reinigung der Wäsche und Kleidung sowie der Bettgeräthschaften und des Gefängnisses aus der Staatskasse eine Vergütung von täglich 3 Kreuzern (den Tag zu 24 Stunden gerechnet) für jeden Gefangenen.

Diese Gebühr kommt auch dann in Ansatz, wenn eine ganze Verhaftszeit oder ein überschüssiger Bruchtheil derselben weniger als 24 Stunden beträgt.

§. 2.

Die Gefangenwärter beziehen ferner für die an die Gefangenen zu verabreichende Kost nach monatlich festzusetzenden Preisen entsprechende Vergütungen aus der Staatskasse.

§. 3.

Der Gefangenwärter erhält, wo der Raum es erlaubt, im Gefängnißbau eine Wohnung, sowie das zu deren Heizung erforderliche Brennmaterial, beides um einen von der Staatsbehörde zu bestimmenden Anschlag.

Ferner wird ihm in diesem Falle der Bedarf an Brennmaterial zur Bereitung der Kost für die Gefangenen und zur Reinigung der Wäsche unentgeltlich gestellt.

§. 4.

Kann dagegen dem Gefangenwärter in dem Gefängnißbau keine Wohnung eingeräumt werden, so hat er auch kein Brennmaterial aus dem Vorrathe des Gefängnisses zu beziehen. Dagegen wird ihm in diesem Falle zur Bestreitung der Feuerungskosten beim Kochen und Waschen der Ankaufspreis von 8 Steren Buchenholz jährlich aus der Staatskasse vergütet.

§. 5.

Diese Verordnung tritt vom 1. Februar 1873 an in Wirksamkeit; gleichzeitig wird die Verordnung vom 13. Mai 1857 (Regierungsblatt Nr. XVII.) nebst der Erläuterung vom 27. Dezember 1858 (Centralverordnungsblatt 1859, Seite 4) aufgehoben.

Karlsruhe, den 23. Januar 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydnorf.

Vdt. Parisel.

V e r o r d n u n g.

Die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird unter Aufhebung der entgegenstehenden seitherigen Vorschriften und mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1873 an hiemit verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Gebühren für Schubbegleiter (§. 8 Absatz 1 der Verordnung vom 13. November 1860, Centralverordnungsblatt Nr. 14) werden je nach dem Zeitaufwand für Hin- und Rückweg also bestimmt:

a. für einen ganzen Tag (über 7 Stunden)	1 fl. 36 fr.
b. für $\frac{3}{4}$ Tage (über 5 bis 7 Stunden)	1 fl. 12 fr.
c. für $\frac{1}{2}$ Tag (über 3 bis 5 Stunden)	48 fr.
d. für $\frac{1}{4}$ Tag (bis zu 3 Stunden)	24 fr.
e. für auswärtiges Uebernachten	36 fr.

§. 2.

Die in §. 1 bestimmten Gebühren kommen auch für Begleitung von Verhafteten innerhalb eines Bezirks, insbesondere für Einlieferung derselben an ein Amtsgericht oder ein Bezirksamt, in

Ansatz, vorausgesetzt, daß die Verhaftung gerechtfertigt war, und daß die Entfernung von dem Verhaftsorte bis zum Sitze der Behörde mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde beträgt.

§. 3.

Die in §. 2 erwähnten Gebühren werden auf Einreichung von Forderungszetteln der Bezugsberechtigten durch die Amtsgerichte (beziehungsweise Untersuchungsrichter) und Bezirksämter in gleicher Weise wie die Zeugengebühren auf den Ortssteuererheber zur Zahlung angewiesen und rechnungsmäßig behandelt.

Der angewiesene Betrag ist auf dem bei den Acten zu behaltenden Forderungszettel zu beurkunden.

§. 4.

War eine Verhaftung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, oder hat ein Bediensteter sich dabei besonders umsichtig gezeigt, so kann außer den in §. 1 erwähnten Einlieferungsgebühren noch eine Verhaftungsgebühr von 1—10 fl. bewilligt werden.

Der für angemessen erachtete Betrag ist zu den Acten zu bemerken und in das nach Schluß der Untersuchung aufzustellende Kostenverzeichnis aufzunehmen.

Karlsruhe, den 23. Januar 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Wöhner.

V e r o r d n u n g .

Die Commandozulagen der Gendarmen in Strafsachen betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1873 an hiemit verordnet:

§. 1.

Für Begleitungen oder Einlieferungen Verhafteter haben Gendarmen, welche dafür die in den §§. 1 und 2 der Verordnung vom Heutigen bestimmten Gebühren erhalten, Commandozulagen nicht zu beziehen.

§. 2.

Die Amtsgerichte (beziehungsweise Untersuchungsrichter) und Bezirksämter sind ermächtigt, Commandozulagen, welche Gendarmen für sonstige Dienstleistungen in Untersuchungen anzusprechen

haben, auf Vorlage eines von dem Divisionscommando als richtig bescheinigten Forderungszettels in gleicher Weise wie Zeugengebühren auf den Ortssteuererheber zur Zahlung aus der Amtskasse anzuweisen.

Der Forderungszettel selbst ist übrigens bei den Acten zu behalten.

Karlsruhe, den 23. Januar 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Mößner.

V e r o r d n u n g.

Die Bezahlung der Telegraphengebühren in Strafsachen betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern werden die Gerichte und Bezirksämter vom 1. Februar 1873 an ermächtigt, die Gebühren für Telegramme in Strafsachen, soweit solche nach den bestehenden Vorschriften (vergleiche Bekanntmachung vom 21. Juni 1872, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII.) überhaupt zu entrichten sind, sogleich definitiv (nicht bloß wie bisher vorschüsslich) auf die Amtskasse beziehungsweise, wenn dieselbe ihren Sitz nicht am gleichen Orte hat, auf den Ortssteuererheber zur Zahlung anzuweisen.

Ueber die erfolgte Anweisung ist eine den Betrag erwähnende Beurkundung in den Acten niederzulegen.

Karlsruhe, den 23. Januar 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Mößner.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Aufnahme von Beurkundungen des bürgerlichen Standes der Ausländer betreffend.

Es ist diesseits die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Aufnahme von Beurkundungen über das im Großherzogthum erfolgte Ableben von Ausländern, wovon nach §. 58 der Vollzugsverordnung vom 5. Januar 1870 zum Gesetze, die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend, vom 21. Dezember 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1870 Nr. I.) Auszüge hierher vorzulegen sind, unterlassen wird, das Heimathland des verstorbenen Ausländers ausdrücklich anzugeben, wie solches durch §. 21 dieser Verordnung für alle den bürgerlichen Stand von Ausländern betreffende Beurkundungen vorgeschrieben ist.

In manchen Fällen wurde zwar der ausländische Heimathsort, aber ohne Beifügung des Heimathstaates erwähnt, in anderen Fällen fehlt aber auch diese Angabe, so daß alsdann aus

dem Text der Urkunde die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen schlechthin nicht zu entnehmen und nicht zu ersehen ist, warum sich der betreffende Auszug zur Mittheilung an eine ausländische Behörde eignet und wohin diese Mittheilung zu richten ist.

Die Aufnahme der fehlenden Angabe in dem Schreiben, mit welchem der Auszug vorgelegt wird, kann nicht als genügend erachtet werden, da nur dieser Letztere selbst zur Mittheilung an den Standesbeamten des Auslandes gelangt.

Die Standesbeamten werden daher angewiesen, bei Aufnahme von Urkunden über den bürgerlichen Stand der Ausländer die Vorschrift des §. 21 der angeführten Vollzugsverordnung genau zu beachten, demgemäß das Heimathland der Betreffenden darin aufzunehmen und namentlich bei Todesurkunden zugleich den ausländischen Wohnort beziehungsweise Heimathsort der Verstorbenen zu erwähnen.

Wenn thunlich und namentlich bei Angehörigen größerer Staaten ist auch noch der Bezirk und die Provinz beizufügen, in welchem dieser letztere Ort belegen ist.

Karlsruhe, den 21. Januar 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freyendorf.

Vdt. Kratt.

Bekanntmachung.

Die unfrankirte Absendung portopflichtiger Dienstfachen mittelst der Post betreffend.

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 8 der mit höchster Entschliebung vom 22. Dezember 1871 genehmigten Verordnung des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 23. desselben Monats (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 459, 461) werden außer den in dieseitiger Entschliebung vom 27. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 482) genannten Beamten und öffentlichen Dienern auch die Vorstände der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek sowie der beiden Universitätsbibliotheken zu Heidelberg und Freiburg für berechtigt erklärt, portopflichtige Dienstbriefe unfrankirt mittelst der Post zu versenden.

Karlsruhe, den 13. Januar 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 17. Februar 1873.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Beforgung der Zustellungen an in den Heil- und Pflegeanstalten Illenau und Pforzheim befindliche Pfleglinge betreffend; des Ministeriums des Innern: die Kinderpest betreffend; den Vollzug des Armingesetzes betreffend.

Verordnung.

Die Beforgung der Zustellungen an in den Heil- und Pflegeanstalten Illenau und Pforzheim befindliche Pfleglinge betreffend.

Um die Vornahme der Zustellungen an in den Heil- und Pflegeanstalten Illenau und Pforzheim befindliche Pfleglinge in einer der Hausordnung dieser Anstalten entsprechenden Weise zu regeln, wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet:

1. Die Beforgung der Zustellungen, welche den erwähnten Pfleglingen durch einen Gerichtsboten gemacht werden sollen, wird Wärtern der Heil- und Pflegeanstalten übertragen, welche zu diesem Zwecke als Gerichtsboten zu verpflichten sind.

2. Die Behörden, welche im Falle sind, derartige Zustellungen an einen Pflegling zu veranlassen, haben die betreffende Urkunde an die Direction der Anstalt zu senden, welche den als Gerichtsboten verpflichteten Wärter mit dem Vollzuge beauftragen und den ersuchenden Behörden die Zustellungsscheine übersenden wird; besondere Begleitschreiben sind für beiderlei Sendungen nicht erforderlich.

3. Die als Gerichtsboten verpflichteten Wärter haben die Zustellungen und die erforderlichen Beurkundungen nach den für die Gerichtsboten bestehenden Vorschriften und gegen Bezug der geordneten Gebühren zu besorgen.

Die zur Beurtheilung der Rechtswirkung der Zustellung erforderliche Vergewisserung über den Geisteszustand des Pfleglings bleibt den die Zustellung betreibenden Behörden und Betheiligten überlassen.

Karlsruhe, den 28. Januar 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydnorf. Vdt. Wößner.

Verordnung.

Die Kinderpest betreffend.

Die diesseitige Verordnung vom 21. Dezember v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLV. Seite 407) wird hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 4. Februar 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Ministers:

F. Cron.

Vdt. Wirth.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Armengesetzes betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium wird nachstehende Instruction für Aufstellung des Katasters über die zur Deckung des öffentlichen Aufwands für die Kreisarmenpflege beitragspflichtigen Steuercapitalien zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. Februar 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Goldschmidt.

Instruction

für

Aufstellung des Katasters über die zur Deckung des öffentlichen Aufwands für die Kreisarmenpflege beitragspflichtigen Steuercapitalien.

Nach §. 32 des Armengesetzes vom 5. Mai 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII.) gelten die Bestimmungen in §. 31 eben dieses Gesetzes über die Beitragspflicht zu dem durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckten und daher durch Umlagen aufzubringenden Theile des Armenaufwands der Gemeinden gleichmäßig auch für die Umlagen zur Bestreitung des Aufwandes für die Kreisarmenpflege. Es sind also auch bei diesen, neben den übrigen im Gemeindekataster erscheinenden Steuercapitalien, die Classen- und Capitalsteuercapitalien mit in Berechnung zu ziehen, sofern nicht die Kreise beschließen, daß der Aufwand für die Kreisarmenpflege in gleicher Weise wie die anderen Kreisbedürfnisse, d. i. nach dem Verhältnisse jener erstgenannten, der gewöhnlichen Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuercapitalien umgelegt werden sollen.

Demgemäß wird wegen Aufstellung des Katasters zur Erhebung dieser besonderen Kreisumlage verordnet, wie folgt:

§. 1.

Ueberall, wo ein Beschluß der Kreisversammlung wegen Freilassung der Classen- und Capitalsteuercapitalien nicht vorliegt, hat der Kreisauschuß jährlich und mindestens drei Monate vor dem im §. 47 des Verwaltungsgesetzes zur Abhaltung der Kreisversammlung bestimmten Termin die Steuerperäquatoren des Kreises durch Vermittelung des Kreishauptmanns um die Aufstellung des besonderen Katasters für die Armen-Umlage anzugehen. Gleichzeitig ist bei Großherzoglicher Steuer-Direction zu ermitteln, welche der in §. 15 der Verordnung vom 8. April 1857, Regierungsblatt Nr. XI., bezeichneten Cassen von armensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises Classensteuer erheben, worauf auch diese Cassen um Mittheilung summarischer Auszüge aus ihren Steuerregistern zu ersuchen sind (§. 8).

§. 2.

Das Kataster ist nach dem beiliegenden Formular aufzustellen.
In dasselbe sind durch die Steuerperäquatoren einzutragen:

1. die Namen der politischen Gemeinden, sowie der abgesonderten Waldungen und Hofgüter (§. 174 der Gemeindeordnung) nach Amtsbezirken getrennt und alphabetisch geordnet;
2. die in jeder Gemeinde vorhandenen (für jedes Hofgut constatirten) Summen:
 - a. der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuercapitalien nach den Gemeindekatastern, einschließlich der Steuercapitalien nach §. 3 a. b.;
 - b. der hierunter begriffenen, zur Pfründe der Ortsgeistlichen und Schullehrer gehörigen Steuercapitalien, welche lediglich nach den Classensteuerregistern in Berechnung kommen (§. 3 c.), sowie der Steuercapitalien von Zins- und Gültgefällen, welche nach §. 4 in Abzug zu bringen sind;
 - c. der Capitalsteuercapitalien;
 - d. der unter dieser Summe befindlichen Capitalsteuercapitalien der Stiftungen, der activen Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten, welche nach §. 31 des Armengesetzes und Artikel 15 der Militärconvention vom 25. November 1870, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXXII, von den Armenumlagen befreit sind;
 - e. des classensteuerpflichtigen Einkommens nach den Classensteuerregistern der Orte (§. 35 der Verordnung vom 8. April 1857, Regierungsblatt Nr. XI.) und zwar das Einkommen, welches im Einzelnen den Betrag von 500 Gulden nicht übersteigt, getrennt von jenem über 500 Gulden.

§. 3.

Zu den in das Kataster aufzunehmenden Steuercapitalien gehört auch:

- a. das Betriebscapital der Fabrikanten und das Steuercapital der Fabrikgebäude nach dem Staatssteuerkataster, ohne Rücksicht darauf, ob und welcher Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen vom Fabrikbesitzer entrichtet wird (§. 31 Absatz 4 des Armengesetzes);
- b. das Steuercapital der Gemeinden selbst;
- c. das in dem Classensteuerregister enthaltene Einkommen der Ortsgeistlichen und Schullehrer.

§. 4.

Die Steuercapitalien von Zins- und Gültgefällen sind an dem belasteten Grund- und Häusersteuercapital in Abrechnung zu bringen, weil letzteres nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825, Regierungsblatt Nr. VIII, ohne Rücksicht auf diese Grundlasten ermittelt worden ist.

Nach dem Eintritt des Vollzugs der Gesetze vom 7. Mai 1858, Regierungsblatt Nr. XXI, und vom 26. Mai 1866, Regierungsblatt Nr. XXX, die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude betreffend, sind auch die Steuercapitalien der Zehnt- und Zehntlasten-, sowie der Weide-Berechtigungen in gleicher Weise an dem Grund- und Häusersteuercapital abzuziehen.

§. 5.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren Orten, so sind die Steuercapitalien nach den einzelnen Ortsregistern zusammenzustellen und unter dem Namen der Gemeinde in das Kataster einzutragen.

Bei abgeordneten Waldungen und Hofgütern sind die Namen der Eigenthümer, und wenn Einzelne weniger als ein Fünftel alles Grundeigenthums besitzen, deren Vertreter (§. 8 der Verordnung vom 22. September 1837, Regierungsblatt Nr. XXV.) anzugeben.

§. 6.

Die Capitalsteuercapitalien und das classensteuerpflichtige Einkommen solcher Personen, welche ihre Hauptniederlassung (Artikel 24 des Capitalsteuergesetzes) auf einem abgeordneten Hofgut haben, sind aus dem Steuerkataster der Gemeinde, welcher diese Höfe zugewiesen sind, auszuschneiden und unter dem Namen der Eigenthümer des Hofguts oder deren Vertreter in das Kreis-kataster einzutragen.

§. 7.

Die hiernach gefertigten Kataster sind von den Steuerperäquatoren auf jeweiliges Verlangen spätestens bis zum 1. September dem Kreis-ausschuß mitzutheilen.

§. 8.

In gleicher Frist haben, sofern sie darum angegangen sind (§. 1), die im §. 15 der Verordnung vom 8. April 1857, Regierungsblatt Nr. XI., bezeichneten Cassen dem Kreis-ausschuß die in §. 1 erwähnten summarischen Auszüge aus ihren Classensteuerregistern zuzufertigen.

Diese haben zu enthalten:

1. die Namen der politischen Gemeinden und der abgeordneten Hofgüter nach Amtsbezirken getrennt und alphabetisch geordnet;
2. die Summen des in jeder Gemeinde (oder von einem Hofgut) constatirten classensteuerpflichtigen Einkommens, getrennt nach dem Einkommen:
 - a. bis zu 500 fl. einschließlich,
 - b. über 500 fl.

Das classensteuerpflichtige Einkommen der activen Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten hat nach Artikel 15 der Militärconvention vom 25. November 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXXII.) außer Betracht zu bleiben.

§. 9.

In das Kataster und die Auszüge sind die armensteuerpflichtigen Capitalien nach dem Stande aufzunehmen, wie solche den Gemeinde- und Staatssteuerkatastern für das Jahr, in welchem die Kreisversammlung abgehalten wird, zu Grunde liegen.

Nur die Capitalsteuercapitalien sind aus dem Kataster des dem Jahre der Aufstellung des Armensteuerkatasters vorhergehenden Jahres zu entnehmen.

§. 10.

Der Kreis-ausschuß ergänzt hiernach das Kataster, indem derselbe:

- a. auf Grund der in §. 8 erwähnten Auszüge die Summen des von den einzelnen Cassen constatirten classensteuerpflichtigen Einkommens der Kreiseinwohner einträgt und

b. die zur Deckung des öffentlichen Aufwands für die Kreisarmenpflege beitragspflichtigen Capitalien zusammenstellt.

Dabei ist zu beachten, daß die Capitalsteuercapitalien nach dem Gesetz vom 5. Mai 1870 nur im Verhältniß der Grundsteuer zur Capitalsteuer, zur Zeit also nur zu $\frac{1}{26}$ beitragspflichtig sind, das classensteuerpflichtige Einkommen der Kreiseinwohner dagegen nur insoweit, als es für den Einzelnen den Betrag von 500 fl. übersteigt, dieses jedoch im doppelten Betrag zu den Armenumlagen beizuziehen ist.

§. 11.

In den Umlageforderungszetteln sind die Summen der beitragspflichtigen Steuercapitalien der betreffenden Gemeinde (des Hofguts) anzugeben.

Etwasige Anstände der Vertreter der Gemeinden (der Hofgüter) gegen die constatirten Steuercapitalien oder die berechneten Umlagen können einen Aufschub der Zahlung nur bewirken, wenn solche innerhalb vier Wochen nach Empfang des Forderungszettels Großherzoglichem Kreishauptmann angezeigt und durch beglaubigte Auszüge aus den Steuerkatastern begründet werden, auch hievon der Kreiscasse Nachricht gegeben wird.

§. 12.

Für Anlage des Katasters und Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 desselben erhalten die Steuerperäquatoren eine Ubersalsgebühr von 15 Kreuzern für jeden Katasterort aus der Kreiscasse.

Kreis:

Bezirksamt:

Kataster

über die

zur Deckung des öffentlichen Aufwandes

für die

Kreis-Armenpflege

beitragspflichtigen Steuercapitalien.

Aufgestellt im Jahr:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Ordnungszahl.	<p>Namen der Gemeinden und abgesonderten Hofgüter (in alphabetischer Ordnung).</p>	<p>Summe der Grund-, Haus-, Gefäll- und Gewerbesteuercapitalien nach dem Gemeindefalter, einschließlich des Steuercapital der Gemeinden, des Betriebscapital der Fabrikanten und des Steuercapital der Fabrikgebäude.</p>	<p>An der Summe Spalte 3 sind abzurechnen: die darunter begriffenen Pfründesteuercapitalien der Ortsgeistlichen und Schullehrer, sowie die Steuercapitalien von Zins- und Gültgefällen im Betrage von</p>	<p>Summe der Capitalsteuercapitalien.</p>	<p>Unter der Summe Spalte 5 sind enthalten: Capitalsteuercapitalien von Stiftungen, activen Offizieren, Militärärzten und Militärbeamten.</p>	<p>Summe des classensteuerpflichtigen Einkommens:</p>				
		<p>bis zu 500 fl. einschließlich</p>	<p>über 500 fl.</p>	<p>bis zu 500 fl. einschließlich</p>	<p>über 500 fl.</p>	<p>nach den Classensteuerregistern der Orte.</p> <p>nach den Classensteuerregistern der in §. 15 der Verordnung vom 8. April 1857 Regierungsblatt Nr. XI genannten Classen.</p>				
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.

Zur Deckung des öffentlichen Aufwandes für die Kreisarmenpflege sind beizuziehen :

die Grund-,
Häuser-,
Gewerke-
Steuer-
capitäl-
ien nach
Spalte 3,
abzüglich jener
Spalte 4.

die Capital-
steuer-
capitäl-
ien Spalte 5,
abzüglich
jener
Spalte 6 --
zu 1/26.

die Summen
des
classen-
steuer-
pflichtigen
Einkommens
über 500 fl.
nach
Spalte 8
und 10
im **doppelten**
Betrag.

Gesamt-
betrag
der
beitrags-
pflichtigen
Capitalien
(Summe von
Spalte 11,
12, 13).

Betrag
der
Armen-
umlage
zu
..... fr.
von
..... fl.
Steuercapital.

Zahlung.

Rest.

Bemerkungen.

fl. fl. fl. fl. fl. fr. fl. fr. fl. fr.

No.	Name	Geburtsort	Geburtsjahr	Todesjahr	Anmerkungen
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Verzeichnis der ...

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 27. Februar 1873.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Aufstellung und Ernennung der Vollstreckungsbeamten und Gerichtsboten und die Gebühren derselben betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: den Verkehr zwischen den Großherzoglich Badischen und den Königlich Italienischen Gerichtsbehörden betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Aufstellung und Ernennung der Vollstreckungsbeamten und Gerichtsboten und die Gebühren derselben betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen haben Wir auf Grund des §. 865 der bürgerlichen Prozeßordnung beschlossen und verordnet, wie folgt:

An die Stelle Unserer Verordnung vom 2. Juli 1851, die Aufstellung und Ernennung der Vollstreckungsbeamten betreffend, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., und der mit Unserer Ermächtigung erlassenen Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juni 1864, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten betreffend, Regierungsblatt Nr. XXVI., treten vom 1. März d. J. an die nachfolgenden Bestimmungen:

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Vollstreckungsbeamten und ihres Geschäftskreises.

§. 1.

Die Hilfsvollstreckungen sind vorzunehmen:

1. durch die Notare,
2. durch Gerichtsvollzieher.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1873.

§. 2.

Die Notare besorgen:

1. die Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter,
2. die Versteigerung von Forderungen und Staatspapieren oder Papieren auf Inhaber,
3. ausnahmsweise und auf besondere richterliche Anordnung die Versteigerung gepfändeter Fahrnisse.

§. 3.

Zu diesen Verrichtungen (§. 2) können die Gerichte aushilfsweise solche Assistenten (§. 71 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend, Regierungsblatt Nr. XXI.) verwenden, welche von einem Gerichtsnotar angestellt oder — ohne solche Anstellung — an einem vom Justizministerium ihnen angewiesenen oder erlaubten Wohnsitze sich niedergelassen haben (vergleiche §§. 112 und 130 der Dienstordnung vom 21. November 1851).

Auch ist das Justizministerium ermächtigt, zur Vornahme dieser Geschäfte in bestimmten Bezirken besondere Vollstreckungsbeamte mit den in §. 5 bezeichneten Rechten aufzustellen.

§. 4.

Den Gerichtsvollziehern wird übertragen:

1. die Wegnahme beweglicher Sachen im Falle des §. 867 der Prozeßordnung,
2. die Ausweisung aus Gebäuden oder andern liegenden Gütern,
3. die Pfändung der Fahrnisse, einschließlich der Versteigerung, den Fall des §. 2 Absatz 3 (oben) ausgenommen,
4. die Pfändung der Früchte auf dem Halm,
5. die persönliche Verhaftung.

§. 5.

Die Gerichtsvollzieher und deren Stellvertreter werden vom Justizministerium nach bei dem Amtsgerichte abgelegter Prüfung für bestimmte Districte ernannt und die Ernennung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Gerichtsvollzieher sind pensionsfähig im Sinne des Gesetzes vom 28. August 1835 und zum Eintritt in die Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung verpflichtet.

§. 6.

Die Gerichtsvollzieher müssen wenigstens 25 Jahre alt und von rüstiger Körperbeschaffenheit sein.

Sie müssen einen guten Leumund und die für ihren Beruf erforderlichen Kenntnisse besitzen.

§. 7.

Die Gerichtsvollzieher sollen in der Regel zugleich als Gerichtsboten verwendet werden,

soweit nicht der Gerichtsbotendienst den Amtsgerichtsdienern und den Kanzleidienern oder besonderen Gerichtsboten übertragen ist.

§. 8.

Die Bürgermeister oder ihre Stellvertreter besorgen auch fernerhin diejenigen zur Hilfspollstreckung gehörigen Geschäfte, welche das Gesetz den Ortsvorstehern zuweist, namentlich:

1. die Bestellung der nach den §§. 878, 895, 904 der Prozeßordnung zur Pfändung beizuziehenden Personen;
2. die Aufbewahrung und Versiegelung gepfändeter Fahrnisse (§§. 883, 886) und der aus einem liegenden Gute weggeräumten Gegenstände (§§. 870, 871);
3. die Beurkundung über Vornahme und Erfolg der Fahrnißpfändung oder über den Mangel pfändbaren Eigenthums (§§. 887—889);
4. den Eintrag der Versteigerungsverfügung in's Pfandbuch (§. 925);
5. die Fertigung des Auszugs aus dem Grund- und Pfandbuch (§. 926) und Mittheilung desselben an den mit der Versteigerung beauftragten Beamten;
6. die Eröffnung der ihnen von landesherrlichen Verrechnern sowie von jenen der unmittelbaren und Bezirks-Stiftungen, ferner von Rentbeamten der Standes- und Grundherren übersandten Forderungslisten an die Schuldner nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 Unserer Verordnung vom 13. Dezember 1827 (Regierungsblatt 1828, Nr. II.).

§. 9.

Die Schätzer für Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter (§. 934 der Prozeßordnung) werden auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Amtsgerichte aufgestellt und eidlich verpflichtet.

§. 10.

Zur Protokollführung bei Versteigerungen unbeweglicher Güter (§. 944 der Prozeßordnung) hat der Notar den Rathschreiber des Orts, einen Gemeinderath oder Waisenrichter beizuziehen. Für die Form der Protokolle gelten die Vorschriften über Notariatsurkunden. Urkundszeugen sind nicht erforderlich.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren der Vollstreckungsbeamten und der Gerichtsboten.

§. 11.

Für die Gebühren der Vollstreckungsbeamten, welche die in §. 2 bezeichneten Geschäfte besorgen, ist die Verordnung vom 28. Juli 1871, die Gebühren der Notare als Vollstreckungsbeamte betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX.), maßgebend.

§. 12.

Diese Gebühren werden für Notare oder Assistenten wie die Rechtspolizeigebühren angesetzt, erhoben und ausbezahlt.

§. 13.

Der Protokollführer bei Zwangsversteigerungen (§. 10), die Urkundspersonen und Schärer erhalten, wenn sie Gemeindebeamte sind, nach §. 14 Ziffer 2 lit. a., b. und c. der Verordnung vom 13. Juni 1864 (Regierungsblatt Nr. XXV.) beziehungsweise der Verordnung vom 29. November 1866, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeinbediener betreffend (Regierungsblatt Nr. LXIX.), die Taggebühr des §. 1 dieser Verordnungen, andernfalls in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern und in allen Amtsgerichtsstößen eine Taggebühr von 2 Gulden, in andern Gemeinden eine solche von 1 Gulden 30 Kreuzern.

Bei einem Zeitaufwande von 6 Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem Zeitaufwande von mehr als 6 Stunden die volle Taggebühr bezahlt.

Für die zur Wegbringung gepfändeter Fahrnisse nöthigen Handarbeiten oder Fuhrwerke darf der ortsübliche Lohn angerechnet werden.

§. 14.

Die Gebühr des Gerichtsvollziehers beträgt:

1. Für die Vornahme einer Fahrnißpfändung oder Wegnahme beweglicher Sachen (§§. 867, 878 und ff. der Prozeßordnung) je nach dem Schätzungswerthe der gepfändeten Fahrnisse:

bei einer Summe bis zu 50 Gulden	36 Kreuzer,
" " " von über 50 bis 200 Gulden	1 Gulden.
" " " von über 200 bis 500 Gulden	2 "
" " " von über 500 bis 1000 Gulden	3 "
für jede weiter hinzukommenden 500 fl. weiter je	1 "

Die Hälfte dieser Gebühren ist anzusetzen, wenn der Gerichtsvollzieher die Zustellung oder Uebersendung von Geldbeträgen an den Gläubiger überwacht (§. 47 Absatz 2 der Dienstordnung vom 21. November 1851). Findet jedoch eine solche Baarzahlung neben einer Pfändung statt, so wird die volle Pfändungsgebühr aus dem Schätzungswerthe der gepfändeten Fahrnisse und dem hinzuzurechnenden Geldbetrage angesetzt.

2. Für die Vornahme der Pfändung von Früchten auf dem Halm und von Vollstreckungen anderer Art 1 Gulden,

3. Außerdem für jede zurückgelegte Wegstunde 15 Kreuzer.

§. 15.

Wird mit der Vornahme oder Fortsetzung der Vollstreckung eingehalten (§§. 852, 853, 857 der Prozeßordnung), nachdem der Gerichtsvollzieher sich bereits in die Wohnung des Schuldners begeben hat, so hat er, nebst der Ganggebühr, wo diese stattfindet, wenn die Pfändung selbst noch nicht begonnen war, eine feste Gebühr von 18 Kreuzern, und wenn im Augenblicke des Einhalts schon Fahrnisse gepfändet waren, die Hälfte der nach ihrem Schätzungswerthe (§. 12 Ziffer 1) zu bemessenden Pfändungsgebühr anzusprechen.

Findet sich nichts Pfändbares vor, so erhält der Gerichtsvollzieher außer der Ganggebühr 18 Kreuzer.

Wird eine Nachpfändung von Fahrnissen oder Früchten auf dem Halm vorgenommen, so erhält der Gerichtsvollzieher außer der Ganggebühr eine Gebühr von 36 Kreuzern.

§. 16.

Die Gebühr für den Vollzug des persönlichen Verhaftes (Gesetz vom 12. Februar 1870, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 1X.) beträgt 3 Gulden.

Die Vorschriften der §§. 14 und 15 finden hiebei und bei der zur Sicherung einer Forderung vorgenommenen Beschlagnahme von beweglichen Sachen (§. 654 der Prozeßordnung) entsprechende Anwendung.

§. 17.

Die in den §§. 14 bis 16 erwähnten Gebühren enthalten die Belohnung für alle mit dem betreffenden Geschäfte verbundenen Gänge und Verrichtungen, insbesondere auch für die Ausstellung der vorgeschriebenen Beurkundungen und Anzeigen, für die Zustellung des Vollstreckungsbefehls an den Schuldner (§. 61 der Verordnung vom 21. November 1851), für Fertigung der Pfändungsprotokolle (§§. 881, 886 der Prozeßordnung) und der Versteigerungsausschreiben, für die Uebergabe der Versteigerungsankündigung an den Ortsdiener (§§. 134, 136 der Verordnung vom 21. November 1851).

Für die Steigerungsankündigung an den Schuldner, die Behändigung oder Uebersendung des Vollstreckungsbefehls (samt Pfändungsbericht und Steigerungsankündigung) an den Gläubiger (§§. 61 und 80 der Dienstordnung vom 21. November 1851) ist die Gebühr des §. 22 anzusetzen.

§. 18.

Für die Bornahme von Fahrnißversteigerungen erhält der Gerichtsvollzieher eine Taggebühr von 1 Gulden 30 Kreuzern, welche blos für die Dauer des Versteigerungsgeschäftes bezahlt, und bei einem Zeitaufwande von 4 Stunden oder weniger zur Hälfte, bei längerer Beschäftigung voll angesetzt wird. Bei gleichzeitiger Versteigerung der Fahrnisse mehrerer Schuldner wird die Gebühr nach Verhältniß der Zahl der Gegenstände auf die Schuldner vertheilt. Geschieht die Versteigerung außerhalb des Wohnsitzes des Gerichtsvollziehers, so findet außerdem für den Hin- und Herweg noch die gewöhnliche Ganggebühr (§. 14 Ziffer 3) statt.

Wird mit der Bornahme oder Fortsetzung einer Fahrnißversteigerung eingehalten, nachdem der Gerichtsvollzieher sich bereits an den Ort der Versteigerung begeben hatte, so erhält er nebst der Ganggebühr, wo diese stattfindet, wenn die Versteigerung noch nicht begonnen war, eine Gebühr von 18 Kreuzern, und wenn sie schon begonnen war, den verhältnißmäßigen Theil der Taggebühr.

§. 19.

Wenn in den Fällen der §§. 14—18 die Entfernung vom Wohnsitz des Gerichtsvollzieher nur eine Viertelstunde oder weniger beträgt, so darf keine Ganggebühr angesetzt werden.

Entfernungen, welche keine volle Stunde, aber über eine Viertelstunde ausmachen, werden als

eine Stunde, und Entfernungen, welche eine volle Stunde überschreiten, ohne eine weitere zu erreichen, gleichfalls als ganze Stunden berechnet.

§. 20.

Werden von dem Gerichtsvollzieher auf einem Gange in einer oder mehreren Gemeinden mehrere Geschäfte vorgenommen, so wird die Ganggebühr auf alle diese Geschäfte gleichmäßig vertheilt. Würde jedoch nach dieser Vertheilung auf den Einzelnen weniger als 2 Kreuzer kommen, so wird von jedem der Betrag von 2 Kreuzern erhoben.

§. 21.

Die Kosten der Pfändung (§. 14) werden, sofern sie nicht bei der Vollstreckung sogleich von dem Beklagten erhoben werden können, gleich den übrigen Vollstreckungskosten aus dem Erlös der gepfändeten Gegenstände berichtigt.

Im Falle des Einhalts hat der Schuldner die Gebühren für die bereits vorgenommenen Berichtigungen vorschüsslich zu zahlen, gleichviel aus welchem Grunde eingekommen wurde.

Verweigert er die Zahlung, so nimmt der Gerichtsvollzieher sofort für den Gebührenbetrag die Pfändung vor und versteigert die gepfändeten Gegenstände mit thunlichster Kostenersparung (§. 78 der Dienstordnung vom 21. November 1851). Konnte nichts gepfändet werden, so sind sämtliche Vollstreckungskosten von dem Kläger vorzuschießen, und nöthigenfalls nach Maßgabe des §. 26 zu erheben. Diesen Vorschuß hat der Kläger auch bei Liegenschaftsversteigerungen zu leisten, wenn kein endlicher Zuschlag erfolgt.

§. 22.

Der Gerichtsbote hat für jede Zustellung und Eröffnung, einschließlich der darüber auszustellenden Beurkundung, wenn die Zustellung am Wohnsitz des Gerichtsboten geschieht, eine Gebühr von 6 Kreuzern, wenn solche außerhalb dieses Wohnsitzes bewirkt wird, eine Gebühr von 8 Kreuzern anzusprechen.

Für die unmittelbare Uebersendung von Zustellungsscheinen an eine über den Vollzug einer Zustellung zu benachrichtigende Partei, sowie für den öffentlichen Anschlag einer Verfügung (§. 29 der Dienstordnung vom 21. November 1851) erhält der Gerichtsbote eine Gebühr von 6 Kreuzern.

§. 23.

Wenn dem Gerichtsboten aufgetragen war, die Zustellung oder Eröffnung nur an die bestimmte Person selbst zu machen und dieselbe, so fern er sie nicht zu Hause antrifft, im Orte aufzusuchen oder ihre Rückkehr abzuwarten, so hat er, wenn er deshalb einen Aufenthalt von mehr als einer Stunde machen muß, für jede weitere Stunde eine Versäumnisgebühr von 12 Kreuzern anzusprechen. Dieses Abwarten darf aber nicht über 4 Stunden dauern, wenn nicht das Gericht etwas Anderes bestimmt hat.

§. 24.

Wenn der Gerichtsbote vermöge besonderen schriftlichen Auftrags des Gerichts oder einer Partei eine Zustellung oder Eröffnung wegen Dringlichkeit des Falls außer seinem gewöhnlichen Rundgange besorgen muß, so hat er ferner eine Ganggebühr anzusprechen, welche für jede zurückgelegte Wegstunde 15 Kreuzer beträgt. Die Bestimmungen der §§. 19 und 20 dieser Verordnung sind auch auf diese Ganggebühr anwendbar.

§. 25.

Die Gebühr für Zustellung bedingter Zahlungsbefehle schießt der Kläger vor, die Gebühren für Zustellung des Liquidirkenntnisses und der späteren Verfügungen in diesem Verfahren werden von dem Beklagten erhoben.

Im Uebrigen wird die Zustellungsgebühr von der Partei oder dem Anwalt, welcher die Zustellung erhält, entrichtet. Bei Zusendung durch die Post geschieht die Erhebung durch Postvorschuß.

Gebühren, welche nach dem Vorstehenden vom Beklagten zu zahlen sind, wegen Vermögenslosigkeit aber bei demselben nicht erhoben werden können, hat der Kläger vorzuschießen.

Von Zeugen, Sachverständigen oder andern Personen, welche nicht Parteien sind, darf die Gebühr nicht gefordert werden; sie ist von der Partei, welche die Zustellung an diese Personen veranlaßte, zu entrichten.

§. 26.

Wenn eine Partei die Zahlung der schuldigen Gebühren verweigert, so hat der Gerichtsbote davon dem Gerichte die Anzeige zu machen, welches dieselbe auf dem Weg der Vollstreckung erheben läßt.

§. 27.

In gerichtlichen Strafsachen werden die Gebühren der Gerichtsboten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften von dem Gerichte auf den Steuererheber angewiesen. Diese Bestimmung gilt fortan auch bezüglich der Privatanklagesachen.

§. 28.

Für Zustellungen in reinen Dienstsachen hat der Gerichtsbote keine Gebühr anzusprechen. Das Gericht vermerkt auf der Verfügung, daß sie gebührenfrei zuzustellen sei.

§. 29.

Die Gebühren der Vollstreckungsbeamten und Gerichtsboten sind auch von solchen Parteien, welche von Bezahlung der Gerichtsporteln und Rechtspolizeigebühren befreit sind, zu entrichten, ebenso von Armenparteien, außer wenn dieselben nach Beurkundung des Gemeinderaths nicht einmal zur Zahlung dieser Gebühren im Stande sind. Im letzteren Falle bleibt dem Beamten seine Forderung bis dahin vorbehalten, da der Arme zu hinreichendem Vermögen kommt.

Ist die Gegenpartei des zum Armenrechte Zugelassenen rechtskräftig in die Kosten verfällt, so wird dieselbe vom Richter auf Vorlage eines Verzeichnisses zur Zahlung der Gebühren angewiesen, welche bei der Armenpartei wegen Vermögenslosigkeit nicht erhoben werden konnten.

Armenanwälte sind zur Auslage von Gebühren nicht verpflichtet.

Dritter Abschnitt.

Von der Dienstaufsicht über die Vollstreckungsbeamten und Gerichtsboten.

§. 30.

Die Amtsgerichte überwachen die Erledigung der den Notaren und Assistenten als Vollstreckungsbeamten von ihnen ertheilten Aufträge (§§. 842, 843 der Prozeßordnung).

Die dienstpolizeiliche Strafgewalt wird — unbeschadet der Bestimmung des §. 855 der Prozeßordnung — von den mit der Handhabung derselben über Notare und Assistenten im Allgemeinen betrauten Behörden nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften ausgeübt (§§. 75 bis 80 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat, Regierungsblatt Nr. XXI.; §. 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Juli 1865, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, Regierungsblatt Nr. XXV.).

Ueber Dienstwidrigkeiten, welche sich Notare und Assistenten beim Vollzuge bürgermeisteramtlicher Bescheide zu Schulden kommen lassen, haben die Bürgermeister dem Amtsgerichte Anzeige zu erstatten (vergleiche Justizministerialerlaß vom 18. April 1857 Nr. 2738, den Vollzug der von den Bürgermeisterämtern verfügten Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter betreffend, Centralverordnungsblatt Nr. 7).

§. 31.

Das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Gerichtsvollzieher, der bei den Amtsgerichten angestellten Gerichtsboten und der nach §. 3 Absatz 2 aufgestellten Vollstreckungsbeamten überwachen die Amtsgerichte. Die Amtsgerichte können wegen Dienstwidrigkeiten oder unordentlichen Lebenswandels der Bediensteten, je nach der Größe oder Wiederholung des Fehlers, Verweise, Geldstrafen bis zu 15 Gulden, Arrest bis zu acht Tagen und Androhung der Entlassung aussprechen, oder auch den Antrag auf Entlassung an das Justizministerium stellen und damit die einstweilige Dienstenthebung verbinden.

Gegen das amtsgerichtliche Straferkenntniß steht dem Angeschuldigten die Berufung an das Appellationsgericht mit Frist von 14 Tagen zu.

§. 32.

Das Justizministerium kann die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Bediensteten versetzen und entlassen.

§. 33.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. Februar 1873.

Friedrich.

von Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verordnung.

Den Verkehr zwischen den Großherzoglich Badischen und den Königlich Italienischen Gerichtsbehörden betreffend.

Nach Artikel 12 des unter dem 31. Oktober 1871 zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungsvertrags (Reichsgesetzblatt von 1871, Seite 446) sollen Ersuchsschreiben in gerichtlichen Strassachen auf diplomatischem Wege befördert werden.

Das gleiche Verfahren ist durch die mit Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. Februar 1868 (Regierungsblatt Nr. VIII.) veröffentlichte Vereinbarung für Beförderung von gerichtlichen Ersuchsschreiben überhaupt für den Verkehr zwischen Großherzoglich Badischen und Königlich Italienischen Gerichten vorgeschrieben und es sind hierunter nicht nur solche Ersuchsschreiben, welche ein Einschreiten des ersuchten Gerichts herbeizuführen bezwecken, sondern diensiliche Correspondenzen jeder Art zu verstehen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß diese Vorschriften von dieseitigen Gerichten mehrfach außer Acht gelassen und amtliche Schreiben direct an Königlich Italienische Gerichte abgesendet worden sind.

Nach Mittheilung der Königlich Italienischen Regierung ist zu erwarten, daß fortan solchen ohne diplomatische Vermittlung an die Königlich Italienischen Gerichte gelangenden Ersuchsschreiben leibiglich keine Folge gegeben wird.

Die Großherzoglichen Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, in Befolgung der erwähnten Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1873.

vertragsmäßigen Bestimmungen ihre an Königlich Italienische Gerichte gerichteten dienstliche Schreiben jeweils zur weiteren Beförderung hierher vorzulegen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freyendorf.

Vdt. Gruber.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 15. März 1873.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Auflösung der Militärcommission zur Abwicklung der Geschäfte des Großherzoglich Badischen Kriegsministeriums betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Führung der bürgerlichen Standesbücher, hier den Eintrag der Geburt unehelicher Kinder betreffend; den Vollzug des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1869 über die Gewährung der Rechtshilfe betreffend; des Ministeriums des Innern: die Gebühren der Bezirksthierärzte betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Auflösung der Militärcommission zur Abwicklung der Geschäfte des Großherzoglich Badischen Kriegsministeriums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die von der vormaligen Badischen Militärverwaltung noch herrührenden Geschäfte nahezu erledigt sind und den Fortbestand einer besonderen Behörde nicht ferner bedingen, haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums die Auflösung der mit Unserer Verordnung vom 27. Dezember 1871 eingefetzten Militärcommission zur Abwicklung der Geschäfte des Großherzoglich Badischen Kriegsministeriums auf den 31. d. M. beschlossen und verfügen dieselbe unter der Maßgabe, daß die noch unerledigten Rechnungsgeschäfte des vormaligen Kriegsministeriums durch das Finanzministerium besorgt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. März 1873.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlich hohen höchsten Befehl:
Schreiber.

V e r o r d n u n g.

Die Führung der bürgerlichen Standesbücher, hier den Eintrag der Geburt unehelicher Kinder betreffend.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Standesbeamte unterlassen, dem Amtsgerichte Mittheilung zu machen, wenn bei der Anmeldung von Geburten die Anzeigepersonen den Namen der Mutter dem Standesbeamten nicht bezeichnen. Die Mittheilung solcher Fälle an das Amtsgericht ist in der Vorschrift des §. 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit einbegriffen; es wird den Standesbeamten dringend empfohlen, diese Pflicht künftig nicht zu versäumen.

Die Großherzoglichen Amtsgerichte erhalten hievon mit dem Anfügen Nachricht, daß diese Anzeigen zwar in erster Reihe die Veranlassung der geeigneten obervormundschaftlichen Fürsorgen, namentlich der in allen derartigen Fällen durch L.R.G. 405 gebotenen Bestellung des Vormundes, bezwecken, daß sie aber außerdem auch zur Wahrnehmung anderer in Betracht kommender Interessen dienen müssen. Die Amtsgerichte werden in dieser Richtung insbesondere angewiesen, so oft zu befürchten ist, daß die Polizei- und Verwaltungsbehörden in Ermangelung eines vollständigen Geburtseintrages von der Existenz des Kindes auf anderem Wege keine Kenntniß erhalten werden, diesen Stellen geeignete Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 20. Februar 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freyendorf.

Vdt. Kratt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Den Vollzug des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 über die Gewährung der Rechtshilfe betreffend.

Es sind Zweifel darüber entstanden, welches Verfahren einzuhalten sei, wenn Untersuchungs- und Straferstehungskosten auf Grund von Urtheilen Badischer Gerichte im Gebiete anderer Deutscher Staaten, oder auf Grund von Urtheilen der Gerichte anderer Deutscher Staaten innerhalb des Großherzogthums erhoben werden sollen.

Die Beitreibung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten, zu welchen ein Verurtheilter verfällt ist, bildet einen Theil der Vollstreckung des Strafurtheils für, welchen nach §§. 20 und 33 des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1869, die Gewährung der Rechtshilfe betreffend, die Gerichte der Deutschen Bundesstaaten sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten verpflichtet sind.

Sofern daher zum Vollzug eines Urtheils Badischer Gerichte Untersuchungs- und Straferstehungskosten von dem Verurtheilten oder aus dessen Vermögen in einem andern Deutschen Staate innerhalb des Geltungsgebiets des Rechtshilfegesetzes beigetrieben werden sollen, hat sich das betref-

fende Gericht unter Beobachtung der Vorschriften des §. 33 des angeführten Reichsgesetzes mit dem Ersuchen um Einleitung der Vollstreckung an dasjenige Gericht zu wenden, in dessen Bezirk die Vollstreckungshandlungen vorzunehmen sind.

Dies hat namentlich auch dann zu geschehen, wenn dem Gerichte von Seiten der Amtscasse die auf Grund des §. 10 der Landesherrlichen Verordnung vom 24. November 1860, die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Amtscasseforderungen betreffend (Regierungsblatt Seite 441 und ff.), vorgeschriebene Anzeige zugeht, daß der außerhalb des Großherzogthums, aber im Geltungsgebiet des Rechtshilfegesetzes wohnende Schuldner der an ihn ergangenen Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen sei.

In gleicher Weise sind die Großherzoglichen Gerichte verpflichtet, auf die in Gemäßheit des §. 33 des Rechtshilfegesetzes an sie gelangenden Gesuche der Gerichte anderer Deutscher Staaten um Beitreibung von Untersuchungs- und Straferhebungskosten Rechtshilfe zu leisten, und es ist zu diesem Behufe, da die Voraussetzungen zur Anwendung des Verfahrens der angeführten Landesherrlichen Verordnung vom 24. November 1860 in solchen Fällen nicht gegeben sind, das gewöhnliche Vollstreckungsverfahren zur Anwendung zu bringen. Die Großherzoglichen Amtscassen haben derartige an sie gelangende Gesuche an die betreffenden Großherzoglichen Amtsgerichte abzugeben.

Karlsruhe, den 22. Februar 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freyendorf.

Vdt. Gruber.

Verordnung.

Die Gebühren der Bezirksthierärzte betreffend.

Auf Grund höchster Entschliebung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Februar d. J. wird verordnet:

Die Diät der Bezirksthierärzte und praktischen Thierärzte bei amtlichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnortes (§. 5 der höchsten Verordnung vom 9. Mai 1867 Regierungsblatt Seite 174) wird auf drei Gulden dreißig Kreuzer erhöht.

Die Bezirksthierärzte haben für Vornahme der Hundemusterung an ihrem Wohnorte nach dem Zeitaufwande eine nach Maßgabe der Diät zu berechnende Geschäftsgebühr anzusprechen.

Karlsruhe, den 3. März 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 29. März 1873.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsministeriums: die Ueberleitung des Badischen Postwesens in die Reichsverwaltung betreffend.

Bekanntmachung.

Die Ueberleitung des Badischen Postwesens in die Reichsverwaltung betreffend.

In Nachstehendem bringen wir die in Gemäßheit des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Nr. 42, Seite 347 und ff.) von dem Reichskanzler zur Verkündung uns mitgetheilten Abänderungen des mit dem 1. Januar 1872 in Baden in Kraft getretenen und im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom Jahr 1871 Nr. XLVIII. abgedruckten Postreglements vom 30. November 1871 zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 12. März 1873.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Sachs.

Berlin, den 2. März 1873.

Abänderungen des Postreglements

vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

A. Im §. 11, die Verpackung und den Verschluss der Sendungen mit Werthangabe betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Couvert versehen und mit mehreren, durch dasselbe Pestschaft in gutem Saft hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Couverts oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

B. Im §. 15, die Drucksachen betreffend, erhält der Absatz XII. folgende Fassung:

XII. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Absatz IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

C. In demselben Paragraphen erhält der Absatz XIX. folgende Fassung:

XIX. Jeder Versendung extraordinärer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, muß seitens des Verlegers eine Anmeldung dieser Beilagen bei der Postanstalt des Aufgabsorts und die Entrichtung des tarifmäßigen Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung u. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- u. Exemplare ist Sache des Verlegers.

D. Der Absatz XXI. des §. 15 ist zu streichen.

E. Im §. 25, den Ort der Einlieferung betreffend, erhalten der Absatz I. und der erste Satz des Absatz II. folgende Fassung:

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen, die unter der Adresse bestimmter Empfänger abgesandt werden, und Waarenproben mittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen.

F. Im §. 35, die Festsetzungen betreffend, an wen die Bestellung geschehen muß, tritt zwischen dem Absatz III. und dem Absatz IV. folgender neuer Absatz hinzu:

Hat der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter (Abs. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

G. Im §. 37, die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. betreffend, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

- a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
 - b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
 - c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen, Ablieferungsscheine,
 - d) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen
- je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

H. Im §. 42, die Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren betreffend, erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 25 Abs. II.) müssen Postwerthzeichen benutzt werden. Ueber die Höhe des im Einzelfalle zu verwendenden Betrages ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

In der Anlage zu §. 43 des Postreglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen treten folgende Aenderungen ein:

J. Der erste Absatz des §. I, die Postkarten betreffend, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. Für Postkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 1 Sgr. bz. 4 Kr. in Anwendung.

K. Der erste Absatz des §. II., die Drucksachen betreffend, erhält folgende Fassung:
 Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Theil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr., für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

L. In demselben Paragraphen erhält der letzte Absatz folgende Fassung:
 Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinäre Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{2}$ Pfennig bz. $\frac{7}{16}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroßen als $\frac{1}{3}$ abschließt, dafür $\frac{1}{3}$ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Bei Sendungen in großen Partien kann die Postverwaltung einen Rabatt bis zu 50 Procent dieses Satzes eintreten lassen.

M. Im §. III., die Waarenproben (Waarenmuster) betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr.

N. Im §. VIII., die Postmandate betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:
 Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 3 Sgr. bz. 11 Kr.

O. Im §. XII., das Zeitungsbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:
 Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorauszahlung für die betreffende Zeitung zc. berichtet ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Die bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebenden Beträge sind eintretendenfalls auf Viertelgroßen bz. auf ganze Kreuzer aufwärts abzurunden.

P. Zwischen den §§. XII. und XIII. tritt hinzu:

§. XII a.

Bestellgeldsätze für das Abtragen der von weiterher eingegangenen Briefe mit Werthangabe zc., sowie der Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen.

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werth-

angabe bis zum Betrage von 500 Thalern bz. 1000 Gulden im Ortsbestellbezirke werden allgemein $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Briefe mit Werthangabe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt für Briefe mit Werthangabe über 500 Thaler bz. 1000 Gulden eine Gebühr von 1 Sgr. bz. 3 Kr.,

für Packete mit Werthangabe: der Tarif für Briefe mit Werthangabe ($\frac{1}{2}$ Sgr. und 1 Sgr. bz. 2 Kr. und 3 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergibt, dieser letztere Tarif in Anwendung.

Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Gelbbeträgen wird für jede Postanweisung eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

Gebührenfreie Bestellungen von Briefen mit Werthangabe und von baaren Gelbbeträgen zu Postanweisungen finden nicht statt.

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Gelbbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 1 Sgr. bz. 3 Kr. erhoben.

Q. Im §. XIII., das Expresbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung: Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Exprespressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Im Falle der Vorauszahlung des Bestellgeldes durch den Absender ist dasselbe ebenfalls nur für einen Gegenstand zu entrichten, wenn mehrere Sendungen für einen und denselben Adressaten gleichzeitig eingeliefert werden und sich bei der Einlieferung voraussehen läßt, daß auch die Bestellung der Sendungen am Bestimmungsorte gleichzeitig erfolgen werde. Die Einlieferung muß in diesem Falle nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgen.

R. Der §. XVII., die Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterführung bestimmten Gegenstände betreffend, erhält folgende Fassung:

§. XVII.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterführung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen recommandirten Briefpostsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterführung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und

sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

S. Der §. XVIII., den Verkauf von Postwerthzeichen betreffend, erhält folgende Fassung:

§. XVIII.

Verkauf von Postwerthzeichen.

a) Freimarken.

Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

b) Franco-Couverts.

Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück Franco-Couverts à 3 Kr. den Betrag von 10 Kr.

c) Gestempelte Postkarten.

Die mit dem Francostempel von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. versehenen Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu $\frac{1}{8}$ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 4 Sgr. bz. von 14 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à $\frac{1}{8}$ Sgr.	37 Sgr. 4 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr.	1 Gulden 54 Kr.

e) Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen für Privatpersonen durch die Königlich Preussische Staatsdruckerei in Berlin.

Die Königlich Preussische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publicum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer Ober-Postcasse dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.

2) Die Einlieferung hat unter Beigabe eines Verzeichnisses zu geschehen, welches die Stückzahl, und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält und bei jeder Classe genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.

3) Die Ober-Postcasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je $17\frac{1}{2}$ Sgr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.

4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts zc., welche, mit Franco-Stampeln versehen, von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.

5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts zc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushilfe überschüssige Exemplare beigelegt sind, seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetragtes durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Die Abstempelung der Briefcouverts darf nur mit solchen Francozeichen erfolgen, welche bereits durch die an das Publicum zum Verkauf kommenden Werthsorten von Freimarken dargestellt werden. Es können danach Briefcouverts zu den Werthbeträgen von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$, 5 Gr. bz. 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kr. für das Publicum hergestellt werden. Postkarten dürfen nur mit den Werthbeträgen von $\frac{1}{2}$ Gr. bz. 2 Kr., Streifbänder nur mit den Werthbeträgen von $\frac{1}{3}$ Gr. bz. 1 Kr. abgestempelt werden.

T. Im §. XIX., den Verkauf der Formulare zu Postkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Ungestempelte Formulare zu Postkarten oder nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabsolgt:

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 7. April 1873.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: das Verfahren bei Einziehungen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Arzneiare betreffend; die Modification des Schema 6 der Militärerfahrinstruction vom 26. März 1868 betreffend.

Verordnung.

Das Verfahren bei Einziehungen betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird hiermit angeordnet, daß Gegenstände, welche zufolge eines Strafkenntnisses nach Maßgabe des §. 40 des Reichsstrafgesetzbuches gerichtlich eingezogen worden sind, den Großherzoglichen Amtscassen zu übergeben und von diesen in geeigneter Weise zu verwerthen oder, falls dies unthunlich ist, zu vernichten sind.

Karlsruhe, den 20. März 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Aus Auftrag des Präsidenten:

von Seyfried.

Vdt. Gruber.

Verordnung.

Die Arzneitaxe betreffend.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis letzten September d. J. auf
sechs Kreuzer

festgesetzt.

Karlsruhe, den 27. März 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.

Bekanntmachung.

Die Modification des Schema 6 der Militärersatzinstruction vom 26. März 1868 betreffend.

In der Anlage wird die in obigem Betreff erlassene Verordnung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums vom 18. März 1873 zur Nachachtung veröffentlicht.

Karlsruhe, den 1. April 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.

Anlage.

Berlin, den 18. März 1873.

In Folge Einführung der Disciplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872
erleidet das Schema 6 zu §. 48 der Militärersatzinstruction vom 26. März 1868 nachstehende
Aenderungen:

Statt:

„Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen“

ist zu setzen:

„Geldstrafe von $\frac{1}{3}$ bis 20 Thalern oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen“.

Der Satz:

„Ist bloß die Ab- aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein“

ist zu streichen.

In analoger Weise ist die Bestimmung Nr. 10 des Schema 1 zu §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. September 1867 zu modificiren.

Die Bestimmung ad Nr. 13 a. a. D. erhält nachstehende Fassung:

„Die Nichtbefolgung der Ordre zu den Appells wird disciplinarisch, zu den größeren Uebungen in der Regel gerichtlich bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt stets gerichtliches Verfahren ein.“

Die noch vorhandenen Exemplare beregter Schemata dürfen, nachdem sie mit den angegebenen Correcturen versehen, aufgebraucht werden, die bisher ausgegebenen sind bei Gelegenheit der Controlversammlungen so entsprechend zu berichtigen.

Kriegsministerium.
(gez.) von Kameke.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 15. Mai 1873.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Eheschließungen der im Dienste der Civilstaatsverwaltung beschäftigten öffentlichen Diener betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Prüfung der Ärzte betreffend; die Dienstpflicht der Mediciner betreffend; die Erhebung des Marktsiedens Furtwangen zur Stadt betreffend; des Handelsministeriums: die Anstellung der niederen Diener im Bereich der Eisenbahnbetriebs- und Eisenbahnbauverwaltung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Eheschließungen der im Dienste der Civilstaatsverwaltung beschäftigten öffentlichen Diener betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir — unter Aufhebung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. September 1818, „die Beschränkung der Heirathsbewilligung für Staatsdiener betreffend“, und Unserer Entschliessung vom 30. Januar 1845, „die Verehelichung der Staatspensionäre betreffend“, sowie aller sonstigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen und Vollzugsvorschriften — beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Mit den in §. 3 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Ausnahmen bedürfen die im Dienste der Civilstaatsverwaltung beschäftigten öffentlichen Diener und die im Ruhestand befindlichen vor- maligen Civildiener zur Eheschließung keiner besonderen dienstpolizeilichen Erlaubniß; dieselben sind jedoch verpflichtet, ihr Ehevorhaben vor Erwirkung des Verkündscheins, unter Angabe des Namens und Wohnorts der Braut und des Namens, Standes und Wohnorts der Eltern dieser letzteren, im geordneten Dienstwege der vorgesezten Dienstbehörde anzuzeigen.

§. 2.

Als vorgesezte Dienstbehörden gelten in Hinsicht auf diese Anzeigen: für die mit Staatsdiener-
Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1873.

eigenschaft angestellten öffentlichen Diener die Collegialbehörden, für die übrigen öffentlichen Diener aber die Collegial- oder Bezirksbehörden, welchen dieselben dienstlich zunächst untergeben sind.

Im Ruhestande befindliche vormalige öffentliche Diener erstatten die Anzeige an diejenige Behörde, welcher sie bei ihrer Zurufsetzung unmittelbar untergeben waren.

§. 3.

Die Grenzaufseher und Rheinschiffahrtswächter und die Wärter an den Großherzoglichen Heil- und Pflege-Anstalten bleiben auch fortan verpflichtet, zur Verehelichung die dienstpolizeiliche Erlaubniß nachzusuchen und es ist Unseren Ministerien der Finanzen und des Innern die Bestimmung darüber vorbehalten, wie vielen von denselben mit Rücksicht auf das dienstliche Interesse die Verehelichung überhaupt zu gestatten und von welcher Behörde die Erlaubniß zu ertheilen sei.

Bezüglich der Eheschließungen der Offiziere und der Mannschaften des Gendarmerie-Corps bleibt es bei den bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Mai 1873.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlich hohen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Verordnung.

Die Prüfung der Aerzte betreffend.

Auf Grund höchster Entschliezung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. d. M. wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 21. November 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 302) und vom 9. August 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 309) verordnet:

Die durch §. 3 der Bekanntmachung des Bundesraths vom 25. September 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Seite 280), die Prüfungen der Aerzte betreffend, vorgeschriebene naturwissenschaftliche Prüfung ist künftig nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Verordnung des Königlich Preussischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. Februar 1861 vorzunehmen.

Karlsruhe, den 30. April 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Uibel.

Anlage.

Mit Rücksicht auf die während eines Zeitraums von mehr als 30 Jahren gesammelten Erfahrungen und auf den gegenwärtigen Zustand des medicinischen Studiums auf den Königlichen Universitäten ist es nothwendig geworden, der durch Verfügung vom 7. Januar 1826 angeordneten Prüfung der Aspiranten des Doctorgrades in der medicinischen Facultät in den allgemeinen Hilfswissenschaften der Arzneikunde eine veränderte Einrichtung zu geben. Es werden daher, nach Anhörung der medicinischen Facultät sämmtlicher Universitäten, die in der gedachten Verfügung unter 2—6 enthaltenen Bestimmungen hierdurch aufgehoben und an deren Statt folgende Bestimmungen getroffen:

1. Alle Aspiranten des Doctorgrades in der medicinischen Facultät sollen außer dem Zeugnisse der Reise zu den Universitätsstudien, mit welchem sie in Folge der Circularverfügung vom 23. Juli 1825 versehen sein müssen, noch ein Zeugniß darüber beibringen, daß sie auf einer der Landesuniversitäten ein tentamen physicum bestanden und in demselben dargethan haben, daß sie in den allgemeinen Vorbereitungswissenschaften des medicinischen Studiums, insbesondere in der Physik und Chemie, in der Anatomie und Physiologie, die für einen Doctor der Medicin erforderlichen Kenntnisse besitzen.
2. Diesem tentamen physicum haben sich die Aspiranten des medicinischen Doctorgrades frühestens nach dem Schlusse ihres vierten und spätestens vor Beginn ihres siebenten Studiensemesters zu unterwerfen. Dasselbe wird unter dem Voritze des jedesmaligen Dekans der medicinischen Facultät gehalten, bei welchem sich die Studirenden wegen Zulassung zur Prüfung zu melden haben.
3. Die Prüfung wird durch eine Commission vollzogen, welche von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten jedesmal für den Zeitraum eines Jahres ernannt wird. Die Prüfungscommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern, je einem für die verschiedenen Hauptfächer der Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie, indessen können, wo die Umstände es nöthig machen, zwei Fächer von einem und demselben Mitgliede übernommen werden. Auch kann der den Vorsitz führende zeitige Dekan der medicinischen Facultät zugleich mit der Prüfung in dem einen oder dem anderen Fache beauftragt werden.
4. Die Mitglieder der Prüfungscommission haben die Verpflichtung, bei der Prüfung neben den ihnen speciell übertragenen Fächern auch die beschreibenden Naturwissenschaften in einer dem Zwecke entsprechenden Weise zu berücksichtigen und sich in dieser Hinsicht vorher unter einander zu verständigen.
5. Ueber den Verlauf der Prüfung ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und der Ausfall derselben, wie in jedem einzelnen Fache so im Allgemeinen durch die Censuren gut, genügend und ungenügend zu bezeichnen. Wer in dem tentamen physicum die Schlußcensur ungenügend erhalten hat, kann zu den medicinischen Promotionsprüfungen noch nicht zugelassen werden.

6. Für das Tentamen und die Ausstellung des Zeugnisses über dessen Ausfall hat jeder Studirende der Medicin bei der Anmeldung zur Prüfung zehn Thaler in Gold an den Dekan der medicinischen Facultät zu entrichten. Der Betrag dieser Gebühren wird unter den Vorsitzenden und die Mitglieder der Commission zu gleichen Theilen vertheilt. Wenn jedoch ein Mitglied mehrere Hauptfächer zu vertreten hat, fällt ihm ein doppelter Antheil zu und ebenso dem Dekan, falls er zugleich selbst als Mitglied an der Prüfung Theil nimmt, ein doppelter oder nach Umständen dreifacher Antheil.
7. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.
- Berlin, den 19. Februar 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

Bekanntmachung.

Die Dienstpflicht der Mediciner betreffend.

In der Anlage wird eine Bekanntmachung des Königlich-Kriegsministeriums vom 12. d. M., die Zusammenstellung der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediciner und Aerzte betreffend, zur Veröffentlichung gebracht.

Karlsruhe, den 30. April 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.

Zusammenstellung

der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediciner und Aerzte.

Berlin, den 12. April 1873.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 6. Februar 1873 wird in Betreff der Dienstpflicht der Mediciner und Aerzte Nachstehendes bestimmt:

1. Die Festsetzungen des §. 172 der Militär-Ersatz-Instruction erleiden insofern eine Abänderung, als sämtliche Mediciner und Aerzte während der ersten Hälfte ihrer activen Dienstzeit zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden. Es bleibt jedoch jedem Einzelnen freigestellt, seiner Dienstverpflichtung ganz mit der Waffe zu genügen, ohne der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig zu gehen.

Sämmtliche Mediciner, beziehungsweise Aerzte, welche dem activen Dienststande oder dem Beurlaubtenstande angehören, finden im Mobilmachungsfalle eventuell für den Sanitätsdienst Verwendung.

2. Mediciner und Aerzte, welche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen werden, dürfen, wenn sie bereits sechs Monate gedient haben, der Reserve resp. Landwehr des Sanitäts-Corps überwiesen werden.

Im Uebrigen finden auf sie die Bestimmungen der Paragraphen 50 und 51 der Militär-Ersatz-Instruction Anwendung.

3. Die mit Ausstand zum Dienstantritt versehenen Mediciner haben sich im Mobilmachungsfalle laut §. 160 a. a. O. bei der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk sie gestellungspflichtig sind, sogleich zu melden.

Diejenigen, welche bereits sechs Semester studirt haben, sind, ohne weitere Bestimmungen abzuwarten, auszuheben und je nach Anordnung des betreffenden General-Commandos einem Infanterie-Ersatz-Truppentheile des Armeekorps zur Ausbildung zu überweisen.

Ihre weitere Verwendung im Sanitätsdienst hängt von dem Bedarf und dem Grade ihrer Befähigung ab.

Diejenigen, welche in ihren Studien noch nicht so weit vorgeschritten sind, werden vorläufig bis zur Beendigung des sechsten Semesters von der Aushebung zurückgestellt. Nach diesem Termin ist ihre Einstellung in gleicher Weise zu veranlassen.

4. Die der Ersatz-Reserve 1. Classe angehörigen Mediciner und Aerzte sind bei eintretender Mobilmachung einzubeordern und vorläufig demselben Ersatz-Truppentheile zu überweisen, wie die unter Nr. 3 bezeichneten Individuen.

5. Mediciner und Aerzte, welche in Kriegszeiten aus der Ersatz-Reserve eingezogen gewesen sind und im Sanitätsdienst Verwendung gefunden haben, treten, wenn die Zeit ihrer Dienstleistung drei Monate übersteigt, zur Reserve beziehungsweise Landwehr des Sanitäts-Corps über, und zwar in der Regel die approbirten Aerzte als Unterärzte, die übrigen als Lazarethgehilfen.

6. Diejenigen Mediciner, welche nach sechsmonatlicher activer Dienstzeit seitens der Truppentheile entlassen werden, nachdem sie das vorgeschriebene Dienstzeugniß erlangt haben, treten unter Vorbehalt der Ableistung des Restes ihrer activen Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Corps über.

In ihre Militär-Pässe und Ueberweisungs-Nationale ist unter der Rubrik „Versetzungen“ einzutragen: „Zum Sanitäts-Corps“.

Die Rubrik: „Zur Disposition beurlaubt etc.“ ist zu durchstreichen.

Die Rubrik „Zur Reserve entlassen etc.“ ist auszufüllen und am Schlusse durch die Worte zu vervollständigen: „unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der activen Dienstverpflichtung“.

Ein Führungs-Attest bedürfen beregte Mannschaften nicht, vielmehr vertritt das Dienstzeugniß die Stelle desselben.

Das für das Führungs-Attest vorgeschriebene Schema darf mit den entsprechenden Modificationen zur Ausstellung des Dienstzeugnisses benutzt werden.

7. Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Reserve des Sanitäts-Corps entlassenen Mediciner gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind in den Listen und Rapporten als Lazarethgehilfen zu führen.

Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen dieselben durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandos, in dessen Controle sie stehen, bei dem Corps-General-Arzt unter Einreichung eines Lebenslaufs, sowie der bezüglichen Universitäts-Zeugnisse den Antrag stellen, ihnen für den Mobilmachungsfall die Qualification eines Unterarztes beizulegen.

Wird der Antrag genehmigt, so ist seitens des Landwehr-Bezirks-Commandos ein entsprechender Zusatz zu den Militärpapieren zu machen und der Betreffende in den Listen und Rapporten unter Vorbehalt seiner späteren Ernennung nunmehr als Unterarzt zu führen.

8. Was die Ableistung des Restes der activen Dienstverpflichtung anbetrifft, so darf der Dienstantritt ein für alle Mal bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres ausgesetzt werden, in welchem der Betreffende das 26. Lebensjahr vollendet.

Ein weiterer Ausstand und zwar höchstens auf ein ferneres Jahr darf seitens des General-Commandos bewilligt werden.

Das Gesuch ist rechtzeitig durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandos dem Corps-General-Arzt vorzulegen.

9. Spätestens 14 Tage vor Ablauf des Ausstandes haben sich die in Rede stehenden Mannschaften bei dem Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, abzumelden und dasjenige Armeecorps zu bezeichnen, in dessen Bereich sie den Rest ihrer activen Dienstverpflichtung zu absolviren wünschen. Das Landwehr-Bezirks-Commando veranlaßt nach Analogie des §. 58, 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden etc., vom 5. September 1867 die Ueberweisung an den betreffenden Corps-General-Arzt, welcher demnächst die Ueberweisungsliste remittirt.

Die Einstellungstermine sind in der Regel der 1. April und der 1. Oktober jeden Jahres. Gesuche um außerterminliche Einstellung unterliegen der Entscheidung des General-Commandos.

10. Unterlassen die in Rede stehenden Individuen die rechtzeitige Anmeldung zur Absolvirung des Restes ihrer activen Dienstpflicht, so sind sie durch das Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, einzubeordern und ohne Rücksicht auf etwaige persönliche Wünsche, sowie ohne Anspruch auf eine eventuelle Vergütung zur Dienstleistung bei demjenigen Armeecorps heranzuziehen, zu dessen Bezirk das betreffende Landwehr-Bataillon gehört.

Ungehorsam gegen die Einberufungs-Ordre wird auf Grund der bestehenden Bestimmungen bestraft.

11. Haben Mediciner während der Dauer ihres Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt oder das Studium der Medicin aufgegeben, so haben sie den Rest ihrer activen Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten und sind demnächst zum Beurlaubtenstande ihrer Waffengattung überzuführen.
12. Die einjährig freiwilligen Aerzte treten nach absolvirter activer Dienstzeit vorläufig als Unterärzte in den Beurlaubtenstand zurück.
13. Wenn Offiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ohne dem Sanitäts-Corps anzugehören, die Approbation als Arzt besitzen, so ist dies in den Personalpapieren, Stammlisten zc. besonders anzumerken.

Genügen approbirte Aerzte ihrer activen Dienstpflicht ganz mit der Waffe, so ist bei ihrer Entlassung ein bezüglicher Vermerk in die Militärpapiere aufzunehmen.

Erlangen Mediciner, welche dem Sanitäts-Corps nicht angehören, erst während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Approbation als Arzt, so haben sie dem Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, unverzüglich hiervon Meldung zu erstatten.

14. Die Landwehr-Bezirks-Commandos reichen bis zum 1. Dezember jeden Jahres bei Gelegenheit der Vorlage der Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Linien-Infanterie-Brigade-Commandos eine namentliche Liste derjenigen approbirten, aber dem Sanitäts-Corps nicht zugehörigen Aerzte ein, welche sich in ihrer Controle befinden. Beregte Listen gehen zum 15. Dezember jeden Jahres originaliter an die betreffenden General-Commandos.

15. Alle Gesuche von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes um Anstellung oder Beförderung zc. im Sanitäts-Corps gehen durch das Landwehr-Bezirks-Commando an den Corps-General-Arzt, welcher dieselben eventuell dem General-Stabs-Arzt der Armee vorlegt.

Vorstehend vorgeschriebener Geschäftsweg erhält die Bezeichnung: „Sanitäts-Instanzenweg“.

16. Behufs möglichster Rücksichtnahme auf das Studium der unter Vorbehalt der Ableistung des Restes in activer Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Corps entlassenen Mediciner kann die zeit- und bedingungsweise Zurückstellung derselben für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Verstärkung des Heeres verfügt werden.

Es darf erfolgen

Die Zurückstellung der im 5. und 6. Universitäts-Semester befindlichen Mediciner bis zur Beendigung des 6. Semesters, die Zurückstellung der im Staats-Examen begriffenen Mediciner bis zur Beendigung desselben.

Die bezüglichen Gesuche sind unter ausreichender Motivirung, sowie unter Beifügung des Dienstzeugnisses und der Universitätszeugnisse auf dem Sanitäts-Instanzenwege zum

1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres dem Corps-General-Arzt vorzulegen, welcher dieselben nach Vortrag bei dem General-Commando eventuell genehmigt.

Die verfügte Zurückstellung bleibt auch beim Verziehen in andere Bezirke gültig und ist demgemäß in die Ueberweisungs-Nationale aufzunehmen.

Kriegsministerium.
(gez.) von Kamcke.

Bekanntmachung.

Die Erhebung des Marktflleckens Furtwangen zur Stadt betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M. gnädigst auszusprechen geruht haben, daß dem Marktflacken Furtwangen die Eigenschaft einer Stadt verliehen werde.

Karlsruhe, den 5. Mai 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Ministers:
L. Cron.

Vdt. Wirth.

Bekanntmachung.

Die Anstellung der niederen Diener im Bereich der Eisenbahnbetriebs- und Eisenbahnbauverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M. Nr. 848 gnädigst auszusprechen geruht, daß die Anstellung sämtlicher niederer Diener im Bereich der Eisenbahnverwaltung, sowie die Ausfertigung von Anstellungsbecreten an dieselben künftighin unmittelbar von der Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen — unbeschadet der Oberaufsichtsbefugnisse des Handelsministeriums — zu geschehen habe.

Karlsruhe, den 9. Mai 1873.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Sachs.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 5. Juni 1873.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Eheschließungen öffentlicher Diener betreffend; des Ministeriums des Innern: die Aufnahme und Veröffentlichung von Festungsplänen betreffend; die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend.

Verordnung.

Die Eheschließungen öffentlicher Diener betreffend.

I. Auf Grund der höchsten Entschlieung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Mai d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 53) werden die der diesseitigen Verwaltung unterstehenden Collegial- und Bezirks-Behörden angewiesen, Abschriften der jeweils an sie gelangenden Anzeigen von Ehevorhaben öffentlicher Diener dem Ministerium vorzulegen.

II. Unter Bezug auf §. 69 des Gesetzes vom 21. Dezember 1869, die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend, und §. 63 Ziffer 6 der Vollzugsverordnung vom 5. Januar 1870 wird im Anschlusse an die oben genannte höchste Entschlieung vom 12. Mai d. J. bekannt gemacht, daß der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde zur Verehelichung auch künftig noch bedürfen:

1. Von den Militärpersonen:

- a. die activen Offiziere,
- b. die mit Inactivitäts-Gehalt entlassenen und
- c. die zur Disposition gestellten Offiziere.

Die Erlaubniß zur Verehelichung dieser Offiziere ertheilt Seine Majestät der Kaiser und König;

- d. die Unteroffiziere (einschließlich der Feldwebel und Wachtmeister) und Soldaten des stehenden Heeres und der Landwehr-Stämme, sowie
- e. die auf bestimmte Zeit von ihrem Truppentheile beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten.
Die Erlaubniß in den Fällen unter d. und e. ertheilt der Regiments-Commandeur und bei selbstständigen Bataillonen, sowie bei der Festungsartillerie-Abtheilung der Commandeur derselben.
- f. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Recruten und Freiwilligen.
Die Erlaubniß ertheilt der Landwehrbezirks-Commandeur.
Die im Ausstand befindlichen Militärpflichtigen bedürfen zur Eheschließung keiner Erlaubniß mehr; auf die Verehelichung wird aber hinsichtlich der Erfüllung der Dienstpflicht keinerlei Rücksicht genommen; die Amtsgerichte werden angewiesen, die Betheiligten bei Ausstellung des Trauscheines besonders hierauf aufmerksam zu machen.
- g. Die Militär-Aerzte.
Die Erlaubniß ertheilt bei Ober- und Assistenz-Aerzten Seine Majestät der Kaiser und König, bei Unterärzten der Generalstabsarzt der Armee.
- h. Sämmtliche Militärbeamte.
Die Erlaubniß ertheilt bei oberen Beamten der Verwaltungs-Chef (Kriegsminister, General-Auditeur), für Zahlmeister der Regiments- beziehungsweise Bataillons-Commandeur, und bei unteren Beamten der Provinzial-Verwaltungs-Vorstand (Militär-Intendant).

2. Die Offiziere und Mannschaften

(Wachtmeister, Brigadiers, Gendarmen) der Gendarmerie.

Für Erstere wird die Erlaubniß von Großherzoglichem Ministerium des Innern, für die Letzteren von Großherzoglichem Corps-Commando der Gendarmerie ertheilt.

3. Die Diener der evangelischen Kirche.

Die Erlaubniß ertheilt der Evangelische Oberkirchenrath.

Karlsruhe, den 21. Mai 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt.

V e r o r d n u n g.

Die Aufnahme und Veröffentlichung von Festungsplänen betreffend.

Auf Grund höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Mai d. J. Nr. 940 wird verordnet, wie folgt:

Die gemäß §. 360 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs erforderliche besondere Erlaubniß zur Aufnahme der Risse von Festungen und einzelnen Festungswerken wird vom Königlich Preussischen Kriegsministerium und die Erlaubniß zur Veröffentlichung solcher Risse von Großherzoglichem Ministerium des Innern nach Benehmen mit dem Königlich Preussischen Kriegsministerium ertheilt.

Karlsruhe, den 23. Mai 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers:

L. Cron.

Vdt. Wirth.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M. werden die Bestimmungen des §. 17 Absatz 2 der Verordnung vom 13. September 1858, die Beitreibung der Gemeindeausstände betreffend, Regierungsblatt Nr. XLIII. Seite 386 ff., dahin abgeändert, daß die Gerichtsvollzieher für Pfändungen und Versteigerungen anzusprechen haben:

- I. bei Schuldbeträgen von mehr als 24 fl. die in der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V., festgesetzten Gebühren;
- II. bei Schuldbeträgen von weniger als 24 fl.:
 1. für die Pfändung bei Forderungen bis zu 12 fl.: 18 kr., bei höheren: 36 kr.;
 2. wenn nichts gepfändet werden konnte: 9 kr.;
 3. für die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände eine nach §. 18 der Verordnung vom 20. Februar 1873 zu berechnende Tagesgebühr von 1 fl. 30 kr.;

Verordnungsblatt des Großherzoglichen Staatsministeriums

4. für jede zurückgelegte Wegstunde eine nach der Verordnung vom 20. Februar 1873 zu berechnende Ganggebühr von 15 fr. und daß für andere als die unter 1 — 4 bezeichneten Berrichtungen Gebühren nicht angerechnet werden dürfen.

Karlsruhe, den 23. Mai 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers:

L. Cron.

Vdt. Wibel.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 14. Juni 1873.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe betreffend; des Finanzministeriums: die Gebühren der Vollstreckungsbeamten bei steuerlichen Vollstreckungen betreffend.

Bekanntmachung.

Die Arzneitaxe betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß die in der Arzneitaxe für Wägungen ausgesetzte Vergütung mitunter auch für das Tariren der Gefäße in Anrechnung gebracht wird. Dieses Verfahren widerspricht dem Sinn der betreffenden Bestimmung und kann nicht gebilligt werden. Die Großherzoglichen Bezirksämter werden veranlaßt, die Apotheker des Bezirks darauf aufmerksam zu machen, daß das Tariren der Gefäße nur als eine der Dispensation von Arzneien nothwendig vorhergehende Vorbereitung, nicht aber als ein integrierender Theil der Anfertigung selbst anzusehen ist und daher nicht besonders vergütet werden darf.

Karlsruhe, den 30. Mai 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers:

L. Cron.

Vdt. Uibel.

Verordnung.

Die Gebühren der Vollstreckungsbeamten bei steuerlichen Vollstreckungen betreffend.

Im Anschluß an die Landesherrliche Verordnung vom 20. Februar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.) werden zu Folge höchster Entschliebung aus Großherzoglichem Staats-Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1873.

ministerium vom 31. Mai d. J. Nr. 983 die Vorschriften im §. 44 Ziffer 5 Schlusssatz und Ziffer 8 der höchsten Verordnung vom 15. Januar 1857, die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staats-Steuer- und Zollcassen betreffend (Regierungsblatt 1857 Nr. IV.), durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 44 Ziffer 5 Schlusssatz lautet:

„Belaufen sich die Gebühren des Vollstreckungsbeamten unter lit. a. und b. für den Tag auf mehr als 1 Gulden 30 Kreuzer, so darf nicht mehr als dieser Betrag bezogen werden.“

§. 44 Ziffer 8 lautet:

„Es erhält

der Gerichtsvollzieher für die Vornahme der Versteigerung eine Taggebühren von 1 Gulden 30 Kreuzern, welche blos für die Dauer des Versteigerungsgeschäftes bezahlt und bei einem Zeitaufwand von 4 Stunden oder weniger zur Hälfte, bei längerer Beschäftigung voll angesetzt wird.

Bei gleichzeitiger Versteigerung der Fahrnisse mehrerer Schuldner (sei es ausschließlich in steuerlichen oder zugleich andern Vollstreckungsgeschäften) wird die Gebühr nach Verhältniß der Zahl der Gegenstände auf die Schuldner vertheilt.

Uebrigens erhält der Gerichtsvollzieher eine Ganggebühren von 15 Kreuzern für jede zurückgelegte Wegstunde.

Die Ganggebühren wird nach der Entfernung vom Wohnsitz des Gerichtsvollziehers bemessen. Beträgt die Entfernung nur eine Viertelstunde oder weniger, so darf keine Ganggebühren angesetzt werden.

Entfernungen, welche keine volle Stunde, aber über eine Viertelstunde ausmachen, werden als eine Stunde, und Entfernungen, welche eine volle Stunde überschreiten, ohne eine weitere zu erreichen, gleichfalls als ganze Stunden berechnet.

Werden von dem Gerichtsvollzieher auf einem Gange in einer oder mehreren Gemeinden mehrere Geschäfte vorgenommen, so wird die Ganggebühren auf alle diese Geschäfte gleichmäßig vertheilt. Würde jedoch nach dieser Vertheilung auf den Einzelnen weniger als 2 Kreuzer kommen, so wird von jedem der Betrag von 2 Kreuzern erhoben.

Wird mit der Vornahme oder Fortsetzung einer Fahrniß-Versteigerung eingehalten, nachdem der Gerichtsvollzieher sich bereits an den Ort der Versteigerung begeben hatte, so erhält er nebst der Ganggebühren, wo diese stattfindet, wenn die Versteigerung noch nicht begonnen war, eine Gebühr von 18 Kreuzern, und wenn sie schon begonnen war, den verhältnißmäßigen Theil der Taggebühren.

Für Anberaumung der Versteigerung (§. 39) wird eine besondere Vergütung nicht geleistet.

Ist jedoch die angeordnete Versteigerung, bevor sich der Gerichtsvollzieher zu deren Abhaltung an Ort und Stelle begeben hat, wegen inzwischen erfolgter Zahlung zurückgenommen worden, so erhält der Gerichtsvollzieher für das Ausschreiben der Versteigerung eine Gebühr von 8 Kreuzern und für deren Zurücknahme eine Gebühr von 4 Kreuzern.“

Karlsruhe, den 4. Juni 1873.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eusfätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 25. Juni 1873.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Aufstellung der Kostenverzeichnisse in Strafsachen betreffend; die Behandlung der Schubkosten betreffend; die Verköstigung der Gefangenen in den Kreis- und Amtsgefängnissen betreffend.

Verordnung.

Die Aufstellung der Kostenverzeichnisse in Strafsachen betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird unter Aufhebung der seitherigen Vorschriften über diesen Gegenstand, insbesondere der Abschnitte XII. und XVI. der Verordnung vom 19. November 1849 über das Rechnungswesen der Amtscassen sowie des Erlasses vom 4. Juni 1857 hiermit verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen außer den Sporteln erwachsenden Kosten werden, vorbehaltlich des Ersatzes durch die zur Tragung derselben verurtheilten Personen, aus der Amtscasse bestritten, und zwar entweder schon im Laufe des Verfahrens, soweit die Gerichte und Polizeibehörden durch die bestehenden besonderen Vorschriften bezüglich einzelner bestimmter Arten von Kosten zur sofortigen Zahlungsanweisung ermächtigt sind, oder, soweit dies nicht der Fall ist, nach Beendigung des Verfahrens vermittelt Aufnahme in das nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften aufzustellende und zu decretirende Kostenverzeichniß.

Anmerkung zu §. 1.

I. Schon im Laufe des Verfahrens können sofort zur Zahlung angewiesen werden:

1. Zeugengebühren, §§. 1—5 der Gebührenordnung vom 2. April 1866 (Regierungsblatt Nr. XIX.).
Verordnungen vom 7. Dezember 1842 und vom 19. Oktober 1849, Erlasse vom 4. Juli 1851
und vom 23. August 1864.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1873.

2. Sachverständigen-Gebühren bis zum Betrage von 10 fl., §. 8 der Gebührenordnung vom 2. April 1866 (Regierungsblatt Nr. XIX.), Verordnung vom 19. Oktober 1849.
3. Gebühren der Gerichtsboten, Verordnungen vom 15. Juni 1852 und vom 4. Juli 1855.
4. Schubkosten, Verordnung vom Heutigen.
5. Einlieferungsgebühren, Verordnung vom 23. Januar 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.).
6. Commandozulagen der Gendarmen, Verordnung vom 23. Januar 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.).
7. Telegraphengebühren, Verordnung vom 23. Januar 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.).

II. In das Ausgaben-Kostenverzeichniß sind dagegen aufzunehmen:

1. Diäten des Gerichtspersonals, Landesherrliche Verordnung vom 9. Mai 1867 (Regierungsblatt Nr. XXI.).
2. Gebühren der Gerichtsarzte, Landesherrliche Verordnung vom 9. Mai 1867 (Regierungsblatt Nr. XXI.) und vom 14. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LII.).
3. Gebühren sonstiger Sachverständigen von mehr als 10 fl. (vergleiche I, 2).
4. Gebühren von Bertheidigern, §§. 19—25 Anwaltsgebührenordnung vom 8. Mai 1867 (Regierungsblatt Nr. XX.) mit Aenderung vom 26. August 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.).
5. Verhaftungsgebühren, §. 4 der Verordnung vom 23. Januar 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.).
6. Insertionsgebühren, Verordnung vom 8. Mai 1855.
7. Sonstige Auslagen.

§. 2.

Die Aufstellung des Kostenverzeichnisses erfolgt nach der Erledigung einer Strafsache, und zwar entweder

- a. um die im Laufe des Verfahrens bereits zur Zahlung angewiesenen Kosten zusammenzustellen, oder
- b. um für einzelne erst noch aus der Amtscasse zu bestreitende Kostenbeträge eine Ausgabe-decretur zu erwirken, oder endlich
- c. um den Ersatz der erwachsenen Kosten durch eine zur Tragung derselben verurtheilte Person herbeizuführen.

Diese verschiedenen Zwecke können auch miteinander verbunden sein.

§. 3.

Sind in einem erledigten Strafverfahren überhaupt keine aus der Amtscasse zu bestreitende Kosten erwachsen, und ist auch keine Aussicht auf Erhebung der etwa vorgemerkten Sporteln vorhanden, weil entweder Niemand in die Kosten verurtheilt, oder der Verurtheilte durchaus zahlungs-

unfähig ist, so wird ein Kostenverzeichnis nicht aufgestellt. Jedoch ist bei Zurücklegung der Acten in Beschlusform zu denselben zu beurkunden, daß und warum hievon Umgang genommen werde.

§. 4.

Die Aufstellung der Hauptkostenverzeichnisse liegt ob:

- a. in allen gerichtlich erledigten Strassachen, vorbehaltlich der in §. 5 Absatz 3 erwähnten Ausnahme, den Amtsgerichten,
- b. in Strassachen, welche polizeilich ohne Anrufung der Gerichte erledigt worden sind, den Bezirksämtern.

In gerichtlich erledigten Polizeistrassachen hat das Kostenverzeichnis des Amtsgerichts sich auch auf die etwaigen Kosten des Verfahrens bei der Polizeibehörde zu erstrecken.

§. 5.

In die von den Amtsgerichten aufzustellenden Hauptkostenverzeichnisse (§. 4) sind auch die Kosten aufzunehmen, welche bei Gerichtshöfen erwachsen sind.

Ueber diese Kosten sind von den Gerichtshöfen besondere Kostenverzeichnisse aufzustellen und jeweils dem Amtsgerichte, welches die Voruntersuchung geführt, beziehungsweise in erster Instanz geurtheilt hat, in Ausfertigung zuzusenden.

Nur in Strassachen gegen ungehorsame Wehrpflichtige, welche (nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Februar 1868, Regierungsblatt Nr. XIV.) ohne Voruntersuchung erledigt worden sind, haben die Kreisgerichte nach Aufstellung der Kostenverzeichnisse auch die etwa noch erforderlichen Ausgabe- oder Einnahmsdecreturen selbst zu erwirken.

§. 6.

Ist in einer Strassache die Voruntersuchung durch einen kreisgerichtlichen Untersuchungsrichter geführt worden, so hat dieser über die Kosten derselben ebenfalls ein besonderes Verzeichnis aufzustellen und dasselbe nebst dem ihm etwa zugekommenen Kostenverzeichnisse des Gerichtshofes mit den Untersuchungsacten zur Aufstellung des Hauptkostenverzeichnisses an dasjenige Amtsgericht abzugeben, an dessen Stelle er getreten ist.

§. 7.

Die Aufstellung der Kostenverzeichnisse erfolgt im Allgemeinen nach Erledigung der Sache.

Ist auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so wird das Hauptkostenverzeichnis in der Regel gefertigt, sobald dieselbe in Vollzug gesetzt ist. Handelt es sich aber um eine in dem Amtsgefängnisse oder einem Kreisgefängnisse zu vollziehende Strafe, und steht ein Ersatz der Kosten durch einen zahlungsfähigen Verurtheilten in Aussicht, so wird das Hauptkostenverzeichnis erst nach Beendigung des Strafvollzugs aufgestellt. Aus besonderen Gründen kann übrigens auch in solchen Fällen das Hauptkostenverzeichnis schon beim Beginn des Strafvollzugs aufgestellt und wegen der weiter entstehenden Kosten nach §. 8 verfahren werden.

§. 8.

Ergeben sich in einer Strafsache nach bereits erfolgter Aufstellung und Decretur des Kostenverzeichnisses später noch weitere Kosten, so ist für dieselben ein nachträgliches Kostenverzeichnis aufzustellen und die etwa erforderliche Ausgabes- oder Einnahmsdecretur zu erwirken.

II. Kostenverzeichnisse ohne Decretur.

§. 9.

Sind nach Erledigung einer Strafsache bei einer Behörde keine Kosten mehr auf die Amtscasse anzuweisen, und steht ein Ersatz der bereits zur sofortigen Zahlung auf die Amtscasse beziehungsweise den Ortssteuererheber angewiesenen Kosten nicht in Aussicht, weil entweder überhaupt Niemand hiezu verurtheilt, oder der Verurtheilte durchaus zahlungsunfähig ist, so wird nur ein Verzeichniß der bereits auf die Amtscasse angewiesenen Kosten nach Maßgabe des beiliegenden Musters A. aufgestellt.

Dieses Verzeichniß ist zu den Acten des bezüglichen Straffalls zu heften und auf demselben in Beschlusform zu beurkunden, daß und warum ein Kostenersatz nicht in Aussicht stehe.

Bezüglich solcher Kostenverzeichnisse von Gerichtshöfen und Untersuchungsrichtern sind die Vorschriften der §§. 4—6 dieser Verordnung zu beachten.

§. 10.

Die Amtsgerichte und Bezirksämter haben über sämtliche von ihnen nach Maßgabe von §. 9 aufgestellten Kostenverzeichnisse, einschließlich der nach den §§. 5 und 6 erfolgenden und in dieselben aufzunehmenden Mittheilungen der Gerichtshöfe und Untersuchungsrichter, eine Uebersicht nach dem beiliegenden Muster B. zu führen.

In den Acten der einzelnen Fälle muß bei Anheftung des Kostenverzeichnisses beurkundet werden, daß und unter welcher Ordnungsziffer die Ergebnisse des Kostenverzeichnisses in obige Uebersicht aufgenommen worden seien.

§. 11.

Die nach §. 10 zu führende Uebersicht ist vierteljährlich, nämlich je mit Ende März, Juni, September und Dezember, abzuschließen und dem Großherzoglichen Verwaltungshofe in Abschrift vorzulegen.

Letzterem steht frei, nach Ermessen einzelne Acten zu erheben, um die Kostenanweisungen zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen zu veranlassen.

III. Kostenverzeichnisse mit Ausgabedecretur.

§. 12.

Sind in einer Strafsache, bei welcher ein Kostenersatz durch eine Privatperson nicht in Aussicht steht, nach Erledigung derselben bei einer Behörde (Amtsgericht, Gerichtshof, Unter-

suchungsrichter, Bezirksamt) einzelne Kostenbeträge erst noch auf die Amtscasse anzuweisen, so ist ein Verzeichniß dieser erst noch in Ausgabe zu decretirenden Kosten nach dem beiliegenden Muster C. aufzustellen.

Für Gerichtshöfe und kreisgerichtliche Untersuchungsrichter gelten auch hier die Vorschriften der §§. 5 und 6 dieser Vorordnung.

§. 13.

Die nach §. 12 gefertigten Kostenverzeichnisse, welchen auch die Forderungszettel der einzelnen Bezugsberechtigten beizuheften sind, werden dem Großherzoglichen Verwaltungshofe mitgetheilt. Die Acten des Straffalles werden nur angeschlossen, soweit dieselben zur Prüfung der Forderungen nöthig sind.

Die Einsendung solcher Kostenverzeichnisse, welche im Vorlageberichte besonders aufzuführen sind, erfolgt in der Regel monatweise gemeinsam; jedoch kann sie aus besonderen Gründen ausnahmsweise auch einzeln geschehen.

§. 14.

Der Großherzogliche Verwaltungshof weist die geprüften und richtig befundenen Forderungen im Allgemeinen der Amtscasse des Untersuchungsbezirks in Ausgabe an.

Haben jedoch einzelne Forderungsberechtigte ihren Wohnsitz in andern Bezirken, so sind die bezüglichlichen Beträge in der Regel unmittelbar auf die Amtscasse dieser Bezirke zur Zahlung anzuweisen. Derters vorkommende kleinere Posten, wie namentlich Insertionsgebühren, können auch in ein Verzeichniß aufgenommen und nur vierteljährlich zur Zahlung angewiesen werden.

Von der erfolgten Zahlungsanweisung ist die Behörde, welche das Kostenverzeichniß eingereicht hat, unter Rückgabe desselben zu benachrichtigen.

§. 15.

Sind in Fällen der in §. 12 bezeichneten Art auch Kostenbeträge im Laufe des Verfahrens bereits zur Zahlung angewiesen worden, so ist bezüglich dieser nach Maßgabe der §§. 9—11 dieser Verordnung zu verfahren.

IV. Kostenverzeichnisse mit Einnahmsdecretur.

§. 16.

Ist in einer Strassache, in welcher nach deren Erledigung keine Kosten mehr auf die Amtscasse anzuweisen sind, gegen eine zahlungsfähige Person oder gegen mehrere solche ein in die Kosten oder wenigstens einen Theil derselben verfallendes Erkenntniß ergangen, so wird ein Kostenverzeichniß nach dem angeschlossenen Formular D. aufgestellt. Kommen in einem solchen Falle die Vorschriften der §§. 5 und 6 zur Anwendung, so sind in das nach §. 4 von dem Amtsgerichte aufzustellende Hauptkostenverzeichniß nur die summirten Beträge der verschiedenen Arten von Kosten aufzunehmen.

§. 17.

In dem zu fertigenden Kostenverzeichnisse werden in erster Reihe die vorgemerkten einzelnen Sporteln zusammengestellt.

Ueber die den Sportelextrahenten zukommenden Constatirungsgebühren ist am Schlusse des Kostenverzeichnisses eine Forderungsberechnung mit Angabe des Bezugsberechtigten beizufügen.

§. 18.

Auf die Sporteln folgt sodann eine gleiche Zusammenstellung der ebenfalls vorgemerkten Postportobeträge, sofern solche erwachsen sind.

§. 19.

Ferner sind in dritter Reihe die im Laufe des Verfahrens angewiesenen Gebühren (für Zeugen, Sachverständige, Gerichtsboten und dergleichen) in der durch §. 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Weise in das Kostenverzeichniß aufzunehmen.

§. 20.

Endlich folgen noch, sofern dazu ein Anlaß vorliegt, die nach Maßgabe der Verordnung vom 23. Januar 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.) zu berechnende Kosten einer etwaigen Untersuchungshaft sowie der in einem Kreis- oder Amtsgefängnisse vollzogenen Gefängniß- oder Haftstrafe.

Hinsichtlich der Bewirkung des Kostenersatzes für in den Centralstrafanstalten (dem Männerzuchtthause, der Weiberstrafanstalt, den Landesgefängnissen und der Festung) vollzogene Freiheitsstrafen bleiben die bestehenden besonderen Vorschriften in Kraft.

§. 21.

Im Eingange oder auch am Schlusse jedes solchen Hauptkostenverzeichnisses (§. 4) ist unter Hinweisung auf die bezüglichen Actenseiten anzuführen:

- a. welches Erkenntniß die Kostenverfällung enthalte,
- b. gegen welche Person oder Personen sie ergangen sei,
- c. wie es sich mit der Zahlungsfähigkeit des Verurtheilten (beziehungsweise der Verurtheilten) verhalte und
- d. ob und wie der Kostenersatz durch den vorgeschriebenen Pfandeintrag gesichert worden sei.

(§§. 11—19 der Verordnung vom 24. November 1860, Regierungsblatt S. 444.)

Wurde dem Verurtheilten Geld oder Geldeswerth abgenommen und einstweilen aufbewahrt, so ist dies hier ebenfalls zu erwähnen.

§. 22.

Sind mehrere Personen zusammen in die Kosten verurtheilt, so ist ferner eine Berechnung darüber aufzustellen, wie sich deren Gesamtbetrag unter die Einzelnen vertheile.

Besondere Kosten, welche nicht allen Verurtheilten, sondern nur einzelnen derselben zur Last fallen, sind in solchen Fällen nicht in die allgemeine Darstellung der Kosten aufzunehmen, sondern am Schlusse derselben getrennt aufzuführen.

§. 23.

Die nach Maßgabe der §§. 16—22 aufgestellten Kostenverzeichnisse werden unter Anschluß der zur Prüfung derselben erforderlichen Acten, aus welchen die Vermögenszeugnisse über die Verurtheilten herauszunehmen und dem Kostenverzeichnisse beizuhäften sind, dem Großherzoglichen Verwaltungshofe mitgetheilt.

In allen Fällen, bei welchen ein Kostenersatz von Seiten eines zur sofortigen Zahlung fähigen Verurtheilten in Aussicht steht, muß diese Mittheilung binnen 14 Tagen von dem in §. 7 bestimmten Zeitpunkte an erfolgen.

Kostenverzeichnisse von Fällen, bei welchen die Verurtheilten anerfallenes Vermögen noch nicht besitzen, sind dagegen monatweise zu sammeln und sodann gemeinsam einzusenden.

§. 24.

Der Großherzogliche Verwaltungshof weist die geprüften und richtig befundenen Kostenbeträge der Amtscasse, in deren Bezirk der in die Kosten Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, in Einnahme zu, und zwar, wenn derselbe zum sofortigen Zugriffe geeignetes Vermögen besitzt, zur alsbaldigen Erhebung, wenn er dagegen solches erst zu hoffen hat, in das Verzeichniß der ungewissen Activen.

Die Amtscasse erhält auch das bezügliche Vermögenszeugniß.

Von der erfolgten Einnahmсанweisung wird die Behörde, welche das Kostenverzeichniß vorgelegt hat, unter Rückgabe desselben benachrichtigt.

Hat der Verurtheilte seinen Wohnsitz außerhalb des Badischen Staatsgebiets, so richtet sich das Verfahren nach den bestehenden besonderen Vorschriften.

V. Kostenverzeichnisse mit Ausgabe- und Einnahmedecretur.

§. 25.

Sind in einer erledigten Strafsache einzelne Kostenbeträge erst noch auf die Amtscasse anzuweisen, und steht zugleich ein Ersatz der Kosten von Seiten eines zahlungsfähigen Verurtheilten in Aussicht, so sind in das von der betreffenden Behörde aufzustellende Kostenverzeichniß gesondert

a. die erst noch in Ausgabe zu weisenden Posten nach Formular C., und

b. die zum Kostenersatz sich eignenden Beträge nach Formular D. gemäß der Bestimmungen der §§. 16—22 dieser Verordnung

aufzunehmen.

§. 26.

In solchen Fällen wird die Berechnung der Spottelconstatirungsgebühren dem nach Formular C. zu fertigenden Theil des Verzeichnisses als Anhang beigelegt.

In den nach Formular D. aufzustellenden Theil des Verzeichnisses dagegen wird in fünfter Reihe mit der Bezeichnung „V. Sonstige Auslagen“ der Gesamtbetrag der nach dem Verzeichnisse C. erst noch in Ausgabe zu weisenden Kosten (übrigens ohne Beirechnung der Sportelconstatirungsgebühren) aufgenommen.

§. 27.

Für das weitere Verfahren sind die §§. 13 und 14 beziehungsweise 23 und 24 dieser Verordnung maßgebend.

VI. Schlussbestimmungen.

§. 28.

Die bezüglich der Aufstellung von Kostenverzeichnissen bei Forstfrevelthätigkeiten bestehenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

§. 29.

Diese Verordnung tritt vom 1. Juli 1873 an in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 13. Juni 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freyendorf.

Vdt. Mößner.

Amtsgericht N.
(Kreisgericht, Bezirksamt.)

Beilage A.

Verzeichniß

der im Laufe des Strafverfahrens
gegen von wegen
zur Zahlung angewiesenen Kosten.

Acten- seiten.	Art der Kosten.	Betrag			
		Im Einzelnen.		Zusammen.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	I. Zeugengebühren. (Namen der einzelnen Zeugen.)				
	II. Sachverständigen-Gebühren. (Einzelangaben.)				
	III. Gerichtsbotenengebühren. (Einzelne Anweisungen.)				
	IV. Verhaftungsgebühren und Schubkosten. (Einzelangaben.)				
	V. Telegraphengebühren. (Einzelangaben.)				
	Im Ganzen				
	Zur Beurkundung				
	N. den 18				
	(Unterschrift.)				

Verzeichniß

der J. U. S. gegen N. von N.

wegen

noch in Ausgabe zu decretirenden Kosten.

Ord.-Ziffer.	Forderungsberechtigter.		Bezeichnung der Forderung.	Actenseite.	Betrag.	
	Namen.	Wohnort.			fl.	fr.
1	Amtsrichter N.	N.	Diät			
2	Actuar N.	"	"			
3	Kutscher N.	"	Fuhrlohn			
4	Bezirksarzt N.	"	Gebühren			
5	Anwalt N.	K.	Vertheidigungsgebühr			
6	Expedition der Karls- ruher Zeitung	Karlsruhe	Insertionsgebühren			
7	Gendarm N.	D.	Verhaftungsgebühr			

Zur Beurkundung

N. den 18 . .

(Unterschrift.)

15.

Haupt-Kostenverzeichnis.

J. U. S. gegen N. von N. wegen

Acten- Seiten.	Bezeichnung der Kosten.	Betrag			
		im Einzelnen.		zusammen.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	I. Sporteln:				
	a. des Amtsgerichts				
	b. des Kreisgerichts				
	c. des Oberhofgerichts				
	II. Postporto:				
	a. des Amtsgerichts				
	b. des Kreisgerichts				
	c. des Oberhofgerichts				
	III. Angewiesene Gebühren:				
	a. bei dem Amtsgericht				
	b. bei dem Kreisgericht				
	IV. Haftkosten:				
	a. Untersuchungshaft im Amtsgefängnisse zu . .				
	vom bis zum				
	b. Strafhaft (Gefängniß oder Haft) im . . .				
	Gefängnisse zu vom				
	bis zum				
	Summe				

V e r o r d n u n g.

Die Behandlung der Schubkosten betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Schubkosten jeder Art, welche innerhalb des Badischen Staatsgebiets, beziehungsweise in der Zeit von der Uebernahme des Schüblings bis zu seiner Ablieferung an die auswärtige Uebernahmebehörde entstehen, werden von der zuständigen Bezirksbehörde (Amtsgericht oder Bezirksamt) in der Regel sofort definitiv zur Zahlung angewiesen.

Für Schubkosten, welche außerhalb des Staatsgebiets erwachsen und von der diesseitigen Staatscasse zu ersetzen sind, ist die Decretur des Großherzoglichen Verwaltungshofs durch diejenige inländische Behörde zu erwirken, deren Ersuchen den Schub veranlaßt hat.

§. 2.

Für den etwaigen Ersatz dieser Kosten hat diejenige Behörde zu sorgen, welche den Schub veranlaßt, oder welche denselben auf Ersuchschreiben einer auswärtigen Behörde, sei es zur Auslieferung oder zum Durchtransport, zuerst angeordnet hat.

§. 3.

Bei jedem Amtsgericht und Bezirksamt ist nach dem beiliegenden Muster A. eine fortlaufende Schublifte zu führen.

Die Behörde der inländischen Anfangsstation, d. h. dasjenige Amtsgericht oder Bezirksamt, welches den Schub innerhalb Landes zuerst anordnet, sei es nun, daß derselbe hier überhaupt erst seinen Anfang nimmt, oder daß er innerhalb des Staatsgebiets fortgesetzt wird, trägt denselben nach der Zeitfolge der Vorführung in seine Schublifte ein.

Hat das Amtsgericht oder Bezirksamt, an welches der Schübling auf der inländischen Endstation abgeliefert wird, gemäß §. 2 für die Erledigung des Kostenpunktes zu sorgen, so ist von dieser Behörde der Schub ebenfalls in ihre Schublifte einzutragen.

§. 4.

Die Behörde der inländischen Anfangsstation hat jedem Schubbefehle eine davon trennbare besondere Schubkostennachweisung nach Formular B. beizufügen und solche mit der Nummer des Eintrags in ihrer Schublifte zu versehen.

In diese Nachweisung ist zunächst der Name und Heimathsort des Schüblings, der Anfangspunkt und das Endziel des Schubes, die Veranlassung desselben, sowie Datum und Nummer des bezüglichen Ersuchschreibens einzutragen.

Sodann hat die Behörde der Anfangsstation der Nachweisung unter Angabe des etwa mitgegebenen Schubbegleiters die Route beizusetzen, welche der Schub innerhalb des Landes einzuhalten hat. Soweit hierbei der Gefangenewagen der Eisenbahn benützt werden soll, ist dieses ausdrücklich zu bemerken.

§. 5.

Sämmtliche im Verlaufe des Schubes erwachsenden Kosten sind von der anweisenden Behörde in der Schubkostennachweisung nach Anleitung des Musters B. spezifizirt anzugeben, so daß aus derselben am Schlusse des Schubes sowohl der Gesamtbetrag der erwachsenen Kosten, als auch die von den einzelnen Behörden angewiesenen Beträge ersehen werden können.

Tritt ein Wechsel in der Person des Schubbegleiters ein, oder wird die vorgeschriebene Route abgeändert oder eine sonstige Anordnung getroffen, welche auf den Kostenpunkt von Einfluß ist, so ist von derjenigen Behörde, welche sich dazu veranlaßt gefunden, auf der Schubkostennachweisung das Nöthige zu bemerken. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, wenn gemäß §. 4 der Verordnung vom 13. November 1860, Centralverordnungsblatt Seite 42, die Benützung eines besondern Fuhrwerks oder eine kurze Unterbrechung des Schubs angeordnet wird.

Für Strecken, welche mit dem Gefangenewagen der Eisenbahn zurückgelegt werden, ist die in Artikel 7 der Verordnung vom 5. Oktober 1859 Nr. 6630, Centralverordnungsblatt Seite 50, vorgeschriebene Vollzugsbescheinigung von dem begleitenden Gendarmen, statt auf dem Schubbefehle, künftig auf der Schubkostennachweisung beizusetzen.

§. 6.

Findet der Schub bei einer inländischen Behörde sein Endziel, und hat diese Behörde gemäß §. 2 auch für die Erledigung des Kostenpunktes zu sorgen, so ist die Behörde der inländischen Anfangsstation von der erfolgten Ablieferung sofort zu benachrichtigen. Diese nimmt die erhaltene Ablieferungsbescheinigung zu ihren Acten und weist in Spalte 12 des bezüglichen Eintrages ihrer Schubliste auf dieselbe hin.

Bei der Ablieferung an eine inländische Strafanstalt hat die Verwaltung derselben die Ablieferungsbescheinigung der Kostennachweisung beizufügen und solche sodann nebst dem Schubbefehle der Behörde der inländischen Anfangsstation zur Erledigung des Kostenpunktes zuzusenden.

§. 7.

Ist jedoch der Schöbling behufs seiner Ablieferung außerhalb des Landes weiter zu befördern, so hat die Behörde der inländischen Endstation dem Schubbefehle die für die ausländische Behörde nöthigen Notizen über den Vollzug des Transports innerhalb des Landes mit dem Bemerkten beizufügen, daß wegen der Ersatzforderung für die erwachsenen Kosten das Weitere vorbehalten bleibt.

Die Schubkostennachweisung ist von dem Schubbefehle zu trennen und dem Schubbegleiter mit der Weisung zu behändigen, die Ablieferung des Schöblings von der auswärtigen Uebernahmebehörde darauf bescheinigen zu lassen und dieselben sodann mit dieser Beurkundung versehen wieder zurückzubringen. Die Behörde der inländischen Endstation übersendet sodann die Kostennachweisung der Behörde der inländischen Anfangsstation zur weitem Behandlung.

§. 8.

Wurde zum Vollzug des Schubes auf einer kleineren oder größeren Strecke der Gefangenewagen der inländischen Eisenbahn benützt, so hat diejenige Behörde, welche nach §. 2 für die Erledigung des Kostenpunktes zu sorgen hat, auf der ihr mitgetheilten Schubkostennachweisung dem Betrage der darin verzeichneten Kosten noch die Aversalvergütung für die Benützung des Gefangenewagens beizuschlagen.

Dieselbe besteht in der doppelten Fahrtaxe III. Classe.

Der hiernach sich ergebende Gesamtbetrag wird summarisch in das Hauptkostenverzeichnis aufgenommen und demselben bei Vorlage an Großherzoglichen Verwaltungshof die Schubkostennachweisung als Beilage angeschlossen.

Ist jedoch eine Decretur des Großherzoglichen Verwaltungshofs nicht einzuholen, weil sämtliche Ausgaben bereits definitiv angewiesen sind, ein Kostenersatz aber nicht erwirkt werden kann, so ist die Schubkostennachweisung der Schubliste als Beilage anzuschließen, und auf ersterer von der Behörde zu beurkunden, daß und warum ein Kostenersatz nicht stattfindet.

In Spalte 12 des bezüglichen Eintrags in der Schubliste ist anzugeben, wann eine Vorlage zur Decreturerwirkung erfolgt, oder aber, daß ein Kostenersatz nicht zu erwarten ist.

§. 9.

Soweit für die erwachsenen Kosten Ersatz zu gewärtigen ist, wird von dem Großherzoglichen Verwaltungshofe der betreffenden Amtscasse Einnahmsdecretur ertheilt. Ist der Ersatz von einer auswärtigen Behörde zu leisten, so wird von Großherzoglichem Verwaltungshofe die Schubkostennachweisung nach vorheriger Feststellung des Betrages der ersuchten Behörde zurückgegeben, um auf Grund des erhaltenen Ersuchschreibens den Ersatz zu Händen der mit der Vereinnahmung beauftragten Amtscasse zu erwirken.

§. 10.

Die Schubliste ist jahrgangweise zu führen und am Schlusse des Jahres abzuschließen.

Zu Ende des Monats März ist dieselbe nebst den zugehörigen Beilagen (§. 8) dem Großherzoglichen Verwaltungshofe vorzulegen.

Diejenigen Einträge, welchen bis dahin der Nachweis der Erledigung gemäß §. 8 noch nicht beigelegt werden kann, sind in die Schubliste des neuen Jahrganges zu übertragen und mit dem Hinweise auf diesen Uebertrag zu versehen.

§. 11.

In der Regel werden nur die auf der bereits zurückgelegten Strecke erwachsenen Kostenbeträge, somit die Auslagen desjenigen Begleiters, welcher den Schübling gebracht hat, nebst dessen Begleitungsgebühr zur Zahlung angewiesen.

Sind jedoch zum Weitertransporte größere Auslagen erforderlich, welche dem Schubführer zur vorschnüßlichen Bestreitung nicht wohl zugemuthet werden können, z. B. für ein besonderes

Fuhrwerk oder für die Fahrtaxen einer längeren Strecke, so können diese größeren Beträge auch schon beim Beginn des Transportes zur Auszahlung an den abgehenden Schubbegleiter angewiesen werden. Handelt es sich hiernach um Auslagen des ankommenden und des abgehenden Schubbegleiters, so ist jedem derselben eine besondere Anweisung auszustellen.

Ueber die zur Zahlung angewiesenen Beträge hat der Schubführer auf der Schubkostennachweisung Bescheinigung auszustellen.

§. 12.

Für die aufgerechneten Verpflegungskosten ist von dem Schubführer ein durch Quittung belegter näherer Nachweis in der Regel nicht beizubringen, auch dann nicht, wenn die Verpflegung in einem Gefängnisse stattgefunden hat und die Vergütung dafür von dem Schubführer bezahlt worden ist.

Die Aufrechnung für ein besonderes Fuhrwerk dagegen ist stets mit der Empfangsbescheinigung des Fuhrstellers zu belegen. Dieselbe bleibt als Beilage der Schubkostennachweisung angeschlossen, in welcher auf den betreffenden, die Verwendung eines Fuhrwerks anordnenden amtsgerichtlichen oder bezirksamtlichen Beschluß hinzuweisen ist.

§. 13.

Die Gebühr des den Gefangenenwagen begleitenden Gendarmen wird demselben erst nach der Rückkunft von dem Amtsgerichte nach Maßgabe der Verordnung vom 23. Januar d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 13, auf Grund des einzureichenden Forderungszettels zur Zahlung angewiesen. Sie bemißt sich nach der Anzahl der Kalendertage, der Zeit seiner Abwesenheit, bei dem ersten und letzten Tage aber nach der Anzahl der verwendeten Stunden.

Wo dem Begleiter ein Zimmer zum Uebernachten zur Verfügung gestellt ist, wird eine besondere Uebernachtungsgebühr nicht bewilligt.

In dem Forderungszettel ist jeweils Tag und Stunde des Abgangs vom Wohnorte, und ebenso Tag und Stunde der Rückkunft dahin genau anzugeben. Derselbe kann für mehrere Touren zusammen eingereicht werden.

Das anweisende Amtsgericht hat diesen Forderungszettel mit dem Schubbuche (Artikel 6 der Verordnung vom 5. Oktober 1859 Nr. 6630, Centralverordnungsblatt Seite 49) zu vergleichen und nach Befund die Richtigkeit desselben zu beurkunden.

Der also beurkundete Forderungszettel wird der Anweisung als Beilage angeschlossen, die Ausfolgung der Anweisung aber unter Angabe des Betrags und der Begleitungstouren, für welche solche ertheilt wurde, von dem Forderungsberechtigten zu den Acten bescheinigt.

§. 14.

Werden Schüblinge, welche mit dem Gefangenenwagen der Eisenbahn auf einer Uebernachtstation ankommen, um andern Tags mit demselben wieder abzugehen, oder welche einem Amtsgerichte oder Bezirksamte in anderer Weise zugeführt werden, um ohne weiteren Zwischentransport mittelst des

Gefangenentwagens weiter befördert zu werden, aus besonderm Anlaß im Gefängnisse kürzere oder längere Zeit verwahrt und verpflegt, so sind die Kosten dieser Stationsverpflegung von der betreffenden Behörde dem Gefangenwärter unmittelbar zur Zahlung anzuweisen.

§. 15.

Das Amtsgericht oder Bezirksamt hat für die in dieser Weise zugeführten Schüblinge auf Grund der Schubkostennachweisungen eine Stationsverpflegungsliste nach beiliegendem Muster C. aufzustellen und solche nach Ausfüllung sämtlicher Spalten dem Gefangenwärter zum Vollzuge zu behändigen.

In Spalte 6 ist der Umfang der Verpflegung genau anzugeben, also zu bestimmen, ob nur die Uebernachtverpflegung, d. i. Abendessen und Frühstück, oder auch das Mittagessen zu verabreichen, sowie ob für den Weitertransport die in Artikel 14 der Verordnung vom 5. Oktober 1859, Centralverordnungsblatt Seite 50, vorgeschriebene Brodportion mitzugeben sei. Gleichzeitig ist die ganze hiernach angeordnete Verpflegung nebst Geldebeträgen mit der nämlichen Specification, wie in der Stationsverpflegungsliste, auf den bezüglichen Schubkostennachweisungen mit dem Anfügen einzutragen, daß diese Beträge dem Gefangenwärter unmittelbar zur Zahlung angewiesen werden.

Am Schlusse jeden Monats legt der Gefangenwärter die im Laufe desselben ihm zugekommenen Verpflegungslisten, soweit nöthig mit einer Zusammenstellung versehen, derjenigen Behörde zur Zahlungsanweisung vor, von welcher ihm solche zugegangen sind.

Die Anweisung dieser Stationsverpflegungskosten kann auch nach Ermessen der Behörde wöchentlich statt monatlich ertheilt werden.

§. 16.

Muß der Schubtransport aus irgend einer Veranlassung, z. B. wegen Krankheit des Schüblings, mehr als drei Tage unterbrochen werden, so ist über die während dieser Zeit entstandenen Kosten ein besonderes Verzeichniß aufzustellen und solches dem Großherzoglichen Verwaltungshofe zur Decretur vorzulegen. In der Schubkostennachweisung ist unter Anschluß dieses Verzeichnisses über die hierdurch entstandenen Kosten das Nöthige zu bemerken. Die Decretur hat diejenige Behörde zu erwirken, welche nach §. 2 für die definitive Erledigung des Kostenpunktes zu sorgen hat.

§. 17.

Für die Form der Zahlungsanweisung im Allgemeinen ist das beiliegende Muster D. maßgebend.

In den Anweisungen für die Begleiter der gewöhnlichen Schube sind die Gebühren und Auslagen derselben unter Bezeichnung der Strecke des Transports, auf welcher dieselben entstanden sind, specificirt anzugeben.

In den Anweisungen für die Begleitung des Gefangenentwagens (§. 13) ist der angewiesene Betrag auf Grund des angeschlossenen Forderungszettels nur summarisch aufzunehmen.

Dasselbe gilt für die Anweisung der Stationsverpflegungskosten (§§. 14 und 15).

Die Anweisung ist von dem Vorstande der anweisenden Behörde oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Derselbe haftet für ihre Richtigkeit im Allgemeinen, insbesondere aber für die Richtigkeit der der Anweisung zu Grunde gelegten thatsächlichen Angaben.

Entspricht die Anweisung diesen Anforderungen nicht, so ist dieselbe von dem Untererheber vor der Auszahlung zur Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung zurückzugeben.

§. 18.

Bei Auszahlung und Verrechnung der angewiesenen Schubkosten ist nach den für die Anweisung der Gerichtskosten bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren.

§. 19.

Bei der Rechnungsabhör der Amtscassen sind die Anweisungen in Bezug auf die Größe des Betrags zu prüfen, und ist ein Theil derselben jeweils auch mit den Schublisten, den Schubkostennachweisungen und nöthigenfalls mit den einzufordernden Acten zu vergleichen.

§. 20.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren nachstehende Anordnungen ihre Giltigkeit:

Die Verordnung vom 5. Oktober 1859 Nr. 6631, Centralverordnungsblatt Seite 53 bis 55, den Ansaß und die Verrechnung der Kosten des Schubes von Gefangenen auf der Eisenbahn betreffend,

die §§. 9 bis mit 17 der Verordnung vom 13. November 1860 Nr. 7498, Centralverordnungsblatt Seite 43 und 44, den Schub von Gefangenen und die Behandlung der Schubkosten betreffend,

die Verordnung vom 29. Dezember 1860 Nr. 8421, Centralverordnungsblatt von 1861 Seite 1, die Behandlung der Schubkosten betreffend,

die Verordnung vom 10. August 1861 Nr. 5120, Centralverordnungsblatt Seite 47, den Ersatz der Schubkosten betreffend.

Karlsruhe, den 13. Juni 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freyendorf.

Vdt. Mößner.

Beschreibung des Sachverhalts	Name des Sachbearbeiters	Abtheilung	Datum
Beschreibung des Sachverhalts	Name des Sachbearbeiters	Abtheilung	Datum
<p>Großherzogliches Amtsgericht Heidelberg.</p> <p>Schubliste</p> <p>für das Jahr 1873.</p>			
<p>II. Abtheilung.</p> <p>Vom laufenden Jahre.</p>			
Beschreibung des Sachverhalts	Name des Sachbearbeiters	Abtheilung	Datum
Beschreibung des Sachverhalts	Name des Sachbearbeiters	Abtheilung	Datum

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ord.-Zahl.	Ankunft des Schubes.		Ausgangsort.	Name und Heimath des Schüblings.	Veranlassung und Bestimmungsort des Schubes.
	Tag.	Schubbegleiter.			
191	1873 2. Novbr.	Ph. Gartner, Polizeidiener von Sinsheim	Eppingen	Franz Mürkle von Waibstadt	Ablieferung an das hiesige Amtsgericht auf dessen Fahndungsausschreiben vom 16. Oktbr. 1873 Nr. 19212
192	—	—	Heidelberg	Georg Schelling von Benzkirch	Ablieferung an das Großh. Amts- gericht Neustadt auf dessen Requi- sition vom 27. Oktober 1873 Nr. 15311
193	6. Novbr.	H. Leger, Gen- darm (Gefang- Wagen von Bruchsal)	Stuttgart	Conrad Wechler von Wiesloch	Auslieferung an das hiesige Amts- gericht auf dessen Requisition vom 24. Oktober 1873 Nr. 21712
194	—	—	Heidelberg	Nikolaus Lang- finger von Besigheim	Auslieferung an Königl. Württemb. Oberamtsgericht Ludwigsburg auf dessen Requisition vom 13. Okto- ber 1873 Nr. 16583

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Inländische Anfangs- station.	Inländische Ende- station.	Abgang des Schubes.		Angewie- wiesener Betrag.	Nachweis der Erledigung des Eintrags.	Bemerkungen.
		Tag.	Schubbegleiter.			
Amtsgericht Eppingen	Amtsgericht Heidelberg	1873 —	—	fl. 3	fr. 24	Kein Ersatz laut beiliegender Schubkostennach- weisung.
Amtsgericht Heidelberg	Amtsgericht Neustadt	3. Novbr.	Karl Keller Gendarm (Gef.- Wagen bis Frei- burg)	—	—	Ablieferungsbe- scheinigung des Amtsgerichts Neustadt vom 7. November 1873 Nr. 17201.
Amtsgericht Bretten	Amtsgericht Heidelberg	—	—	—	—	Auf Nr. 12 der I. Abtheilung der Schubliste pro 1874 übertragen.
Amtsgericht Heidelberg	Amtsgericht Bretten	8. Novbr.	Jos. Kolb, Gendarm (Gef.- Wagen bis Bruch- sal)	—	—	Kostenvorlage an Großh. Ver- waltungshof vom 11. Dezember 1873 Nr. 29312.

Großherzogliches Amtsgericht Kork.

Nachweisung

der Kosten des Schubs des Phil. Däubert von Michelstadt von Straßburg nach Erbach, soweit solche im Badischen Staatsgebiete erwachsen sind.

Der Vorgenannte wurde heute den 17. November 1873 Vormittags 11 Uhr dahier vorgeführt. Laut übergebenem Schubbefehle des soll derselbe auf Requisition des Großherzoglich Hessischen Landgerichts Erbach an dieses ausgeliefert werden.

Monat und Tag.	Inländischer Vollzug des Schubes.	Erwachsene Kosten			
		im Einzelnen.		im Ganzen.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
1873. November.	Einzuhaltende Route: bis Achern: Eisenbahn, gewöhnlicher Zug; Achern bis Heidelberg: Gefangenenwagen.				
17.	1. Kork bis Achern (Ankunft in Achern 3 Uhr Nachmittags). Schubführer: Karl Diemer, Gendarm. Dessen Auslagen: Verpflegung über Mittag im Gefängnisse zu Kork sammt Wartgebühr Eisenbahn bis Achern: ein einfaches Billet 21 fr. ein Retourbillet 30 " } Begleitungsgebühr für 6 Stunden Abwesenheit 1 12 Angewiesen erhalten von Großh. Amtsgericht Achern 2 18 T. . . . (Unterschrift des Schubführers).				
17./18.	2. Stationsverpflegung im Amtsgefängnisse zu Achern. 17. November Nachmittags 3 Uhr bis 18. Vormittags 10 Uhr. Abendessen und Frühstück nebst Wartgebühr 1 Pfund Brod für Unterwegs Von dem Amtsgericht Achern dem Gefangenwärter angewiesen				
18.	3. Achern bis Heidelberg im Gefangenenwagen. Ankunft in Heidelberg Nachmittags 3 Uhr. T. . . . (Unterschrift des Begleiters des Gefangenenwagens gemäß Artikel 7 der Verordnung vom 5. Oktober 1859, Centralverordnungsblatt S. 50).				
	Uebertrag			2	38

Monat und Tag.	Inländischer Vollzug des Schubes.	Erwachsene Kosten			
		im Einzelnen.		im Ganzen.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
1873. November 19.	Uebertrag	—	—	2	38
18. 18/19.	4. Von Heidelberg bis Hirschhorn und zwar: bis Neckargemünd per Eisenbahn, von da bis Hirschhorn mittels einer Fuhr, da solche von dem Großh. Bezirksarzt für nothwendig erklärt wird. Schubführer: Jos. Mack, Polizeidiener von Heidelberg. Auslagen desselben: Berpflegung im Amtsgefängnisse in Heidelberg bis 19. November Vormittags 9 Uhr: Mittageffen — 12 Abendessen und Frühstück nebst Wartgebühr — 15 Eisenbahn bis Neckargemünd 9 + 15 fr. = — 24 Von da Fuhr bis Hirschhorn nach der amtsgerichtlichen Anord- nung laut beiliegender Quittung 3 30 Begleitungsgebühr: über 7 Stunden abwesend 1 36 zusammen 5 57 Die richtige Ablieferung des obengenannten Schüblings nebst Schub- befehls bescheinigt: Hirschhorn, den 19. November 1873. Großh. Hessisches Landgericht. (Unterschrift.) Nach der Rückkunft des Schubbegleiters wurde demselben von dem Amtsgericht Heidelberg obiger Betrag angewiesen mit 5 57 T. (Unterschrift des Schubbegleiters.) Beschluss. Diese Schubkostennachweisung wird dem Großherzoglichen Amts- gericht Kork gegen Bescheinigung mitgetheilt, um wegen des Kostenersatzes das Nöthige zu veranlassen. Heidelberg, den 20. November 1873. Großh. Amtsgericht. (Unterschrift.) Zu den oben nachgewiesenen Kosten mit — — 8 35 kommt nun noch für die Strecke des benutzten Gefangenewagens von Achern bis Heidelberg die doppelte Tare III. Classe mit 2 × 1 fl. 57 fr. = — — 3 54 Somit Gesamtbetrag der im Inland erwachsenen Kosten — — 12 29 Kork, den 26. November 1873. Großh. Amtsgericht. (Unterschrift.)				

Großherzogliches Amtsgericht Freiburg.

Stations-Verpflegungsliste.

Die unten benannten Schöblinge, welche heute um . . . Uhr Nachmittags dahier angekommen sind und mit dem nächsten am . . . d. M. Morgens 7 Uhr 50 Minuten landabwärts gehenden Gefangenewagen weiter befördert werden sollen, sind bis dahin im hiesigen Amtsgefängnisse zu verwahren.

Ord.-Zahl.	Name und Heimathsort des Schöblings.	Anfang und Ende des ganzen Transports.	Inländische		Abzugebende Verpflegung.	Verpflegungsgebühr		
			Anfangsstation.	Endstation.		im Einzelnen		
						fr.	fl.	fr.
1.	Johann Blumberg von Oppenau.	von Rempten nach Oberkirch.	Amtsgericht Constanz.	Amtsgericht Oberkirch.	Mittageffen über Nacht Wartgebühr	12 12 3	—	27
2.	Gregor Schaf von Heinsheim.	von Schaffhausen nach Buchen.	Amtsgericht Waldshut.	Amtsgericht Buchen.	Mittageffen über Nacht Wartgebühr 1 Pfund Brod	12 12 3 5	—	32
3.	Karl Hammer von Gai-berg.	von Basel nach Heidelberg.	Bezirksamt Lörrach.	Bezirksamt Heidelberg.	über Nacht Wartgebühr 1 Pfund Brod	12 3 5	—	20
4.	Bal. Krefmann von Darmstadt.	von Frauensfeld (Schweiz) nach Darmstadt.	Bezirksamt Waldshut.	Bezirksamt Weinheim.	Mittageffen über Nacht Wartgebühr 1 Pfund Brod	12 12 3 5	—	32
5.	Phil. Schumm von Kippenheim.	von Kronau nach Lahr.	Amtsgericht Säckingen.	Amtsgericht Lahr.	über Nacht Wartgebühr	12 3	—	15
					zusammen	..	2	6

Beschluss:

An den Gefangenwärter zum Vollzug und zur Aufrechnung.

Freiburg, den 25. November 1873.

Großherzogliches Amtsgericht.
(Unterschrift.)

Muster D.

Großherzogliches Amtsgericht (Bezirksamt) Heidelberg.

Schubkosten-Anweisung.

Der

 anzusprechen.

Großherzogliche Steuereinnahmerei dahier wird veranlaßt, diesen Betrag mit . . . fl. . . fr. gegen Abgabe dieser Anweisung und nach beigefügter Quittung an den obengenannten Forderungsberechtigten zu bezahlen und der hiesigen Amtscasse in Aufrechnung zu bringen.

Heidelberg, den . . ten

Großherzogliches Amtsgericht.
 (Unterschrift.)

Entzifferung.

.

Erläuterung für die Anwendung.

In den gewöhnlichen Fällen, z. B. nach Inhalt des Formulars B., ist der Eingang auszufüllen, wie folgt:

„Der Schubbegleiter Jos. Mack, Polizeidiener in Heidelberg, hat für den Transport des Phil. Däubert von Michelstadt auf der Strecke von Heidelberg bis Hirschhorn für Auslagen und Begleitungsgebühr nach Schublifte 196 den Betrag von 5 fl. 57 fr. anzusprechen.“

„Großherzogliche Steuereinnahmerei zc.“ (wie oben).

Die am Fuße beizusetzende Entzifferung hat in diesem Falle zu lauten:

Verpflegung im Gefängnisse . .	12 + 12 + 3 =	27 fr.
Eisenbahn nach Neckargemünd . .	9 + 15 =	24 „
Fuhre nach Hirschhorn	3 fl.	30 „
Begleitungsgebühr	1 „	36 „

zusammen obige . 5 fl. 57 fr.

In den in §§. 13 und 14 erwähnten beiden besonderen Fällen ist der Eingang der Anweisung auszufüllen, wie folgt:

„Der Gendarm N. N. dahier hat für die Begleitung des Gefangenewagens laut dem beigefügten „für richtig befundenen Forderungszettel den Betrag von 6 fl. 24 kr. anzusprechen.“

oder:

„Der Gefangenwärter N. N. dahier hat für die Stationsverpflegung von Schülern während der „Woche vom 19.—25. Oktober d. J. (oder während des Monats Oktober d. J.) nach den beifolgenden „richtig befundenen Verpflegungslisten den Betrag von 10 fl. 48 kr. anzusprechen.“

„Großherzogliche Steuereinnahmerei zc.“ (wie oben).

V e r o r d n u n g.

Die Verköstigung der Gefangenen in den Kreis- und Amtsgefängnissen betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird, unter Aufhebung der Verordnung vom 20. Juli 1861 (Centralverordnungsblatt Nr. 9) und unter Abänderung der Vorschriften in §. 5 Absatz 2 und §. 6 Absatz 1 der Verordnung vom 13. November 1860 (Centralverordnungsblatt Nr. 14) über den Schub der Gefangenen, mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1873 an, verordnet, was folgt:

I. Kost der Gefangenen.

§. 1.

Als gewöhnliche Kost erhalten die in den Kreis- und Amtsgefängnissen verwahrten Gefangenen, und zwar sowohl die Untersuchungsgefangenen, als auch die zu Gefängnißstrafe oder zu Haft Verurtheilten:

- a. täglich an Brod: Männer 625 Gramm, Knaben unter 15 Jahren und Frauenspersonen 500 Gramm;
- b. Morgens, Mittags und Abends je $\frac{1}{2}$ Liter Suppe, wozu je 80 Gramm Brod oder andere Zuthaten von gleichem Nahrungswerthe zu verwenden sind;
- c. Mittags je $\frac{1}{2}$ Liter Gemüse mit Abwechslung nach der Jahreszeit oder statt dessen einmal wöchentlich Mehlspeise;
- d. dreimal in der Woche (nämlich Sonntags, Dienstags und Donnerstags) je 85 Gramm ausgebeintes Ochsenfleisch oder in Ermanglung desselben je 100 Gramm Rind- oder Schmalfleisch, an dessen Stelle einmal in der Woche Leberklöße treten können.

Das Gemüse, sowie die ohne Fleisch bereitete Suppe sind mit 10 Gramm Butter oder Rindschmalz auf jede Portion zu schmelzen.

Zu Sauerkraut oder weißen Rüben kann statt Ochsenfleisch Schweinefleisch in gleichem Gewichte gegeben und dieses in dem Gemüse, welches dadurch zugleich geschmelzt wird, gekocht werden.

§. 2.

Gefangene, gegen welche Hungerkost verhängt wird, erhalten entweder nur Brod (§. 1 a.) oder statt dessen Mittags und Abends je $\frac{1}{2}$ Liter Suppe.

II. Berechnung des Kostgeldes.

§. 3.

Bei Berechnung der dem Gefangenwärter für eine Portion gewöhnlicher Kost zu leistenden Vergütung ist nachstehender Bedarf täglich in Anrechnung zu bringen:

1. an Brod 900 Gramm;
2. an Kartoffeln
nach Maasß $1\frac{3}{4}$ Liter;
oder nach Gewicht 3 Pfund;

3. an Fleisch
 Ochsenfleisch 60 Gramm;
 oder Rindfleisch 70 Gramm;
 4. an Butter 40 Gramm.

§. 4.

Zum Zwecke der Feststellung der monatlichen Kostvergütung erhebt das Amtsgericht am Schlusse jeden Monats zunächst von dem Bürgermeisteramte des Gerichtssitzes eine Beurkundung über die Preise der hauptsächlichsten Lebensmittel nach dem angeschlossenen Muster A.

§. 5.

Auf Grund dieser Preisliste wird sodann durch das Amtsgericht unter Benützung des unter B. anliegenden Tarifes das regelmäßige tägliche Kostgeld für einen Gefangenen in der Weise festgestellt, daß die für die Posten 1 bis 4 des §. 3 sich ergebenden Beträge zusammengerechnet werden. Hierzu kommen sodann noch für Zubereitung (einschließlich der Gewürze) täglich 3 Kreuzer.

§. 6.

Für Frauenpersonen, sowie für Knaben unter 15 Jahren mindert sich das nach §. 4 berechnete tägliche Kostgeld um je einen Kreuzer.

Für Hungerkositage wird die Hälfte des regelmäßigen Kostgeldes vergütet.

§. 7.

Erhielt ein Gefangener nicht eine volle Tageskost in dem Gefängnisse, so darf angerechnet werden

- a. für Mittagessen nebst Abendessen oder nebst Frühstück $\frac{3}{4}$ des Kostgeldes;
- b. für das Mittagessen allein $\frac{1}{2}$ des Kostgeldes;
- c. für Abendessen und Frühstück zusammen ebenfalls $\frac{1}{2}$;
- d. für Frühstück allein oder Abendessen $\frac{1}{4}$ des Kostgeldes.

§. 8.

Bei den Ergebnissen der nach den §§. 5—7 vorzunehmenden Berechnungen sind Bruchtheile von $\frac{1}{2}$ Kreuzer oder mehr als je 1 Kreuzer anzusetzen, kleinere Bruchtheile dagegen unberücksichtigt zu lassen.

§. 9.

Ueber die Beträge der nach den §§. 5—8 berechneten Kostgeldsätze ist eine Beurkundung nach dem beiliegendem Muster C. zu den Acten zu bringen und in Abschrift dem Bezirksamte sowie auch dem Gefangenwärter zuzufertigen.

III. Decreturverfahren.

§. 10.

Nach Feststellung der Kostgeldsätze hat jeder Gefangenwärter zwei getrennte Forderungslisten für die in dem abgelaufenen Monate verköstigten Gefangenen, nämlich eine für die gerichtlichen und eine für die polizeilichen, nach dem anliegenden Formular D. aufzustellen und dem Amtsgerichte vorzulegen.

In der Spalte „Bemerkungen“ sind insbesondere etwaige Hungerkositage anzugeben.

In diese Forderungslisten sind auch die dem Gefangenwärter nach §. 1 der Verordnung vom 21. Januar 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.) zukommenden Abwartgebühren aufzunehmen.

§. 11.

Das Amtsgericht prüft die Forderungsliste für die gerichtlichen Gefangenen und beurkundet nach etwa erforderlicher Verbesserung derselben deren Richtigkeit. Die Forderungsliste für die polizeilichen Gefangenen wird zu gleichem Verfahren unter Vorbehalt der Rückgabe dem Bezirksamte mitgetheilt.

§. 12.

Nach erfolgter Prüfung der Forderungslisten legt sodann das Amtsgericht dieselben unter Anschluß der bürgermeisteramtlichen Preisliste (§. 4), sowie der Kostgeldberechnung (§. 9) dem Großherzoglichen Verwaltungshofe vor.

Dieser unterzieht die Vorlage einer nochmaligen Prüfung und weist hierauf die richtig befundenen Beträge der Amtscasse des Bezirkes zur Auszahlung an den Gefangenwärter in Ausgabe. Von der getroffenen Anordnung ist das Amtsgericht zu benachrichtigen.

IV. Besondere Bestimmungen für Schüblinge.

§. 13.

Schüblinge erhalten im Allgemeinen die gleiche Kost wie sonstige Gefangene; jedoch ist denselben, wenn sie den Weg zu Fuß zurücklegen müssen, täglich und zwar beim Antreten des Marsches eine weitere Brodgabe von 125 Gramm zu verabreichen. Bezüglich des Schubs von Gefangenen auf der Eisenbahn bleibt die Bestimmung in Artikel 14 der Verordnung vom 5. Oktober 1859 (Centralverordnungsblatt Nr. 11) in Geltung.

§. 14.

Für die Verpflegung eines Schüblings über Nacht nebst Abendessen und Frühstück und ebenso für das einem Schübling verabreichte Mittagessen, wobei je die Hälfte der in §. 1 a. bezeichneten Brodportion abzugeben ist, hat der Gefangenwärter außer der durch §. 1 der Verordnung vom 26. November 1872 verwilligten Abwartgebühr von je 3 Kreuzern ein festes Kostgeld von je 12 Kreuzern zu beziehen.

Außerdem darf der Preis des etwa nach §. 12 verabreichten Extrabrodes aufgerechnet werden.

§. 15.

Die den Gefangenwärttern nach §. 13 zukommenden Beträge werden nicht in deren monatliche Forderungslisten (§. 9) aufgenommen, sondern nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften über Behandlung der Schubkosten besonders verrechnet.

Karlsruhe, den 13. Juni 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freyendorf.

Vdt. Parisel.

Lebensmittelpreise

zu Nr. . . .

während des Monats Januar 1874.

Vorbemerkung.

Wenn die Preise im Laufe des Monats gewechselt haben, sind deren Durchschnitte anzugeben:

- | | | |
|--|-------------|--|
| 1. Ein Laib Schwarzbrot von 1 Pfund ($\frac{1}{2}$ Kilogramm) | — fl. 5 fr. | |
| oder " " 2 Pfund (1 Kilogramm) | — " 10 " | |
| " " " 3 Pfund ($1\frac{1}{2}$ Kilogramm) | — " 15 " | |
| " " " 4 Pfund (2 Kilogramm) | — " 20 " | |
| 2. Ein Pfund Ochsenfleisch | — " 22 " | |
| oder, wo solches nicht regelmäßig zu haben ist, ein Pfund Rind- oder Schmalfleisch | — " 19 " | |
| 3. Kartoffeln (je nach der ortsüblichen Verkaufsweise): | | |
| 20 Liter (2 Dekaliter) | — " 30 " | |
| oder 100 Liter (1 Hektoliter) | 2 " 30 " | |
| " 100 Pfund | 1 " 30 " | |
| 4. Ein Pfund Butter | — " 34 " | |

Die Richtigkeit beurfundet

N. den 18 . . .

Das Bürgermeisteramt.

(Unterschrift.)

Tarif

der für die einzelnen Kostbestandtheile täglich in Ansatz kommenden Vergütungssätze.

Brod.		Kartoffeln.					Fleisch.				Butter.		
Preis für 1 Pfund.	Vergütung.	Nach Maß.			Nach Gewicht.		Schensfleisch.		Rindsfleisch.		Preis für 1 Pfund.	Vergütung.	
		Preis für 100 Liter.	Vergütung.	Preis für 100 Pfund.	Vergütung.	Preis für 1 Pfund.	Vergütung.	Preis für 1 Pfund.	Vergütung.				
fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	fl.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	
4	7,20	2	30	2,62	1	30	2,70	20	2,40	18	2,52	32	2,56
4 $\frac{1}{2}$	8,10	2	33	2,67	1	33	2,79	20 $\frac{1}{2}$	2,46	18 $\frac{1}{2}$	2,59	32 $\frac{1}{2}$	2,60
5	9	2	36	2,73	1	36	2,88	21	2,52	19	2,66	33	2,64
5 $\frac{1}{2}$	9,90	2	39	2,78	1	39	2,97	21 $\frac{1}{2}$	2,58	19 $\frac{1}{2}$	2,73	33 $\frac{1}{2}$	2,68
6	10,80	2	42	2,83	1	42	3,06	22	2,64	20	2,80	34	2,72
6 $\frac{1}{2}$	11,70	2	45	2,88	1	45	3,15	22 $\frac{1}{2}$	2,70	20 $\frac{1}{2}$	2,87	34 $\frac{1}{2}$	2,76
7	12,60	2	48	2,94	1	48	3,24	23	2,76	21	2,94	35	2,80
7 $\frac{1}{2}$	13,50	2	51	2,99	1	51	3,33	23 $\frac{1}{2}$	2,82	21 $\frac{1}{2}$	3,01	35 $\frac{1}{2}$	2,84
8	14,40	2	54	3,04	1	54	3,42	24	2,88	22	3,08	36	2,88
8 $\frac{1}{2}$	15,30	2	57	3,09	1	57	3,51	24 $\frac{1}{2}$	2,94	22 $\frac{1}{2}$	3,15	36 $\frac{1}{2}$	2,92
9	16,20	3	—	3,15	2	—	3,60	25	3 —	23	3,22	37	2,96
9 $\frac{1}{2}$	17,10	3	3	3,20	2	3	3,69	25 $\frac{1}{2}$	3,06	23 $\frac{1}{2}$	3,29	37 $\frac{1}{2}$	3 —
10	18	3	6	3,25	2	6	3,78	26	3,12	24	3,36	38	3,04
		3	9	3,30	2	9	3,87	26 $\frac{1}{2}$	3,18	24 $\frac{1}{2}$	3,43	38 $\frac{1}{2}$	3,08
		3	12	3,36	2	12	3,96	27	3,24	25	3,50	39	3,12
		3	15	3,41	2	15	4,05	27 $\frac{1}{2}$	3,30	25 $\frac{1}{2}$	3,57	39 $\frac{1}{2}$	3,16
		3	18	3,46	2	18	4,14	28	3,36	26	3,64	40	3,20
		3	21	3,51	2	21	4,23						
		3	24	3,57	2	24	4,32						
		3	27	3,62	2	27	4,41						
		3	30	3,67	2	30	4,50						

Kostgeldberechnung

für den Gefangenwärter

	zu	fr.	
	im Monat	18	
I. Das gewöhnliche tägliche Kostgeld für Männer berechnet sich wie folgt:			
a. für Brod:		fr.	
bei dem Durchschnittspreise von 5 fr. für 1 Pfund		9	
b. für Gemüse:			
bei dem Durchschnittspreise von 2 fl. 30 fr. für 100 Liter Kartoffeln		2,62	
von 1 " 30 " " 100 Pfund "		2,70	
c. für Fleisch:			
bei dem Durchschnittspreise von 22 fr. für 1 Pfund Ochsenfleisch		2,64	
von 19 " " 1 " Rindfleisch		2,66	
d. für Butter:			
bei dem Durchschnittspreise von 34 fr. für ein Pfund		2,72	
e. für Zubereitung		3	
	zusammen	19,98	
		(20,08)	
	also rund 20 fr.		
II. Für Frauenspersonen und Knaben (unter 15 Jahren)			
	kommt 1 fr. weniger in Ansatz, somit		19 fr.
III. Als Bruchtheile des Kostgeldes ergeben sich:			
a. $\frac{3}{4}$ zu	15	beziehungsweise	14 fr.
b. $\frac{1}{2}$ zu	10	"	10 "
c. $\frac{1}{4}$ zu	5	"	5 "
N.	den		18

Großherzogliches Amtsgericht.
(Unterschrift.)

Forderungsliste

des

Gefangenwärters N. zu N.
 für die im Monat 18 . . .
 verpflegten Gefangenen
 des Großherzoglichen Amtsgerichts
 (Bezirksamts).

Bemerkung. Das tägliche Kostgeld beträgt:

für Männer 20 fr.
 für Frauenspersonen und Knaben 19 "

Ord.-Zahl.	Gefangene.			Verhaft.			
	Namen.	Wohnsitz.	Vergehen oder Uebertretung.	Anfang.		Ende.	
				Mon. Tag.	Stunde.	Mon. Tag.	Stunde.
1	Meß, Friedrich	Stuttgart	Betrug	ging	über	20.	3 Nachmitt.
2	Lutz, Johann	Baiertal	Diebstahl	15.	6 Vormittags	geht	über
3	Braun, Karl	Durlach	Körperverletzung	12.	10 Vormittags	26.	10 Vormitt.
4	Ebert, Marie	Wilhelmsfeld	Beleidigung	16.	3 Nachmittags	26.	3 Nachmitt.
5	Bär, Jakob	Karlsruhe	Diebstahl	28.	2 Nachmittags	31.	9 Abends
6	Dubs, Karl	Fendenheim	ditto	30.	11 Vormittags	30.	3 Nachmitt.

N. N. den
Gefangen-

Die Richtigkeit wird beurfundet

N. N. den (Februar).

Großh. Amtsgericht (Bezirksamt).

Verpflegtage		Forderung.						Bemerkungen.
volle.	Bruchtheile.	Kostgeld.		Abwärtsgelühren zu 3 fr.		Im Ganzen.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
19	$\frac{3}{4}$	6	35	1	—	7	35	
17	—	5	40	—	51	6	31	
14	—	4	30	—	42	5	12	hatte 1 Tag Hungerkost.
10	—	3	10	—	30	3	40	
3	$\frac{1}{4}$	1	2	—	12	1	14	unter 15 Jahren.
—	$\frac{1}{2}$	—	10	—	3	—	13	
		21	7	3	18	24	25	

(2. Februar).

wärter.

Kategorie		Jahr		Menge		Wert	
Art	Spezies	1870	1871	1870	1871	1870	1871
Weizen	rot	1000	1200	1000	1200	1000	1200
	weiß	800	900	800	900	800	900
Gerste	rot	500	600	500	600	500	600
	weiß	400	500	400	500	400	500
Hafer	rot	300	400	300	400	300	400
	weiß	200	300	200	300	200	300
Roggen	rot	100	150	100	150	100	150
	weiß	50	100	50	100	50	100
Gesamt		2600	3400	2600	3400	2600	3400

Druck und Verlag von Meisch & Vogel in Karlsruhe.

Druck und Verlag von Meisch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 14. Juli 1873.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Anstellung der Staatsärzte betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Eheschließungen öffentlicher Diener betreffend; des Handelsministeriums: die Ueberleitung des badischen Postwesens in die Reichsverwaltung betreffend.

Verichtigungen.

Landesherrliche Verordnung.

Die Anstellung der Staatsärzte betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums verordnet und beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Ärzte, welche die Stelle eines Medicinalreferenten bei Collegialbehörden, Bezirksarztes, Bezirksassistentenarztes bekleiden wollen, haben sich einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung wird vor einer von dem Ministerium des Innern unter Mitwirkung des Ministeriums der Justiz jährlich zu ernennenden Commission abgelegt.

§. 2.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung des Approbationscheines und des Nachweises, daß der Candidat während drei Monaten in einer psychiatrischen Klinik oder Irrenanstalt practicirt und während mindestens zwei Jahren nach der Approbation die ärztliche Praxis ausgeübt hat, bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

§. 3.

Der Candidat hat zunächst zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin und dem öffentlichen Gesundheitswesen (Sanitäts-

polizei, medicinische Statistik, Hygiene, Irrenwesen) von der Prüfungscommission gegeben werden. Die Arbeiten sind spätestens zwei Monate nach dem Empfang der Aufgaben bei dem Ministerium des Innern mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie abgesehen von den dabei benutzten speciell anzugebenden literarischen Hilfsmitteln ohne anderweitige fremde Hilfe von dem Candidaten selbst gefertigt wurden, einzureichen.

§. 4.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so hat der Candidat

1. in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungscommission

- a. den Zustand eines Verletzten oder eines Geisteskranken zu untersuchen und sofort unter Clausur einen schriftlichen Fundbericht mit gutächtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen,
- b. an einer Leiche die Leichenschau und Leichenöffnung vorzunehmen und den Befund nebst Begutachtung zu Protokoll zu dictiren,

2. vor mindestens drei Mitgliedern der Prüfungscommission sich einer mündlichen, zunächst an die schriftlichen Ausarbeitungen anknüpfenden, sodann über andere Gegenstände der gerichtlichen Medicin, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Medicinalgesetzgebung sich erstreckenden Prüfung zu unterziehen.

§. 5.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält darüber eine von dem Ministerium des Innern ausgestellte Beurkundung. Censuren werden nicht ertheilt.

Wer den Anforderungen bei den schriftlichen Ausarbeitungen oder in der mündlichen Prüfung nicht genügt, kann sich nach Ablauf einer von der Prüfungscommission festzusetzenden Frist noch einmal zur Wiederholung des betreffenden Prüfungsabschnittes melden.

Die Prüfungsgebühr wird auf 15 Thaler festgesetzt.

§. 6.

Auf Aerzte, welche vor Verkündung dieser Verordnung in Baden die Licenz (Approbation) zur Ausübung der Praxis erhalten haben, findet die Verordnung keine Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. Juli 1873.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Bekanntmachung.

Die Eheschließungen öffentlicher Diener betreffend.

In Ergänzung der diesseitigen Verordnung vom 21. Mai d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) wird bekannt gemacht:

1. Nach Cabinetsordre Seiner Majestät des Kaisers und Königs, d. d. Gastein den 26. August 1871, bedürfen einer Erlaubniß zu ihrer Verehelichung nicht mehr:
 - a. die mit Inactivitäts-Gehalt entlassenen,
 - b. die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, wenn sie nicht dauernd zum activen Dienst wieder einberufen sind (wie z. B. die Landwehrbezirks-Commandeure).
2. Die Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben auf Grund der ihnen in §. 3 der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 12. Mai d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX.) erteilten Ermächtigung bestimmt, daß die dienstpolizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung für die Wärter der Heil- und Pflegeanstalten von Großherzoglichem Verwaltungshof und für die Grenzaufseher und Rheinschiffahrtswächter von der Großherzoglichen Zolldirection künftig zu erteilen sei.

Karlsruhe, den 3. Juli 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt.

Bekanntmachung.

Die Ueberleitung des badischen Postwesens in die Reichsverwaltung betreffend.

In Nachstehendem bringen wir die in Gemäßheit des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Nr. 42 Seite 347 u. ff.) von dem Reichskanzler zur Verkündung anher mitgetheilten Abänderungen des mit dem 1. Januar 1872 in Baden in Kraft getretenen und im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom Jahr 1871 Nr. XLVIII. abgedruckten Postreglements vom 30. November 1871 zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 1. Juli 1873.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Sachs.

Berlin, den 27. Juni 1873.

Abänderungen

des Postreglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt vom 1. Juli c. ab in den Absätzen II., III. und VI. des §. 53, das Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr betreffend, folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

- 1) bei Beförderungen bis 10 Meilen $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, als Minimum $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen;
- 2) bei Beförderungen über 10 Meilen 1 Silbergroschen, als Minimum 5 Silbergroschen.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe $\frac{1}{2}$ Silbergroschen für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Silbergroschen.

VI. Der erste Satz fällt fort.

Der Reichskanzler,
Fürst v. Bismarck.

Berichtigungen.

Im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII. Seite 95 ist
in §. 14 Absatz 2 Citat statt §. 12 zu setzen §. 13,
in §. 15 Zeile 1 statt §. 13 — §. 14,
in Zeile 2 statt § 9. — §. 10.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 23. Juli 1873.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation der Handelsgerichte betreffend.

Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Bezahlung der Telegraphen-Gebühren in Strafsachen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organisation der Handelsgerichte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem in Folge der durch Unsere Verordnung vom 30. März 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII.) eingetretenen Erweiterung der Bezirke der Handelsgerichte eine theilweise Abänderung Unserer, die Errichtung von Handelsgerichten betreffenden Verordnung vom 24. November 1865 (Regierungsblatt Nr. LXI.) erforderlich geworden ist, haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen beschlossen und verordnen, wie folgt:

An die Stelle der §§. 8, 9, 11, 12, 13, 16, 19, 20, 29, 30, 31, 32 Unserer Verordnung vom 24. November 1865 treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 8.

Die Amtsgerichte im Bezirke eines Handelsgerichts haben der in ihrem Bezirke befindlichen Handelskammer und, wenn eine solche nicht vorhanden, der mit Leitung der Wahl betrauten Handelskammer (§. 19) eine nach Maßgabe des §. 5 und des (nach Inhalt Unserer Verordnung vom 5. Januar 1872, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II. abgeänderten) §. 6 aus den Handelsregistern zusammengestellte Liste der Wahlberechtigten mitzutheilen.

Die Listen sind tabellarisch, für jeden zu dem Handelsgerichtsbezirke gehörigen Ort besonders, aufzustellen.

Sie enthalten folgende Spalten:

1. Ordnungszahl;
2. Datum und Ordnungszahl des Eintrags in das Firmen- oder Gesellschaftsregister;
3. Vor- und Zunamen, vollständig ausgeschrieben;
4. Firma;
5. Bemerkungen.

Bei späteren Wahlen werden diese Listen nach Maßgabe der inzwischen eingetretenen Aenderungen ergänzt und berichtigt.

§. 9.

Die Listen werden, nachdem die Handelskammer die Wählbaren durch das Wort „wählbar“ in der Spalte „Bemerkungen“ bezeichnet, und die nicht wahlberechtigten Wählbaren nachgetragen hat, 14 Tage lang zur Einsicht der Betheiligten von der Handelskammer aufgelegt, und es wird dies von ihr mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß Erinnerungen wegen Uebergehung wahlberechtigter oder wählbarer, oder wegen Eintrags unberechtigter Personen in der erwähnten Frist bei ihr vorgebracht werden können. Die Bekanntmachung erfolgt in dem amtlichen Verkündigungsblatte des betreffenden Amtsgerichtsbezirks oder eines jeden der betreffenden Amtsgerichtsbezirke.

§. 11.

Handelskammern, welche nicht mit der Leitung einer Wahl betraut sind, beziehungsweise die Amtsgerichte (§. 10) senden die festgestellten Listen der Wahlberechtigten und Wählbaren an die die Wahl leitende Handelskammer.

Sobald die Liste der sämtlichen Wahlberechtigten und Wählbaren des Wahldistrictes festgestellt ist, sorgt der Vorsteher der die Wahl leitenden Handelskammer für den Druck derselben (§. 12 Ziffer 4).

Er bestimmt eine Tagfahrt zur Vornahme der Wahlen, und erläßt eine öffentliche Einladung hiezu an die wahlberechtigten Kaufleute.

§. 12.

Die Einladung enthält:

1. die Angabe des Wahlzweckes, Wahlortes, des Wahltages und der Stunden, während deren die Wahlcommission versammelt sein wird, um die Stimmzettel der Wähler in Empfang zu nehmen;
2. die Bemerkung, daß jeder Wähler in Person zu erscheinen habe;
3. die Angabe der Zahl der zu wählenden Kaufleute;
4. die Bemerkung, daß jeder Wahlberechtigte einen Abdruck der Liste der Wahlberechtigten und Wählbaren in Empfang nehmen könne.

§. 13.

Die Einladung ist dreimal in dem amtlichen Verkündigungsblatte einzurücken, welches für den

Amtsgerichtsbezirk oder für einen jeden der Amtsgerichtsbezirke des Wahlbistricts bestimmt ist. Die erste Einrückung soll wenigstens 14 Tage vor dem Wahltage erscheinen.

§. 16.

Die Wahl ist gültig, wenn mindestens der vierte Theil aller, oder der dritte Theil derjenigen Wahlberechtigten abgestimmt hat, welche Niederlassungen am Sitze der die Wahl leitenden Handelskammer haben.

Fehlt es hieran, so werden die abgegebenen Stimmzettel versiegelt und wird eine neue Tagfahrt zur Fortsetzung und Ergänzung der Wahl anordnet. Diese Anordnung wird einmal in dem amtlichen Verkündigungsblatte desjenigen Amtsgerichtsbezirks eingerückt, in welchem sich die die Wahl leitende Handelskammer befindet.

§. 19.

Mit der Leitung der Wahl und der Ausübung des Vorschlagsrechts ist die Handelskammer am Sitze des Handelsgerichts betraut.

Sind in dem Bezirke des Handelsgerichts außer der Handelskammer am Sitze desselben noch Handelskammern in andern Städten, bei welchen bezüglich der Entfernung §. 34 der Gerichtsverfassung und §. 7 dieser Verordnung zutreffen, so kann durch Verordnung des Justizministeriums bestimmt werden, daß für die eine oder andere dieser auswärtigen Handelskammern ein besonderer Wahlbistric zu bilden und wie derselbe zusammenzusetzen sei. Geschieht dies, so bestimmt das Justizministerium des Weiteren, wie viele Kaufleute in den einzelnen Wahlbistricen zu wählen und von den Handelskammern, für welche eigene Wahlbistricte bestehen, vorzuschlagen sind. In jedem Wahlbistricte ist das Wahlgeschäft von der betreffenden Handelskammer gesondert vorzunehmen.

§. 20.

Die mit der Leitung des Wahlgeschäftes und mit der Ausübung des Vorschlagsrechts betrauten auswärtigen Handelskammern senden die Wahlacten mit ihren Vorschlägen an die Handelskammer am Sitze des Handelsgerichts ein, welche die letzteren in ihren Vorschlag aufnimmt und diesen nebst sämmtlichen Acten dem Kreis- und Hofgerichte vorlegt.

§. 29.

Sollte während einer Dienstperiode die Zahl der Handelsrichter und Stellvertreter durch Tod oder durch Ausscheiden in Folge eines der in §. 27 bezeichneten Gründe unter fünf herabsinken, so werden, soweit dies erforderlich ist, auf Antrag des Justizministeriums aus der Zahl der von den Handelskammern letztmals vorgeschlagenen Kaufleute nach Bedarf Nachfolger für einen oder mehrere der Ausgeschiedenen von Uns ernannt.

Ist eine solche Ernennung auf Grund der letzten Vorschläge der Handelskammern unthunlich, so wird auf Anordnung des Justizministeriums eine außerordentliche Wahl vorgenommen und Uns zur Entschliezung vorgelegt.

Hat die Ergänzung bis zur nächstfolgenden Erneuerungswahl (§. 30) nicht stattgefunden, so erfolgt die Ernennung der Nachfolger anläßlich dieser Erneuerungswahl und auf Grund derselben.

Der Nachfolger eines Ausgetretenen, dessen Dienstzeit noch nicht umlaufen ist, wird für die Residienzeit des Vorgängers ernannt.

§. 30.

Die Erneuerungswahlen zum Ersatz der wegen Ablaufs der Dienstzeit Austretenden finden von 2 Jahren zu 2 Jahren statt.

Vier Monate vor Ablauf dieser Zeit hat der Vorsitzende des Handelsgerichts den mit der Leitung der Wahlen betrauten Handelskammern von dem bevorstehenden Austritt, sowie von dem früher erfolgten Ausscheiden noch nicht ersetzter Handelsrichter und Stellvertreter (§. 29 Absatz 3) Mittheilung zu machen und zur Anordnung einer neuen Wahl aufzufordern.

§. 31.

Bei einer nach §§. 29 und 30 vorzunehmenden neuen Wahl hat sich der Vorschlag der Handelskammer auf die dreifache Zahl der ausgeschiedenen oder ausscheidenden Richter und Stellvertreter zu beschränken.

§. 32.

Die Auslagen, welche der die Wahl leitenden Handelskammer durch das Wahlgeschäft erwachsen, sind derselben aus der Staatscasse zu vergüten.

Die bezüglich der Wahl erforderlichen Handlungen der Staatsbehörden sind, als Dienstsache, sportel- und stempelfrei.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. Juli 1873.

Friedrich.

von Freyendorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Be k a n n t m a c h u n g.

Die Bezahlung der Telegraphen-Gebühren in Strassachen betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird die diesseitige Verordnung vom 23. Januar d. J. (Gesetzesblatt Nr. III.) dahin abgeändert, daß die Gebühren für Telegramme in Strassachen auch an Orten, woselbst die Amtscasse ihren Sitz hat, nicht unmittelbar auf diese, sondern überall auf den Ortssteuererheber zur Zahlung anzuweisen sind.

Die Ortssteuererheber behandeln diese Gebühren rechnungsmäßig in derselben Weise wie angewiesene Zeugengebühren.

Karlsruhe, den 18. Juli 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freyendorf. Vdt. Mößner.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 4. August 1873.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Organisation der Handelsgerichte betreffend; des Ministeriums des Innern: die Benützung der Staatssteuerkataster zur Fertigung der Gemeinde-Umlageregister betreffend; die Maßregeln gegen die Cholera betreffend; die Pharmacopoea Germanica betreffend; den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend; Militärpflicht der Theologen betreffend; die Gewerbeordnung, hier die gewerblichen Anlagen betreffend; die Einführung der Semestereinteilung für die Vorträge und Uebungen am Polytechnicum betreffend.

Verordnung.

Die Organisation der Handelsgerichte betreffend.

Zum Vollzuge des nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juli 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 14) abgeänderten §. 19 der die Errichtung von Handelsgerichten betreffenden höchsten Verordnung vom 24. November 1865 (Regierungsblatt Nr. 61) wird unter Aufhebung der diesseitigen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1867 (Regierungsblatt Nr. 32) bestimmt:

1. Für das Handelsgericht in Karlsruhe werden zwei Wahlbezirke gebildet, derjenige der Handelskammer in Karlsruhe und derjenige der Handelskammer in Pforzheim. Der erstere umfaßt die Amtsgerichtsbezirke Baden, Bretten, Bruchsal, Karlsruhe, Durlach, Ettlingen und Rastatt, der letztere den Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.

2. Für das Handelsgericht in Mannheim werden gleichfalls zwei Wahlbezirke gebildet, derjenige der Handelskammer in Mannheim und derjenige der Handelskammer in Heidelberg. Der erstere umfaßt die Amtsgerichtsbezirke Mannheim, Schwetzingen und Weinheim, der letztere die Amtsgerichtsbezirke Eppingen, Heidelberg, Sinsheim und Wiesloch.

3. In den Wahlbezirken der Handelskammern am Gerichtssitze wird die dreifache, in denjenigen der auswärtigen Handelskammern die einfache Zahl der zur Besetzung des Handelsgerichts jeweils erforderlichen Kaufleute gewählt.

Die Handelskammer am Gerichtssitze bringt die doppelte, die auswärtige Handelskammer die einfache Zahl der erforderlichen Kaufleute in Vorschlag.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1873.

20

Sind ein Handelsrichter und ein oder mehrere Stellvertreter zu ernennen, so empfiehlt die Handelskammer am Gerichtstische zwei, die auswärtige Handelskammer einen der Vorgeschlagenen als Handelsrichter, die übrigen als Stellvertreter.

Sind ausnahmsweise zwei Handelsrichter und ein oder mehrere Stellvertreter zu ernennen, so empfiehlt die Handelskammer am Gerichtstische vier, die auswärtige Handelskammer zwei der Vorgeschlagenen als Handelsrichter und die übrigen als Stellvertreter.

Karlsruhe, den 25. Juli 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Möfner.

Bekanntmachung.

Die Benützung der Staatssteuernkataster zur Fertigung der Gemeinde-Umlageregister betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanzministerium wird §. 3 Ziffer 1 und 2 der diesseitigen Verordnung vom 12. Dezember 1843 (Regierungsblatt 1844 Nr. 1) abgeändert, wie folgt:

1. Für eine Abschrift des Staatssteuernkatasters, gleichviel ob dieselbe in der Form des Gemeindefkatasters oder in jener des Staatssteuernkatasters gefertigt wird, haben die Steuerperäquatoren anzusprechen einen Kreuzer für je einen Eintrag; ebenso
2. für Aufstellung des Gemeindefkatasters, gleichviel ob von den Bürgern Vorausbeiträge erhoben werden oder nicht, einen Kreuzer für je einen Eintrag.

Karlsruhe, den 17. Juli 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Goldschmidt.

Verordnung.

Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Mit Rücksicht auf das Auftreten der Cholera in Wien und der Umgegend von Dresden wird auf Grund des §. 327 Reichs-Straf-Gesetz-Buch und §. 85 Polizei-Straf-Gesetz-Buch verordnet:

In allen in der Nähe der Eisenbahn gelegenen, sowie in den über 2000 Einwohnern zählenden Gemeinden müssen die Aborte und Senkgruben der Gebäude, in denen eine größere An-

sammlung von Menschen stattfindet, insbesondere der Bahnhöfe, Schulen, Fabriken, Gefängnisse, Hospitäler, Armenhäuser, Wirthschaften innerhalb 10 Tagen vollständig entleert werden. Die Entleerung ist jeweils nach Ablauf von 14 Tagen wieder vorzunehmen. Außerdem müssen diese Aborte und Senkgruben täglich nach Maßgabe der unten folgenden Instruction desinficirt werden. Die erforderlichen näheren Anordnungen haben die Bezirksämter im Benehmen mit den Bezirksärzten und hinsichtlich der Bahnhöfe mit den Behörden der Eisenbahnbetriebsverwaltung zu erlassen.

Karlsruhe, den 24. Juli 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.

Die Desinfection der in die Aborte und Senkgruben gelangenden Excremente geschieht am billigsten und einfachsten durch Anwendung von Eisenvitriol, der in Wasser gelöst, in hinreichender Menge täglich in die Gruben geschüttet wird.

Für die tägliche Desinfection der Excremente von 10 Personen ist eine Auflösung von 250 Gramm oder $\frac{1}{4}$ Kilo Eisenvitriol in 2—3 Liter Wasser erforderlich. In Fabriken und Schulen ist auf je 25 Arbeiter oder Schüler ein täglicher Verbrauch von $\frac{1}{2}$ Kilo Eisenvitriol in 3—4 Liter Wasser aufgelöst zu rechnen.

Bekanntmachung.

Die Pharmacopoea Germanica betreffend.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. Juli d. J. beschlossen, daß die in der Anlage bezeichneten veränderten Bestimmungen der Pharmacopoea Germanica als nachträgliche Emendationen derselben mit dem 1. August d. J. in Kraft treten.

Die Bezirksämter haben die Apotheker des Bezirks hievon in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 24. Juli 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.

Anlage.

Verzeichniß

der veränderten Bestimmungen, welche für nachstehende starkwirkende, von den übrigen Medicamenten zu trennende Arzneimittel der Pharmacopoea Germanica zu beachten sind.

1. Acidum carbolicum crudum:

- a. im Texte pag. 7 lin. 7 hinzuzufügen: Caute servetur;
- b. in der Tabula C. pag. 395 mit aufzuführen.

2. Aqua Plumbi pag. 38.
3. Aqua Plumbi Goulardi pag. 38.
Beide in der Tab. C. pag. 395 mit aufzuführen.
4. Cadmium sulfuricum:
im Texte pag. 52 linea 8 von unten: hinter clausis caute einzufügen.
5. Chloralum hydratum crystallisatum:
 - a. der Ueberschrift pag. 69 als Synonym hinzuzufügen Hydras chlorali crystallisatus;
 - b. im Texte ult. lin. von unten hinter clausis zu setzen: caute;
 - c. in der Tab. C. p. 396 mit aufzuführen;
 - d. in der Tab. A. p. 391 aufzunehmen, mit pro Dosi 4₀ — pro die 8₀.
6. Collodium cantharidatum:
 - a. im Text pag. 74 lin. 11 von oben hinzuzusetzen: Caute servetur;
 - b. in der Tab. C. pag. 396 mit aufzuführen.
7. Electuarium Theriaca:
 - a. im Texte pag. 89 am Schluß hinzuzufügen: Caute servetur;
 - b. in der Tab. C. pag. 396 mit aufzuführen.
8. Extractum Cannabis Indicae:
im Texte pag. 111 am Schluß hinzuzufügen: Caute servetur.
9. Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (p. 187):
in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
10. Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (p. 189):
in der Tab. B. pag. 394 mit aufzuführen.
11. Kalium bromatum:
 - a. im Texte pag. 198 am Schlusse hinzuzufügen: Caute servetur;
 - b. in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
12. Kalium jodatum:
in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
13. Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati (p. 214):
aus der Tab. B. pag. 394 zu streichen, weil es nicht fertig vorrätzig gehalten werden soll.
14. Minium:
 - a. im Texte pag. 227 am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur;
 - b. in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
15. Natrum santonicum:
im Texte pag. 238 am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur.
16. Pilulae odontalgicae:
 - a. im Texte pag. 260 am Schlusse des Artikels hinter clauso zu setzen: Caute;
 - b. in der Tab. C. pag. 398 mit aufzuführen.

17. Santoninum:
im Texte pag. 294 am Schlusse des Artikels hinter remotum zu setzen: Cautē.
18. Tinctura Capsici (p. 343):
aus der Tab. C. pag. 398 zu streichen.
19. Tinctura Jodi decolorata:
im Texte pag. 350 am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Cautē servetur.

Bekanntmachung.

Den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

Nachdem in der Sitzung des Bundesraths vom 30. Juni d. J. festgestellt wurde, daß das Verbot in §. 56 Ziffer 2 der Gewerbeordnung auch von Theilen gebrauchter Betten und insbesondere von gebrauchten Bettfedern zu verstehen sei, werden die Großherzoglichen Bezirksämter angewiesen, bei Ertheilung von Legitimationscheinen zum Handel mit Bettfedern jeweils ausdrücklich in dem Legitimationschein zu bemerken, daß der An- und Verkauf von gebrauchten Bettfedern verboten ist.

Karlsruhe, den 24. Juli 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Bekanntmachung.

Die Militärpflicht der Theologen betreffend.

Zur Beseitigung der hinsichtlich der Militärpflicht der Theologen obwaltenden Zweifel wird bekannt gemacht, daß in Uebereinstimmung mit den in Preußen maßgebenden Bestimmungen die Zurückstellung von Theologen vom Militärdienst künftig nur noch auf Grund des §. 159 der Militär-Ersatz-Instruction erfolgen darf. Wurden Theologen gemäß §. 44. 1 der Militär-Ersatz-Instruction bisher zurückgestellt, so können sie von der Ersatzbehörde III. Instanz ohne Rücksicht auf das Lebensalter nachträglich die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erhalten, wenn

sie die hierzu erforderliche wissenschaftliche Qualifikation beim Ablauf des ihnen bewilligten Ausstandes nachzuweisen vermögen. Geistliche, welche eine Beurkundung des Ministeriums des Innern darüber vorlegen, daß sie in Baden

a. ein Kirchenamt bekleiden, oder

b. zur Bekleidung eines Kirchenamtes befähigt (Gesetz vom 9. Oktober 1860 „die rechtliche Stellung der Kirchen u. betreffend“ §. 9, — Verordnung vom 6. September 1867 „die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend“) und mit der einstweiligen oder aushilfsweisen Verwaltung eines solchen Amtes betraut sind,

dürfen von den Departements-Ersatz-Commissionen nach Maßgabe ihres Lebensalters der Ersatzreserve überwiesen werden.

Karlsruhe, den 24. Juli 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Uibel.

Bekanntmachung.

Die Gewerbeordnung, hier die gewerblichen Anlagen betreffend.

In der Sitzung des Bundesraths vom 5. Juli wurde das Einverständnis der Bundesregierungen darüber constatirt, daß

1. die Frage, in wie weit aus gesundheits- oder anderen polizeilichen Rücksichten die Lagerung von Fellen, ingleichen solche gewerbliche Anlagen, welche durch schädliche Effluvia fließenden öffentlichen oder Privatgewässern Verderbniß drohen, Beschränkungen unterworfen werden können, nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sich regeln;

2. daß der in §. 16 der Gewerbeordnung gebrauchte Ausdruck „Schlächtereien“ alle Schlachtstätten ohne Unterschied, also nicht bloß die von einer größeren Anzahl von Metzgern gemeinschaftlich benützten Schlachthäuser, sondern auch jede vom einzelnen Metzger in seiner Behausung zum Schlachten benützte Räumlichkeit umfasse.

Karlsruhe, den 26. Juli 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Uibel.

Bekanntmachung.

Die Einführung der Semestereintheilung für die Vorträge und Uebungen am Polytechnicum betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. Juli d. J. Nr. 1281 erhalten die §§. 6 und 8 Absatz 1 des Statuts für die polytechnische Schule dahier vom 31. Januar 1865 nachstehende veränderte Fassung:

§. 6.

Das Studienjahr zerfällt in ein Winter- und ein Sommersemester.

Das Wintersemester beginnt mit dem 1. Oktober und schließt mit dem 15. März; das Sommersemester beginnt mit dem 15. April und schließt mit dem 31. Juli.

Außer den nach dem Schlusse jedes Semesters eintretenden, sind zur Weihnachts- und zur Pfingstzeit je achttägige Ferien.

§. 8. Absatz 1.

Das Honorar für das Wintersemester beträgt 42 Gulden (72 Mark), jenes für das Sommersemester 35 Gulden (60 Mark), die Aufnahmestaxe für neu Eintretende 5 Gulden 50 Kreuzer (10 Mark).

Die Uebungen in den chemischen Laboratorien, im physikalischen und mineralogischen Laboratorium sind besonders zu honoriren.

Karlsruhe, den 28. Juli 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

Das Schmelzwerk besteht aus einem Schmelzofen, in dem die Erze geschmolzen werden. Das Schmelzwerk ist mit einem Schmelzofen verbunden, in dem die Erze geschmolzen werden. Das Schmelzwerk ist mit einem Schmelzofen verbunden, in dem die Erze geschmolzen werden.

Das Schmelzwerk ist mit einem Schmelzofen verbunden, in dem die Erze geschmolzen werden. Das Schmelzwerk ist mit einem Schmelzofen verbunden, in dem die Erze geschmolzen werden. Das Schmelzwerk ist mit einem Schmelzofen verbunden, in dem die Erze geschmolzen werden.

Das Schmelzwerk ist mit einem Schmelzofen verbunden, in dem die Erze geschmolzen werden. Das Schmelzwerk ist mit einem Schmelzofen verbunden, in dem die Erze geschmolzen werden. Das Schmelzwerk ist mit einem Schmelzofen verbunden, in dem die Erze geschmolzen werden.

Das Schmelzwerk ist mit einem Schmelzofen verbunden, in dem die Erze geschmolzen werden. Das Schmelzwerk ist mit einem Schmelzofen verbunden, in dem die Erze geschmolzen werden. Das Schmelzwerk ist mit einem Schmelzofen verbunden, in dem die Erze geschmolzen werden.

Das Schmelzwerk ist mit einem Schmelzofen verbunden, in dem die Erze geschmolzen werden. Das Schmelzwerk ist mit einem Schmelzofen verbunden, in dem die Erze geschmolzen werden. Das Schmelzwerk ist mit einem Schmelzofen verbunden, in dem die Erze geschmolzen werden.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 14. August 1873.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsministeriums: die Reform der Eisenbahntarife betreffend.

Bekanntmachung.

Die Reform der Eisenbahntarife betreffend.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschlieung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Februar 1873 Nr. 334/35 zu genehmigen geruht, daß für den internen Güterverkehr auf den Badischen Eisenbahnen ein neuer Tarif bearbeitet und demnächst in Anwendung gebracht werde, welcher, unter Beseitigung des bisherigen obligatorischen Classificationsystems, dem Versender die Wahl der nachbenannten Tarifclassen regelmäßig freiläßt und auf folgenden Taxgrundlagen beruht:

Es soll nämlich betragen

	die Expeditionsgebühr per Centner.	die Streckentare per Centner und Meile.
für Eilgut	10 Reichspfennige. (3,5 fr.)	8 Reichspfennige. (2,8 fr.)
für gewöhnliches Stückgut	8 Reichspfennige. (2,8 fr.)	3,2 Reichspfennige. (1,12 fr.)
für Wagenladungen:		
A. in einem bedeckten Wagen:		
1. von mindestens 100 Centnern	5 Reichspfennige. (1,75 fr.)	2,6 Reichspfennige. (0,91 fr.)
2. bei 200 Centnern	5 Reichspfennige. (1,75 fr.)	2 Reichspfennige. (0,70 fr.)
B. in einem unbedeckten Wagen:		
1. bei mindestens 100 Centnern	5 Reichspfennige. (1,75 fr.)	2 Reichspfennige. (0,70 fr.)

	die Expeditionsgelühr per Centner.	die Streckentare per Centner und Meile.
2. bei 200 Centnern	5 Reichspfennige. (1,75 fr.)	1,5 Reichspfennige. (0,525 fr.)
für Güter des Specialtarifs:		
a. auf Strecken von mehr als 20 Meilen	3 Reichspfennige. (1,05 fr.)	1 Reichspfennig. (0,35 fr.)
b. für 20 bis exclusive 15 Meilen	3 Reichspfennige. (1,05 fr.)	1,1 Reichspfennige. (0,385 fr.)
c. für 15 bis exclusive 10 Meilen	3 Reichspfennige. (1,05 fr.)	1,2 Reichspfennige. (0,420 fr.)
d. für 10 bis exclusive 5 Meilen	3 Reichspfennige. (1,05 fr.)	1,3 Reichspfennige. (0,455 fr.)
e. für 5 Meilen und weniger	3 Reichspfennige. (1,05 fr.)	1,4 Reichspfennige. (0,49 fr.)

Mit dem Inlebentreten des neuen Tarifs werden für den internen Verkehr der Badischen Bahnen die Zusatzbestimmungen zum Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands gültig vom 1. Januar 1872, veröffentlicht im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. von 1872 Seite 57—71, durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt, welche zugleich die Tarifbestimmungen beigelegt werden.

A.

Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

Zu §. 8.

Fahrpreise.

Die Fahrpreise für die Großherzoglich Badischen Eisenbahnen sind außerdem im allgemeinen „Tarife für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Equipagen und Thieren auf den Großherzoglichen Staatsbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen“ enthalten.

Zu §. 9.

Billetverkauf etc.

Hinsichtlich der Besetzung der Wagen gilt als Regel, daß auf der quer durch die Wagen gehenden Sitzbank II. Classe 4, und auf der Sitzbank III. Classe 5 Personen Platz zu nehmen haben. Die stärkste Besetzung besteht bei Sitzbänken II. Classe ohne Zwischenlehnen in 5 und bei Sitzbänken III. Classe in 6 Personen.

Zu §. 10.

Fahrbillete etc.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Billeten zu einfacher Fahrt als bei Retourbilleten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einem und demselben Billet nur einmal stattfinden.

Von der Vorschrift, das Billet dem Stationsvorsteher vorzulegen und dasselbe mit dem Vermerke verlängerter Gültigkeit versehen zu lassen, wird Umgang genommen.

2. Die Gültigkeitsdauer der Billete für einfache Fahrt beträgt:

- a. für den Verkehr mit der dem Abgangsorte nach jeder Bahnrichtung zunächst gelegenen Station einen Tag,
- b. für den Verkehr mit allen über die nächste Station hinausgelegenen Stationen zwei Tage.

3. Die Gültigkeitsdauer der Billete für Hin- und Rückfahrt (Retourbillete) beträgt:

- a. für den Verkehr mit der dem Abgangsorte zunächst gelegenen Station einen Tag,
- b. für den Verkehr mit den weiter gelegenen bis zu 24,9 Meilen entfernten Stationen zwei Tage.
- c. für den Verkehr mit den 25 und mehr Meilen entfernten Stationen drei Tage.

4. Bei der Bemessung der Gültigkeitsdauer der Hin- und Rückfahrtbillete für den Verkehr mit allen über die nächste Station hinaus gelegenen Stationen bleiben die Sonntage und die, beiden christlichen Confessionen gemeinsamen Feiertage — Neujahr, Ostermontag, Christihimmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stephanustag — außer Betracht und zwar gleichviel, ob diese Sonn- und Festtage den für die Berechnung der Gültigkeitsdauer maßgebenden Werktagen vorausgehen, nachfolgen oder zwischen denselben liegen.

5. Für die Berechnung der Gültigkeitsdauer ist der den Billeten aufgedruckte Datumstempel maßgebend.

Der Tag wird stets von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, dabei indeß, soferne ununterbrochene Fahrt stattfindet, die Abgangszeit auf der Zugangstation und nicht die Ankunft auf der Bestimmungsstation zu Grunde gelegt.

6. Die Fahrpreismäßigungen für Kinder unter 10 Jahren bestehen darin, daß befördert werden:

zwei Kinder in allen Wagenklassen auf ein Billet der betreffenden Classe;

ein Erwachsener mit einem Kinde:

in I. Classe auf ein Billet I. Classe und ein Billet II. Classe,

in II. Classe auf ein Billet I. Classe;

in III. Classe auf ein Billet II. Classe;

ein einzelnes Kind:

in I. Classe auf ein Billet II. Classe;

in II. Classe auf ein Billet III. Classe;

in III. Classe auf ein halbes Billet dieser Classe mit einem Minimalatz von 3 fr. beziehungsweise 10 Cts.

7. Außer den Fahrpreisermäßigungen für Kinder unter 10 Jahren wird den Schülern und Schülerinnen jeder Art — ohne Rücksicht auf das Lebensalter — eine Taxermäßigung von 50% unter folgenden näheren Bestimmungen gewährt:

Die bezeichnete Ermäßigung wird nur für die III. Wagenclasse und in dem Falle eingeräumt, wenn eine Schulgesellschaft von mindestens 20 Personen zum Zwecke einer Excursion unter Führung eines Lehrers oder einer Lehrerin die Bahn benützt. Begleitende Lehrer und Lehrerinnen genießen die gleiche Ermäßigung wie die Schüler. Privatschulen und Pensionen werden den öffentlichen Schulen gleich geachtet.

An Sonntagen, sowie an den, beiden christlichen Confessionen gemeinsamen Feiertagen (Neujahr, Ostermontag, Christihimmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag) wird die fragliche Taxermäßigung nicht bewilligt.

Zu §. 11.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

Findet unterwegs ein Uebergang aus einer niederen in eine höhere Classe desselben Zuges oder aus einem gewöhnlichen Zuge in einen Schnellzug statt, so sind sowohl zu einfachen als zu Retourbillets, soweit bei letzteren überhaupt ein Zukauf nothwendig ist, folgende Billete für die betreffende Strecke zuzukaufen:

1. Beim Uebergang aus einer niederen Classe in eine höhere Classe in gewöhnlichen Zügen:
 - aus III. Classe in II. Classe: ein gewöhnliches Billet III. Classe,
 - aus III. Classe in I. Classe: ein gewöhnliches Billet II. Classe,
 - aus II. Classe in I. Classe: ein gewöhnliches Billet III. Classe.
2. Beim Uebergang aus einer niederen Classe in eine höhere Classe in Schnellzügen:
 - aus III. Classe in II. Classe: ein gewöhnliches Billet I. Classe,
 - aus III. Classe in I. Classe: ein gewöhnliches Billet II. Classe,
 - aus II. Classe in I. Classe: ein gewöhnliches Billet III. Classe.
3. Beim Uebergang aus gewöhnlichen Zügen in Schnellzüge:
 - aus III. Classe gewöhnlicher Zug in III. Classe Schnellzug: ein halbes Billet III. Classe,
 - aus III. Classe gewöhnlicher Zug in II. Classe Schnellzug: ein gewöhnliches Billet II. Classe,
 - aus III. Classe gewöhnlicher Zug in I. Classe Schnellzug: ein Schnellzugsbillet II. Classe,
 - aus II. Classe gewöhnlicher Zug in II. Classe Schnellzug: ein gewöhnliches Billet III. Classe,
 - aus II. Classe gewöhnlicher Zug in I. Classe Schnellzug: ein gewöhnliches Billet II. Classe,
 - aus I. Classe gewöhnlicher Zug in I. Classe Schnellzug: ein gewöhnliches Billet III. Classe,
4. Beim Uebergang aus Schnellzügen in gewöhnliche Züge:
 - aus III. Classe Schnellzug in II. Classe gewöhnlicher Zug: ein gewöhnliches Billet III. Classe,
 - aus III. Classe Schnellzug in I. Classe gewöhnlicher Zug: ein gewöhnliches Billet II. Classe,
 - aus II. Classe Schnellzug in I. Classe gewöhnlicher Zug: ein gewöhnliches Billet III. Classe,

Zu §. 13.

Ausschluß von der Fahrt.

Auf der Abgangstation ist bis spätestens 20 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheines beim Stationsvorstande und so vieler Fahrbillets der betreffenden Classe, als das Coupé Platz enthält, bei der Billetpedition zulässig. Dem Inhaber eines ganzen Coupés ist außerdem gestattet, noch ein oder zwei Kinder unter zehn Jahren in demselben unentgeltlich mitfahren zu lassen.

Auf Zwischenstationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der disponible Raum in den mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

Zu §. 14.

Wartfälle u.

Auf der Badischen Bahn beträgt der Zuschlag 35 Kr. beziehungsweise 1 Fr. 25 Cts. Fährt Jemand in einem nicht an allen Stationen haltenden Zuge mit einem auf eine übersprungene Station lautenden Fahrbillet über diese Station hinaus, so hat derselbe bei der nächstfolgenden Haltstation auszusteigen und für die Strecke, welche er über die in seinem Fahrbillet angegebene Station hinaus zurückgelegt, ein Billet der betreffenden Wagenklasse nachzukaufen.

Zu §. 17.

Oeffnen und Schließen der Thüren.

Jeder Reisende hat selbst dafür zu sorgen, daß er auf den Wagenwechselstationen und an den Orten, an welchen Züge nach verschiedenen Richtungen halten, in den richtigen Zug gelange, sowie daß er am Ziele seiner Reise den Wagen verlasse.

Zu §. 20.

Beschädigung der Wagen.

Hinsichtlich der Entschädigungen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Es ist zu zahlen:

1. für eine Fensterscheibe im Personenwagen I., II. und III. Classe	1 fl. 12 kr.
2. für Vorhänge und Store per Stück	1 " 12 "
3. für einen einfachen ledernen Zugriemen in II. oder III. Classe	— " 36 "
4. für den hierzu gehörigen Messingring	— " 18 "
5. für einen Fensterzug von Borden in I. Classe	3 " — "
6. für eine Quaste hierzu	1 " 48 "
7. für einen vergoldeten Zugring	2 " 24 "
8. für eine geschliffene Glasglocke zu Wagenlampen	3 " — "
9. für eine glatte Glasglocke zu Wagenlampen	1 " — "

Für Beschädigungen anderer Art sind die Ersatzkosten auf Grund vorgenommener Abschätzung zu leisten.

Zu §. 22.

Mitnahme von Hunden.

Auch für Schooßhunde muß der tarifmäßige Beförderungspreis bezahlt werden.

Zu §. 26.

Einlieferung des Gepäcks.

Die Gepäckfracht bestimmt der Tarif.

Die Minimaltaxe für eine Gepäcksendung beträgt 12 Kr. bezw. 40 Cts.

Zu §. 27.

Mitnahme von Handgepäck.

Als leicht tragbar werden nur Gegenstände unter 20 Pfund angesehen.

Eine IV. Wagenklasse ist auf den Badischen Bahnen nicht in Gebrauch.

Traglasten, welche Reisenden III. Classe angehören und nicht in Reisegepäck bestehen, werden bis zu 60 Pfund frei befördert. Sie dürfen jedoch, wenn nicht deren Mitführung unter den Wagenstößen ohne Belästigung der Mitreisenden geschehen kann, nirgends in die Personenwagen aufgenommen werden, sondern sind von den Eigenthümern auf dem Gepäckbureau zur Empfangnahme eines Controlzeichens vorzuweisen und in oder auf die hiezu bestimmten Transportwagen zu verbringen.

Auch größere Packete oder Säcke zc. mit Geld, jedoch noch von solchem Umfange, daß deren Mitnahme ohne Belästigung der Mitreisenden geschehen kann, dürfen als Handgepäck durch die Reisenden selbst mitgeführt werden, unter der Bedingung, daß dieselben, wenn sie das für das Handgepäck zulässige Gewicht von 20 Pfund übersteigen, der Gepäcktaxe unterliegen, in welchem Fall dergleichen Gegenstände der Gepäckexpedition zur Einschrift vorzuführen sind.

Die Abnahme des darüber ausgestellten Gepäckscheines hat aber vor der Abfahrt durch den Schaffner zu geschehen.

Zu §. 28.

Gepäcksheine zc.

Obiges Lagergeld beträgt 6 Kr. bezw. 20 Cts. für jedes Gepäckstück und jeden wenn auch nur angefangenen Tag.

Zu §. 29.

Haftpflicht für Reisegepäck.

Der Frachtzuschlag für höhere Werthsdeclaration beträgt für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen, die das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen

hat, 2 pro Mille der ganzen declarirten Werthsumme, im Minimum aber 6 fr. bezw. 20 Cts. Bruchkreuzer werden für ganze Kreuzer gerechnet.

Zu §. 30.

In Verlust gerathene Gepäckstücke.

In Ermangelung eines solchen Vorbehalts oder nach Ablauf obiger vierwöchentlichen Frist geht das Eigenthum des Gepäckstückes in Folge der geleisteten Entschädigung auf die Eisenbahnverwaltung über. (Siehe B. §. 19, Absatz 5.)

Zu §. 31.

Haftpflicht für versäumte Lieferungsfrist.

Der Frachtzuschlag für die Versicherung des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung beträgt für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen, die das Stück von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe, im Minimum aber 30 fr. bezw. 1 Fr. Bruchkreuzer werden für ganze Kreuzer gerechnet.

Zu §. 33.

Zurückgelassene Gegenstände.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt auf der Badischen Bahn ein Jahr, und sind auch im Uebrigen die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1870 und der Vollzugsverordnung vom 5. Mai 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1870 Nr. XVI. und XXXVIII.) maßgebend.

Zu §. 34.

Beförderungsbedingung.

Obiger Nachweis ist durch Uebergabe des bezirksamtlichen Erlaubnißscheines beizubringen.

Der Transportpreis muß auf der Abgabestation für die ganze Beförderungsstrecke vorausbezahlt werden.

Die Beförderung von Leichen erfolgt mit den Personenzügen und richtet sich die Beförderungszeit nach den für das Reisegepäck geltenden Bestimmungen. Beförderung mit den Courier- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Zu §. 35.

Annahme und Beförderung.

1. Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf solche Equipagen und andere Fahrzeuge (z. B. Möbelwagen, unbeladene Frachtwagen, Ackerwagen, Künstler- und Menageriewagen, Feuerspritzen etc.), welche auf Eisenbahnwagen transportirt werden und deren Beförderung mittelst Personenzügen verlangt wird.

Die Aufgabe solcher Fahrzeuge hat bei den Gepäckerpeditionen gegen Lösung besonderer, vor-
auszubehaltender Equipagentransportscheine zu erfolgen.

Jedem derartigen Transport ist ein Begleiter beizugeben, welcher mindestens ein Fahrbillet
III. Classe zu lösen hat, gleichviel ob er seinen Platz in dem Fahrzeug oder in dem Personen-
wagen III. Classe nimmt. Weitere Personen dürfen in den Fahrzeugen nicht Platz nehmen.

Die Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen mit Eil- und Schnellzügen kann
nur insoweit stattfinden, als dadurch die vorgeschriebene Maximal-Belastung solcher Züge nicht
überschritten wird. Für eine derartige Beförderung kommt die $1\frac{1}{2}$ fache Taxe von der für Be-
nützung eines gewöhnlichen Personenzugs zu entrichtenden, zur Erhebung.

2. Für alle auf Eisenbahnwagen zu transportirenden Fahrzeuge, deren
Beförderung **nicht** mit Personenzügen verlangt wird, sowie für alle mittelst
ihrer eigenen Räder auf der Bahn laufenden Fahrzeuge (wie Locomotiven, Tender,
Eisenbahnwagen) gelten die unter Abschnitt B. dieses Reglements für die Beförderung von
Gütern gegebenen Bestimmungen.

Außerdem ist für Fahrzeuge der letzterwähnten Art (Locomotiven etc.) noch Folgendes vor-
geschrieben:

- a. Dieselben werden ausschließlich nur mit Güterzügen befördert.
- b. Den Locomotiven und Tendern muß vom Versender ein Begleiter beigegeben werden,
welcher für das Schmieren derselben zu sorgen hat und freie Fahrt erhält, sobald und so
lange er auf jenen seinen Platz einnimmt.
- c. Anderen Eisenbahnfahrzeugen (wie Personen- und Güterwagen) kann ein Begleiter bei-
gegeben, auch ein solcher Seitens der Expedition gefordert werden, welcher gleichfalls freie
Fahrt erhält, dann aber auch das Schmieren der Wagen auf Kosten des Versenders zu
besorgen hat. Fehlt ein Begleiter, so übernimmt die Verwaltung die Sorge für das
Schmieren der Wagen, jedoch ohne Verantwortlichkeit für etwaiges Warmlaufen der Achs-
lager und dessen Folgen.
- d. Eine Beladung der zum Transport aufgegebenen Eisenbahnfahrzeuge mit Gestellen anderer
Wagen wird nur nach zuvor bei der Expedition der Versandtstelle einzuholender Genehmigung
zugelassen. Eine andere Beladung der Fahrzeuge als die ebenerwähnte ist unzulässig.
- e. Bei allen Transporten, welchen ein Begleiter beigegeben ist, hat dieser für Abwendung
jeder Gefahr zu sorgen, durch welche die Fahrzeuge beschädigt werden könnten.
- f. Das Auf- und Abladen der Fahrzeuge ist durch den Versender und Empfänger vorzu-
nehmen, welche auch die zur Befestigung etwa erforderlichen Utensilien, wie Stränge,
Unterlagen und dergleichen auf ihre Kosten zu beschaffen haben.
- g. Vom Transport gänzlich ausgeschlossen sind:
 1. Beladene Frachtwagen;
 2. Eisenbahnfahrzeuge, welche auf weniger Achsen laufen, als wofür sie construirt sind,
sowie überhaupt alle nach dem Ermessen der Versandtstation die Sicherheit des Eisen-
bahnbetriebes gefährdenden Fahrzeuge.

Zu §. 36.

Auslieferung.

Das Standgeld beträgt für jede, wenn auch nur angefangene Stunde und Equipage oder Fahrzeug 12 fr. bezw. 40 Cts.

Zu §. 37.

Belassung von Reisegepäck in den Equipagen.

Gegenstände, welche von der Beförderung überhaupt, oder als Frachtgut ausgeschlossen, oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassen sind, dürfen in Equipagen oder anderen Fahrzeugen nicht zum Transporte gebracht werden.

Zu §. 38.

Haftpflicht für Fahrzeuge.

Der Frachtzuschlag für höhere Werthsdeclaration beträgt für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug declarirten Summe, im Minimum aber 3 fr. bezw. 10 Cts. Bruchkreuzer werden für ganze Kreuzer gerechnet.

Zu §. 39.

Lieferungszeit.

Der Frachtzuschlag für die Versicherung des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung beträgt, für jede Meile und jede angefangenen 50 fl. der ganzen declarirten Summe $\frac{2}{10}$ fr., im Minimum aber 9 fr. bezw. 30 Cts. Bruchkreuzer werden für ganze Kreuzer gerechnet.

Zu §. 40.

Ein- und Ausladen &c.

1. Die Aufgabe lebender Thiere (Geflügel und sonstiges kleineres Vieh in Käfigen ausgenommen) ist bei den Gepäckerpeditionen zu bewirken. Sendungen von Geflügel und sonstigem kleinem Vieh in Käfigen gehören der Güterbeförderung an.
2. Die Beförderung kann je nach Verlangen des Absenders mit gewöhnlichen Personenzügen oder mit Güterzügen stattfinden. Beförderung mit Courier-, Schnell-, Eil- und sonstigen beschleunigten Personenzügen findet nicht statt.
3. Für den Transport von Thieren werden nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung offene oder gedeckte Wagen, für Pferde auf Verlangen des Absenders auch besondere Stallwagen gestellt.
4. Die Begleitung kann auf Verlangen des Aufgebers vom Stationsbeamten erlassen werden, wenn hieraus nach dem Ermessen des Letzteren keine Nachtheile zu besorgen sind, und

der Aufgeber durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Thiertransportscheine zu wiederholende Erklärung anerkennt, daß die Eisenbahn für den durch den Mangel der Begleitung entstehenden Schaden (Betr. Regl. A. §. 44) nicht zu haften hat.

Der Begleiter wird, falls sein Transport eine ganze Wagenladung umfaßt, nebst seinem Hunde taxfrei befördert; andernfalls hat er ein Billet III. Classe zu lösen.

Im einen wie im andern Fall bestimmt der Stationsbeamte, ob der Begleiter sich in den Transportwagen zu seinen Thieren zu begeben habe, oder in einem Wagen III. Classe Platz nehmen könne.

Zu §. 42.

Beförderung von Pferden.

Das Standgeld für Pferde beträgt für jede, wenn auch nur angefangene Stunde und für jedes Pferd 18 fr. bezw. 60 Cts.

Zu §. 43.

Beförderung von anderen Thieren.

Das Standgeld beträgt für jede, wenn auch nur angefangene Stunde:

für Großvieh 6 fr. bezw. 20 Cts.	} per Stück.
für Kleinvieh 3 fr. bezw. 10 Cts.	

Zu §. 44.

Haftpflicht für Thiere.

Der Frachtzuschlag für höhere Werthsdeclaration beträgt für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke 1 pro Mille der ganzen declarirten Summe, im Minimum aber 3 fr. bezw. 10 Cts. Bruchkreuzer werden für ganze Kreuzer gerechnet.

Zu §. 45.

Lieferungszeit.

Der Frachtzuschlag für die Versicherung des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung beträgt für jede Meile und jede angefangenen 50 fl. der ganzen declarirten Summe $\frac{1}{10}$ fr., im Minimum aber 9 fr. bezw. 30 Cts. Bruchkreuzer werden für ganze Kreuzer gerechnet.

B.

Beförderung von Gütern.

Zu §. 2.

Uebernahme der Güter.

1. Ohne die am Schlusse des obigen Paragraphen erwähnte Erklärung des Versenders werden beispielsweise Fellsendungen ohne Emballage in bloßer Umschnürung, unverbundene kleine Guß- und Eisentheile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen.

2. Cigarren und Fleischwaren werden nur in vom Versender verschnürter und versiegelter oder plombirter Verpackung befördert.
3. Fässer mit Flüssigkeiten sind am Spund- und Zapfloche zu verblechen. Ausgenommen sind jedoch Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein versendet wird; dieselben dürfen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen von Blech oder Holz (Mostpfeifen), welche den Austritt des Gases aus den Fässern zulassen, versehen sein.
4. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Aufgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes *cc.*, nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Del- und Syrupfässer, werden nur dann zum Transport zugelassen, wenn der Versender die nicht erkennbare Beschaffenheit der Fässer im Frachtbriefe anerkennt.
5. Frische Fische in Eis werden nur in solcher Verpackung zur Beförderung angenommen, welche nach dem Ermessen der Gütererpedition andere in demselben Wagen mitverladene Waaren gegen Beschädigung durch Nässe sicher stellt.
6. Leere Säcke werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Kolli mit starker Schnur kreuzweis umwickelt und mit Etiquetten von Holz oder Pappe versehen sind, auf welchen in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe der Name des Adressaten und die Bestimmungsstation deutlich angegeben ist. Außerdem müssen die Etiquetten oder die Kolli selbst eine deutliche, besondere Signatur tragen.
7. Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (f. S. 3) als „Bahnhof-*restant*-Gut“ ist nicht zulässig.

Zu §. 3.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

Zu I. 2. Postzwangspflichtig sind:

- a. alle versiegelten oder sonst verschlossenen Briefe,
- b. alle Zeitungen politischen Inhalts.

Zu II. A. Ziffer 12. Für die Annahme von gemünztem Geld, Gold- und Silberbarren, Platina und Edelmetall gelten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Einzelsendungen.

1. Solche Sendungen werden nur als Eilgut zur Beförderung angenommen.
2. Die Fracht wird nach der gewöhnlichen Eilguttaxe und dem wirklichen Gewichte berechnet und muß außerdem für den angegebenen Werthbetrag, dessen Declaration obligatorisch ist, eine Versicherungsgebühr von $\frac{1}{10}$ pro Mille für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen entrichtet werden.
3. Die genannten Gegenstände müssen in Kisten oder in Fässern verpackt werden.
4. Die Kisten müssen von starkem Holz angefertigt, die Fargen derselben verzinkt und Boden und Deckel, welche nicht überstehen dürfen, mit vertieften Schrauben befestigt werden, über welchen die Siegel anzubringen sind.

Werden Boden und Deckel mit starken Nägeln befestigt, was jedoch nur bei kleineren Kisten zulässig ist, so sind an den Fugen zwischen Lauge, Boden und Deckel überdies Siegel in vertieften runden Löchern deutlich aufzudrücken. Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht beschädigen können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen werden.

An Gelbfässern, welche von hinreichend starkem Holz gefertigt und gut bereift sein müssen, sind die Schlußreise an beiden Gargeln mehrfach anzunageln und überdies je an vier Stellen zu durchbohren und ist durch die Bohrlöcher an beiden Böden je eine Schnur zu ziehen, welche in der Mitte des Bodens kreuzt und hier geknüpft, auch auf dem Knopfe, der wo möglich in eine Vertiefung zu legen ist, so gesiegelt sein muß, daß das Faß ohne Verletzung der Siegel nicht geöffnet werden kann.

Die Gelder und Barren in den Kisten oder Fässern sollen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

5. Der Frachtbrief muß einen Abdruck des Siegels enthalten.
6. Die Empfangsstation hat das Gut sofort nach dessen Eingang dem Adressaten zu avisiren, jedoch wird auch dem Versender zur Pflicht gemacht, den Adressaten von dem Eintreffen rechtzeitig per Telegraph oder auf andere Weise in Kenntniß zu setzen.
7. Der Adressat hat das Gut innerhalb zweier Stunden nach Ankunft am Bestimmungsorte gegen Frachtzahlung und Quittungsleistung abzunehmen. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme des Gutes hat derselbe zur Deckung der Kosten einer besonderen Bewachung der Sendung für jede angefangene Stunde der Verspätung und pro angefangene 1000 Gulden der Sendung 3 kr., im Minimum 1 fl. 10 kr. als Lagergeld zu zahlen.
8. Im Falle der Begleitung des Transports ist dem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, ein von der Versandt-Expedition abzustempelnder Duplicatfrachtbrief mitzugeben und wird das Gut dann nur gegen Rückgabe desselben ausgeliefert.

Sendungen der gedachten Art sollen nur mit denjenigen Zügen befördert werden, welche den Eilgut-Transport besonders eingerichtet sind.

Falls die ausnahmsweise Beförderung derartiger Sendungen mittelst eines Courier- oder Schnellzuges vom Absender ausdrücklich verlangt wird, so findet solche nur gegen Zahlung der doppelten Eilfracht statt.

II. Wagenladungen.

Die in den Zusatzbestimmungen zu II. A. 12 §. 3 des Betriebsreglements enthaltenen Bestimmungen über die Art der Verpackung von Geld und edlen Metallen und die Pflicht zur Werthdeclaration bleiben außer Anwendung, wenn die Stellung eines besonderen vom Versender unter Aufsicht und nach Anordnung der Eisenbahn zu beladenden und vom Versender zu entladenden Wagens von 200 Centnern Tragfähigkeit verlangt wird, sofern der Versender eine Begleitung eintreten läßt, und damit die Gefahren, welche durch eine Begleitung abgewendet werden können, übernimmt. Die Begleitung kann nach Wahl des Versenders entweder in dem mit Geld u. beladenen Wagen selbst, oder in einem Personenwagen Platz nehmen. Ersteren Falls tritt ein Verschuß des Wagens nicht ein, letzteren Falls hat der Versender den Wagen

durch Anhängung eigener Schlösser, wozu die Begleitung die Schlüssel bei sich führen muß, zu verschließen. Auf Verlangen des Versenders wird auch die Eisenbahn ihrerseits einen Verschuß eintreten lassen, ohne jedoch dadurch eine weitere Verantwortlichkeit zu übernehmen. Der Frachtbrief muß die Sendung als Wagenladung unter Angabe des Gewichts bezeichnen und zugleich die Angabe enthalten, ob dieselbe einfach unter Begleitung und zwar einer oder mehrerer Personen, von welchen alsdann wenigstens eine im Transportwagen Platz zu nehmen hat, oder unter gleichzeitiger Anlegung eigener Schlösser, welche die Beförderung der Begleiter im Transportwagen ausschließt, erfolgen und resp. ob auch eisenbahnseitig ein Verschuß angelegt werden soll.

Für derartige Transporte einschließlich der freien Beförderung eines Begleiters, welcher für die ganze Expeditionsstrecke von der Versandtstation eine Legitimation erhält, ist die Gilguttaxe nach der Tragfähigkeit des Wagens, jedoch mit einer Ermäßigung von 20 Procent zu erheben.

Für weitere Begleiter ist, wenn dieselben im Transportwagen Platz nehmen, ein Fahrbillet III. Classe, andernfalls ein Fahrbillet derjenigen Classe zu lösen, welche von ihnen benutzt werden soll.

Falls die Beförderung des Wagens mit Schnell- oder Courierzügen verlangt wird, darf der Wagen nur bis zu einem Gewichte von 130 Centnern beladen werden und ist für dieses Gewicht die volle doppelte Gilfracht zu entrichten.

III. Extrazüge.

Bei Beförderung von Geld mittelst besonders verlangter Extrazüge finden die für Stellung von besonderen Wagen in den gewöhnlichen Gilgüterzügen oben gegebenen Bestimmungen Anwendung, jedoch sind dabei im Minimum 17 fl. 30 kr. pro Meile zu entrichten.

Zu II. A. Ziffer 13. Gemälde und andere Kunstgegenstände, deren Werth in den Frachtbriefen angegeben ist, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Zu II. C. Unverpackte Güter, welche sich nach dem Ermessen der Expedition zum Zusammenladen mit anderen Gegenständen nicht eignen, oder deren Ein-, Um- oder Ausladung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, werden nur in ganzen Wagenladungen übernommen. Hierher gehören beispielsweise: Kohlen, Coaks, Erde, Dünger, Knochen und dergleichen.

Zu §. 5.

Frachtbriefe.

Zu Ziffer 1 und Ziffer 2 Absatz 1. Welche Güter vom Versender und Empfänger auf- und abzuladen sind, bestimmen die Tarifvorschriften.

Kein Frachtbrief darf mehr als die Ladung eines Wagens umfassen, es sei denn, daß es sich um eine untheilbare, vermöge ihrer Beschaffenheit, mehr als einen Wagen erfordernde Sendung, z. B. Langholz, große Maschinentheile und dergleichen, handelt.

Zu Ziffer 2 Absatz 2 und zu Ziffer 3 bis 5 wird bestimmt:

1. Besondere Clauseln über die Verladungs- oder Beförderungsweise, welche in den Frachtbriefen enthalten sind, wie z. B. „Tonnen aufrecht zu stellen“ oder „Gut vor Sonne zu schützen“ etc., haben für die Eisenbahn keine Verbindlichkeit.
2. Frachtbriefe, welche theilweise versiegelt oder verschlossen, sowie solche, welche corrigirt sind, werden nicht angenommen. Correcturen der Gewichtsangaben werden nur zugelassen, wenn denselben die Unterschrift des Versenders beigelegt ist.

Kann bei der Annahme von Einzelgut dessen bahnseitige Verwiegung nicht erfolgen, so hat der Aufgeber dies auf dem Frachtbriefe anzuerkennen. In diesem Falle liefert die Angabe des Gewichtes im Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn.

3. Der Inhalt der Kolli muß in dem Frachtbriefe speciell, der Natur des Gutes entsprechend benannt sein. Frachtbriefe mit nur allgemeinen Bezeichnungen, wie: Effecten, Chemikalien, Kalisalze, künstliche Düngungsmittel, Kaufmannsgut, Meßgut, Steuergut etc., werden zurückgewiesen.

Ebensowenig wird die allgemeine Declaration „ätherische Oele“ zugelassen; vielmehr ist eine specielle Bezeichnung erforderlich, damit beurtheilt werden kann, ob der zur Auflieferung kommende Artikel zu den bedingungsweise zu befördernden Gegenständen gehört.

Die Inhaltsdeclaration „Droguen“ soll zugelassen werden, sofern der Versender entweder durch Vermerk in den Frachtbriefen oder durch Generalrevers erklärt, daß die bezüglichen Kolli keinen Gegenstand enthalten, welcher nach reglementarischen Bestimmungen vom Eisenbahntransport ganz ausgeschlossen oder nur bedingt zum Transport zugelassen ist. Hat der Versender einen Generalrevers ertheilt, so muß hierauf in den Frachtbriefen, etwa durch die Worte: „Generalrevers ertheilt“, Bezug genommen werden.

Ist der Aufgeber an dem Stationsorte, wo er die Güter aufgibt, nicht ansässig, so hat er seiner Unterschrift im Frachtbriefe seinen eigentlichen Wohnort beizufügen.

Für Irrthümer und ihre Folgen, die aus mangelhaften oder undeutlichen Adressen entstehen, wohin beispielsweise der Mangel der Wohnungsangabe bei Frachtbriefen nach größeren Städten zu rechnen, kommen die Verwaltungen nicht auf.

4. Wenn in der Frachtbrief-Adresse mehrere Orte benannt sind, so hat der Versender die eigentliche Bestimmungsstation (Ablieferungsstation) durch Beifügung der Worte: „auszuliefern auf Station . . .“ zu bezeichnen. Ist von ihm eine derartige Ergänzung nicht zu erlangen, so wird der Frachtbrief zurückgewiesen.

5. Die Conventionalstrafe bei unrichtiger Angabe des Gewichtes oder Inhalts beträgt, außer den Fällen des §. 3 D. das Doppelte der vorenthaltenen Frachtgebühr.

Wie für die Fracht, haftet auch für die Conventionalstrafe das Frachtgut als Pfand.

6. Frachtbriefe an die Expedition der Empfangsstation zu richten, ist nur mit besonderer Genehmigung der Eisenbahnverwaltung zulässig.

7. Der Versender hat die Art und Weise, in welcher die Expedition des aufgegebenen Gutes geschehen soll, im Frachtbrief bestimmt und deutlich auszudrücken, namentlich hat derselbe

bei Aufgabe solcher Güter, welche sowohl in gedeckten als in offenen Wagen transportirt werden, ausdrücklich im Frachtbrieft anzugeben, welche dieser Transportweisen stattfinden soll.

Kann directe Expedition von der Aufgabestation bis zur Empfangsstation nicht stattfinden, so wählt die Versandtstation diejenige Expeditionsweise, die ihr am zweckmäßigsten erscheint.

In keinem Falle hat der Versender respective Empfänger einen Anspruch auf Rück-erstattung von Fracht, wenn sich bei Anwendung einer anderen Expeditionsweise, als der gewählten, eine Differenz zu seinen Gunsten ergeben sollte.

8. Andere Empfangsbefcheinigungen als Duplicatfrachtbriefe sind nicht gestattet.
9. Falls eine Declaration des Werthes des Gutes beziehungsweise des Interesses rechtzeitiger Lieferung nicht erfolgt, ebenso wenn keine Nachnahme erhoben wird, so ist der hierfür bestimmte betreffende schraffierte Raum des Frachtbrieftes durch den Versender mit dem Worte „Nichts“ auszufüllen.

Zu §. 6.

Zoll- und Steuervorschriften.

1. Güter, deren zollamtlicher Verschluss verletzt oder mangelhaft ist, werden zum Transport nicht angenommen, sondern dem Aufgeber sogleich zurückgewiesen.

Unter zollamtlichem Verschluss angekommene Güter, sowie Güter mit Begleitschein I. werden nebst den dazu gehörenden Urkunden dem kompetenten Zoll- beziehungsweise Steuer- amte durch die Verwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt. Ist von dem Ver- sender nicht vorgeschrieben worden, von wem die zoll- und steueramtliche Behandlung und Abfertigung der derselben unterliegenden Güter zu bewirken ist, so erklärt er sich damit einverstanden, daß dieselbe von der Eisenbahn oder von einem Seitens der letzteren hiermit zu beauftragenden Expeditur auf Kosten des Versenders erfolge. Die durch die Steuer- abfertigung entstehenden Kosten können auf das Gut nachgenommen werden.

2. Für Güter, welche unter Zollverschluss gehen müssen, können offene Wagen nur dann verwendet werden, wenn der Versender für Deckung der Wagen in einer den zoll- und steueramtlichen Vorschriften genügenden Weise sorgt.

Die Kosten der steueramtlichen Begleitung resp. Bewachung, welche in den besonders hervorgehobenen Fällen wegen der Nichtanwendung von Decken eintreten, fallen dem Ver- sender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

3. Mit Begleitscheinen des Zollvereins versehene Güter, welche nach den Frachtbrieften einen außerhalb des Zollvereins gelegenen Bestimmungsort haben und direct dahin adressirt sind, werden in solchen Fällen, wo der Begleitschein nicht auf das betreffende Ausgangs- zollamt gestellt ist, zur Beförderung nicht zugelassen.

4. Die mit der Eisenbahn in Constanz ankommenden Güter, welche nach den Plätzen am jenseitigen Bodenseufer bestimmt sind, sowie die durch die Dampfschiffahrtsverwaltung in Constanz zugeführten Waaren, welche dort in den Eisenbahnverkehr eintreten, werden,

wenn von den Versendern auf den Frachtbriefen keine andere Bestimmung getroffen wird, unmittelbar, das heißt ohne Vermittlung eines Spediteurs, durch den Agenten der betreffenden Eisenbahn, beziehungsweise der Dampfschiffahrtsverwaltung an die Letztere, beziehungsweise an die Erstere übergeben, nachdem durch denselben zuvor die erforderliche Zollbehandlung und Verzollung veranlaßt und besorgt sein wird. Die Belohnung dieses Agenten für seine Bemühungen erfolgt von der betreffenden Eisenbahnverwaltung und darf derselbe daher den Versendern oder Empfängern nur seine nachweisbaren Auslagen an Frachten und Nachnahmen, Zoll, Revisionsgebühren, Wiegegeldern, Porto *z.* ohne Zuschlag einer Provision für diese seine Vorschüsse anrechnen.

Ebenso wird bei den mit der Eisenbahn in Waldshut und Schaffhausen ankommenden Gütern die erforderliche Zollbehandlung und Verzollung derselben kostenfrei besorgt. Auch sind für Güter, welche in Basel auf den Bahnhof der Schweizerischen Centralbahn übergehen, oder in das eidgenössische Transitlagerhaus verbracht werden müssen, die Gebühren für die Zollbehandlung in den Tariffäßen inbegriffen.

Zu §. 7.

Berechnung der Frachtgelder.

1. Sendungen unter $\frac{1}{2}$ Centner werden stets zu $\frac{1}{2}$ Centner berechnet.
2. Die bahnsseitige Gewichtsermittlung beziehungsweise Controlirung erfolgt bei Kollongütern stets durch wirkliche Verwiegung auf der Aufgabestation. Ermittlung des Gewichts durch Berechnung nach Normalfäßen findet nicht statt.

Zeigen sich bei der Verwiegung Differenzen mit der Gewichtsangabe des Frachtbriefes, so ist der Versender verbunden, das richtig gestellte Gewicht mit Worten in den Frachtbrief einzusetzen oder einen neuen auszustellen.

Bei Gütern der Wagenklassen und des Specialtarifs, sowie bei solchen Gütern, welche wegen ihrer Beschaffenheit nicht über den Güterboden gehen, sondern außerhalb desselben auf- und abgeladen werden müssen, übernimmt die Bahn keine Verpflichtung zur Gewichtsermittlung. Falls diese vom Versender oder Empfänger gewünscht wird und zur Verwiegung ganzer Wagenladungen geeignete Vorrichtungen vorhanden und zugänglich sind, so wird deren Benützung gegen Entrichtung eines Wägegeldes gestattet. Hierbei wird das Gewicht des Wagens, wie solches an demselben angeschrieben ist, als gültige Tara behandelt.

3. Das Wägegeld beträgt für jeden angefangenen Centner 1 Kreuzer und bei Wagenladungen für jeden abgewogenen Wagen 35 Kreuzer.
4. Die zu erhebende Fracht jeder Abfertigungsposition wird auf ganze Kreuzer aufwärts abgerundet, so daß Bruchkruzer für volle Kreuzer gerechnet werden.
5. Die Conventionalstrafe für Ueberlastung der vom Versender selbst oder seinen Leuten verladenen Wagen beträgt — außer dem Ersatze des dadurch etwa herbeigeführten Schadens und neben der zur Ziffer 4 des §. 5 dieses Reglements festgesetzten Conventionalstrafe wegen falscher Gewichts- oder Inhaltsdeclaration — das Doppelte der Fracht, welche auf das

Mehrgewicht entfällt, und kann solche je nach Umständen von dem Versender oder von dem Empfänger des Gutes eingezogen werden.

Wird die Ueberlastung auf der Versandt- oder einer Unterwegestation entdeckt, so bestimmt der Stationsbeamte, ob das Uebergewicht auf Kosten und Gefahr des Versenders oder Empfängers auf die Tragkraftziffer des Wagens vermindert und auf Lager genommen, oder sofort anderweit verladen werden soll. Im letzteren Falle findet Berechnung der Fracht für das überschießende Gewicht nach dem Satze für Einzelgut statt.

6. Mehrgewichte bis zu 5 % der angeschriebenen Tragfähigkeit sollen nicht ab- bzw. umgeladen werden, doch wird die Fracht hierfür nach der Wagenladungstaxe entrichtet.
7. Die Frachten des innern Verkehrs der Badischen Staatsbahnen können bei Gütern, welche auf andere Bahnen übergehen, nur dann beansprucht werden, wenn auf dem Frachtbriefe ausdrücklich die Beförderung „von Bahn zu Bahn“ vorgeschrieben ist.

Für Fälle, wo auf einer End- oder einer Zwischenstation eine Umerpedition stattzufinden hat, behält sich die Eisenbahnverwaltung die Berechnung einer Umerpeditionsgebühr vor.

Zu §. 8.

Zahlung der Fracht.

Beispielsweise muß die Fracht für Eis, Kartoffeln — für letztere während der Monate Oktober bis einschließlich April — und ferner auch für Wildpret und anderes frisches Fleisch aller Art, frische Früchte, Fische, Eier und dergleichen stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

Frankaturen für einen Theil der Transportstrecke sind nicht zulässig.

Versender und Empfänger sind zur Nachzahlung irrtümlich zu wenig erhobener Fracht verpflichtet.

Zu §. 9.

Nachnahme und Provision.

1. Die gemäß §. 8 dem Frankaturzwange unterliegenden Gegenstände dürfen in keinem Falle mit Nachnahmen belastet werden.
2. Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal eine wie die Fracht auf volle Kreuzer abzurundende Provision von $\frac{1}{2}$ % des Nachnahmebetrags und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Nachnahme zur Zahlung gekommen ist, oder nicht, berechnet und wird in allen Fällen nur von dem Empfänger des Gutes eingezogen.
3. Der geringste als Provision zu erhebende Betrag ist auf 3 kr. festgesetzt.
4. Die Nachnahmebeträge müssen im Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt sein. Ebenso ist im Frachtbrief ausdrücklich anzugeben, ob die Nachnahme auf Spesen oder auf den Werth des Gutes erhoben werden soll.
5. Alle Nachnahmen, welche 87 fl. 30 kr. (150 Mark) und darüber betragen, desgleichen alle Nachnahmen auf Bahnhofrestant-Güter werden dem Aufgeber nicht eher ausbezahlt,

als bis die Aufgabestation von der Empfangsstation die Anzeige über die erfolgte Ausgleichung der Nachnahmen von Seiten des Empfängers erhalten hat.

Die Auszahlung der übrigen Nachnahmen erfolgt, soferne nicht schon früher Anzeige über die geschehene Zahlung eingegangen, oder von der Empfangsstation Einspruch erhoben ist, nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage der Expedition an gerechnet.

Zu §. 10.

Annahme der Güter.

Der Eisenbahn-Verwaltung bleibt vorbehalten, das Anmeldeverfahren einzuführen, wenn und soweit ihr dieses zur Einhaltung der Geschäftsordnung nöthig erscheint.

Zu §. 11.

Auslieferung der Güter und Beförderung.

1. Die Expedition einer Sendung auf einem Theile der Beförderungstrecke als Eilgut, auf einem andern Theile dagegen als Frachtgut ist unzulässig.
2. Wird die Beförderung mit einem bestimmten Personenzuge oder Schnellzuge verlangt, so geschieht dies nur gegen Zahlung einer höheren Taxe, welche aus den Tarifvorschriften zu ersehen ist.
3. Das Eilgut ist mindestens 2 Stunden vor Abgang des zur Mitnahme von Eilgut bestimmten Zuges bei der Eilgut-Expedition einzuliefern. Die Auslieferung des Eilgutes, welches mit einem Zuge befördert werden soll, dessen Abfahrtszeit in der Nacht oder in die beiden ersten Stunden der vorgeschriebenen Expeditionszeit fällt, muß am Abende vorher vor dem vorschriftsmäßigen Schlusse der Expedition geschehen.
4. Wird die unter Absatz 6. und 7. erwähnte Frist überschritten, so treten die in den Tarifbestimmungen bemerkten Gebührenberechnungen ein.

Zu §. 12.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

Als Lieferfristen für den internen Verkehr auf den Badischen Bahnen gelten die reglementsmäßigen Maximal-Lieferfristen.

Zu §. 13.

Zeitweilige Verhinderung des Transports.

1. Verlangt in obigem Falle der Aufgeber die Rücksendung des Gutes, so hat er auch für den Rückweg die tarifmäßige Fracht zu entrichten.
2. Die Eisenbahn ist befugt, falls der Bahntransport durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle, wie Kriegsereignisse und dergleichen, zeitweilig gehindert ist, nach ihrer Wahl das Gut entweder als Expediteur weiter zu befördern oder vom Vertrage zurückzutreten,

beziehungsweise mit dem Gute so zu verfahren, wie in §. 16 für unanbringliche Güter vorgeschrieben ist.

Zu §. 14.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

1. Zu Alinea 1. und 2. dieses Paragraphen vergleiche Zusatzbestimmung 1. zu §. 15.
2. Auswärts wohnende Empfänger haben keinen Anspruch auf Verlängerung der in dem §. 14 angegebenen oder kraft desselben gesetzten Frist, müssen daher für eine rechtzeitige Benachrichtigung Seitens der Absender Sorge tragen, oder das Gut an eine an der Station wohnhafte Person adressiren lassen oder eine solche zur Empfangnahme des Avisbriefes und des Gutes bei der Gütereppedition bevollmächtigen. Andernfalls laufen jene Fristen von dem Augenblick der Aufgabe des Avisbriefes zur Post.
3. Die unter Ziffer 1 Absatz 2 dieses Paragraphen erwähnte Frist wird hiermit gleichfalls auf 24 Stunden festgesetzt.
4. Als Festtage im Sinne des Reglements gelten: Neujahr, Ostermontag, Christihimmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christag und Stephanustag, außerdem Charfreitag und Frohnleichnamstag.
5. Die Kosten der Avisirung der Güter trägt der Empfänger.
6. Der Adressat ist gehalten, die in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.
7. An- und Abfuhr gelder sind in den Tariffäßen nicht enthalten.
8. Wegen der unter Ziffer 2 erwähnten Fristen, siehe Tarifbestimmungen.

Zu §. 15.

Lagergeld und Conventionalstrafe.

Zu Ziffer 1 Absatz 2. Ordnet der Versender unter den in Alinea 1 und 2 des §. 14 vorgesehenen Voraussetzungen, und nachdem der Transport bereits begonnen hat, die Rückgabe des Gutes an, so ist außer der Hin- und Rückfracht für die wirklich zurückgelegte Transportstrecke ein Neugeld zu entrichten, welches mit 3 kr. für den Centner zu berechnen ist, jedoch den hälftigen Betrag der Fracht für die vom Gute nicht zurückgelegte Transportstrecke nicht übersteigen darf.

Zu Ziffer 3 wird auf §. 14 Ziffer 1 und Zusatz 2 und 3 verwiesen.

Zu Ziffer 5 wird der Beginn der Berechnung des Lagergeldes und der Wagenstrafmiethe auf 24 Stunden nach Ankunft des Gutes festgesetzt.

Zu Ziffer 6. An Lagergeld ist für jeden angefangenen Centner und für jeden Tag, derselbe sei blos angebrochen oder verstrichen, 1 kr. zu entrichten. Der geringste als Lagergeld zu erhebende Betrag ist 3 kr.

An Wagenstrafmiethe ist von einem Wagen 1 fl. 45 kr. für einen blos angebrochenen oder verstrichenen Tag zu entrichten.

Lagergebühr, jedoch nur mit einem fünftels Kreuzer vom Centner und Tag wird auch dann berechnet, wenn die Güter im Freien lagern müssen.

Zu §. 16.

Verfahren bei Ablieferungshindernissen.

Die Frist, nach deren Ablauf Bahnhofrestant-Güter auf Gefahr und Kosten des Versenders lagern, beträgt 24 Stunden, von deren Ankunft an gerechnet.

Mit herrenlosen Gütern wird nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

Zu §. 19.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

Zu Absatz 2. Erhebt der Empfänger vor oder bei dem Bezug der Waare Beanstandung wegen äußerlich erkennbarer Verluste oder Beschädigungen, so wird die Beschaffenheit der Waare in des Empfängers und eines Bahnbediensteten Gegenwart, sowie geeigneten Falles unter Zuzug eines oder mehrerer gemeinsam gewählter, oder auf Antrag eines Betheiligten gemäß Art. 407 des Handelsgesetzbuches gerichtlich ernannter Sachverständiger festgestellt und über diesen Vorgang ein Protokoll aufgenommen, dessen Urschrift bei der Eisenbahnverwaltung bezw. beim Gerichte verbleibt und von welchem der Empfänger auf Verlangen beglaubigte Abschrift erhält. Es soll in einem solchen Falle insbesondere der etwaige Minderwerth der Waare abgeschätzt werden.

Sind die Thatfachen, welche den Grund der Beanstandung bilden, in dieser Weise außergerichtlich oder gerichtlich festgestellt, so bleiben die reglements- und handelsgesetzmäßigen Ansprüche gegen die Verwaltung trotz Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht gewahrt. — Ebenso bleiben Ansprüche wegen überschrittener Lieferfrist vorbehalten, wenn der Empfänger seine beifällige Beanstandung vor Bezahlung der Fracht und Annahme des Gutes zu Protokoll gibt.

Zu §. 22.

Besondere Beschränkung der Haftpflicht.

Zu Ziffer 2. Gehen Güter in offenen oder mit Decklaken bedeckten Wagen von einer Anschlußbahn in den Verkehr der badischen Bahn über, so gilt die Beförderung nach Classe B. auch für diesen Verkehr als vereinbart.

Zu Ziffer 4. Die Absender bezw. Empfänger haften hierbei für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich beim Auf- und Abladen bedienen; siehe die Tarifbestimmungen.

Zu Ziffer 8. Unter diejenigen Artikel, für welche Gewichtsmängel von unter 2 Procent nicht vergütet werden, ist auch „Zucker in Mehl- und Krümelform“ in Säcken verpackt zu rechnen.

Zu §. 23.

Geldwerth der Haftung.

Zu Ziffer 2. Die Declaration eines höheren als des in §. 23 Nr. 2 des Betriebsreglements angegebenen Werthes, sowie die Angabe eines bestimmten Betrages als das Interesse der recht-

zeitigen Lieferung wird nur dann als verbindlich angesehen, wenn dieselbe auf dem Frachtbriebe an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben eingeschrieben ist.

Zu Ziffer 3. Der auf volle Groschen aufwärts abzurundende Frachtzuschlag beträgt $\frac{1}{10}$ pro Mille der ganzen declarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gut zu durchlaufen hat, und im Minimum 1 Groschen = 3 Kreuzer.

Zu Ziffer 1—4. Durch die höhere Werthsdeclaration wird ein Anspruch auf Entschädigung für solche Verluste und Beschädigungen, für welche nach den Bestimmungen dieses Reglements überhaupt keine Entschädigung gewährt wird, nicht begründet.

Zu §. 25.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferzeit.

Der auf volle Groschen aufwärts abzurundende Frachtzuschlag beträgt für je 10 fl.	
für die ersten 20 Meilen	$\frac{1}{2}$ Kr.
für die folgenden 30 Meilen	$\frac{1}{4}$ Kr.
für jede weiter folgenden, wenn auch nur angefangenen 50 Meilen	$\frac{1}{4}$ Kr.

Carisbestimmungen.

Tarif für Fahrzeuge.

A. Equipagen und sonstige Fuhrwerke.

Für Equipagen und sonstige Fuhrwerke werden bei Beförderung in Güterzügen die Frachtsätze der Wagenladungsklassen A. bezw. B. erhoben.

Wird Beförderung in anderen als in Güterzügen verlangt, so erfolgt solche nach Maßgabe der für den Equipagenverkehr maßgebenden Vorschriften. (Siehe Betriebs-Reglement A. II. d.)

B. Eisenbahn-Fahrzeuge.

An Fracht wird erhoben für:

- a. Locomotiven und Tender, sofern sie auf eigenen Rädern laufen, oder auf Trucs, die von den Versendern gestellt werden, zur Beförderung kommen, pro Centner und Meile 0,5 Kreuzer,
nebst einem einmaligen Zuschlage pro Centner von 1,75 Kreuzer.

Bei der Fracht-Berechnung ist das Gewicht der vom Versender gestellten Trucs mit heranzuziehen.

b. Locomotiven und Tender, welche nicht auf eigenen Rädern laufen, und für welche die zum Transport erforderlichen Trucs nicht von den Versendern gestellt werden, unterliegen der Fracht-Berechnung nach dem allgemeinen Tarife.

Kalten Locomotiven und Tendingen hat der Versender zu deren Revision und Schmieren einen Begleiter mitzugeben, welchem freie Fahrt gewährt wird, so lange er auf dem Fahrzeuge seinen Platz nimmt.

Für den Rücktransport der vom Versender gestellten Trucs kommt der gleiche Satz wie für die auf eigenen Rädern laufenden leeren Güterwagen zur Anwendung.

c. Unbesetzte Personenwagen sowie unbeladene Güter- und sonstige Transportwagen pro Achse und Meile 22,0 Kreuzer.

Tarif für Güter.

I. Grundsätze für die Frachterhebung.

Die Fracht wird nach dem Meilenzeiger und den Tarif-Tabellen berechnet.

Dieselbe ist verschieden, je nachdem die Güter zur Beförderung gelangen:

als Eilgüter,
als Stückgüter,
als Ladungen,

1. in bedeckt gebauten Wagen,
2. in offenen Wagen.

Bestimmte Güter werden zu ermäßigter Fracht befördert, wenn der Versender sie in Ladungen von je 200 Centnern zum Transport in offenen Wagen aufliefert.

Eilgut.

In Eilfracht werden diejenigen Güter und zwar mit den hiezu bezeichneten Zügen befördert, welche mit dem dazu bestimmten rothen Eilgut-Frachtbrief-Formulare als Eilgut aufgegeben werden, vorausgesetzt, daß das Gut nach Form, Umfang, Gewicht oder sonstiger Beschaffenheit nach dem Ermessen der Eisenbahn zum Eilgut-Transporte zugelassen werden kann.

Der Minimalsatz der Eilgut-Taxe beträgt 14 fr.

Wird die Beförderung von Eilgütern auf Verlangen mit einem bestimmten Personen- oder Schnellzuge bewirkt, so geschieht dies gegen Erhebung der doppelten Eilguttaxe, in welchem Falle die Minimaltaxe 28 fr. beträgt.

Stückgut.

Zu den Frachtsätzen dieser Classe werden alle Güter befördert, welche der Versender nicht als Eilgut und nicht als Wagenladungen aufgibt, beziehungsweise welche nicht nach den bestehenden Vorschriften als Wagenladungen zu berechnen sind.

Der Minimalsatz beträgt 9 fr.

Wagenladungen.

Classe A. und Classe B.

Zu den Sätzen der Classen A. und B. werden alle Gegenstände befördert, welche von dem Versender mit einem Frachtbriefe für einen Wagen als Wagenladungen aufgegeben werden, oder die ihrer Beschaffenheit nach die Beförderung in einem besonderen Wagen erfordern, wie z. B. Equipagen, größere Maschinen, Locomobilen und dergl.

Insoweit nicht das Betriebs-Reglement die ausschließliche Verwendung von offenen Wagen vorschreibt (vergl. §. 3, II. A zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5, Nr. 8, Nr. 9 des Güter-Reglements) ist es dem Versender freigestellt, zwischen der Beförderung in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen zu wählen.

Bei Beförderung in bedeckt gebauten Wagen kommen die Frachtsätze der Classe A., beim Transporte in offenen Wagen die ermäßigten Frachtsätze der Classe B. zur Anwendung (vergl. jedoch III. Bedeckung der Güter).

Die Frachtberechnung geschieht in beiden Classen folgendermaßen:

Von jedem Wagen wird mindestens die Fracht für 100 Centner nach dem 1 Centner-Satze erhoben. Das in demselben Wagen ferner verladene 100 Centner übersteigende Gewicht wird so lange gleichfalls nach dem 1 Centner-Satze tarifirt, bis die Gesamtfracht den für 200 Centner angegebenen Frachtsatz erreicht.

Das Zusammenladen beliebiger Güter ist gestattet, in so weit nicht reglementarische Bestimmungen entgegenstehen (vergl. Güter-Reglement §. 3, II. A zu Nr. 4); jedoch wird eine Garantie gegen Beschädigung des einen Gutes durch das andere hierbei nicht übernommen.

Wenn durch den Versender weder der Laderaum noch die Tragfähigkeit des Wagens ausgenutzt wird, so hat die Eisenbahn das Recht, ihrerseits Zuladungen vorzunehmen.

Special-Tarif.

Zu den ermäßigten Frachtsätzen des Special-Tarifs werden in **offenen** Wagen nachstehende bestimmte Güter befördert, wenn der Versender sie mit je einem Frachtbriefe in Ladungen von 200 Centnern auf einem Wagen ausliefert, oder bei geringerem Gewichte die Fracht für 200 Centner zahlt:

Asphalterde, rohe, auch gepresste (Asphaltkuchen).

Bausteine, sowohl Luftsteine wie gebrannte, auch feuerfeste.

Braunkohlen.

Coaks.

Dünger und Düngemittel, künstliche aller Art, als: Blutdünger, Düngeasche, Düngeatz, Gaskalk, Guano, Knochenmehl, saurer phosphorsaurer Kalk, Superphosphat und Superphosphorit.

Eisen und Stahl, roh und alt, in Masseln, Gängen, Platten, Puddeleisen, Luppen, Bruchstücken; alte Eisenbahnschienen, Eisen- und Stahlabfälle, Eisendrehspäne, Eisenfeile, Eisenhammerschlag.

Erde, auch Grand, Sand, Kies, Lehm, Thon, Porzellan- und Pfeisenerde, Schlamm.

Erze, rohe, einschließlich: Blende, Zinkerz, Galmei, Bleiglanz (Schwefelblei), Kobalterz und Schwefelkies.

* Gyps, roh und gemahlen.

Holz, Brennholz, Bauholz, Langholz in Stämmen, Stangen u. s. w., Nutz- und Werkholz in allen rohen Formen, einschließlich Sägewaaren, Nebpfähle, Hopfenstangen, Fashinen, Schindeln, Reifholz, Eisenbahnschwellen, Grubenholz, Faßdauben, Holzdraht, Holzwellen, Radfelgen, Schiffsnägel, roh vorgerichtetes Holz zu Parquetböden, zu Gewehrschäften; Weiden, Korbweiden.

Kalk, roher, Kalksteine.

* Kalk, gebrannter.

* Kalkäcker (Düngemittel).

Kreide, rohe.

Salz.

Schiefer.

Schlacken und Sinteln von Erz.

Steine, rohe, unbearbeitete Bruchsteine, Kalksteine, Pflastersteine und Steinschrotten, grob bearbeitete Bausteine, Mühlsteine, Steinplatten, roh bearbeitet zu Trottoirs; Saum- und Bordsteine zur Befestigung von Wegen, roher Feld-, Fluß- und Schwespath.

Steinkohlen.

Torf.

* Traß.

Ziegel, Dach- und Mauerziegel.

Zur Bedeckung der mit einem * bezeichneten Artikel werden Decken Seitens der Eisenbahn nicht geliefert. Die Versender haben daher die Bedeckung selbst zu beschaffen.

Specielle Vorschriften für bestimmte Transport-Artikel.

1. Für sperrige Güter, d. h. solche Güter, die im Verhältniß zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur Aufgabe gelangen, die Frachtsätze in der Weise berechnet, daß dem der Frachtberechnung zu Grunde zu legenden Gewichte 50 Procent zugeschlagen und von diesem anderthalbfachen Gewichte die Eilfracht, beziehungsweise die Fracht der Stückgut-Classe erhoben wird.

Als sperrige Güter werden namentlich folgende betrachtet:

Ackergeräte, zusammengesetzt.

Bäume, Gesträuche, Pflanzen, Blumen, lebende.

Betten und Bettfedern, ungeschnürt.

Bilder und Bilderrahmen.

Binsen, nicht gepreßt.

Cigarrenkisten, leere.

Emballagen, neue, als: Kisten, Körbe, Schachteln, Fässer, Glasballons.

Figuren von Gyps, Holz.

Flügel- und Fortepianos, unverpackt.

Hausgeräthe, nicht auseinander genommen und zusammengepackt, auch nicht mit anderen Gütern vollgepackt und beschwert.

Heu, ungepreßt.

Hopfen, ungepreßt.

Hüte von Filz, Seide, Stroh u. s. w.

Käfige von Draht u. s. w.

Kinderwagen, Krankenwagen und dergleichen kleinere Fuhrwerke.

Korbmacherwaaren.

Korkstöpsel.

Möbel, neue und alte (siehe Hausgeräthe).

Putzmacherwaaren.

Rauhkarden, Weberbisteln.

Stroh.

Thiere, ausgestopfte.

Wolle in losen Bündeln.

2. Für gebrauchte Emballagen wird, unter Ausschluß der Garantie für die Innehaltung der Lieferfristen, die Fracht der Stückgut-Classe nur nach dem halben wirklichen Gewichte berechnet.

3. Bei Gegenständen, deren Beförderung nach dem Ermessen der Eisenbahn die Einstellung von Schutzwagen erforderlich macht, wie z. B. bei Langholz, langen Eisenstangen, wird für jeden Schutzwagen eine Gebühr von 35 fr. pro Meile erhoben.

4. Wenn zur Verladung von Langholz mehr als ein Wagen erforderlich ist, so wird für jeden Wagen die Fracht für 200 Centner berechnet.

5. Ueber die Beförderung von Geld und Edelmetallen siehe die Zusatzbestimmung zu §. 3 II. A. 12 des Betriebs-Reglements.

II. Auf- und Abladen der Güter.

Das Auf- und Abladen der Eilgüter und der Stückgüter auf die Eisenbahnwagen bezw. von denselben, geschieht auf Kosten der Eisenbahn ohne Beihilfe von Seiten der Versender oder Empfänger. Bei Gegenständen jedoch, welche einzeln mehr als 15 Str. wiegen, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, kann die Eisenbahn das Aufladen durch den Versender und das Abladen durch den Empfänger verlangen.

Alle Wagenladungen dagegen (Classe A und B, Special-Tarif) sind vom Versender aufzuladen und vom Empfänger abzuladen. Versender und Empfänger haben hierbei die Anordnungen der Bahnverwaltung zu befolgen, und sind der letzteren für Beschädigungen an deren Eigenthum durch die mit der An- und Abfuhr, sowie mit dem Auf- und Abladen der Güter beschäftigten Personen verantwortlich. Das zur Befestigung derartiger Ladungen nöthige Unterschlagsmaterial, Bindezeug und dergleichen ist von den Versendern zu stellen.

Auf die Benutzung der Güterschuppen für die Wagenladungsgüter haben weder der Versender noch der Empfänger Anspruch, vielmehr ist das Gut an denjenigen Stellen der Bahnhöfe zu verladen resp. zu entladen, welche die Eisenbahnverwaltung dafür anweist.

Die zur Versendung ganzer Wagenladungen von den Versendern verlangten Wagen — deren Bestellung vom Absender bei der Güter-Expedition Tags vorher zeitig und schriftlich zu bewirken ist — müssen innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen, und die beladen angekommenen Wagen innerhalb der gleichen Frist nach Absendung der Avisirung entladen sein.

Die Eisenbahnverwaltung behält sich vor diese Frist entsprechend einzuschränken; sie wird eine derartige Maßregel jeweils publiciren.

Werden diese Fristen überschritten, so ist die Eisenbahn-Verwaltung berechtigt, das Auf- und bezw. Abladen auf Kosten der Säumigen und ohne Garantie für Beschädigung: Nachwerden, Verlust von Gewicht oder Maas u. s. w. besorgen zu lassen.

Außerdem ist durch den Versender für die Zeit, um welche die zur Beladung bereit gestellten Wagen bewilligte Frist überschritten wird, Wagenstrafmiethe und durch den Empfänger für die Zeit während welcher das Gut über jene Frist hinaus auf den Wagen sich befunden hat, Wagenstrafmiethe und für die demnächstige Lagerung Lagergeld zu entrichten. Siehe ferner Zusatzbestimmung 2 zu §. 14 des Betriebs-Reglements.

Bezüglich der Haftpflicht der Eisenbahnen in Betreff solcher Güter, welche Versender resp. Empfänger selbst verladen resp. abladen, wird auf §. 22, Nr. 4 und 6 des Reglements B verwiesen und insbesondere hervorgehoben, daß nach §. 5, Nr. 1 des Reglements B die Bahn-Verwaltung für solche Güter, welche Absender verladen hat, keine Gewähr leistet für das im Frachtbriefe angegebene Gewicht resp. die dort angegebene Menge oder Stückzahl.

Die Eisenbahn übernimmt jedoch, in so weit Arbeitskräfte dafür vorhanden, das Auf- und Abladen auch bei Wagenladungsgütern auf Kosten der Versender und Empfänger, und zwar gegen eine Gebühr von 0,7 fr. für jeden angefangenen Centner, wenn nicht durch Art und Beschaffenheit des Gutes ein höherer Kostenaufwand verursacht wird, in welchem Falle die wirklichen Auslagen für Arbeitslohn zu ersetzen sind.

Die von der Eisenbahn in diesem Falle den Versendern oder Empfängern zur Disposition gestellten Arbeiter sind nicht als Beauftragte der Eisenbahn, sondern als Beauftragte der Versender bezw. Empfänger anzusehen, so daß also die in §. 18 des Güter-Reglements ausgesprochene Haftpflicht in derartigen Fällen ausgeschlossen bleibt.

Für Eisenbahn-Krahne, deren Benutzung Versendern oder Empfängern auf ihren Wunsch gestattet wird, ist — so weit Ab- oder Aufladen nicht der Verwaltung obliegt — eine Gebühr von ½ fr. für den angefangenen Centner des bewegten Gewichts zu zahlen, wobei indessen die Verwaltung jede Garantie für die Leistungen des Krahnes ablehnt, sich dagegen Schadenersatz für Mißbrauch oder Beschädigung vorbehält.

III. Bedeckung der Güter.

Bei Aufgabe solcher Güter, welche sowohl in gedeckten wie in offenen Wagen transportirt werden, hat der Versender im Frachtbriefe ausdrücklich anzugeben, welche dieser Transportweisen

stattfinden soll. Beim Transporte in offenen Wagen hat die Eisenbahn nicht für den Schaden zu haften, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Will der Versender, insbesondere auch bei den zum Special-Tarif namentlich aufgeführten Gütern, die Eisenbahn bezüglich des Schutzes gegen die Witterung, gegen Entzündung durch Funken aus der Locomotive und dgl. verantwortlich machen, so hat er die Beförderung in bedeckten Wagen zu den Säzen der Classe A. im Frachtbriefe ausdrücklich vorzuschreiben.

Dem Versender bleibt jedoch überlassen, für die Deckung der zur Beförderung in offenen Wagen von ihm aufgegebenen Güter selbst Sorge zu tragen und hierzu entweder eigene Decken zu verwenden oder aber die miethweise Ueberlassung von Decken, welche Eigenthum der Eisenbahn-Verwaltung sind — insoweit solche vorhanden — durch einen in den Frachtbrief aufzunehmenden Antrag folgenden Inhalts zu fordern:

„Ich beantrage miethweise Ueberlassung einer Decke unter Entbindung der Eisenbahn von der Haftbarkeit für unerachtet der benutzten Decken etwa entstehende Durchnässung, Entzündung und dergleichen, der Güter.“

Für die auf diese Weise, sowie für die etwa auf Anordnung der Zollbehörde verwendeten, von der Eisenbahn gemietheten Decken, ist eine Mieth von 56 Kr. pro Stück und für jede angefangenen 25 Meilen Beförderungstrecke zu entrichten.

Wegen der von den Versendern gelieferten eigenen Decken gelten folgende Bestimmungen:

1. Nur solche Decken sollen zugelassen werden, die mit einer dauerhaften und deutlichen Bezeichnung des Namens des Eigenthümers und seines Wohnortes (Eisenbahn-Station) versehen sind.
2. Die eigenen Decken der Versender, welche zum Schutze der Ladung dienen, werden bei Versendung der betreffenden Güter an den Empfänger sowie bei ihrer Rücksendung innerhalb dreier Monate durch den Empfänger an den Eigenthümer frachtfrei befördert.
3. Diese eigenen Decken sollen auf den Bestimmungs-Stationen dem Empfänger der Sendung mit überliefert werden, und ist daher in den betreffenden Frachtbriefen und Frachtkarten von den Ausstellern resp. von der Abgangs-Expedition zu vermerken:

„Nebst . . . Stück eigenen Decken zum Schutze der Ladung.“

4. Bei Rücksendung der Decken hat der Empfänger derselben unter Vorlegung des von der Güter-Expedition abzustempelnden Original-Frachtbriefes, einen auf die Adresse des Eigenthümers lautenden Frachtbrief beizugeben und in diesem ausdrücklich zu vermerken:

„Frachtfrei zu befördern.“

Fehlt dieser Vermerk oder wird der Original-Frachtbrief nicht sofort bei Aufgabe der Decken zum Rücktransporte vorgelegt, so wird die tarifmäßige Fracht erhoben.

5. Eine Gewähr für unbeschädigte und reparaturfreie Rücklieferung der Decken oder für Innehaltung der Lieferfrist übernimmt die Eisenbahn-Verwaltung nicht. Wer sich beim Rücktransporte eine Entschädigung für Verlust oder Beschädigung sichern oder die Einhaltung der reglementsmäßigen Lieferfrist beanspruchen will, muß die Decken als Frachtgut aufgeben.

„Nebst . . . Stück eigenen Decken zum Schutze der Ladung.“

Eine besondere Ausgabe des Betriebsreglements, welchem die obigen neuen Zusatzbestimmungen geeigneten Orts einverleibt sind, sowie eine Ausgabe des neuen Güter-Tarifs mit obigen Tarifbestimmungen und dem Tarifmeilenzeiger kann bei den Eisenbahnstellen, sowie im Buchhandel bezogen werden.

Karlsruhe, den 24. Juli 1873.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Sachs.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 19. August 1873.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: den Transport von Deserteuren betreffend; die Bildung von Vereinen und die Veranstaltung von Sammlungen in öffentlichen Volksschulen betreffend; des Handelsministeriums: den Verkehr über die Schiffbrücken bei Neuenburg (Sichwald), Sasbach (Markolsheim), Weisweil (Schönau), Kappel (Rheinau), Ottenheim (Gerstheim) und Blittersdorf (Selz) und den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselben betreffend.

Verordnung.

Den Transport von Deserteuren betreffend.

Im Einverständnisse mit dem Königlich Preussischen Kriegsministerium in Berlin wird verordnet:
Deserteure und Militär-Arrestanten sind auf Betreten von den Civilbehörden jeweils an die nächste (in der Richtung des Bestimmungsorts gelegene) Militärbehörde abzuliefern, welche die Verhafteten weiter transportiren läßt.

Landwehrbezirkscommandos können hierzu nicht herangezogen werden, vielmehr wird in Fällen, wo die nächste Militärbehörde ein alleinstehendes Landwehrbezirkscommando ist, die Civilbehörde den Verhafteten bis zum nächsten Linientruppentheil transportiren lassen.

Karlsruhe, den 2. August 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Ministers:

Winnefeld.

Vdt. Blattner.

Verordnung.

Die Bildung von Vereinen und die Veranstaltung von Sammlungen in öffentlichen Volksschulen betreffend.

Auf Grund der diesseitigen Verordnung vom 23. April 1869, „die Schulordnung für die Volksschulen betreffend“ — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX. — wird verfügt:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1873.

25

Die Gründung von Vereinen zu irgend welchem Zwecke unter den Kindern, welche die öffentliche Volksschule besuchen, der Beitritt solcher Kinder zu bereits bestehenden Vereinen und die Veranstaltung oder Vornahme von Sammlungen unter den Schulkindern für irgend welchen Zweck sind, als der Schulordnung zuwiderlaufend, untersagt.

Die Uebertretung dieses Verbotes wird disciplinarisch bestraft.

Lehrer, einschließlich der Religionslehrer, an öffentlichen Volksschulen, welche dem Verbote zuwiderhandeln oder Schulkinder zur Uebertretung desselben veranlassen, können von der betreffenden Schule entfernt, beziehungsweise von der Fortertheilung des Religionsunterrichts an derselben ausgeschlossen werden.

Karlsruhe, den 7. August 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.

V e r o r d n u n g .

Den Verkehr über die Schiffbrücken bei Neuenburg (Gichwald), Sasbach (Markolsheim), Weisweil (Schönau), Kappel (Rheinau), Ottenheim (Gerstheim) und Plittersdorf (Selz) und den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselben betreffend.

Für den Verkehr über die Schiffbrücken bei

Neuenburg — Gichwald,
Sasbach — Markolsheim,
Weisweil — Schönau,
Kappel — Rheinau,
Ottenheim — Gerstheim,
Plittersdorf — Selz

und den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselben wird im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Oberpräsidium von Elsaß-Lothringen auf Grund des §. 154 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

Verkehr über die Brücken.

§. 1.

Der Verkehr über die Brücke ist jederzeit gestattet, wenn die Barrieren am Ufer nicht gesperrt sind. Ist dies der Fall, so ist das Passiren der Brücke unzulässig.

Ein Brückengeld wird beim Uebergang über die Brücke nicht entrichtet.

§. 2.

Muß die Passage über die Brücke wegen Hochwassers oder wegen anderer Umstände ganz eingestellt werden, so werden Personen, sofern der Wasserstand und das Wetter es erlauben, von den Brückenmannschaften in Rachen übergesetzt.

§. 3.

Bei Benützung der Brücke ist jeder unnöthige, den Verkehr störende Aufenthalt zu vermeiden.

§. 4.

Zweirädrige Fuhrwerke, welche sammt ihrer Ladung mehr als 70 Centner und vierrädrige, welche sammt ihrer Ladung mehr als 100 Centner wiegen, dürfen die Brücke nicht passiren. Die Transportführer haben auf Verlangen der Brückenwärter das Gewicht der Ladung anzugeben und nachzuweisen.

§. 5.

Ueber die Brücke darf nur im Schritt geritten und gefahren werden, wobei stets die rechte Seite einzuhalten ist.

Fuhrleute, die nicht vom Boocke aus ihr Gespann fahren, müssen beim Passiren über die Brücke die Pferde zc. am Zügel führen.

Fuhrwerke, welche sich in gleicher Richtung über die Brücke bewegen, dürfen auf derselben nicht nebeneinander, sondern blos hintereinander fahren.

Das Anhängen von beladenem Fuhrwerk ist für die Ueberfahrt über die Brücke verboten.

Befindet sich eine Heerde Vieh auf der Brücke, so darf kein entgegenkommendes Vieh und kein Fuhrwerk auf dieselbe geführt werden.

Werden Stiere über die Brücke geführt, so müssen sie mit Stricken an den Füßen und an den Hörnern gebunden und je von mindestens zwei Führern begleitet sein, sofern sie nicht an einem Nasenringe geführt werden.

§. 6.

Wagen, welche bei geschlossener Barriere am Ufer warten, müssen dort, nach Bestimmung der Brückenwärter, an einer Stelle halten, an der sie die von der Brücke abfahrenden Wagen zc. nicht hindern, und dürfen erst dann auf die Brücke fahren, wenn kein Fuhrwerk mehr die Brücke zu verlassen hat.

§. 7.

Das Ueberziehen von Schiffen, Flößen oder Hölzern von einem zum andern Ufer längs der Pontonbrücke, oder über dieselbe ist nur mit Genehmigung des Brückenmeisters gestattet.

Das Anbinden von Schiffen und Flößen an die Brücke ist verboten.

Durchlaß von Schiffen und Flößen durch die Brücken.

§. 8.

Der Durchlaß von Schiffen, kleineren Fahrzeugen oder Flößen ist nur bei Tage erlaubt und es liegt den Schiffern und Flößern ob, den Brückenmeister von der Ankunft ihrer Schiffe und Flöße rechtzeitig zu benachrichtigen.

Bei Schiffen und kleineren Fahrzeugen hat diese Anzeige eine Viertelstunde, bei Flößen eine Stunde vor deren Ankunft zu geschehen.

Allen Fahrzeugen der beiderseitigen Flußbauverwaltungen ist die Durchfahrt durch die Brücke jederzeit gestattet. Sobald die Brücke geöffnet ist, wird auf derselben eine weithin sichtbare Flagge an einem 12 Meter hohen Mast aufgezogen.

§. 9.

Alle Schiffe und Flöße haben beim Passiren der Brücke der Richtung des Thalwegs zu folgen und genau durch die Mitte der Durchlässe zu steuern.

§. 10.

Die Flößer haben in 1000 Meter Entfernung von der Brücke eine aus roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge von mindestens 2 Meter Länge und 0,7 Meter Breite aufzuziehen.

§. 11.

Dampfschiffe haben ihre Absicht, die Brücke zu passiren durch dreimaliges Wiederholen von 7 Glockenschlägen rechtzeitig anzukündigen.

Bei der Thalfahrt haben Dampfschiffe 500 Meter oberhalb bis 100 Meter unterhalb der Brücke ihre Fahrgeschwindigkeit soweit zu verringern, als die Steuerung des Schiffes dieses zuläßt. Auf der Bergfahrt dürfen Dampfschiffe die Brücke nur langsam passiren.

§. 12.

Für das Deffnen des Durchlasses ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Der Brückenmannschaft ist untersagt, für ihre Leistungen von den Schiffern oder Flößern eine Belohnung anzunehmen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 13.

Außer den obigen Vorschriften sind die Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868, der Schiffahrts-, Polizei- und Floßordnung und der Verordnung über den Transport entzündlicher, äzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein von gleichem Tage genau zu beachten.

§. 14.

Zu widerhandlungen gegen diese sämtlichen Bestimmungen werden nach den darüber geltenden besonderen Strafgesetzen und Verordnungen, insbesondere nach Artikel 32 der Rheinschiffahrts-Acte und, soweit besondere Strafvorschriften nicht bestehen, mit der im §. 154 des Polizeistrafgesetzbuches festgesetzten Geldstrafe und im Unvermögensfalle mit entsprechender Freiheitsstrafe bestraft.

§. 15.

Der Brückenmeister hat für Beobachtung obiger Vorschriften und für Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des Brückenverkehrs Sorge zu tragen.

Den Anordnungen desselben ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Brückenmannschaft liegt die Anzeige von Zu widerhandlungen gegen die Brückenordnung ob.

§. 16.

Etwasige Beschwerden gegen den Brückenmeister und die Brückenmannschaft sind bei der Wasser- und Straßenbau-Inspection anzubringen, in deren Bezirk die Brücke liegt.

§. 17.

Das Brückenaufsichtspersonal ist berechtigt, solche Personen, welche obigen Vorschriften zu widergehandelt oder Schaden an der Brücke oder deren Zubehör angerichtet haben, anzuhalten, bis sich dieselben über ihre Persönlichkeit ausgewiesen und im Falle sie nicht Reichsangehörige sind, für den Ersatz des verursachten Schadens und der erkannten Strafe genügende Sicherheit gestellt haben.

Schiffe und Flöße dürfen in keinem Falle an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert werden, sobald der Führer derselben sich über seinen Namen und Wohnort ausgewiesen hat.

Schiffe und Flöße müssen mit den groß und deutlich geschriebenen Namen und dem Wohnort der Eigenthümer und, falls diese mehrere Fahrzeuge haben, auch mit Nummern versehen sein.

Karlsruhe, den 31. Juli 1873.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Buchenberger.

§ 14

Handverordnungen gegen die sämmtlichen Bestimmungen zuerst nach den darüber geltenden
bestehenden Strafgesetzen und Verordnungen, insbesondere nach Artikel 13 der Verfassung
Beste und jedoch besondere Strafvorschriften nicht bestehen, mit der im § 134 des Polizeistraf-
gesetzbuchs festgesetzten Geldstrafe und im Mangelndensfalls mit entsprechender Freiheitsstrafe bestraft.

§ 15

Der Bürgermeister hat für Beobachtung obiger Vorschriften und für Erfüllung der Forderung
und Sicherheit der Bürgerschaft Sorge zu tragen.
Für Anordnungen, welche in unbedingter Folge zu treffen.
Der Bürgerschaft liegt die Aufgabe von Handverordnungen gegen die Bürgerschaft ob.

§ 16

Einige Vorschriften gegen den Bürgermeister und die Bürgerschaft sind bei der Polizei-
und Strafbau-Inspection anzuordnen, in deren Gebiet die Städte liegen.

§ 17

Der Bürgerschaftstele kann die Befugnisse, welche obigen Vorschriften gemäß
beruhen oder stehen an der Stelle der besten Hauptbehörde anzuordnen, bis
sich dieselben über ihre Befugnisse ausweisen und im Falle sie nicht Befugnisse haben,
für den Fall der notwendigen Einweisung und der erlassenen Strafe genügende Sicherheit stellen
haben.

Stille und Ruhe müssen in keinem Falle an der Fortführung ihrer Werke verhindert werden,
jedoch der Stille und Ruhe der Bürgerschaft und der Bürgerschaft anzuordnen hat.
Stille und Ruhe müssen mit dem groß und deutlich beschriebenen Zeichen und dem Zeichen
an der Gebäudewand und falls diese mehrere Gebäude haben, auch mit Nummern versehen sein.

Verleumdung, von d. J. 1813.

Verleumdung des Landeshauptmanns

Gutachten

7. d. Buchstaben

Land und Stadt von Mainz & Stadt in Mainz

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 27. August 1873.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und höheren Gemeindediener betreffend; die Heranziehung der Ersatz-Reservisten erster Classe zum Classificationsgeschäft betreffend; die Prüfung der Apotheker betreffend; die Behandlung der Reclamationsgesuche betreffend; des Handelsministeriums: Gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen betreffend.

Bekanntmachung.

Den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und höheren Gemeindediener betreffend.

Durch die gemäß allerhöchster Vollmacht erlassene Entschließung Großherzoglichen Staatsministeriums vom 11. August d. J. Nr. 1370/71 ist die Bestimmung in §. 1 Ziffer 2 der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 29. November 1866 — Regierungsblatt Nr. 69 — dahin abgeändert worden, daß auch für die Gemeinden von weniger als 4000 Einwohnern die Tagesgebühr der Gemeindebeamten und höheren Gemeindediener auf drei Gulden 30 Kreuzer festgesetzt wurde.

Es wird dies hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 13. August 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.

Bekanntmachung.

Die Heranziehung der Ersatz-Reservisten erster Classe zum Classificationsgeschäft betreffend.

Die nachstehende in obigem Betreff erlassene Verordnung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vom 6. August 1873 wird zur Nachachtung veröffentlicht.

Karlsruhe, den 18. August 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers:

von Seyfried.

Vdt. Uibel.

Heranziehung der Ersatz-Reservisten erster Classe zum Classificationsgeschäft.

Berlin, den 6. August 1873.

Unter Modificirung der Festsetzungen in Nr. 6 des §. 25 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867 wird hiermit Nachstehendes bestimmt:

1. Die Ersatz-Reservisten erster Classe dürfen von jetzt ab an dem für die Reservisten und Landwehrleute vorgeschriebenen Classificationsverfahren Theil nehmen.

Zu demselben dürfen auch diejenigen im dritten Concurrrenzjahre befindlichen Militärpflichtigen zugelassen werden, welchen der Ersatz-Reserve-Schein zwar noch nicht ausgehändigt, deren Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Classe jedoch Seitens der Kreis-Ersatz-Commission laut §. 86 der Militär-Ersatz-Instruction beantragt worden ist.

Ueber etwaige Zurückstellungen Militärpflichtiger, welche erst beim Departements-Ersatz-Geschäft der Ersatz-Reserve überwiesen werden, darf nach Analogie des §. 5 Absatz 3 Beilage 3 Eingangs beregter Verordnung entschieden werden.

2. Die Zahl der Zurückgestellten darf im Allgemeinen 5% der in dem betreffenden Bezirke überhaupt vorhandenen nicht übersteigen. Sollten besondere locale Verhältnisse die Erhöhung gedachter Zahl erforderlich erscheinen lassen, so darf auf bezüglichen Antrag der Departements-Ersatz-Commission durch die Ersatzbehörden dritter Instanz der Procentsatz entsprechend höher — jedoch nicht über 10% hinaus — normirt werden, sofern es die Rücksicht auf die vollzählige Aufbringung des im Mobilmachungsfalle erforderlichen Bedarfs gestattet.

3. Eine Prüfung der häuslichen Verhältnisse gedachter Militärpflichtigen bei der Einberufung findet nicht mehr statt, dagegen erhalten auf sie die Bestimmungen des §. 11 der vorberegten Beilage 3 analoge Anwendung.

4. Die Ersatz-Reservisten, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Gesuche vor Beginn des jährlichen Ersatz-Geschäfts bei dem Gemeindevorstande, beziehungsweise dem Gutsvorstande anzubringen.
5. Seitens der Kreis-Ersatz-Behörden ist in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jeden Jahres in den amtlichen Blättern eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.
6. In den Ersatz-Reserve-Schein I. — Schema 6 zu §. 48 der Militär-Ersatz-Instruction — ist folgender Passus als achter Absatz aufzunehmen:
 „Gesuche um Zurückstellung für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse sind vor Beginn des jährlichen Kreis-Ersatz-Geschäfts bei dem Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorstande anzubringen. Die Entscheidungen erfolgen durch die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen. Sie behalten ihre Giltigkeit nur bis zu dem nächsten Kreis-Ersatz-Geschäft, und sind Anträge auf weitere Zurückstellung im Bedarfsfalle zu erneuern.“

Schließlich wird den Ersatzbehörden die genaue Befolgung der Vorschrift in §. 48, 3 der Militär-Ersatz-Instruction anempfohlen, der gemäß die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Classe der in Folge von Reclamationen vom Militärdienst im Frieden Befreiten nur dann zulässig ist, wenn deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der Kriegsminister.

In Vertretung:

(gez.) v. Voigts-Rheh.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli d. J., betreffend die Prüfung der Apotheker, zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 13. August 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Ministers:

von Seyfried.

Vdt. Uibel.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Apotheker betreffend.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 245) hat der Bundesrath beschlossen, die Bekanntmachung vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (Bundes-Gesetzblatt

Seite 635), dahin zu ändern, daß das zweite Alinea des §. 3 der Vorschriften über die Prüfung der Apotheker (Abschnitt IV. der Bekanntmachung) folgende Fassung erhält:

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1. durch den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, in Bayern der ersten Gymnasialclasse oder des ersten Curfes eines Realgymnasiums. Dieser Nachweis ist zu führen durch ein Zeugniß über den in der genannten Classe mindestens ein Jahr hindurch mit Erfolg genossenen Unterricht oder durch das Befähigungszeugniß zum Eintritt als einjährig Freiwilliger in die Armee;
2. durch eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit, von welcher letzteren jedoch mindestens die Hälfte in einer inländischen Apotheke zugebracht sein muß;
3. durch ein mindestens einjähriges Universitätsstudium. Dem Besuch einer Universität ist der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich Braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schule zu Stuttgart oder derjenigen zu Karlsruhe gleichzuachten.

Die Erfüllung der unter 2 und 3 erwähnten Vorbedingungen ist durch Zeugnisse in beglaubigter Form nachzuweisen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1874 in Kraft.

Diejenigen Candidaten der Pharmazie, welche bereits vor diesem Zeitpunkt in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Januar 1874 noch in der Lehre befindlichen Candidaten eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Berlin, den 18. Juli 1873.

Der Reichskanzler.

Im Auftrag:

(gez.) Ck.

Bekanntmachung.

Die Behandlung der Reclamationsgesuche betreffend.

In der Anlage bringen wir einen Erlaß des Königlich-kriegsministers vom 13. März 1872 zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 19. August 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Ministers:

M. Frey.

Vdt. Blattner.

Nr. 1321.

Berlin, den 13. März 1872.

Verschiedene hier zur Vorlage gelangte Reclamationsverhandlungen lassen ersehen, daß Seitens einzelner Ersatzbehörden dem Passus 5 des §. 43 der Militär-Ersatz-Instruction eine irrige Auslegung gegeben wird.

Wir nehmen daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, wie auch in den auf gedachte Festsetzung gestützten Reclamationsfällen grundsätzlich der Gesichtspunkt festzuhalten ist, daß, soweit die Altersverhältnisse der betreffenden Militärpflichtigen dies gestatten, jeder derselben zur vollen Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht herangezogen werde.

In der Regel wird daher, falls zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, der jüngere zunächst bis zum dritten Concurrrenzjahre zurückzustellen sein und nur, wenn bis zu dessen Ablauf der ältere Bruder seine active Dienstzeit noch nicht vollendet hat, dessen vorzeitige Entlassung zu beantragen beziehungsweise zu verfügen sein.

Hiervon darf, so lange der jüngere Sohn noch dem ersten respectue zweiten Concurrrenzjahre angehört, nur ausnahmsweise und in ganz besonders motivirten Fällen abgewichen werden, wenn nach dem Ermessen der militärischen Vorgesetzten des älteren bereits dienenden Sohnes dessen Ausbildung mit der Waffe bereits als beendet anzusehen ist. Trifft letztgedachte Voraussetzung nicht zu, so ist rechtzeitig für weitere Zurückstellung des jüngeren Sohnes Sorge zu tragen.

Keinesfalls aber darf Seitens der Ersatzbehörde die Aushebung des jüngeren Sohnes vor Ablauf seines zweiten Concurrrenzjahres angeordnet werden, bevor die Entscheidung auf die Reclamation des älteren erfolgt ist.

Der Kriegsminister.
(gez.) Graf von Koon.

Bekanntmachung.

Gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen betreffend.

Die unterm 21. Juni 1872, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII, veröffentlichten Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen treten vom 1. September d. J. auch für diejenigen Depeschen in Wirksamkeit, welche streckenweise oder ausschließlich mittelst des Badischen Bahntelegraphen befördert werden.

Karlsruhe, den 23. August 1873.

Großherzogliches Handelsministerium.

In Abwesenheit des Präsidenten:

Poppen.

Vdt. Sachs.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Wien, den 12. März 1873.

Erhöchtes Reichs-Rath, in dem ich die Ehre habe, die von E. Exzellenz dem Reichs-Minister der Finanzen über die Angelegenheit der Einziehung der Steuern auf die Einkommensteuer, welche in dem Reichs-Gesetz vom 1. März 1873, Nr. 10, enthalten ist, zur Kenntniss der Reichs-Räthe zu bringen. Ich habe die Ehre, Ihnen hierüber die nöthigen Nachrichten zu geben. Die Einkommensteuer ist eine der wichtigsten Steuern des Reichs. Sie ist eine direkte Steuer, welche auf die Einkommen der natürlichen Personen, welche in dem Reich wohnen, erhoben wird. Die Einkommensteuer ist eine der wichtigsten Steuern des Reichs. Sie ist eine direkte Steuer, welche auf die Einkommen der natürlichen Personen, welche in dem Reich wohnen, erhoben wird. Die Einkommensteuer ist eine der wichtigsten Steuern des Reichs. Sie ist eine direkte Steuer, welche auf die Einkommen der natürlichen Personen, welche in dem Reich wohnen, erhoben wird.

Der Reichs-Minister
(gez.) Graf von Hoon

B e s c h l u s s

Die Einkommensteuer ist eine der wichtigsten Steuern des Reichs. Sie ist eine direkte Steuer, welche auf die Einkommen der natürlichen Personen, welche in dem Reich wohnen, erhoben wird. Die Einkommensteuer ist eine der wichtigsten Steuern des Reichs. Sie ist eine direkte Steuer, welche auf die Einkommen der natürlichen Personen, welche in dem Reich wohnen, erhoben wird. Die Einkommensteuer ist eine der wichtigsten Steuern des Reichs. Sie ist eine direkte Steuer, welche auf die Einkommen der natürlichen Personen, welche in dem Reich wohnen, erhoben wird.

Wien, den 23. August 1873.

Reichs-Rath
Präsident
Herrn Grafen v. Hoon

V. d. Grafen

Die Reichs-Räthe sind durch den Reichs-Rath zu wählen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 1. September 1873.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: den Deutsch-Italienischen Auslieferungsvertrag betreffend.

Bekanntmachung.

Den Deutsch-Italienischen Auslieferungsvertrag betreffend.

Nachstehend wird die zwischen der Kaiserlich Deutschen und der Königlich Italienischen Regierung einerseits und dem Schweizerischen Bundesrath andererseits über den Transport der auf Grund des Deutsch-Italienischen Vertrags vom 31. Oktober 1871 zur Auslieferung gelangenden Personen über Schweizerisches Gebiet durch Unterzeichnung gleichlautender Erklärungen dd. Berlin den 25. Juli 1873 getroffene Vereinbarung unter Beifügung einer diesseits gefertigten Uebersetzung den Großherzoglichen Behörden zur Nachachtung verkündigt.

Für die von Deutschland nach Italien bestimmten Transporte sind nach Maßgabe der dem Uebereinkommen beigegebenen doppelten Formulare die erforderlichen Transportbefehle in deutscher und französischer Sprache auszufertigen.

Die Ausfertigung des Transportbefehls nach diesen Formularen hat jeweils durch dasjenige Amtsgericht zu geschehen, welches die Ablieferung eines von Deutschland nach Italien auszuliefernden Verbrechers an die Schweizerische Behörde vermittelt. Diese Letztere ist von der bevorstehenden Ablieferung zu benachrichtigen, sofern dies nicht ausweislich der mit dem Eingelieferten eingehenden Papiere durch eine andere Behörde bereits geschehen ist.

Beim Eintreffen eines aus Italien nach Deutschland bestimmten Transportes ist zu prüfen, ob das Verfahren den Vorschriften der Uebereinkunft entspricht; ist dies der Fall, so sind die nach Formular B. verzeichneten Kosten zur Zahlung anzuweisen und nach Maßgabe der diesseitigen Verordnung vom 13. Juni d. J. zu behandeln, auch ist die Weiterbeförderung des Ausgelieferten an die im Transportbefehle bezeichnete Gerichtsbehörde sofort einzuleiten.

Eofern sich Anstände gegen die Uebernahme ergeben, welche nicht sofort, oder entweder durch telegraphische Correspondenz mit den betreffenden Behörden oder dem dieseitigen Ministerium gehoben werden können, so ist die Annahme des Transports zu verweigern und gleichzeitig hierher Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 26. August 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Jost.

(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page)

(Faint mirrored text bleed-through)

(Faint mirrored text bleed-through)

(Faint mirrored text bleed-through)

(Faint mirrored text bleed-through)

(Faint mirrored text bleed-through)

(Faint mirrored text bleed-through)

(Uebersetzung.)

Déclaration.

Entre le Gouvernement Impérial d'Allemagne et le Gouvernement Royal d'Italie d'une part et le Conseil fédéral Suisse, autorisé à cet effet par les Gouvernements des Cantons respectifs, d'autre part, ont été arrêtées les règles suivantes relativement au transport par le territoire suisse des individus dont l'extradition aura été accordée, en exécution de la convention d'extradition conclue entre l'Allemagne et l'Italie le 31 October 1871.

Art. I.

Les individus dont l'extradition aura été accordée par l'Empire allemand à l'Italie, seront, après annonce préalable, livrés à Bâle, à Schaffhouse, à Romanshorn ou à Rorschach aux mains de la Police Suisse, laquelle se chargera de les accompagner et de les remettre soit à la Préfecture Italienne à Como soit à la Douane sur le Splügen soit à la station des Carabiniers royaux ou à la Douane de Cannobio.

Pour ce qui concerne les individus dont l'extradition aura été accordée par l'Italie à l'Empire allemand, ils seront, après annonce préalable, livrés soit à la Police du Canton du Tessin à Chiasso ou à Magadino, soit à la Police du Canton des Grisons dans le village de Splügen. La Police suisse se chargera de les accompagner et de les remettre soit aux autorités allemandes de police à St. Louis, Friedrichs-

Erklärung.

Zwischen der Kaiserlich Deutschen und der Königlich Italienischen Regierung einerseits und dem zu diesem Behufe von den betreffenden Cantonsregierungen ermächtigten Schweizerischen Bundesrathе andererseits sind über den Transport durch Schweizerisches Gebiet derjenigen Personen, deren Auslieferung in Vollzug des am 31. October 1871 zwischen Deutschland und Italien abgeschlossenen Auslieferungsvertrags zugestanden worden ist, nachstehende Vorschriften vereinbart worden.

Artikel I.

Die Personen, deren Auslieferung vom Deutschen Reich an Italien zugestanden worden ist, sollen nach vorgängiger Benachrichtigung in Basel, Schaffhausen, Romanshorn oder Rorschach der Schweizerischen Polizei überliefert werden, welche deren Transport und Ablieferung entweder an die Italienische Präfectur in Como oder an die Zollwache auf dem Splügen oder an die Station der Königlichen Carabinieri oder an die Zollwache zu Cannobio übernehmen wird.

Was die Personen betrifft, deren Auslieferung von Italien an das Deutsche Reich zugestanden worden ist, so sollen dieselben nach vorgängiger Benachrichtigung entweder an die Polizei des Cantons Tessin zu Chiasso oder zu Magadino oder an die Polizei des Cantons Graubünden in Dorf Splügen überliefert werden. Die Schweizerische Polizei übernimmt deren Transport und Ablieferung entweder an die Deutschen Polizeibehörden in St. Louis, Friedrichshafen oder

hafen ou Lindau soit aux autorités judiciaires (Amtsgerichte) à Lörrach, Waldshut, ou Constance.

Il sera toujours loisible au Gouvernement qui aura accordé l'extradition aussi bien qu'à celui qui l'aura demandée de faire accompagner par un de ses officiers les malfaiteurs que les agents suisses sont chargés de conduire et de remettre à la frontière.

Art. II.

Les autorités allemandes ou italiennes feront remettre à la Police suisse en même temps que l'individu extradé un ordre de transport délivré, selon l'un ou l'autre des deux formulaires A. ci-annexés où seront indiqués exactement le signalement du criminel, le crime ou le délit pour lequel il a été condamné, ou dont il est inculpé, l'autorité à laquelle il devra être remis, et, si cela se peut, la station frontière à laquelle doit s'opérer l'extradition.

Si la Police du Gouvernement qui accorde l'extradition croit qu'il est nécessaire de prendre à l'égard du détenu des précautions spéciales, il ne suffira pas de les communiquer verbalement aux autorités suisses, mais on devra en faire l'objet d'une mention particulière dans l'ordre de transport.

Art. III.

Tous les frais de transport, d'entretien et de surveillance des individus à transférer, ainsi que les dépenses pour escorte de police, mesures spéciales de sûreté, télégrammes etc. seront remboursés, au moment où l'extradition aura lieu, au fon-

Lindau, oder an die Gerichtsbehörden (Amtsgerichte) in Lörrach, Waldshut oder Constanz.

Sowohl der Regierung, welche die Auslieferung zugestanden, als derjenigen, welche sie begehrt hat, steht es jeder Zeit frei, die Verbrecher, deren Transport und Ablieferung an der Grenze die Schweizerischen Beamten zu besorgen haben, durch einen ihrer eigenen Beamten begleiten zu lassen.

Artikel II.

Die Deutschen und Italienischen Behörden werden der Schweizerischen Polizei gleichzeitig mit dem Auszuliefernden einen Transportbefehl übermitteln lassen, welcher nach dem einen oder anderen der hier beigefügten Formulare ausgefertigt und in welchem eine genaue Beschreibung der Person des Verbrechers und eine genaue Bezeichnung des Verbrechens, dessen er angeklagt oder wegen dessen er verurtheilt ist, der Behörde, an welche er überliefert werden soll und, wenn möglich, der Grenzstation enthalten ist, wo die Auslieferung stattfinden soll.

Wenn die Behörde der Regierung, welche die Auslieferung zugesteht, besondere Vorsichtsmaßregeln bezüglich eines Verhafteten für nothwendig hält, so genügt es nicht, den Schweizerischen Behörden hiervon mündliche Mittheilung zu machen, sondern es soll dies zum Gegenstand einer besonderen Bemerkung im Transportbefehl gemacht werden.

Artikel III.

Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung der überzuführenden Personen, sowie die Auslagen für polizeiliche Begleitung, besondere Sicherheitsmaßregeln, Telegramme u. s. w. sollen sofort bei der Auslieferung dem Schweizerischen Beamten, welcher die Verbrecher abgeliefert, von

tionnaire suisse qui aura fait la remise des malfaiteurs par le fonctionnaire allemand ou italien auquel ils auront été remis.

Dans ce but, chaque station de police inscrira sur l'ordre de transport, d'après l'un ou l'autre des deux formulaires B. ci-annexés la note de frais qu'elle aura supportés, cet ordre de transport sera remis acquitté avec l'individu extradé.

De même les Cantons respectifs régleront, au moment où la remise des malfaiteurs aura lieu, les frais occasionés par leur transport.

Art. IV.

Le transit par le territoire suisse ne sera jamais autorisé pour le transport des ressortissants suisses, ni pour les prévenus de délits politiques, de quelque pays qu'ils soient originaires.

Art. V.

Si l'un des individus transportés n'est pas accepté à la frontière par l'autorité allemande ou italienne, quelqu'en soit le motif, il sera renvoyé à l'autorité frontière par laquelle l'ordre de transport à été délivré, et les autorités de l'Etat d'où il vient seront tenues de reprendre cet individu et de rembourser aux agents suisses qui en feront la remise, tous les frais de transport, aller et retour.

En foi de quoi les Soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé en triple expédition la présente Déclaration qui entrera en vigueur un mois après la date ci-dessous, et qui cessera d'être en vigueur un mois après que la dénonciation en aura été faite par une des parties déclarantes.

Berlin, le 25 Juillet 1873.

(signé) Balan. Launay. Hammer,

Colonel.

dem Deutschen oder Italienischen Beamten ersetzt werden, dem sie übergeben werden.

Zu diesem Zwecke wird jede Polizeistation auf dem Transportbefehl nach dem einen oder andern der beiden hier angeschlossenen Formulare B. das Verzeichniß der Kosten eintragen, die sie getragen hat.

Dieser Transportbefehl soll gleichzeitig mit dem Auszuliefernden quittirt übergeben werden.

In gleicher Weise werden die betreffenden Cantone gleichzeitig mit der Ueberlieferung der Verbrecher die durch deren Transport verursachten Kosten bereinigen.

Artikel IV.

Der Durchgang durch Schweizerisches Gebiet wird niemals zugestanden werden für den Transport von Angehörigen der Schweiz oder von politischer Vergehen beschuldigten Personen, aus welchem Lande dieselben auch stammen mögen.

Artikel V.

Wird ein Transportirter an der Grenze von der Deutschen oder Italienischen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen, so wird derselbe an diejenige Grenzbehörde zurückbefördert, welche den Transportbefehl ausgestellt hat, und die Behörden des Staates, aus dem er kommt, sind verpflichtet, denselben wieder anzunehmen und den Schweizerischen Beamten, welche ihn übergeben, alle Kosten des Transportes für den Hin- und Rückweg zu ersetzen.

Dessen zur Urkunde haben die zu diesem Zwecke gehörig ermächtigten Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung — welche einen Monat nach dem untenstehenden Datum in Wirksamkeit treten soll und einen Monat nach von einer der beteiligten Regierungen erfolgter Kündigung außer Kraft treten soll, in dreifacher Ausfertigung unterschrieben.

Berlin, den 25. Juli 1873.

(gez.) Balan. Launay. Hammer, Oberst.

Deutsches Reich.

Staat Kreis Stadt Behörde

Transportbefehl.

Signalement:

Alter
Größe
Statur
Gesichtsform
Gesichtsfarbe
Haare
Stirne
Augenbrauen
Augen
Nase
Mund
Wangen
Zähne
Kinn
Bart

Der aus welcher von dem Königlich Italienischen zu wegen des Verbrechens oder Vergehens d verurtheilt oder angeklagt ist, soll an die gedachte Behörde abgeliefert werden. Derselbe ist der Schweizerischen Polizei in zu übergeben und von dieser der Königlich Italienischen in abzuliefern.

Zu diesem Behufe werden alle betheiligten Behörden um die nothwendigen Vorkehrungen zur Weiterbeförderung dieses Individuums ersucht.

Besondere Kennzeichen:

Abgang von den 187

Kleidung:

Unterschrift:

Hautrein und von Ungeziefer frei.

Transporteur:

Effecten des Arrestanten:

Besondere Bemerkungen:

z. B. specielle Vorsichtsmaßregeln beim Transport.

Empire Allemand.

Etat
 Cercle Ville Autorité

Ordre de transport.

Signalement :

Age
 Taille
 Corpulence
 Visage
 Teint
 Cheveux
 Front
 Sourcils
 Yeux
 Nez
 Bouche
 Joues
 Dents
 Menton
 Barbe

Le nommé
 de qui est
 condamné ou accusé par le
 du Royaume d'Italie de
 pour (crime ou delit) de
 sera livré à la dite autorité.

Les autorités respectifs sont priées de prendre les mesures
 nécessaires pour le transport de cet individu, qui devra être remis
 à la Police suisse de
 et livré par celle-ci à la
 Italienne de

Depart de
 le 187

Signes particuliers :

Vêtements :

Signature:

Exempt de maladies cutanées et de
 vermine.

Conduit par l'agent:

Effets de l'individu extradé :

Observations particulières :

par exemple : précautions spéciales
 pour le transport.

Regno d'Italia.

Provincia di

Connotati del detenuto:

- Età anni
- Statura, metro
- Corporatura
- Colorito
- Capelli
- Barba
- Fronte
- Occhi
- Naso
- Bocca
- Segni

Abiti del detenuto:

Libero di malattie cutanee e di insetti nocevoli.

Condotto per il agente

Oggetto del detenuto:

Note.

per esempio: misure speciali di precauzione per il trasporto.

Ordine di trasporto.

figlio di

nato a

detenuto nelle carceri

deve essere consegnato al

essendone stata accordata la estradizione al governo imperiale germanico perchè

egli dovrà essere tradotto a

e ivi consegnato alla polizia svizzera affinchè a sua volta lo consegnò allà

Le autorità a cui spetta sono pregate di provvedere alla traduzione e consegna come sopra vichieste

(Sigillo.)

Liquidation

der durch den Transport des aus
den Schweizerischen Behörden erwachsenen Kosten und Auslagen.

Gegenstand der Kosten und Auslagen.	Zeit der Bestreitung.	Kostenbeträge.	Empfangsbestätigung.

Formulario B.

Conto delle spese

incontrate dalle autorità svizzere per la traduzione
di

Oggetto delle spese.	Epoca delle spese.	Somma delle spese.	Quietanza.

Liquidation

des frais et débours occasionnés aux autorités suisses par le transport
du nommé de

Objets des frais et débours.	Epoque du déboursement.	Montant des frais et débours.	Quittance.

Formulaire B.

Compte des dépenses

fait par les autorités suisses pour la traduction
de

Objets des frais et débours.	Epoque du déboursement.	Montant des frais et débours.	Quittance.

Druck und Verlag von Falsh & Vogel in Karlsruhe.

Formulaire A

Liquidation

des frais et débours occasionnés aux autorités suisses par le transport
du nommé de

Quittance	Montant des frais et débours	Époque du déplacement	Objets des frais et débours

Formulaire B

Compte des dépenses

fait par les autorités suisses pour la traduction
de

Quittance	Montant des frais et débours	Époque du déplacement	Objets des frais et débours

Printed and sold by the Swiss Government in Bern.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 6. September 1873.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Königreiche Bayern betreffend; die Befugnisse der Sicherheitsbeamten an den Badisch-Bayerischen Landesgrenzen betreffend.

Bekanntmachung.

Die gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Königreiche Bayern betreffend.

Nachdem das Gesetz des Norddeutschen Bundes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 als Reichsgesetz in Baden und Bayern in Geltung getreten ist, haben die Regierungen dieser beiden Staaten eine Verständigung darüber getroffen, ob und in wie weit die verschiedenen Vereinbarungen, durch welche die Jurisdictionsverhältnisse zwischen Baden und Bayern früherhin geregelt waren, in Folge des vorerwähnten Reichsgesetzes als außer Wirksamkeit getreten zu erachten seien, oder neben demselben noch aufrecht erhalten werden können.

Demzufolge wurde hierüber und über einige weitere damit zusammenhängende Punkte durch Austausch von Ministerialerklärungen, von welchen die diesseitige das Datum vom 14. August d. J. und diejenige des Königlich Bayerischen Ministeriums des Königlichlichen Hauses und des Aeußern das Datum vom 9. August d. J. trägt, festgestellt und vereinbart was folgt:

§. 1.

Zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen besteht Einverständnis darüber, daß:

1. Die Vereinbarungen, welche nach den Verordnungen des Großherzoglich Badischen Justizministeriums vom 16. Januar 1818 (Badisches Regierungsblatt Nr. 4) und vom 24. August 1838 (Badisches Regierungsblatt Nr. 31), betreffend den Geschäftsgang bei gegenseitigen Requisitionen, und nach den Bekanntmachungen des Königl. Bayerischen Staats-

ministeriums der Justiz vom 11. März 1818 und 12. Juli 1818 (Regierungsblatt Seite 757), die Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen mit Baden betreffend, geschlossen wurden;

2. die Bestimmungen, welche inhaltlich der Erlasse des Großherzoglich Badischen Justizministeriums vom 26. Mai 1826 und 28. März 1866 (Badisches Centralverordnungsblatt Nr. 7) über die Vollstreckung bayerischer Civilurtheile in Baden und einer Entschliefung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 2. März 1866 (Bayerisches Justizministerialblatt Nr. 33) getroffen waren;

3. die Vereinbarungen über die Zulassung der beiderseitigen Unterthanen zum Armenrechte nach den Erlassen des Großherzoglich Badischen Justizministeriums vom 20. Oktober 1829 und vom 12. November 1859 (Badisches Centralverordnungsblatt Nr. 14) und der Entschliefung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 7. August 1829;

4. das nach Verordnung des Großherzoglich Badischen Ministeriums der Justiz vom 25. November 1850 (Badisches Regierungsblatt Nr. 56) und nach Entschliefung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 17. Dezember 1850 über die Vernehmung und Sistirung von Zeugen getroffene Uebereinkommen;

5. das nach Verordnung des Großherzoglich Badischen Justizministeriums vom 14. März 1864 (Badisches Regierungsblatt Nr. 9) und nach Bekanntmachung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 25. Februar 1864 (Justizministerialblatt Seite 38) geschlossene Uebereinkommen über die gegenseitige Verabfolgung von Untersuchungsacten

als weggefallen zu betrachten und in den hierin behandelten Punkten nunmehr ausschließlich die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 nebst den sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend seien.

§. 2.

Die Uebereinkommen bezüglich der Gestattung der Racheile und bezüglich der Handhabung des Sicherheitsdienstes durch die Grenzpolizeibehörden vom 27/16. April 1855 und 27/17. August 1843 (Badisches Regierungsblatt von 1843 Nr. 24 und von 1855 Nr. 22; Bayerisches Regierungsblatt von 1843 Seite 681 und von 1855 Seite 437) werden in ihrem vollen Umfange aufgehoben.

An deren Stelle tritt neben den allgemeinen Vorschriften des §. 30 des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 die nach Ministerialerklärung vom Heutigen geschlossene Vereinbarung.

§. 3.

Zwischen den beiderseitigen Regierungen besteht Einverständnis darüber, daß die Uebereinkunft vom ^{9. Dezember} ~~9. Dezember~~ 1832 wegen Bestrafung der Forstfrevler in den Grenzwaldungen (Badisches Regierungsblatt von 1833 Nr. 3; Bayerisches Regierungsblatt von 1833 Seite 60 ff.) noch als fortbestehend zu erachten sei, unbeschadet der weiter gehenden Befugnisse der beiderseitigen Forst-

und Polizei-Organe, welche in dem §. 30 des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 begründet erscheinen.

Dagegen wird der nach Verordnung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 11. September 1856 (Badisches Centralverordnungsblatt Nr. 12) und Entschliebung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Juni 1856 vereinbarte Nachtrag zu dem Uebereinkommen vom ^{9. Dezember}_{9. Dezember} 1832 im Hinblick auf §. 40 des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 als außer Wirksamkeit getreten betrachtet.

§. 4.

Das nach Verordnung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 27. August 1847, betreffend die mit Bayern vereinbarte Uebernahme von Transportkosten (Verordnungsblatt der Regierung des Unterheinckreises von 1847 Seite 127) und nach Entschliebung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 25. April 1849, die wechselseitige Uebernahme von Vaganten und Ausgewiesenen betreffend, getroffene Uebereinkommen wird auch in denjenigen Theilen, welche sich auf den Transport gerichtlicher Gefangenen beziehen, als noch fortbestehend betrachtet.

§. 5.

Von den beiden Regierungen wird die gegenseitige Gewährung der Rechtshilfe nach den näheren Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 auch für Steuerforderungssachen, sowie für alle diejenigen Strassachen zugesichert, welche in dem einen oder anderen Staate oder auch in beiden Staaten nicht zur Zuständigkeit der Gerichte gehören oder nicht zur Behandlung durch die Gerichte gelangen und dadurch dem Bereiche des bezeichneten Reichsgesetzes und den sonstigen reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Rechtshilfe ganz oder theilweise entzogen sein könnten.

§. 6.

Zwischen den beiderseitigen Regierungen besteht Einverständnis darüber, daß auch in der nichtstreitigen Rechtspflege von den Justizbehörden des einen Staates denen des anderen die Rechtshilfe in allen Richtungen gewährt werden solle, in welchen nicht in den einschlägigen Gesetzen desjenigen Staates, welchem die ersuchte Behörde angehört, ein Hinderniß begründet ist.

Der Geschäftsverkehr der beiderseitigen Justizbehörden in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege hat gleichfalls im Wege unmittelbarer Correspondenz der zuständigen Behörden zu erfolgen. Dabei soll gegebenen Falles auch hier das in §. 44 des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 vorgeschriebene Verfahren von den beiderseitigen Behörden beobachtet werden.

Für die Frage des Ersatzes der Kosten, welche durch Gewährung der Rechtshilfe in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege erwachsen, sind die in §. 43 des gedachten Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 festgestellten Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Dieses wird hierdurch in Folge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium mit dem Anfügen zur Nachachtung verkündet, daß die in §. 2 errichtete besondere Vereinbarung gleichzeitig veröffentlicht wird.

Karlsruhe, den 31. August 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Bekanntmachung.

Die Befugnisse der Sicherheitsbeamten an den Badisch-Bayerischen Landesgrenzen betreffend.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Bayerische Regierung sind bezüglich der den beiderseitigen Sicherheitsbeamten, insbesondere auch den Gendarmen, bei der Ausübung ihres Dienstes an den Landesgrenzen zustehenden besonderen Befugnisse unter Austausch gegenseitiger Ministerialerklärungen d. d. Karlsruhe den 14. und München den 9. August d. J. über nachstehende Bestimmungen übereingekommen, welche an die Stelle der durch Austausch von Ministerialerklärungen d. d. Karlsruhe den 16. April 1855 (Regierungsblatt von 1855 Seite 164 u. ff.) und München den 27. April 1855 getroffenen Vereinbarung zu treten und neben den allgemeinen Vorschriften des §. 30 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869, die Gewährung der Rechtshilfe betreffend, zu gelten haben.

§. 1.

Den Großherzoglich Badischen und Königlich Bayerischen Sicherheitsbeamten ist, abgesehen von ihren in dem §. 30 des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 begründeten Befugnissen, auch noch gestattet, im Grenzgebiete des anderen Staates bezüglich sicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen und wenn hiedurch eine besondere Veranlassung gegeben wird, die Spuren derselben weiter zu verfolgen. Diese Sicherheitsbeamten sind jedoch verbunden, der nächsten Gerichts- oder Sicherheitsbehörde des andern Staates oder dem Gemeindevorstande oder dem zum gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten berufenen Beamten den Sachverhalt sogleich mündlich mitzutheilen und diese zur Unterstützung oder zu fernerer entsprechender Amtshandlung aufzufordern.

§. 2.

Wenn die Sicherheitsbeamten des einen Staates die einer strafbaren Handlung verdächtige und in den andern Staat geflüchtete Person bei der nach §. 1 gepflogenen Nachforschung erreichen, so sind sie auch in diesem ermächtigt, dieselbe festzunehmen. Die Sicherheitsbeamten, welche eine solche Festnahme vollziehen, sind auch hier verpflichtet, die festgenommene Person unverzüglich an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiete die Festnahme erfolgte, abzuliefern.

§. 3.

Auf Verlangen einer Polizeibehörde des einen der beiderseitigen Staaten sind die Sicherheitsbeamten des andern befugt, nicht blos bei Elementarereignissen, sondern im Interesse der Sicherheit überhaupt in dem Grenzgebiete des Staates der requirirenden Behörde dienstliche Functionen, jedoch nur nach den Anordnungen der leitenden Polizeibehörde, zu übernehmen.

§. 4.

In dringenden Fällen sind die Sicherheitsbeamten beider Staaten ermächtigt, den Grenzpolizeibehörden des andern Gebietes mündliche, die öffentliche Sicherheit betreffende Rapporte zu erstatten.

§. 5.

Den Einladungen der Grenzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen ist von den Grenzbehörden des andern bereitwillig entgegen zu kommen und dabei der Uebertritt der Sicherheitsbeamten in das Grenzgebiet des andern Staates nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet.

§. 6.

Jeder Sicherheitsbeamte hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von der nächsten Gerichts- und Localpolizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen.

§. 7.

Die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen haben auch bei ihren, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft jenseits der Grenze vorzunehmenden Handlungen sich im Allgemeinen und vorbehaltlich der in §. 3 gemachten Ausnahmen nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde angegebenen Dienstvorschriften zu richten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

§. 8.

Den beiden Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft mit der Wirkung aufzukünden, daß dieselbe sechs Monate nach erfolgter Kündigung erlischt.

In Folge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird diese Vereinbarung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die betreffenden Großherzoglichen Behörden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen genau hiernach zu achten.

Karlsruhe, den 31. August 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydrorf.

Vdt. von Stetten.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 12. September 1873.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Kosten für Beförderung Ausgewiesener betreffend; die Quartierleistung im Frieden betreffend; des Handelsministeriums: das Hafengebiet des Neckars längs der Stadt Heidelberg betreffend.

Bekanntmachung.

Die Kosten für Beförderung Ausgewiesener betreffend

Es wird hiermit zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht, daß nach Beschluß des Bundesraths des Deutschen Reichs vom 28. Februar d. J. die Kosten des Transports von Ausländern, welche aus dem Bundesgebiet, und von Deutschen, welche von einem auswärtigen Staate ausgewiesen sind, innerhalb des Bundesgebiets von jedem Bundesstaat insoweit getragen werden, als sie zur Beförderung des Verwiesenen durch sein Gebiet aufzuwenden sind.

Karlsruhe, den 29. August 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Im Auftrag des Ministers:

L. Cron.

Vdt. Blattner.

Bekanntmachung.

Die Quartierleistung im Frieden betreffend.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 17. August 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 310) wird bestimmt:

Die Gemeindebehörden haben die Liquidationen über Vergütungen für gelieferte Marsch-Fourage jeweils spätestens 14 Tage nach der Verabfolgung der Fourage dem Bezirksamt vorzulegen,
Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1873.

welches dieselben nach vorgenommener Prüfung quartaliter, jene des IV. Quartals spätestens bis zum 20. Januar des k. J. der Militär-Intendantur des XIV. Armeecorps mittheilt. Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Liquidationen, wie sie sich aus der Anlage zu der erwähnten Verordnung ergeben, sind genau zu befolgen. Die Gemeindebehörden der größeren Städte haben ihre Liquidationen in gleicher Weise, wie die Bezirksämter bei der Corps-Intendantur einzureichen.

Karlsruhe, den 30. August 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Im Auftrag des Ministers:

L. Cron.

Vdt. Uibel.

Verordnung.

Das Hafengebiet des Neckars längs der Stadt Heidelberg betreffend.

Auf Grund des §. 155 B. St. G. B. wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet:

§. 1.

Der offene Flußhafen, für welchen außer den allgemeinen polizeilichen Vorschriften die nachstehenden besonderen Bestimmungen erlassen sind, umfaßt das zum Anlegen der Schiffe dienende linksseitige Flußgebiet und Ufer des Neckars längs der Stadt Heidelberg von der Einmündung der Jakobs-gasse bis zur Bergheimer Mühle.

§. 2.

Das Bezirksamt setzt fest, für welche Verkehrszwecke die einzelnen Abschnitte des Ufergeländes im Hafengebiet dienen sollen; vor der Festsetzung hat es die Gemeindebehörde zu hören, beziehungsweise, soweit Gemeindeguthum in Frage steht, deren Zustimmung einzuholen.

§. 3.

Das Bezirksamt hat ferner nach Benehmen mit der Wasserbaubehörde und dem Gemeinderath die Standplätze für die Schwimm- und Badeanstalten zu bestimmen.

Vom 1. Mai bis 1. Oktober ist das Anlanden der Flöße an dem linken Neckarufer untersagt.

§. 4.

Durch die Benützung des Hafens darf die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar in keiner Weise gestört und belästigt werden; insbesondere dürfen nie mehr als höchstens drei Schiffe neben einander gelegt und keine Anker im Schiffwege oder dessen nächster Nähe gesetzt werden.

§. 5.

An den einzelnen Verladepätzen haben jeweils die einladenden Schiffe vom oberen, die ausladenden vom unteren Ende des Platzes ab anzulegen. Bei Streitigkeiten über den Anlegeplatz entscheidet die Zeit der Anmeldung bei dem Lauerverwalter.

§. 6.

Längs des Uferrandes ist ein zwei Meter breiter Ziehweg und ferner an jeder Straßenmündung eine vier und ein halb Meter breite Durchfahrt bis zum Flusse offen zu halten.

§. 7.

Die Schiffe sind an den auf dem Leinpfade eingelassenen Ringen anzumähren.

Schoren zur angemessenen Fernhaltung der Schiffe von dem Ufer dürfen nur dann an die Böschungen angelegt werden, wenn ihre Spitze an einem mindestens $\frac{2}{3}$ Meter langen und $\frac{1}{3}$ Meter breiten Bordstücke befestigt ist.

Zur Verbindung des Schiffes mit dem Ufer darf auf die Kante des Leinpfades ein Steg aufgelegt werden.

§. 8.

Schiffe, die sich vermöge ihrer Beschaffenheit nach dem Ermessen des Lauerverwalters nicht über Wasser erhalten können, werden in dem Hafen nicht geduldet und auf Kosten des Eigenthümers aus demselben entfernt, wenn der Aufforderung hiezu nicht innerhalb der festgesetzt werdenden Frist Folge gegeben wird.

Untergegangene Schiffe oder versunkene Ladungen unterliegen einem gleichmäßigen Verfahren.

§. 9.

Das Abladen von Schutt, Kehrlicht, Unrath und dergleichen auf dem Grund und Boden des Hafengebietes, jede Verunreinigung desselben und das Hineinwerfen solcher Gegenstände in den Hafen ist untersagt.

§. 10.

Wenn Eisgänge oder sonstige Ereignisse außerordentliche Hilfe erheischen, so ist die Mannschaft sämmtlicher im Hafen befindlicher Fahrzeuge verbunden, den polizeilichen Anordnungen mit eigener Hand und nöthigenfalls mit Schiff und Geschirr augenblicklich Folge zu leisten.

§. 11.

Zur Verhütung von Brandunglück ist den Schiffern unausgesetzte Aufmerksamkeit auf Feuer und Licht anempfohlen und die Verpflichtung auferlegt, den zur Verhütung von Feuergefahr getroffenen polizeilichen Anordnungen unweigerlich nachzukommen. Insbesondere hat dies auf die Feuerungen Bezug, welche bei der Einfahrt des Schiffes in den Hafen von Seiten eines Beamten, erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Sachverständigen, untersucht werden können.

In den Schiffen, die von den Schiffern nicht selbst bewohnt sind, muß Feuer und Licht um 10 Uhr Abends gelöscht sein.

Das Theerkothen ist auf dem ganzen Ufergebiete und den an denselben anliegenden Schiffen verboten.

Die Polizei- und Steuerbeamten sind jederzeit zum Betreten des Schiffes und zur Einsicht seiner Räume berechtigt.

§. 12.

Bricht auf einem in dem Hafen liegenden Schiffe Feuer aus, so ist die Mannschaft der übrigen Fahrzeuge zur Rettung desselben und zur Verhinderung weiterer Verbreitung des Feuers nach Kräften mitzuwirken verbunden und werden, vorbehaltlich der von dem Bezirksamte, welchem von dem Brande schleunigst Anzeige zu erstatten ist, je nach den Umständen zu treffenden Maßregeln, folgende Vorschriften gegeben:

1. Das brennende Schiff muß sogleich aus dem Hafen gebracht, oder sonst dafür gesorgt werden, daß weder für andere Schiffe noch für Gebäude Gefahr entstehen kann. Ist dies nicht möglich, so muß das Schiff versenkt werden.
2. Auf dem brennenden Schiffe befindliches Tauwerk und andere brennbare Stoffe sind sogleich über Bord zu schaffen; brennende Flächen mit nassen Segeltüchern zu bedecken und naß zu erhalten.
3. An Schiffen, die sich in gefährlicher Nähe des brennenden Fahrzeuges befinden, ist das Tauwerk gleichfalls abzunehmen, die dem Feuer ausgesetzten Stellen durch Bedeckung mit nassen Segeltüchern und Begießen naß zu erhalten, und die Oeffnungen, durch welche Funken eindringen könnten, sorgfältig zu schließen.
4. Gerettete Güter und Geräthschaften sind sofort an eine von der Polizei anzuweisende und zu bewachende Stelle zu verbringen.

§. 13.

Durch diese Verordnung werden nicht berührt:

1. die Ordnung für die Ein- und Ausladestätte am Neckar zu Heidelberg vom 22. September 1865 (Centralverordnungsblatt Nr. 33);
2. die ortspolizeiliche Holzmarkt- und Lauerordnung.

§. 14.

Uebertretungen dieser Verordnung werden auf Grund des §. 155 P. St. G. B. an Geld bis zu 50 fl. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Karlsruhe, den 25. August 1873.

Großherzogliches Handelsministerium.

In Abwesenheit des Präsidenten:

Muth.

Vdt. Sachs.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 15. September 1873.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Berufspflichten der Aerzte betreffend; die Maßregeln gegen die Cholera betreffend; des Finanzministeriums: die Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner bei Einziehungen betreffend.

Bekanntmachung.

Die Berufspflichten der Aerzte betreffend.

Da mehrfach Zweifel darüber geäußert wurden, ob nach Einführung der deutschen Gewerbeordnung die approbirten Aerzte noch ferner besondere Berufspflichten zu beobachten haben und in welchem Umfange die hierher bezüglichen Vorschriften der Medizinalordnung noch in Geltung stehen, wird auf Antrag des ärztlichen Ausschusses bekannt gemacht:

Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 findet vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29, 30, 53, 80 und 144 auf die Ausübung der Heilkunde keine Anwendung (§. 6 der Gewerbeordnung), insbesondere haben die bei Einführung der Gewerbeordnung bestehenden Vorschriften über die Berufspflichten der Aerzte im Allgemeinen ihre Wirksamkeit nicht verloren und können gemäß §. 134 des Polizeistrafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 23. Dezember 1871 bestimmten Fassung Verletzungen der Berufspflichten als Disciplinarvergehen auf Grund der Verordnungen vom 30. September 1864 und vom 12. Oktober 1871 oder als Uebertretungen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die noch gegenwärtig verbindlichen Vorschriften über die durch Strafen erzwingbaren Berufspflichten lassen sich dahin zusammenfassen:

1. Die Aerzte sind verbunden, sobald sie die Heilkunde in einem bestimmten Orte auszuüben beginnen, hiervon dem Bezirksamte und von jeder Aenderung ihres Wohnsitzes dem Bezirksarzte Anzeige zu erstatten. (§. 4 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 26. Dezember 1871 und §. 3 des Lizenzscheines.)

2. Sie sind verpflichtet, dem Bezirksamte und dem Bezirksarzte von dem Auftreten epidemischer oder contagiöser Krankheiten Anzeige und auf Verlangen eingehenden Bericht zu erstatten und die

für Medizinalstatistik erforderlichen Mittheilungen zu machen. (Lizenzschein §§. 3, 10, Verordnung vom 7. Januar 1870.)

3. Sie müssen alle gewaltsamen Todesfälle, Verbrechen oder Vergehen wider das Leben R.St.G.B. Abschnitt 16, mit bleibendem Schaden verbundene vorsätzliche oder mit Verletzung eines Amtsberufs oder Gewerbepflicht begangenen Körperverletzungen, R.St.G.B. §§. 224 ff., 232, dem Bezirksarzte anzeigen. (Lizenzschein §§. 12, 20.)

4. Sie haben, wenn sie die Behandlung eines Verletzten übernehmen, dessen Verwundung den Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung bildet, ein genaues Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art der Behandlung zu führen und solches dem Gerichtsarzte am Schlusse des Heilverfahrens, auf Verlangen auch schon früher, vorzulegen und ihn von eintretenden gefährlichen Verschlimmerungen zu benachrichtigen. (Dienstweisung für Gerichtsärzte vom 23. Juli 1864 §. 45.)

5. Sie dürfen nicht ohne höhere Ermächtigung Arzneimittel dispensiren. (Lizenzschein §. 12.)

6. Die Recepte sollen Ort und Tag der Ordination, Unterschrift des Arztes, die Gebrauchsweisung, in der Regel auch den Namen des Kranken angeben, deutlich mit Tinte geschrieben werden. (Lizenzschein §. 22.)

7. Privatheimnisse, die dem Arzte kraft seines Standes anvertraut werden, dürfen nicht unbefugt offenbart werden (Lizenzschein §. 20, R.St.G.B. §. 300.) Ein Zwang zur Leistung ärztlicher Hilfe durch Androhung von Strafen ist den Ärzten gemäß §. 144 der Gewerbeordnung nicht mehr auferlegt, sie bleiben aber gemäß der Verordnung vom 30. Juni 1870 kraft ihres Berufes und mit dem Anspruch auf Vergütung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege verbunden, unterstützungsbedürftigen Kranken in Fällen dringender Gefahr für Leben und Gesundheit die erforderliche Hilfe nach den näheren Bestimmungen der genannten Verordnung zu leisten.

Die Bezahlung der approbirten Ärzte ist der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle beim Mangel einer Vereinbarung dienen die Verordnung vom 22. Mai 1862 und §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1870.

Karlsruhe, den 30. August 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Ministers:

L. Cron.

Vdt. Uibel.

Verordnung.

Die Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 22. Juni d. J. ist eine Commission zusammengesetzt und derselben die Aufgabe gestellt worden, die Cholera bei ihrem Erscheinen im deutschen Reiche zu beobachten und die Ursachen ihrer Entstehung, sowie die Mittel zu ihrer Verhütung und Bekämpfung zu erforschen. Um die Erreichung dieses Zweckes zu ermöglichen und zugleich der

Weiterverbreitung der bereits in unmittelbarer Nähe der Landesgrenze aufgetretenen Cholera zu begegnen, sieht man sich veranlaßt, auf Grund des §. 327 des Reichsstrafgesetzbuches und §. 85 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Jeder, in dessen Haus, Wohnung oder Familie eine Person an der Cholera (Brechrühr) erkrankt, sowie Jeder, der die ärztliche Behandlung eines an der Cholera Erkrankten übernimmt, ist verbunden, sogleich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Vorstände von Strafanstalten, Krankenhäusern, Heil- und Pflege-Anstalten, Pfründe- und Versorgungs-Anstalten, von Lehranstalten mit Internaten (z. B. Convicten, Seminarien), sowie von geschlossenen Fabriken haben die Anzeige mit Benützung des anliegenden Schema I. unmittelbar an das Bezirksamt zu richten.

§. 2.

Die Krankheit ist an folgenden Merkmalen zu erkennen:

Nach vorausgegangener Diarrhöe oder auch plötzlich tritt heftiges Erbrechen mit häufigen Durchfällen auf, deren Farbe weißlich wird; es gesellen sich schmerzhaftes Wadenkrämpfe dazu, die Haut wird kühl, die Stimme klanglos, der Kranke athmet schwer, verfällt sichtlich und schwebt in größter Gefahr, wenn nicht durch wiederkehrende Wärme und Aufhören der Ausleerungen die Erholung eingeleitet wird.

§. 3.

Die Ortspolizeibehörde hat unter Mitwirkung des behandelnden Arztes von der erhaltenen Anzeige eines Cholerafalles (§. 1) alsbald das Bezirksamt und den Bezirksarzt nach Schema I. in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

Der Bezirksarzt oder dessen Stellvertreter (§. 7) hat sich alsbald nach erhaltener Anzeige (§. 3) an Ort und Stelle zu begeben und unter Benehmen mit dem Bürgermeister die Anordnung zu treffen, daß die Entleerungen der Kranken unmittelbar, und in den Wohnhäusern derselben die Senkgruben und Abtritte täglich nach Maßgabe der diesseitigen Verordnung vom 24. Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 112) desinfiziert werden.

Bett- und Leibwäsche des Kranken sind jeweils sofort nach dem Gebrauche, von anderer Wäsche getrennt, in siedender Lauge einzuweichen, ehe sie ausgewaschen werden.

Bei längerer Dauer der Epidemie hat der Bezirksarzt seine Besuche nach Bedürfniß zu wiederholen.

§. 5.

Solange die Krankheit zunächst nur in einzelnen Fällen auftritt, sind von dem Bezirksamt die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, durch welche die Kranken möglichst abgesondert werden, insbesondere sind die Wohnungen, in welchen sich Kranke befinden, durch Anschlag einer Warnungstafel zu bezeichnen, die nur nach eingeholter Erlaubniß des Bezirksarztes oder seines Stellvertreters wieder entfernt werden darf.

Die Aufnahme der Cholerafranken in besonders hergerichtete Absonderungshäuser ist, wenn thunlich, anzuordnen; in Fällen, wo das Bezirksamt dies für nöthig und ausführbar hält, haben die Gemeinden solche Häuser zu beschaffen.

Dagegen sollen Cholerafranke, wo es irgend zu umgehen ist, nicht in allgemeine Krankenhäuser aufgenommen werden.

§. 6.

Stirbt ein Kranker an Cholera, so ist dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Diese hat dafür zu sorgen, daß die Fugen des Sarges innen mit Pech bestrichen, daß der Sarg auf den Friedhof gefahren und die Leichenbegleitung möglichst beschränkt und vom Sarge entfernt bleibe. Die Beerdigung ist zu beschleunigen und kann mit ärztlicher Genehmigung vor Ablauf von 30 Stunden geschehen.

§. 7.

Der Bezirksarzt ist befugt, approbirte Aerzte, welche am Orte der Krankheit wohnen, oder Cholerafranke daselbst behandeln, um Mithilfe in Anwendung der nöthigen gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen anzugehen, denselben wird für ihre Leistungen hierbei eine entsprechende Gebühr aus der Amtscasse verwilligt.

Sogleich beim Ausbruch, wie auch über den Verlauf der Krankheit hat der Bezirksarzt dem Ministerium des Innern unter Angabe der ergriffenen Schutzvorkehrungen jeweils Bericht zu erstatten.

Die nach Schema I. ihm zukommenden Urzeigen hat derselbe zu sammeln, nach Maßgabe von Schema II. zusammenzustellen und die Zusammenstellung seiner Zeit dem Schlußbericht als Beilage anzuschließen.

Karlsruhe, den 11. September 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Im Auftrag des Ministers:

L. Cron.

Vdt. Wirth.

V e r o r d n u n g.

Die Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner bei Einziehungen betreffend.

Nachdem laut Bekanntmachung Großherzoglichen Staatsministeriums vom 4. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVII.) das Bundesgesetz vom 25. Juni 1868, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend, auch im Großherzogthum Baden in Wirksamkeit und damit das Gesetz vom 8. Februar 1862, die Stappengelder betreffend, und die dazu gehörige Vollzugsverordnung des ehemaligen Kriegsministeriums vom 8. Februar 1862 (Regierungsblatt Nr. IV.) außer Kraft getreten sind, wird zum Vollzuge der hiermit weiter in Geltung getretenen Bestimmungen des Preussischen Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen respective Entlassungen vom 5. Oktober 1854, soweit dieselben eine Mitwirkung der Finanzverwaltung erfordern, im Einverständniß mit dem Königlich Preussischen Generalcommando des XIV. Armeecorps Nachstehendes verordnet.

§. 1.

Die Steuereinnehmereien haben den einberufenen Heerespflichtigen in ähnlicher Weise, wie früher die Stappengelder, die auf Grund des Königlich Preussischen Reglements über Verpflegung der Rekruten u. bei Einziehungen zu gewährenden Marschcompetenzen nach folgenden Normen zu zahlen.

§. 2.

Die Marschcompetenzen werden vom Heimathsorte des Einberufenen an berechnet.

Heimathsort im Sinne des vorgenannten Reglements ist derjenige Ort, in welchem die Einberufenen zur Zeit der Einberufung ihren Wohnsitz haben.

Für die im Auslande — d. h. außerhalb des Deutschen Reichs — befindlichen Einberufenen ist als Heimath derjenige Ort des Inlandes zu betrachten, an welchem sie vor der Abreise in das Ausland ihren Wohnsitz hatten.

Hatten sie damals noch keinen ständigen Wohnsitz, so ist der Ort ihrer Herkunft, an welchem ihr Vater seinen Wohnsitz hat oder bei seinem Ableben hatte, sind sie unehelich oder nicht legitimirt, der Wohnsitz der Mutter als Heimath anzusehen.

§. 3.

Die Zahlung der Marschcompetenzen erfolgt auf Grund der den Steuereinnehmereien zugehenden Entfernungstabellen.

Ueber die Zahlung hat jede Steuereinnehmerei eine monatliche Nachweisung nach vorgeschriebenem Schema zu führen; den Empfang der Competenzen hat der Einberufene in der hierfür bestimmten Colonne dieser Nachweisung zu bescheinigen.

§. 4.

Wird der Empfang der Competenz bei der Steuereinnehmerei unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

§. 5.

Zur Erlangung der Marschcompetenzen haben die Einberufenen dem Untererheber ihre Einberufungsordre vorzulegen, aus welcher durch beigefügten Vermerk zu ersehen ist, ob der Inhaber Meilengeld oder Marschgeld zu empfangen hat.

§. 6.

Am Schlusse jedes Monats wird die in §. 3 erwähnte Nachweisung vom Untererheber sumirt, abgeschlossen, beurkundet und der vorgeesehenen Bezirkssteuerstelle zur Prüfung vorgelegt.

Die Bezirkssteuerstelle prüft die angegebenen Entfernungen, die Sätze und den Calcul, beurkundet ihrerseits die Nachweisung, berechnet den darin genannten Betrag den Untererhebern als baares Geld und bringt ihn gleich den übrigen für die Königlich Preussische Militärverwaltung geleisteten Ausgaben der Generalstaatscasse in Aufrechnung.

§. 7.

Für die in den aufgerechneten Zahlungsnachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind die Untererheber haftbar.

§. 8.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist vom 1. Oktober d. J. an zu verfahren.

Karlsruhe, den 6. September 1873.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Zu Abwesenheit des Präsidenten:

Nicolai.

Vdt. Gasser.



Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 3. Oktober 1873.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Behandlung der Kosten, welche durch die von Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vermittelten Ersuchsschreiben der Gerichtsnotare und Notare an Behörden außerhalb Landes entstehen, betreffend; des Ministeriums des Innern: das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger betreffend.

Bekanntmachung.

Die Behandlung der Kosten, welche durch die von Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vermittelten Ersuchsschreiben der Gerichtsnotare und Notare an Behörden außerhalb Landes entstehen, betreffend.

Durch Verordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 21. April 1870 (Regierungsblatt Seite 351) sind die Gerichtsnotare und Notare angewiesen worden, in Fällen, in welchen die diesseitige Vermittlung für Zustellung von Fertigungen an im Auslande wohnende Betheiligte angegangen wird, im Voraus für den Ersatz der zu erwartenden Kosten Vorkehr zu treffen, auch in ihren Vorlageberichten die Person des Zahlungspflichtigen namhaft zu machen, auf welche die eigenen diesseitigen Portoauslagen eingetragen werden können.

Da nach gemachten Wahrnehmungen diese Vorschrift von den Gerichtsnotaren und Notaren nicht immer in genügender Weise berücksichtigt wird, so wird die regelmäßige Beobachtung der betreffenden Anordnungen hiermit in Erinnerung gebracht.

Karlsruhe den 22. September 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Jost.

Das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger betreffend.

Nachstehend bringen wir das zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger zc. unterm 8. August 1873 abgeschlossene Uebereinkommen zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 18. September 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Im Abwesenheit des Ministers:

Winnefeld.

Vdt. Nibel.

Uebereinkommen

zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger zc. Vom 8. August 1873.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien ist über die Behandlung der in dem einen Lande hilfsbedürftig werdenden Angehörigen des andern Landes, über die Uebernahme von Auszuweisenden und über die Beseitigung des Passzwanges im gegenseitigen Verkehr Nachstehendes vereinbart worden.

Artikel I.

Jeder der beiden vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des andern Theils, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit der Verpflegung und ärztlichen Behandlung bedürfen, diese nach denselben Grundsätzen, wie den hilfsbedürftigen Inländern so lange zu Theil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann,

L'Impero Tedesco e il Regno d'Italia hanno convenuto di quanto segue, intorno al trattamento sul territorio di uno dei due Paesi dei sudditi indigenti dell' altro Paese, intorno all' ammissione dei sudditi dell' uno Stato espulsi dall' altro, e intorno all' abolizione reciproca del' obbligo dei passaporti.

Articolo 1°

Ciascuna delle Parti contraenti si obbliga a provvedere affinchè nell' interno del suo territorio venga somministrata ai sudditi indigenti dell' altra Parte, i quali abbisognano di assistenza e cura medica per causa di malattia fisica o mentale, la medesima cura che sarebbe impartita ai proprii sudditi, fintanto che il loro ritorno in patria possa aver luogo senza pregiudicare la salute loro o quella degli altri, come

so wie daß denselben zur demnächstigen Rückkehr in die Heimath die zur Erreichung der Grenze des Heimathlandes erforderlichen Mittel gewährt werden.

Artikel II.

Ein Ersatz der durch die Gewährung von Transport- und Reisemitteln, die Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Beerdigung der Deutschen in Italien und der Italiener in Deutschland entstehenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Cassen desjenigen Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Artikel III.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf einen von dem andern Theile im diplomatischen Wege gestellten Antrag durch ihre Behörden die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, solche nach den üblichen Ansätzen erstattet werden.

Artikel IV.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich ferner auf Verlangen des andern Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht etwa dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Artikel V.

Individuen, welche aus dem Gebiete des einen Landes in das des andern ausgewiesen worden

pure a somministrare loro i mezzi necessari sino al confine pel loro rimpatrio.

Articolo 2^{do}.

Non potrà essere chiesto il rimborso delle spese cagionate dalla concessione di mezzi di trasporto, di spese di viaggio, assistenza, cura medica o sepoltura di tedeschi in Italia o d'italiani in Germania, nè dalle casse dello Stato a Comune, nè da qualsiasi altra cassa pubblica di quel paese cui appartiene l'indigente.

Articolo 3^o.

Nel caso che l'amalato stesso od altri che vi abbiano obblighi privati siano in caso di rimborsara le spese, rimangono riservate tali ragioni verso di essi.

Le parti contraenti si obbligano pure reciprocamente ad accordare, col mezzo delle proprie Autorità, l'appoggio compatibile colle leggi del Paese ad una domanda fatta dall'altra Parte nelle vie diplomatiche, allo scopo che coloro i quali sostennero le spese suaccenate ne vengano rimborsati secondo le disposizioni di uso.

Articolo 4^o.

Ciascuna delle Parti contraenti si obbliga inoltre di viam mettere i proprii sudditi dietro domanda dell'altra Parte, anche nel caso che i medesimi abbiano persa la cittadinanza secondo le leggi vigenti nel rispettivo Paese, purchè non siano divenuti sudditi del altro Stato, secondo la legislazione in esso vigente.

Articolo 5^o.

Gl'individui i quali dal territorio di uno Stato vennero espulsi nell'altro, e dei

sind, und von denen demnächst durch die Behörden dieses Letzteren festgestellt wird, daß sie demselben nicht angehören, beziehungsweise nicht angehört haben, müssen auf Antrag desselben von dem ausweisenden Theile an dessen Grenze wieder übernommen werden.

Artikel VI.

Von den Angehörigen des einen Theils soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Gebietes des andern Theils, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

Sie bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

Artikel VII.

Wenn die Sicherheit eines der vertragenden Theile oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, so kann die Passpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk durch Anordnung eines jeden der beiden vertragenden Theile vorübergehend eingeführt werden.

Artikel VIII.

Die vorstehend getroffenen Bestimmungen bleiben in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres nach der von einem der beiden vertragenden Theile erfolgten Kündigung.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 8. August 1873.

von Philipsborn.

quali risulti in seguito col mezzo delle Autorità locali che non appartengono nè appartennero a quest' ultimo, dovranno dietro domanda essere riammessi al confine dalla Parte che li consegna.

Articolo 6°.

Dai sudditi dell' una Parte non si richiederà passaporto nè all' entrata nè all' uscita dai confini dell territorio dell' altra Parte, nè durante il loro soggiorno o viaggi nell' interno del territorio.

Rimangono però obbligati, dietro richiesta delle Autorità, di dare contezza della loro persona in modo soddisfacente.

Articolo 7°.

Qualora sembri minacciata la sicurezza o l'ordine pubblico presso una delle Parti contraenti, in seguito a guerra, disordini interni od altri avvenimenti, potrà essere introdotto, in via provvisoria, l'obbligo dei passaporti, in generale o per una data località, mediante una ordinanze emanata dalle rispettive Parti, contraenti.

Articolo 8°.

Le disposizioni di cui sopra rimangono in vigore per la durata di un anno dopo la denuncia fattane da una delle Parti contraenti.

In fede di che i Sottoscritti, debitamente a ciò autorizzati, hanno firmato la presente dichiarazione in doppio originale.

Berlino, 8 Agosto 1873.

Launay.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 20. Oktober 1873.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend; die von den Notaren auszuübende Aufsicht auf die Verwendung der Wechselstempelmarken betreffend; des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe betreffend; die Zusammenlegung der verschiedenen Gemarkungen in der Gemeinde Bounndorf, Amts Ueberlingen, zu einer Gemarkung betreffend; die Ausbildung der Apotheker betreffend.

Verordnung.

Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird den Großherzoglichen Amtsgerichten und Bezirksämtern zur Nachachtung Folgendes eröffnet:

Wie bereits durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. März 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.) angeordnet wurde, sind in allen Fällen gewaltsamen Todes, bei welchen die Todesursache nicht sofort klar und die Möglichkeit einer strafbaren Handlung nicht vollkommen ausgeschlossen erscheint, die Acten dem Amtsgerichte zur Amtshandlung mitzutheilen. Dies gilt insbesondere stets dann, wenn zur Aufklärung des Sachverhalts eine Leichenöffnung erforderlich ist.

Sind aber die Acten einmal an das Amtsgericht abgegeben worden, und hat eine gerichtliche Leichenöffnung stattgefunden, so hat das Amtsgericht auch die weitere Erledigung der Sache zu übernehmen, insbesondere gemäß §. 60 der Strafproceßordnung der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen und, wenn diese keinen Anlaß zur Stellung eines Antrags auf weitere Untersuchung findet, die Sache somit beruhen bleibt, für Decretur der Kosten zu sorgen.

Bei in dieser Weise erledigten Fällen sind übrigens die Acten sodann noch einmal dem Bezirksamte zur Einsichtnahme mitzutheilen, welches den für Zwecke der Statistik nöthigen Eintrag in die durch §. 7 der Verordnung vom 15. September 1864 (Regierungsblatt Nr. XLVIII.) vorgeschriebene Tabelle zu fertigen hat.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Mößner.

V e r o r d n u n g.

Die von den Notaren auszuübende Aufsicht auf die Verwendung der Wechselstempelmarken betreffend.

Die Großherzoglichen Notare sind schon durch die Bekanntmachung vom 7. Januar 1871 (Staatsanzeiger Nr. I. Seite 6) darauf aufmerksam gemacht worden, daß sie nach §. 21 des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (Beilage zu Nr. LXXI. des Gesetzes- und Verordnungsblattes von 1870 Nr. 16 Seite 98 ff.) die Verpflichtung haben, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen, und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach §. 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen, sowie, daß sie verbunden sind, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Reichsstempel nicht versehen ist.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen wird dieser Pflicht von vielen Notaren so wenig genügt, daß von manchen derselben noch niemals eine Anzeige wegen Verletzungen jenes Gesetzes erstattet worden ist, obschon durch Vermittelung der Gerichte eine Reihe von Fällen an die Hauptsteuerämter gelangte, Wechsel betreffend, welche vorher durch die Hand von Notaren gegangen waren.

Noch allgemeiner scheint die Uebung zu sein, daß die Notare bei der Aufnahme von Wechselprotesten sich beschränken, in dem Proteste zu bemerken, mit welchem Stempel der protestirte Wechsel u. s. w. versehen, oder daß derselbe mit einem Bundesstempel nicht versehen sei, ohne, wie es ihre Pflicht gebietet, gleichzeitig zu prüfen, ob die Besteuerung richtig und rechtzeitig erfolgt ist.

Das Ministerium ist durch diese Wahrnehmungen veranlaßt, die Notare wiederholt zur genauen Beobachtung dieser Vorschriften anzuweisen, und sie besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die im letzten Satze des angeführten §. 21 vorgeschriebene Bemerkung nur dann in den Wechselprotest aufgenommen werden kann, wenn die Wechsel entweder auf einem mit dem Bundesstempel versehenen Blanquet ausgestellt, oder, bei der Verwendung von Bundesstempelmarken zu dem erforderlichen Steuerbetrage, seitens der Aussteller, Acceptanten oder Indossanten die Vorschriften der in der Anlage abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1873 — Reichsgesetzblatt Seite 295 — beobachtet sind. Es ist deshalb in allen Fällen, in denen hiergegen verstoßen, oder in denen die Verwendung der Marken nicht rechtzeitig durch den ersten zur Stempelabgabe gesetzlich Verpflichteten bewirkt ist, der nach §. 18 des Gesetzes zuständigen Behörde von der Gesetzesübertretung Nachricht zu geben.

Damit die Anzeigen dieser Art vollständig ihren Zweck erfüllen, ist nothwendig, ihnen den Wechsel selbst in Urschrift, oder in vollständig genauer, auch den Cassationsvermerk enthaltender, beglaubigter Abschrift anzuschließen.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt.

Beilage.

Nr. 957. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 11. Juli 1873.

Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 267), unter II. zu §. 13 Nr. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanco-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. 7/1 70 statt 7. Januar 1870, E. F. W. statt Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. B. B. statt Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Cassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Cassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7^{ber}, 8^{ber}, 9^{ber} und 10^{ber}.

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet betrachtet (§. 14 des Gesetzes).

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

(gez.) Eck.

Verordnung.

Die Arzneitaxe betreffend.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis letzten März k. J. auf

Sechs Kreuzer

festgesetzt.

Karlsruhe, den 30. September 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Blattner.

Verordnung.

Die Zusammenlegung der verschiedenen Gemarkungen in der Gemeinde Bonndorf, Amts Ueberlingen, zu einer Gemarkung betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. v. M. zu der Vereinigung der Gemarkungen der zur Gemeinde Bonndorf, Amts Ueberlingen, gehörigen Höfe Buchhof, Eggenweiler, Helchenhof, Nagelhof, Wolpertsweller und Haldenhof mit derjenigen der Gemeinde Bonndorf zu einer einzigen Gemarkung die staatliche Genehmigung gnädigst zu ertheilen geruht haben.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Ministers:

von Seyfried.

Vdt. Reinhard.

V e r o r d n u n g.

Die Ausbildung der Apotheker betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1873 Seite 155), betreffend die Prüfung der Apotheker, wonach die Zulassung zur Prüfung der Apotheker künftig von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung bedingt ist, wird bestimmt, daß die in §. 3 der Apothekerordnung vorgeschriebene Prüfung der Apothekerlehrlinge durch den Bezirksarzt und die Ausstellung der Unterrichtslicenzscheine künftig wegfallen und die Prüfung nach beendigter Lehrzeit (§. 12 der Apothekerordnung) sich hinsichtlich der nach dem 1. Januar 1874 in die Lehre getretenen Examinanden auf die lateinische Sprache und das Rechnen nicht mehr zu erstrecken habe. Zugleich werden die beschränkenden Bestimmungen des §. 4 der Apothekerordnung über die Aufnahme von Lehrlingen in den Apotheken der Landgemeinden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1874 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Reinhard.

VERORDNUNG

Die Regierung der Provinz hat beschlossen, die
 nachstehende Verordnung zu erlassen:
 In der Provinz soll die Besetzung der
 Stellen der Provinzialverwaltung durch
 die Provinzialverwaltung selbst besorgt
 werden.
 Die Besetzung der Stellen der Provinzialverwaltung
 soll durch die Provinzialverwaltung selbst
 besorgt werden.
 Die Besetzung der Stellen der Provinzialverwaltung
 soll durch die Provinzialverwaltung selbst
 besorgt werden.
 Die Besetzung der Stellen der Provinzialverwaltung
 soll durch die Provinzialverwaltung selbst
 besorgt werden.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1874 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern

V. d. Rheinl.

1 und 2 sind nicht von Nothwendigkeit in Kraft zu treten.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 26. November 1873.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Vereinigung der Gemarkung Gottesau mit jener der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend; den einjährig freiwilligen Militärdienst der Mediciner betreffend; Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir finden uns auf den unterthänigsten Antrag Unseres Ministeriums des Innern bezogen, über die Vorbereitung der wissenschaftlichen Lehrer an Mittelschulen unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 5. Januar 1867 zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer als wissenschaftlich gebildeter Lehrer (Professor) an einer Gelehrtenschule, an einem Realgymnasium oder einer höheren Bürgerschule angestellt sein will, muß eine Prüfung bestehen und im Ertheilen von Unterricht mindestens ein Jahr praktisch sich üben.

§. 2.

Bei der Prüfung werden die Candidaten der philologisch-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer unterschieden. Die ersten haben jedenfalls alle eine Prüfung in der classischen Philologie zu bestehen; für diejenigen unter ihnen, welche sich einer Prüfung in je zweien

Arten der
Prüfung.

der unten bezeichneten Fächer unterwerfen, wird aber auf Verlangen die philologische Prüfung beschränkt.

Darnach werden drei Hauptarten der Prüfung der Lehramtsandidaten unterschieden:

1. Die vollständige Prüfung in classischer Philologie.
2. Die kleine philologische Prüfung in Verbindung mit einer Prüfung in je zweien der folgenden Fächer:
 - a. Deutsche Sprache.
 - b. Französische Sprache.
 - c. Englische Sprache.
 - d. Geschichte.

3. Die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung.

Zur Reception als Lehramtspraktikant wird das Bestehen wenigstens einer dieser Hauptprüfungen vorausgesetzt. Uebrigens steht es jedem Candidaten, um eine erhöhte Verwendbarkeit zu erlangen, frei, gleichzeitig mit oder nach der einen obligatorischen Hauptprüfung noch eine andere oder einzelne selbstständige Theile einer solchen oder eine oder mehrere der in §. 16 erwähnten facultativen Nebenprüfungen abzulegen.

§. 3.

Zeit und Be-
hörde für die
Prüfung.

Die Prüfung wird jährlich einmal um Ostern von einer durch das Ministerium des Innern zu ernennenden Commission am Sitz des Oberschulraths vorgenommen.

Die Commission wird aus Professoren der Universitäten, der polytechnischen Schule und der Mittelschulen des Landes zusammengesetzt. Für jede Hauptabtheilung der Prüfung wird ein Mitglied des Oberschulraths beigegeben. Den Vorsitz führt der Director dieser Behörde.

§. 4.

Vorbereiten-
de Studien.

- Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß
1. vor Beginn seiner Universitätsstudien ein deutsches Gymnasium absolvirt, beziehungsweise das Maturitäts-Examen bestanden,
 2. während des Zeitraums von mindestens 6 Semestern auf einer deutschen Universität seine Fachstudien betrieben und
 3. an den Uebungen eines Seminars für classische Philologie beziehungsweise für Mathematik oder Naturwissenschaften während 4 Semestern, wovon wenigstens 2 in activer Mitgliedschaft und zwar eines Oberseminars, wo ein solches besteht, Theil genommen haben.

Die letzte Bedingung kann für die Candidaten der Geschichte durch die Mitgliedschaft in einem historischen Seminar, für die der deutschen, französischen oder englischen Sprache durch die in einem diesen Sprachen gewidmeten Seminar theilweise ersetzt werden.

Bei Candidaten des Französischen und Englischen kann an die Stelle von 2 Universitätssemestern ein den Studien gewidmeter gleich langer Aufenthalt in einem Lande treten, in welchem eine jener Sprachen als Volkssprache gesprochen wird.

Candidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe ist es gestattet, einen Theil ihrer

Studien an einer deutschen höheren technischen Lehranstalt zu absolviren; sie haben jedoch mindestens 4 Semester an einer deutschen Universität zu studiren.

§. 5.

Die Anmeldung zur Prüfung muß im August bei Großherzoglichem Oberschulrath eingereicht werden und die eine oder die mehreren Prüfungen, welchen der Candidat sich unterwerfen will, bezeichnen. Derselben sind beizulegen:

1. Ein Lebensabriß mit genauer Angabe des Ganges und Umfangs der Studien, namentlich auch der gelesenen Schriftsteller und der benützten Literatur, sowie der von dem Candidaten gemachten Specialstudien.
2. Nachweis über die Staatsangehörigkeit.
3. Das Maturitätszeugniß.
4. Sittens- und Studienzeugnisse der besuchten Hochschulen.

Die Candidaten der classischen Philologie haben ihren Lebensabriß lateinisch, die der französischen oder englischen Sprache in der betreffenden Sprache abzufassen.

§. 6.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat vor derselben zu liefern:

1. einen größeren deutschen Aufsatz, aus welchem das Maaß der allgemeinen Bildung des Candidaten zu entnehmen ist;
2. eine fachwissenschaftliche Abhandlung.

Die Themata zu beiden Arbeiten bestimmt die Prüfungscommission. Für die fachwissenschaftliche Abhandlung sind den Candidaten je einer Gruppe unter Berücksichtigung ihrer besonderen Studien und etwaigen Wünsche jedenfalls mehrere Themata zur Wahl zu stellen. Die Aufgaben sind aber immer so zu bestimmen, daß aus der Bearbeitung auf den von dem Candidaten in seinem Fache im Allgemeinen erreichten Grad wissenschaftlicher Selbstständigkeit und literarischer Ausbildung geschlossen werden kann.

Die fachwissenschaftlichen Abhandlungen sind, sofern die Prüfungscommission im einzelnen Falle keine Ausnahme gestattet, von den Candidaten der classischen Philologie lateinisch, von denen einer modernen fremden Sprache in dieser Sprache abzufassen.

Demjenigen, welcher mit seiner Anmeldung eine gedruckte Doctor-dissertation einreicht, kann die fachwissenschaftliche Abhandlung durch Beschluß der Prüfungscommission erlassen werden.

Der Oberschulrath läßt den angemeldeten Candidaten die von ihnen zu bearbeitenden Aufgaben so frühzeitig mittheilen, daß denselben mindestens 5 Monate Zeit für die Arbeit verbleibt. Die Arbeiten sind spätestens am 1. März an den Großherzoglichen Oberschulrath abzuliefern; jeder Candidat hat seiner Arbeit die von ihm unterschriebene ausdrückliche Versicherung beizufügen, daß er ohne fremde Beihilfe gearbeitet habe.

Candidaten, deren Arbeit die Prüfungscommission ungenügend findet, werden unter Mittheilung des Grundes von der Prüfung ausgeschlossen.

Mit den Zugelassenen ist jedenfalls ein Colloquium über ihre fachwissenschaftliche Abhandlung zu halten.

§. 7.

**Anfangster-
min der Prü-
fung.** Der Anfangstermin der Prüfung wird mindestens 8 Tage vor dem Beginn derselben öffent-
lich bekannt gemacht und den zugelassenen Candidaten noch besonders eröffnet.

§. 8.

**Prüfungst-
age.** Für das Examen ist eine Taxe von 20 fl. zu entrichten, welche auf dem Sportelwege er-
hoben wird. (Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1863,
Regierungsblatt Nr. LV. Seite 535.)

§. 9.

**Gegenstände
der Prüfung.** Sämmtliche Lehramtsandidaten haben, abgesehen von der Prüfung in ihrem Hauptfach, eine
allgemeine Prüfung zu bestehen, welche umfasst:

1. Allgemeine
für die Can-
didaten aller
Fächer.
1. ein Colloquium über Geschichte, Philosophie, namentlich auch Geschichte der
Philosophie, und die neuere deutsche classische Literatur nach deren we-
sentlichen Gesichtspunkten;
 2. einige Fragen aus der Geschichte und der Methodik des Unterrichts und der
Erziehung;
 3. übersichtliche Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung der neuhoch-
deutschen Sprache;
 4. einen didactischen Probevortrag über ein dem Candidaten gestelltes Thema. Zur
Ausarbeitung werden einige Tage Zeit gegeben und ist der Gebrauch literarischer Hilfsmittel
gestattet.

Ziffer 3 fällt bei den Candidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe,
Ziffer 1 bei denjenigen weg, welche bei ihrer Fachprüfung die betreffenden Kenntnisse und
Fähigkeiten in erhöhtem Maße nachzuweisen haben.

§. 10.

**2. Bei der voll-
ständigen Prü-
fung in der
classischen
Philologie.** Die Candidaten der classischen Philologie haben nachzuweisen:
Wissenschaftliche Kenntniß der Sprachgesetze des Lateinischen und Griechischen mit Rücksicht
auf Etymologie, Grammatik und Metrik; Bekanntschaft mit der Methode, den Hauptmomenten
der geschichtlichen Entwicklung und den wesentlichen Resultaten der philologischen Wissenschaft,
namentlich in dem Gebiete der Specialstudien des Candidaten;
Belesenheit in den alten Schriftstellern und gründliches Verständniß derselben nach der sprach-
lich-formalen wie nach der realen Seite;
wissenschaftliche Kenntnisse in der alten Geschichte und Geographie, der Alterthumskunde, der
Archäologie der Kunst, der Mythologie und alten Philosophie, und zwar in dem den Specialstu-
dien des Candidaten nächst liegenden Gebiete eingehendere Bekanntschaft;

Vertrautheit mit der griechischen und römischen Literaturgeschichte;
Sicherheit im schriftlichen, wenigstens einige Uebung im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache.

Zu den Prüfungsleistungen gehören jedenfalls:

1. ein lateinischer Styl. Zur Uebersetzung ist ein Text zu wählen, welcher auch eigenthümlich deutsche Sprachwendungen enthält; die Uebertragung soll nicht blos grammatisch fehlerfrei und correct, sondern auch frei von Germanismen und gut stylisirt sein;
2. ein griechischer Styl. Derselbe soll grammatische Bildung, eine einigermaßen umfassende Wortkenntniß und wenigstens einige stylistische Gewandtheit zeigen;
3. schriftliche und mündliche Uebersetzung aus einem oder mehreren lateinischen und griechischen Autoren, der letzteren auch in das Lateinische.

§. 11.

Bei der kleinen philologischen Prüfung wird gefordert:

Sicherheit in der lateinischen und griechischen Grammatik; Fertigkeit im Uebersetzen der in den Gymnasien bis einschließlich der Secunda gelesenen römischen und griechischen Autoren;

Uebersicht über die alte Geschichte;

Kenntniß der wichtigsten Parthien aus der Alterthumskunde.

Zu den Prüfungsarbeiten gehören jedenfalls:

1. ein lateinischer Styl. Zur Uebersetzung ist ein Text zu wählen, dessen Wiedergabe in lateinischen Wendungen keine besonderen Schwierigkeiten macht. Die Uebersetzung soll correct und frei von grammatischen und stylistischen Fehlern sein;
2. eine leichte schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen in's Griechische, welche Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax zeigen soll;
3. schriftliche und mündliche Uebersetzung aus den oben bezeichneten lateinischen und griechischen Autoren.

3. Bei der kleinen philologischen Prüfung.

§. 12.

Bei der Prüfung in der deutschen Sprache wird verlangt:

Kenntniß der historischen Entwicklung der deutschen Sprache; Verständniß altdeutscher, insbesondere mittelhochdeutscher Texte; in der Literaturgeschichte klare Uebersicht des Ganzen, genauere Kenntniß einzelner Parthien der mittelalterlichen Poesie, Vertrautheit mit der neueren poetischen und prosaischen Literatur der classischen Zeit, wobei der Candidat zugleich sein Verständniß des philosophischen Gedankeninhalts derselben und sein ästhetisches Urtheil zu beweisen hat; endlich correcte und stylistisch gewandte, dem Thema sich anschließende Schreibweise.

4. In der deutschen Sprache.

§. 13.

Die Candidaten des Französischen oder Englischen haben in der betreffenden Sprache nachzuweisen:

5. In der französischen oder englischen Sprache.

Wissenschaftliche Kenntniß der grammatischen und etymologischen Gesetze mit Rücksicht auf die historische Entwicklung, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen, klare Uebersicht über die Literaturgeschichte, genauere Bekanntschaft mit den Haupterscheinungen in der Literatur und eingehendere Studien auf einem einzelnen Gebiete der Grammatik oder Literaturgeschichte.

§. 14.

6. In der
Geschichte.

In der historischen Prüfung wird verlangt:

eine sichere und klare Uebersicht der Hauptbegebenheiten nach Chronologie und innerem Zusammenhange, genauere Kenntniß der griechischen und römischen sowie der deutschen Geschichte, klarer Ueberblick über den geographischen Schauplatz der Begebenheiten; Bekanntschaft mit der geschichtlichen Forschung, wenigstens in einzelnen Gebieten der geschichtlichen Wissenschaft, sowie mit den bedeutendsten Darstellungen derselben.

§. 15.

7. In den ma-
thematisch-
naturwissen-
schaftlichen
Fächern.

In der theils schriftlichen theils mündlichen Prüfung für Mathematik und Naturwissenschaften haben die Candidaten nachzuweisen:

1. Kenntniß der elementaren und synthetischen Geometrie, der ebenen und sphärischen Trigonometrie, Vertrautheit mit der Theorie der Functionen, der höheren Algebra, der analytischen Geometrie und der analytischen Mechanik;
2. Kenntniß der Theorien der mathematischen Physik (mit besonderer Berücksichtigung der speciellen Studien der Candidaten) nebst genauer Kenntniß der wichtigsten physikalischen Instrumente und einiger Uebung in ihrer Behandlung. Bekanntschaft mit den Grundgesetzen der anorganischen Chemie, den Anfangsgründen der Astronomie und physikalischen Geographie;
3. eine allgemeine Uebersicht über die Gebiete der Zoologie, Botanik, Mineralogie mit Geognosie und Geologie.

Für diejenigen, welche Naturgeschichte als ihre Hauptaufgabe genommen haben, findet eine Ermäßigung der Anforderungen in Mathematik und Physik in der Weise statt, daß von höherer Mathematik nur Kenntniß der Elemente der analytischen Geometrie sowie der Infinitesimalrechnung verlangt, sowie von Begründung der physikalischen Lehrsätze durch die höhere Mathematik abgesehen wird; dagegen werden von ihnen umfassendere Kenntnisse in der Naturgeschichte erfordert in der Art, daß sie wenigstens in einem der in Ziffer 3 genannten Fächer specielle, in's Einzelne eingehende Kenntnisse, in den andern wenigstens das in §. 16 bezeichnete Maasß von Wissen nachzuweisen haben.

§. 16.

Facultative
Nebenprü-
fungen.

Facultative Nebenprüfungen (§. 2) können abgelegt werden und wird bei denselben verlangt:

- a. in der Geographie:
Uebersicht über die gesammte Erde nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und poli-

tischen Eintheilung. Genauere Kenntniß der europäischen Staaten; Vertrautheit mit den statistischen Grundverhältnissen;

b. in der Chemie:

Die Hauptsätze der organischen und anorganischen Chemie, sowie solches Vertrautsein mit praktischer Chemie, daß der Candidat die für den zu ertheilenden Unterricht nöthigen Versuche mit Sicherheit anstellen und die vorzunehmenden Uebungen der Schüler leiten kann;

c. in der hebräischen Sprache:

Gründliche Kenntniß in der hebräischen Grammatik, in Verbindung mit den Anfangsgründen des Chaldäischen, Fähigkeit eine leichte Stelle ohne Wörterbuch, eine schwierige mit Hilfe des Wörterbuchs oder anderer lexikalischer Nachhilfe zu verstehen.

Ferner für den Unterricht in den unteren und mittleren Classen:

d. in der Mathematik:

Außer der Fertigkeit in der Mathematik in dem Umfang, wie sie der Lehrplan des gesammten Gymnasiums umfaßt, kommt hauptsächlich die Fähigkeit rationeller Begründung, wie sie der Unterrichtszweck verlangt, in Betracht;

e. in der Naturgeschichte:

Zoologie: Kenntniß von den Hauptorganen der Thiere und deren Verrichtungen, von einem wissenschaftlichen System der Zoologie, von den häufiger vorkommenden Thieren des Inlandes und den Hauptrepräsentanten der ausländischen Familien;

Botanik: Kenntniß der botanischen Terminologie, das Wichtigste aus der Lehre vom Bau und Leben der Pflanzen, des Linne'schen Systems und eines natürlichen, wenigstens nach seinen Grundzügen, endlich die Fähigkeit, Pflanzen nach dem ersteren zu bestimmen;

in der Mineralogie: Kenntniß eines der verbreitetsten mineralogischen und krystallographischen Systeme, der häufiger vorkommenden Mineralien und wichtigsten Gesteine, Fähigkeit, ein vorgelegtes Mineral nach seinen äußeren Kennzeichen zu bestimmen;

f. in der französischen oder englischen Sprache:

Festigkeit in der Grammatik, Bekanntschaft mit den wichtigsten etymologischen Gesetzen, grammatisch fehlerfreie und von einiger stylistischer Fertigkeit zeugende schriftliche Handhabung der Sprache, Gewandtheit im Uebersetzen aus dem Französischen oder Englischen, correcte Aussprache, einige Uebung im Sprechen;

g. in der lateinischen Sprache:

(für Candidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe)

Kenntniß des Lateinischen in dem Umfang, welchen das Abituriertenexamen verlangt, wobei insbesondere festes grammatikalisches Wissen zu erproben ist.

Die facultativen Nebenprüfungen können gleichzeitig mit der obligatorischen Hauptprüfung oder nach, nicht aber vor derselben gemacht werden.

§. 17.

**Entscheidung
über die Prü-
fungs-Resul-
tate.**

Die Prüfungscommission entscheidet über das Ergebniß der Prüfung und die Aufnahme unter die Lehramtspraktikanten mit einem der drei Prädicate „vorzüglich“, „gut“ „hinlänglich befähigt“ collegialisch in der Weise, daß an der Abstimmung über jede selbstständige Abtheilung der Prüfung die sämtlichen dabei mitwirkenden Mitglieder der Commission Theil nehmen.

Wer bei den Prüfungen in Sprachen in den formellen Sprach-, bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung in den mathematischen Kenntnissen nicht genügt, kann nicht recipirt werden.

Die Candidaten, welche bestanden sind, erhalten über ihre Aufnahme als Lehramtspraktikanten eine von dem Vorsitzenden der Prüfungscommission unterzeichnete Urkunde, in welcher außer dem allgemeinen Prädicat des Praktikanten auch seine besondere Befähigung oder Nichtbefähigung für bestimmte Fächer oder für einzelne Kategorieen von Anstalten oder Classen in denselben angegeben wird.

Die Candidaten, welche nicht bestanden sind, werden auf ein Jahr und, wenn sie zum zweitemal nicht bestanden sind, für immer zurückgewiesen.

Zur Erlangung einer besseren Note in einzelnen Prüfungsgegenständen ist es erlaubt, einzelne Fächer der ersten Prüfung zu wiederholen.

§. 18.

**Mittheilung
derselben.**

Nach Beendigung ihrer Arbeit erstattet die Prüfungscommission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem sie außer den zweckdienlich scheinenden Bemerkungen und Anträgen die Liste der aufgenommenen Praktikanten, die für jede Classe besonders festzustellen ist, unter Angabe der Prädicate mittheilt. Die Liste wird unter Weglassung der Prädicate durch den Staatsanzeiger veröffentlicht.

§. 19.

**Praktische
Ausbildung.**

Nach erfolgter Reception haben beiderlei Lehramtspraktikanten neben der Fortsetzung ihrer Studien ihre praktische Ausbildung anzustreben und zu diesem Behufe während eines Schuljahres, welches sie an einer öffentlichen Landesanstalt und zwar (insofern nicht volle Verwendung für ein ganzes Stundendeputat zur Aushilfe nöthig fällt) als Volontäre zubringen müssen, sich in pädagogischer Thätigkeit zu üben.

§. 20.

Der Übungscurs wird an größeren Anstalten (Gymnasien, Progymnasien, Realgymnasien) gemacht. Der Oberschulrath weist die einzelnen Praktikanten unter thunlicher Berücksichtigung der Wünsche derselben und im Benchmen mit den betreffenden Directoren den verschiedenen Anstalten zu.

§. 21.

Wo nicht vorübergehende Aushilfe nöthig fällt, sollen einem Praktikanten während des ersten Jahres nicht mehr als 12 Unterrichtsstunden wöchentlich übertragen werden. Doch soll auch die Zahl derselben nicht unter 6 betragen.

§. 22.

Sowohl der Director der betreffenden Anstalt als die Lehrer, in deren Classe oder Fach der Praktikant Unterricht ertheilt oder welchen er ausdrücklich zugewiesen ist, sollen die Lehrstunden derselben öfters besuchen, um von der Weise seines Unterrichts Kenntniß zu neymen und ihn in seiner praktischen Ausbildung zu unterstützen.

Der Praktikant hat überdies wenigstens während seines ersten Probejahrs in jeder Woche einigen Stunden anderer und namentlich derjenigen Lehrer, welche in seinen Fächern Unterricht ertheilen, als Zuhörer anzuwohnen.

§. 23.

Nur ausnahmsweise kann es dem Praktikanten gestattet werden, im Laufe des Schuljahrs die Anstalt zu verlassen.

§. 24.

Die betreffenden Directionen haben über die Einhaltung der obigen Bestimmungen, sowie über die ganze Wirksamkeit des Praktikanten, den Grad seines Lehrgeschicks und seiner praktischen Brauchbarkeit, im Einvernehmen mit den obengenannten Classen- und Fachlehrern, ausführlichen Bericht gegen Ende des Schuljahres zu erstatten.

Auf Grund dieser Berichte und je nach Umständen nach dem Ergebnis einer durch einen Commissär des Oberschulraths vorzunehmenden Visitation entscheidet nach Ablauf eines Jahres der Oberschulrath, ob der Praktikant anstellungsfähig sei oder noch eine weitere Probezeit zu bestehen habe. Die Entscheidung wird dem Betreffenden eröffnet.

Uebergangsbestimmung.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, um Ostern l. J. noch eine Prüfung der Lehramtscandidaten nach Maßgabe der Verordnung vom 5. Januar 1867 vornehmen zu lassen.

Eine Dienstprüfung findet nicht mehr statt.

Hinsichtlich der Lehramtspraktikanten, welche eine solche nicht bestanden haben, entscheidet der Oberschulrath gemäß §. 24 dieser Verordnung, ob dieselben anstellungsfähig seien oder noch eine weitere Probezeit zu bestehen haben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. November 1873.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlich-Höchsten Befehl:
B e t t e r.

Bekanntmachung.

Die Vereinigung der Gemarkung Gottesaue mit jener der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.

Zufolge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 30. Juli d. J. Nr. 1302 ist die Gemarkung Gottesaue mit der Gemarkung der Stadt Karlsruhe vereinigt worden.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.

Bekanntmachung.

Den einjährig freiwilligen Militärdienst der Mediciner betreffend.

In der Anlage wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers und des Kriegsministers vom 21. Oktober d. J., betreffend den einjährig freiwilligen Militärdienst der Mediciner, zur Veröffentlichung gebracht.

Karlsruhe, den 7. November 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Ministers:

L. Cron.

Vdt. Beck.

Bekanntmachung, betreffend den einjährig freiwilligen Militärdienst der Mediciner.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1873 über die Organisation des Sanitätscorps getroffenen Anordnungen erhält der §. 172 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 die nachstehende Fassung:

§. 172.

Der einjährig freiwillige Dienst der Mediciner.

1. Zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechnigte Mediciner können ihrer Militärdienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheile entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten sechs

Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfung während der übrigen sechs Monate als Arzt genügen.

2. Die allgemeinen Bestimmungen über die Bewilligung von Ausstand zum Dienstantritt (§. 159) finden auf die zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten Mediciner in vollem Umfange Anwendung. Behufs Absolvirung der Promotionen und Staatsprüfungen darf Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz ausnahmsweise eine Zurückstellung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr verfügt werden.

3. Diejenigen Mediciner, welche ihrer activen Dienstpflicht theils mit der Waffe theils als Arzt zu genügen wünschen, können die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe in jedem Semester ihres Studiums absolviren. Haben Sie bei Ablauf dieser Zeit die Approbation als Arzt noch nicht erlangt, so dürfen sie auf ihren Antrag zur Reserve entlassen werden, mit der Verpflichtung, die übrigen sechs Monate ihrer activen Dienstpflicht nach Absolvirung der Staatsprüfung als Arzt zu dienen.

Behufs Erfüllung des Restes ihrer einjährigen Dienstzeit wird ihnen auf Ansuchen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus ertheilt.

4. Haben Mediciner während der Dauer des ihnen bewilligten Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt, oder das Studium der Medicin aufgegeben, so leisten sie ihre active Dienstpflicht beziehungsweise den Rest derselben mit der Waffe ab.

5. Bei der Einstellung zu sechsmonatlicher Dienstzeit als einjährig freiwilliger Arzt ist die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppentheils nicht gestattet, jedoch sollen die Wünsche der Betreffenden in Beziehung auf die Garnison möglichst berücksichtigt und ihnen die Competenzen der Unter-Aerzte zugewilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vacanten Stellen verwandt werden.

6. Bei eintretender Mobilmachung finden alle dazu qualifizirten dienstpflichtigen Mediciner, gleichviel in welcher Weise sie etwa ihrer activen Dienstpflicht genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs im Sanitätsdienst Verwendung.

Berlin, den 21. Oktober 1873.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Der Kriegsminister.
In Vertretung:
G. v. Kamcke.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Die Verordnung vom 24. Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 112) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 10. November 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Ministers:

L. Cron.

Vdt. Beß.

Die Verordnung vom 24. Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 112) tritt außer Wirksamkeit. Die hiesigen sechs Monate ihrer activen Dienstzeit nach Vollendung der Staatsprüfung als Arzt zu dienen.

Bei der Einstellung zu sechsmonatlicher Dienstzeit als einjährig freiwilliger Arzt ist die unbedingte freie Wahl der Garnison und des Truppendienstes nicht gestattet, jedoch sollen die Wünsche der Betreffenden in Bezugung auf die Garnison möglichst berücksichtigt und ihnen die Compensungen der Heimkehrtheil zugewidmet werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in wacanten Stellen verwendet werden.

Bei eintretender Beobachtung haben alle dazu qualifizierten dienstfähigen Aerzte gleichviel in welcher Weise sie einer ihrer activen Dienstzeit genügt haben, nach Maßgabe des Beschlusses im Conditoren-Berufungsgesetz vom 21. October 1873.

Bei der Einstellung zu sechsmonatlicher Dienstzeit als einjährig freiwilliger Arzt ist die unbedingte freie Wahl der Garnison und des Truppendienstes nicht gestattet, jedoch sollen die Wünsche der Betreffenden in Bezugung auf die Garnison möglichst berücksichtigt und ihnen die Compensungen der Heimkehrtheil zugewidmet werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in wacanten Stellen verwendet werden.

Bei eintretender Beobachtung haben alle dazu qualifizierten dienstfähigen Aerzte gleichviel in welcher Weise sie einer ihrer activen Dienstzeit genügt haben, nach Maßgabe des Beschlusses im Conditoren-Berufungsgesetz vom 21. October 1873.

Bei eintretender Beobachtung haben alle dazu qualifizierten dienstfähigen Aerzte gleichviel in welcher Weise sie einer ihrer activen Dienstzeit genügt haben, nach Maßgabe des Beschlusses im Conditoren-Berufungsgesetz vom 21. October 1873.

Berlin, den 21. October 1873.
Der Reichsminister
des Innern:
L. Cron.



Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 29. November 1873.

Inhalt.

Gesetz: Die Steuererhebung im Monat Dezember 1873 und im ersten Kalenderquartal 1874 betreffend.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend; die Zuständigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Verwaltung der weltlichen Stiftungen betreffend; die rechtliche Stellung der Kirchen im Staat betreffend; des Handelsministeriums: die Kompetenz der Wasser- und Straßenbauinspektionen bei dem Vollzug der Arbeiten und Lieferungen für den Wasser- und Straßenbau betreffend.

Gesetz.

Die Steuererhebung im Monat Dezember 1873 und im ersten Kalenderquartal 1874 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die directen und indirecten Steuern, welche im Monat Dezember 1873 und im ersten Kalenderquartal 1874 zum Einzuge kommen, sind nach dem dermaligen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. November 1873.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Bekanntmachung.

Die Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Die Verordnung vom 22. Juni 1871, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 121), erleidet im Hinblick auf die mit Kaiserlichem Erlasse vom 9. Juni 1873 genehmigte revidirte Instruction zum Gesetze vom 7. April 1869 (Reichsgesetzesblatt 1873 Seite 147) folgende Berichtigungen und Zusätze:

Zu §. 6.

In Absatz 1 ist zu setzen: unter Beobachtung der §§. 24 und 36 der Instruction.

Als Absatz 2 wird eingeschaltet: Das Abschachten noch nicht erkrankter Thiere zum Zwecke der Verwerthung — §. 36 der Instruction — kann nur unter Zustimmung des Ministeriums des Innern gestattet werden.

Zu §. 8.

In Absatz 2 ist statt §. 36 zu lesen: §. 35 der Instruction.

§. 9

hat zu lauten:

Die Gemarkungssperre wird unter den Voraussetzungen des §. 31 der Instruction angeordnet und nach §§. 32 und 33 vollzogen.

Zu §. 10.

In Absatz 2 hat das Citat zu lauten: in den §§. 16, 17, 34 und 9 Absatz 2—4 der Instruction.

Die Revision der Viehregister (§. 9 Absatz 3 der Instruction) hat durch die Ortspolizeibehörde zu geschehen.

Zu §. 11.

Die Citate haben zu lauten:

- in Absatz 1
statt §§. 26—31: §§. 25—31,
- in Absatz 7
statt §. 27: §. 26,
- in Absatz 9
statt §§. 29 und 30: §§. 28 und 29,
- im letzten Absatz
statt §. 31: §. 30.

Absatz 8 hat zu lauten:

Die Vorschriften über das Verscharren §§. 26—28 der Instruction u. s. w.

Am Schlusse des Paragraphen ist beizusetzen:

Die Verwerthung der Häute und des Fleisches (§. 25 Absatz 6 der Instruction) kann nur unter Zustimmung des Ministeriums des Innern gestattet werden.

Zu §. 13.

In Absatz 6 ist zu lesen: „an verfänglichen Stellen.“

Karlsruhe, den 20. November 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Bed.

Bekanntmachung.

Die Zuständigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Verwaltung der weltlichen Stiftungen betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen in §. 1 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Mai 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII.) wurde dem Großherzoglichen Verwaltungshofe und dem Großherzoglichen Oberschulrath die Ermächtigung ertheilt, über die Genehmigung zur vorübergehenden Verwendung von Ertragsüberschüssen der unter ihrer Aufsicht stehenden Stiftungen zu andern als Stiftungszwecken, soweit durch solche der Betrag von 200 fl. nicht überschritten wird, fortan selbst zu entscheiden.

Karlsruhe, den 20. November 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

Bekanntmachung.

Die rechtliche Stellung der Kirchen im Staat betreffend.

In dem Anzeigebblatt für die Erzdiocese Freiburg Nr. 20 vom 12. d. M. wird eine Constitutio Papst Pius IX. „Super vicariis capitularibus nec non electis et nominatis ad sedes episcopales vacantes“ verkündet, ohne zuvor Staatsgenehmigung erhalten zu haben. Diese Constitutio kann deshalb nach Maßgabe der Bestimmung des §. 15 des Gesetzes vom 9. Okto-

ber 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, weder rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, noch in Vollzug gesetzt werden.

Dies wird hiemit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 22. November 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.

Verordnung.

Die Competenz der Wasser- und Straßenbauinspektionen bei dem Vollzug der Arbeiten und Lieferungen für den Wasser- und Straßenbau betreffend.

Der erste Absatz der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1857 in obigem Betreff (Regierungsblatt 1857 Nr. XXV.) wird dahin abgeändert, daß die Wasser- und Straßenbauinspektionen die zur Ausführung genehmigter Arbeiten oder Lieferungen vorzunehmenden Steigerungs- und Soumissionsverhandlungen bis auf den Betrag von 2000 fl.; schriftliche Accorde unter der Hand bis auf den Betrag von 500 fl. und mündliche Accorde für solche Arbeiten und Lieferungen, welche von Handwerkern auf Rechnung vollzogen werden, bis auf den Betrag von 100 fl. — ohne Ratificationsvorbehalt genehmigen und in Vollzug setzen dürfen, sofern der von der vorgesetzten Oberbehörde genehmigte Kostenanschlag nicht überschritten wird. Accorde für höhere Summen bedürfen unter allen Umständen der Genehmigung der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Karlsruhe, den 17. November 1873.

Großherzogliches Handelsministerium.

Curban.

Vdt. Buchenberger.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 23. Dezember 1873.

Inhalt.

Gesetz: Den Bau einer Bergbahn von Heidelberg nach dem Kohlhof betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Anschaffung von Kleidungsstücken für Verhaftete betreffend; die Behandlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen betreffend; die Impressen für gerichtliche Gebührenanweisungen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe betreffend.

Gesetz.

Den Bau einer Bergbahn von Heidelberg nach dem Kohlhof betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer Bergbahn von dem Klingenthor in Heidelberg nach dem bortigen Schlosse, der Molkenkur und dem Königsstuhl kann der Internationalen Gesellschaft für Bergbahnen in Narau übertragen, auch die Fortsetzung dieser Bahn vom Königsstuhl bis zum Kohlhof der genannten Gesellschaft auf deren Verlangen überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieser Eisenbahn werden in einer besonderen, vom Handelsministerium zu ertheilenden und vom Staatsministerium zu genehmigenden und zu veröfentlichenden Concession festgestellt.

In der Concession ist dem Staate das Ankaufsrecht der Bahn zu wahren; auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie mit Haltstellen, Bauplan, Fahrtenplan und Fahrtaxen, die Staatsgenehmigung vorzubehalten und das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung über den Betrieb der Bahn und das Betriebsmaterial zu wahren.

Bei Ertheilung der Concession können von der Großherzoglichen Regierung zur Förderung des Unternehmens nachfolgende Zugeständnisse gemacht werden:

1. Die Ertheilung der Concession erfolgt taxfrei. Auch hat der Unternehmer in allen Angelegenheiten, welche den Bau und den Betrieb der Bahn, sowie die Beschaffung der hiezu erforderlichen Mittel betreffen, weder Stempelpapier anzuwenden, noch Taxen oder Sporteln zu entrichten.
2. In Bezug auf die zwangsweise Abtretung des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes kommen die bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Der Unternehmer hat zu der Expropriations-Commission (Art. 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen.

3. Der Unternehmer wird bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Bergbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren befreit.
4. Der Unternehmer genießt in Bezug auf die Bahn und deren zum Betrieb erforderlichen Beiwerke auf die Dauer von 25 Jahren, von der Betriebsübergabe der Bahn an gerechnet, Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie von den Gemeinds- und Kreisumlagen.

Das von dem Unternehmer für den Bau und Betrieb der Bahn und des Bahntelegraphen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

5. Auf die Cautionen, welche der Unternehmer nach den Concessionsbedingungen zu hinterlegen haben wird, findet das Gesetz vom 28. März 1844 Anwendung.

Artikel 3.

Unser Ministerium des Handels ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Dezember 1873.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Bettler.

Verordnung.

Die Anschaffung von Kleidungsstücken für Verhaftete betreffend.

Da die diesseitige Verordnung vom 21. Februar 1866 Nr. 1685 (Central-Verordnungsblatt V.)

mit den neuen Gesetzen über Armenunterstützung nicht mehr übereinstimmt, wird unter Aufhebung derselben im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern Folgendes bestimmt:

§. 1.

Unvermögliche Personen, welche eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre zu erstehen haben, erhalten bei ihrer Entlassung aus der Strafanstalt, wenn sie die erforderlichen Kleidungsstücke nicht besitzen, die nothwendige Kleidung von der Verwaltung auf Kosten der Anstaltskasse.

§. 2.

Mangeln einer unvermöglichen Person, welche zu einer kürzeren Freiheitsstrafe verurtheilt ist, bei ihrer Entlassung die nöthigen Kleidungsstücke, so hat die Strafanstaltsverwaltung, und wenn die Strafe in einem Amts- oder Kreisgefängnisse zum Vollzuge gekommen, das betreffende Amtsgericht durch Vermittlung des zuständigen Bezirksamts den Armenverband des Orts, an welchem der Verurtheilte entlassen wird, zur vorschußweisen Bestreitung des nöthigen Aufwands aufzufordern. Diese Aufforderung ist thunlichst frühzeitig vor Ablauf der Strafzeit zu erlassen.

Zu diesem Zwecke ist der Umfang des Bedarfs an Kleidungsstücken unter Angabe des zur Anschaffung beziehungsweise Ausbesserung derselben nöthigen Geldbetrags in einem anzufertigenden Verzeichnisse genau festzustellen, und solches dem Ersuchschreiben an das Bezirksamt anzuschließen.

In demselben ist außerdem über die Heimaths- und Aufenthaltsverhältnisse des Verurtheilten die erforderliche Auskunft zu ertheilen. (§. 1 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1872.)

§. 3.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn unvermögliche mit ungenügender Kleidung versehene Personen aus dem Untersuchungsverhaft entlassen werden.

Ist eine solche Person in eine Centralstrafanstalt abzuliefern, so sind derselben die erforderlichen Kleidungsstücke, vorbehaltlich der Rücksendung, aus dem Vorrath des Amtsgefängnisses abzugeben.

§. 4.

Auf Nichtdeutsche sowie auf Angehörige des Königreichs Bayern finden die Bestimmungen der §§. 2 und 3 keine Anwendung; denselben sind in solchen Fällen die nöthigen Kleidungsstücke aus dem Vorrathe des Gefängnisses zu überlassen oder auf Staatskosten anzuschaffen.

Das Gleiche gilt von Angehörigen des Reichslandes Elsaß-Lothringen, solange das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz daselbst noch nicht eingeführt ist.

§. 5.

Wegen Abgabe der Kleidung an Verhaftete während der Dauer der Strafzeit oder des Untersuchungsverhaftes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. (§. 427 und 434 der Straf-Proceß-Ordnung und §. 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1871.)

Karlsruhe, den 4. Dezember 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf. Vdt. Parisel.

V e r o r d n u n g.

Die Behandlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in Strassachen betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird unter Aufhebung der seitherigen Vorschriften über die Behandlung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Strassachen, insbesondere der Verordnungen vom 7. Dezember 1842 und vom 19. Oktober 1849, mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1874 an hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

In Strassachen werden die Gebühren der Zeugen sofort nach deren Einvernahme auf den Steuererheber des Orts, wo die Verhandlung stattgefunden hat, zur Zahlung angewiesen.

§. 2.

In gleicher Weise werden die Gebühren der Sachverständigen mit Ausnahme der Gerichtsarzte behandelt, soweit dieselben den Betrag von 10 fl. nicht übersteigen.

Höhere Gebühren von Sachverständigen sowie alle Gebühren der Gerichtsarzte sind in das nach dem Schlusse des Verfahrens aufzustellende Kostenverzeichniß aufzunehmen.

§. 3.

Die nach dem angeschlossenen Muster A. auszustellenden Zahlungsanweisungen sind bei den Untersuchungsrichtern sowie bei den Amtsgerichten und Bezirksämtern von dem die Verhandlung leitenden Beamten selbst zu unterzeichnen.

Bei den Collegialgerichten kann die Ausstellung der Anweisungen einem dem Großherzoglichen Verwaltungshofe sowie der betreffenden Amtscasse zu bezeichnenden Kanzleibeamten übertragen werden.

§. 4.

Ueber jede erfolgte Zahlungsanweisung ist eine Notiz zu den Acten zu fertigen, in welcher die Gebühr nach ihren einzelnen Bestandtheilen zu entziffern ist.

Verzichtet ein Bezugsberechtigter auf die Gebühr, oder wird aus einem sonstigen Grunde eine Gebühr nicht angewiesen, so ist dies ebenfalls zu den Acten zu bemerken.

§. 5.

Die Zahlung erfolgt durch den Steuererheber gegen Abgabe der Anweisung und Bescheinigung des Empfanges.

Für jede eingelöste Anweisung hat der Steuererheber eine Vergütung von je 1 Kreuzer aus der Staatscasse anzusprechen.

§. 6.

Ueber sämmtliche in dieser Weise geleisteten Zahlungen haben die Steuererheber Verzeichnisse nach dem beiliegenden Muster B. zu führen, und zwar getrennt für die Anweisungen der Gerichte und diejenigen der Verwaltungsbehörden.

Diese Verzeichnisse, welchen die mit der Ordnungsziffer des Eintrags zu versehenen Anweisungen beigelegt werden, sind monatlich abzuschließen.

Die verausgabte Summe wird unter Beischlagung der in §. 5 bestimmten Vergütung der Amtscasse aufgerechnet.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Dorner.

Gebührenanweisung.

J. U. S. gegen zc.
wegen zc.

Großherzogliche Steuereinnahmerei dahier wird beauftragt, an (Namen und Wohnort des Forberungsberechtigten),
welche(r) (Bezeichnung der zu vergütenden Leistung)
eine Gebühr von (mit Worten) . . . Gulden Kreuzer gegen Empfangsbesccheinigung auszubezahlen.

Diese Anweisung ist nur auf acht Tage gültig.

N. den 187 .

Großherzogliches
(Unterschrift.)

Entzifferung der Gebühr:

Tagesgebühr	fl.	kr.
Uebernachten	fl.	kr.
Weggebühr	fl.	kr.
Eisenbahntaxe	fl.	kr.
Fuhrlohn	fl.	kr.
zusammen	fl.	kr.

Den Empfang obiger Gebühr bescheinigt.
. den . . . ten 187 .
(Unterschrift.)

Bekanntmachung.

Die Impressen für gerichtliche Gebührenanweisungen betreffend.

Im Anschluß an die Verordnung vom Heutigen über die Behandlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in Strassachen, wird den Großherzoglichen Gerichten eröffnet, daß die seitherige Anordnung, wonach sämtliche Impressen für Anweisungen von Zeugengebühren sowie von Reisevergütungen für Geschworene und Schöffen von der Buchdruckerei Schneider (später Eichelsbörfer) in Mannheim zu beziehen waren, mit Ende des laufenden Jahres außer Wirksamkeit tritt.

Den Gerichten bleibt überlassen, die neuen Impressen zu Gebührenanweisungen (Beilage A. der Verordnung), zu welchen übrigens nur Viertelsbogen zu verwenden sind, auf Kosten ihrer Bureauaversen nach eigenem Ermessen anzuschaffen.

Hinsichtlich der Anweisung von Reisevergütungen für Geschworene und Schöffen bleiben die bestehenden Anordnungen (Bekanntmachung vom 7. Oktober 1864, Centralverordnungsblatt Nr. XX.) in Kraft. Auch hierbei ist das neue Anweisungsformular zu verwenden.

Ebenso eignet sich dasselbe für Anweisungen von Einlieferungsgebühren (§. 3 der Verordnung vom 23. Januar 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.), von Commandozulagen der Gendarmen (§. 2 der Verordnung vom 23. Januar 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.) und von Telegraphengebühren, welche ein Bediensteter vorschüsslich entrichtet hat (Verordnungen vom 23. Januar und vom 18. Juli 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. und XIV.).

Karlsruhe, den 13. Dezember 1873.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Dorner.

Verordnung.

Die Arzneytaxe betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Oktober v. J. wird verordnet:

Die Apotheker und Besitzer von Hand- und Nothapotheken haben vom 1. Januar 1874 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der Königlich Preussischen Arzneytaxe vom 25. November 1873 anzusetzen und nach den darin angegebenen Vorschriften zu verfahren. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 29. Oktober v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 352) in Geltung.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1873.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Beck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.



24 15627 2 031 ✓

